



Gesetz=
und
Verordnungsblatt

für die

Republik Sachsen

vom Jahre 1918.



1. bis 25. Stück.

Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne.

155,14

Geleit

Verordnungsblatt

Republik Sachsen

vom Jahre 1918

I. bis 22. Blatt



Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für die Republik Sachsen
vom Jahre 1918.



I. In der Zeitfolge.

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1918.	1918.				
7. Jan.	28. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern betr.	1	1	1
8. Jan.	28. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern über die Einrichtung des Landesversicherungsamtes	1	2	2
14. Jan.	15. Febr.	Verordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Enteignungsrechtes für die Herstellung eines Industriegleises in den Fluren Raundorf und Köhschenbroda betr.	2	5	5
26. Jan.	28. Jan.	Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Krieges über Löschungen im Strafregister	1	3	2
27. Jan.	15. Febr.	Verordnung des Ministeriums der Justiz über Änderungen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung	2	6	6
28. Jan.	28. Jan.	Allerhöchster Erlaß, Straferlaß betr.	1	4	3
30. Jan.	15. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vorbildung und den Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsbeamten betr.	2	7	8
6. Febr.	15. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Ausbildung und die Prüfung der Kindergärtnerinnen und der Jugendleiterinnen	2	8	9
13. Febr.	23. Febr.	Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern, betr. die Abänderung der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912	3	9	31
15. Febr.	23. Febr.	Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900	3	10	32

a*

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.	Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
16. Febr.	23. Febr.		Berordnung des Finanzministeriums zur Abänderung der zum Einkommensteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen	3	11	33
16. Febr.	23. Febr.		Berordnung des Ministeriums des Innern über die Bornaahme kleiner Viehzählungen am 1. März 1918 .	3	12	35
21. Febr.	23. Febr.		Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen	3	13	36
22. Febr.	23. Febr.		Gesetz über die anderweite Hinausschiebung der Wahlen zu den Bezirksversammlungen	3	14	37
28. Febr.	26. März		Gesetz über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen	4	15	39
15. März	26. März		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung des Verpflegsatzes bei den Landeserziehungsanstalten Chemnitz und Großhennersdorf betr.	4	16	40
15. März	26. März		Berordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Unterbringung in die Taubstummenanstalten	4	17	41
16. März	26. März		Berordnung sämtlicher Ministerien über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918	4	18	42
20. März	20. April		Berordnung des Ministeriums des Innern über die bezirkstierärztliche Untersuchung von zu Handelszwecken zusammengebrachten Pferdebeständen . .	5	19	45
2. April	20. April		Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329)	5	20	46
12. April	20. April		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats betr.	5	21	51
10. Mai	25. Mai		Berordnung des Ministeriums des Innern zur weiteren Abänderung der Berordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909	7	25	71
16. Mai	29. Juni		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die neue Fassung der Berordnung über die Strafregister betr.	11	50 (mit InL.)	194
18. Mai	1. Juni		Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1017) betr.	8	28	77

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
21. Mai	25. Mai			Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten	6	22	53
21. Mai	1. Juni			Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919	8	31	120
22. Mai	25. Mai			Gesetz zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900	6	23	67
22. Mai	25. Mai			Berordnung des Ministeriums der Justiz, die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten betr.	6	24	70
22. Mai	1. Juni			Berordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919	8	32	126
24. Mai	15. Juni			Gesetz über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung	9	36	141
25. Mai	25. Mai			Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie betr.	7	26	72
25. Mai	25. Mai			Allerhöchster Erlaß, einen Straferlaß für Militärpersonen betr.	7	27	74
27. Mai	1. Juni			Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, den Wortlaut des Tarifs zum Gesetze vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1918 betr.	8	29	79
27. Mai	15. Juni			Gesetz über die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen	9	33	133
27. Mai	15. Juni			Gesetz zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes sowie zur Ergänzung dieses Gesetzes	9	34	134
28. Mai	1. Juni			Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, den Wortlaut des Tarifs zur Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1918 betr.	8	30	110
30. Mai	15. Juni			Gesetz zur Änderung der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892	9	35	135
30. Mai	15. Juni			Gesetz über einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917	9	37	144
30. Mai	15. Juni			Gesetz über die Wohlfahrtspflege	9	39	145
31. Mai	15. Juni			Gesetz über die Brandversicherung von Gebäuden, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind	9	38	145
31. Mai	29. Juni			Gesetz zur Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes, sämtlich vom 11. Juli 1913	11	46	183
5. Juni	15. Juni			Gesetz über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betr.	9	40	148
5. Juni	15. Juni			Berordnung des Ministeriums des Innern, die Gewerbebeaufsichtigung betr.	9	41	149

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.	Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
5. Juni	15. Juni		Berordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung des Gesetzes über die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen vom 27. Mai 1918	9	42	150
5. Juni	29. Juni		Berordnung des Ministeriums des Innern über die Gebühren von Tierärzten in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten	11	47 (mit Anl.)	186
7. Juni	15. Juni		Berordnung des Ministeriums des Innern über die Anzeigepflicht bei Wutkrankheit	9	43 (mit Anl.)	152
10. Juni	29. Juni		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Gebührenordnung für Tierärzte betr.	11	48	190
10. Juni	29. Juni		Berordnung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Vorschriften für die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen	11	49 (mit Anl.)	194
14. Juni	28. Juni		Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht	10	44	153
22. Juni	29. Juni		Bekanntmachung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern, betr. Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte	11	51	230
24. Juni	28. Juni		Berordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz zur Ausführung einiger Vorschriften des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918	10	45 (mit Anl.)	177
25. Juni	27. Juli		Berordnung des Ministeriums des Innern über den Vertrieb von Vordruden für die Polizeibehörden und von Hundesteuermarken	13	55	241
26. Juni	12. Juli		Berordnung des Finanzministeriums über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in den Jahren 1918 und 1919	12	52	233
1. Juli	12. Juli		Dienststrafgesetz für Lehrer	12	53	236
1. Juli	12. Juli		Berordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung des Dienststrafgesetzes für Lehrer vom 1. Juli 1918	12	54	240
9. Juli	27. Juli		Berordnung des Ministeriums des Innern zur Abänderung der Beilage 5 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 10. Dezember 1909 (G.-u. V.-Bl. S. 653)	13	56	242
12. Juli	27. Juli		Berordnung des Ministeriums des Innern über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten	13	57 (mit Anl.)	245

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
15. Juli	27. Juli	Berordnung des Gesamtministeriums über die Erhebung von Schreibgebühren beim Oberverwaltungsgerichte	13	58	245
17. Juli	31. Aug.	Berordnung des Kriegsministeriums, betr. Abänderung der Berordnung vom 2. September 1904 über die Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus vor Gericht	15	63	255
22. Juli	15. Aug.	Berordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der Finanzen, des Kriegs und der Justiz über Löschungen im Strafregister	14	59	247
22. Juli	15. Aug.	Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen über die Erhöhung der Beiträge bei den Knappschafts-Krankenkassen	14	60	248
27. Juli	15. Aug.	Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes	14	61	248
29. Juli	15. Aug.	Berordnung des Finanzministeriums zur weiteren Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229)	14	62	251
7. Aug.	31. Aug.	Berordnung sämtlicher Ministerien über die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel	15	66	263
16. Aug.	31. Aug.	Bekanntmachung der Kreishauptmannschaft Bautzen, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr.	15	64	256
21. Aug.	31. Aug.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 und des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1918	15	65	257
26. Aug.	30. Sept.	Allerhöchste Berordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr.	16	67	265
31. Aug.	30. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der Justiz, einen Nachtrag (2) zur Besoldungsordnung betr.	16	68	266
5. Sept.	30. Sept.	Berordnung des Kriegsministeriums, die Errichtung von militärischen Verforgungsämtern betr.	16	69	273
20. Sept.	30. Sept.	Allerhöchste Berordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr.	16	70	275

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
24. Sept.	30. Sept.	Berordnung des Finanzministeriums zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Altersrentenbank vom 25. Juni 1914	16	71	275
24. Sept.	14. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Mindestsatz des von den Hengstbesitzern für die Deckung fremder Stuten zu erhebenden Deckgeldes betr.	17	72	277
28. Sept.	14. Okt.	Berordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Kriegsabgabe-Vollziehungsvorschriften 1918 — R. N. B. 1918 —)	17	73 (mit Inl.)	278
30. Sept.	14. Okt.	Berordnung des Finanzministeriums über Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu indirekten Reichsabgaben	17	74	336
30. Sept.	14. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung für das Deutsche Reich betr.	17	75	339
1. Okt.	14. Okt.	Berordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs zur weiteren Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.-G.-Bl. S. 509)	17	76	339
4. Okt.	14. Okt.	Berordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz	17	77	340
9. Okt.	25. Okt.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Wieder- einberufung der Ständeversammlung betr.	18	78	341
19. Okt.	1. Nov.	Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz	19	81	347
21. Okt.	1. Nov.	Berordnung des Finanzministeriums, enthaltend Abänderungen der Verordnung vom 20. März 1905, den Staatsforstdienst betr.	19	82	348
22. Okt.	25. Okt.	Allerhöchste Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfällen vom 21. Mai 1917	18	79	342
23. Okt.	25. Okt.	Berordnung des Finanzministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Rechtsmittel in Besitzsteuer- und in Kriegsteuerfällen vom 22. Mai 1917	18	80	345
29. Okt.	1. Nov.	Allerhöchste Verordnung über den Staatsrat	19	83	349
1. Nov.	1. Nov.	Gesetz über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums	20	84	351
1. Nov.	21. Nov.	Berordnung des Finanzministeriums zur weiteren Vollziehung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	21	85	355
5. Nov.	21. Nov.	Berordnung des Finanzministeriums zur Abänderung der Instruktion zum Einkommensteuergesetz	21	86	356

Tag der		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
6. Nov.	21. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Zusammensetzung der Altersrentenbankverwaltung und des staatlichen Verwaltungsausschusses der Landeskulturrentenbank	21	87	359
15. Nov.	30. Nov.	Verordnung des Arbeitsministeriums, Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung betr.	22	88	361
16. Nov.	30. Nov.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums über Fortführung der Dienstgeschäfte	22	89	362
18. Nov.	30. Nov.	Aufruf der neuen Regierung	22	90	364
18. Nov.	30. Nov.	Ausführungsverordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1305)	22	91	367
19. Nov.	30. Nov.	Amnestie	22	92	367
19. Nov.	30. Nov.	Verordnung des Gesamtministeriums, die Aufhebung des Verbotes des Tragens republikanischer Abzeichen betr.	22	93	370
21. Nov.	30. Nov.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums über Bildung eines Arbeits- und Wirtschaftsministeriums	22	94	370
21. Nov.	30. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über eine Änderung der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien	22	95	371
22. Nov.	30. Nov.	Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, die Maximal-Arbeitszeit betr.	22	96	372
23. Nov.	30. Nov.	Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern	22	97	374
27. Nov.	6. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Anrechnung nichtständiger Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen der Volksschullehrer, über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und über die Gewährung von Teuerungszulagen durch die Schulgemeinden	23	99	375
28. Nov.	30. Nov.	Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, die Amnestie vom 19. November 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 367) betr.	22	98	374
30. Nov.	18. Dez.	Verordnung des Ministeriums für Militärwesen, die Bildung der Militärgerichte und das Verfahren vor denselben betr.	24	100	379
30. Nov.	18. Dez.	Amnestie für alle Personen innerhalb der sächsischen Zuständigkeit, die während des Krieges — wenn auch nur zeitweise — zum aktiven Heere gehört oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim kriegführenden Heere befunden haben	24	101	381

b

Tag der		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
4. Dez.	18. Dez.	Bekanntmachung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter betr.	24	102	385
6. Dez.	18. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterrichte	24	103	385
6. Dez.	18. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums zur Abänderung der Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 21. November 1913	24	104	386
6. Dez.	18. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Hauptzollämter in Dresden und Leipzig betr.	24	105	387
7. Dez.	18. Dez.	Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern zum Reichswahlgesetz	24	106	388
7. Dez.	31. Dez.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener	25	111	399
7. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums über Kosten und Gebühren in Tierseuchenangelegenheiten	25	112	400
7. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Aufhebung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden	25	113	403
11. Dez.	18. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über Ortsschulaufsicht und Schulleitung	24	107	389
12. Dez.	18. Dez.	Ausführungsverordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums zur Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichs-Arbeitsamtes vom 23. November 1918 über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (R.-G.-Bl. Seite 1329)	24	108	391
12. Dez.	18. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über den Wegfall des Schulgeldes in der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule und über die Einführung der allgemeinen Volksschule	24	109	392
13. Dez.	31. Dez.	Verordnung der Sächsischen Staatsschuldenverwaltung, die Sächsische Staatsschuldenverwaltung betr.	25	114	403
16. Dez.	18. Dez.	Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums über die Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe durch besondere Aufsichtsbeamte	24	110 (mit Anl.)	393

Tag der Ausstellung.	Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
17. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Erstreckung der Amtsdauer der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Einschätzungskommissionen für die Staatseinkommensteuer über den Ablauf der Wahlperiode 1917/1918 hinaus	25	115	404
19. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Auflösung der Ordenskanzlei betr.	25	116	405
23. Dez.	31. Dez.	Militärstrafverfahren	25	117	406
24. Dez.	31. Dez.	Verordnung sämtlicher Ministerien, die Einstellung des Erscheinens der Leipziger Zeitung betr.	25	118	406
27. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Gesamtministeriums zur Bestätigung einiger bisher ergangener Verordnungen	25	119	407
27. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Gesamtministeriums über die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen (Landeswahlgesetz)	25	120	408

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für die Republik Sachsen vom Jahre 1918.

II. In der Buchstabenfolge.

A.

- Abgeordnete** zur Ständeversammlung. Aufwandsentschädigung (Ges. v. 24. Mai) 141.
- Abzeichen**, republikanische. Aufhebung des Verbotes des Tragens derselben (B. v. 19. Nov.) 370.
- Adelsangelegenheiten**. Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern (B. v. 7. Jan.) 1.
- Altersrentenbank**. Rentenberechnung (B. v. 24. Sept.) 275.
- Zusammensetzung der Bank (Bef. v. 6. Nov.) 359.
- Alterszulagen** der Volksschullehrer. Anrechnung nichtständiger Dienstzeit (B. v. 27. Nov.) 375.
- Amnestie** für Kriegsteilnehmer sowie für Ehefrauen und Witwen solcher (v. 25. Mai) 72.
- für Militärpersonen des aktiven Heeres und für Personen des Heeresgefolges (v. 25. Mai) 74.
- der neuen Regierung (v. 19., 28. und 30. Nov.) 367, 374, 381.
- Amts-dauer** der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern (B. v. 23. Nov.) 374.
- Anleihe** für das staatliche Elektrizitätsunternehmen (Ges. v. 28. Febr.) 39.
- Anstehende Krankheiten**. Anzeigepflicht bei Wutkrankheit (B. v. 7. Juni) 152.
- Arbeits- und Wirtschaftsministerium**. Errichtung (Bef. v. 21. Nov.) 370.
- Arbeitszeit** gewerblicher Arbeiter (B. v. 22. Nov.) 372.
- (Bef. v. 4. Dez.) 385.
- in Bäckereien und Konditoreien (B. v. 12. Dez.) 391.
- Ärzte**. Abänderung der Prüfungsordnung (Bef. v. 22. Juni) 230.
- Aufruf** der neuen Regierung (v. 18. Nov.) 364.
- Aufsichtsbeamte** zur Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe (B. v. 16. Dez.) 393.
- Aufwandsentschädigung** an die Mitglieder der Ständeversammlung (Ges. v. 24. Mai) 141.
- Ausbildung** der Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen (Bef. v. 6. Febr.) 9.

- Ausführungsverordnung** zur Grundbuchordnung, Änderung (B. v. 27. Jan.) 6.
- zum Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges (B. v. 18. Mai) 77.
- zum Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 (B. v. 22. Mai) 126.
- zum Gesetze über die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen (B. v. 5. Juni) 150.
- zu einigen Vorschriften des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht (B. v. 24. Juni) 177.
- zum Dienststrafgesetz für Lehrer (B. v. 1. Juli) 240.
- zum Gesetze über die Altersrentenbank (B. v. 24. Sept.) 275.
- zur Reichsversicherungsordnung (B. v. 1. Okt.) 339.
- zur Durchführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (B. v. 18. Nov.) 367.
- zum Reichswahlgesetz (B. v. 7. Dez.) 388.
- zur Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichs-Arbeitsamtes über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (B. v. 12. Dez.) 391.

B.

- Bäckereien** und Konditoreien. Arbeitszeit (B. v. 12. Dez.) 391.
- Beiträge** zur Deckung des Bedarfs des Landeskultur-rats (Bef. v. 12. April) 51.
- Erhöhung bei den Knappschafts-Krankenkassen (B. v. 22. Juli) 248.
- Besitzsteuer**. Abänderung des Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen (B. v. 22. Okt.) 342.
- Abänderung der Verordnung über die Rechtsmittel in Besitz- und in Kriegssteuersachen (B. v. 23. Okt.) 345.
- Besoldungsordnung**. Nachtrag (2) (Bef. v. 31. Aug.) 266.

- Besteuerung** des Personen- und Güterverkehrs. Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetz (B. v. 2. April) 46.
- Bezirksverband** als Pflegebezirk im Sinne des Wohlfahrtspflege-Gesetzes, Befugnis zur Übertragung der gesetzlichen Vormundschaft (Ges. v. 5. Juni) 148.
- Bezirksversammlung.** Hinausschiebung der Wahlen (Ges. v. 22. Febr.) 37.
- Brandversicherung** von Gebäuden, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind (Ges. v. 31. Mai) 145.

D.

- Dampfkessel.** Gebühren für die polizeiliche Beaufsichtigung (B. v. 9. Juli) 242.
- Deckgeld.** Mindestsatz des von den Hengstbesitzern für die Deckung fremder Stuten zu erhebenden Deckgeldes (Bef. v. 24. Sept.) 277.
- Dienstgeschäfte,** Fortführung derselben unter der neuen Regierung (Bef. v. 16. Nov.) 362.
- Dienststrafgesetz** für Lehrer (Ges. v. 1. Juli) 236. — Ausführungsverordnung (B. v. 1. Juli) 240.
- Dissidentenkinder.** Befreiung vom Religionsunterricht (B. v. 6. Dez.) 385.

E.

- Einkommen.** Steuerpflichtigkeit von Unterstützungen, die an andere gewährt werden, von Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Lantienen, Ortszulagen usw. Einschätzung des Einkommens aus ständigen Ämtern (Ges. v. 15. Febr.) 32. — (B. v. 16. Febr.) 33.
- Einkommensteuergesetz.** Abänderung der Instruktion (B. v. 5. Nov.) 356.
- Einschätzungskommissionen** für die Staatseinkommensteuer. Amtsdauer der Mitglieder (B. v. 17. Dez.) 404.
- Elektrizitätsunternehmen,** staatliches, Haushaltsplan und Staatsanleihe (Ges. v. 28. Febr.) 39.
- Enteignungsrecht.** Verleihung für Herstellung eines Industriegebietes in Raundorf und Kößchenbroda (B. v. 14. Jan.) 5.
- Erwerbslosenfürsorge.** Ausführungsverordnung (B. v. 18. Nov.) 367.

F.

- Finanzgesetz** auf die Jahre 1918 und 1919 (Ges. v. 21. Mai) 120.
- Ausführungsverordnung (B. v. 22. Mai) 126.
- Nachtrag zum Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917 (Ges. v. 30. Mai) 144.
- Forstdienst** f. Staatsforstdienst.

- Fortbildungsschule.** Wegfall des Schulgeldes (B. v. 12. Dez.) 392. — Bestätigung mit Gesetzeskraft (B. v. 27. Dez.) 407.
- Fortführung** der Dienstgeschäfte unter der neuen Regierung (Bef. v. 16. Nov.) 362.
- Fünfundzwanzigpfennigstücke** aus Nickel, Außerkurssetzung (B. v. 7. Aug.) 263.

G.

- Gebäude.** Brandversicherung von Gebäuden, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind (Ges. v. 31. Mai) 145.
- Gebühren** für die Dienstleistungen der Hebammen (B. v. 13. Febr.) 31.
- für Ortsgerichtspersonen (Ges. v. 30. Mai) 135.
- von Tierärzten in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten (B. v. 5. Juni) 186.
- Gebührenordnung für Tierärzte (B. v. 10. Juni) 190.
- der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in den Jahren 1918 und 1919 (B. v. 26. Juni) 233.
- für die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel (B. v. 9. Juli) 242.
- für Abschriften beim Oberverwaltungsgerichte (B. v. 15. Juli) 245.
- in Tierseuchenangelegenheiten (B. v. 7. Dez.) 400.
- Gefangene** in Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten, deren Verpflegungssatz (B. v. 22. Mai) 70.
- in den Landesstrafanstalten (B. v. 12. Juli) 245.
- Gemeindesteuergesetz.** Abänderung (Ges. v. 31. Mai) 183.
- Gerichtskosten,** Änderung des Gesetzes über die — (Ges. v. 21. Mai) 53.
- Tarif in der gültigen Fassung (Bef. v. 27. Mai) 79.
- Gesamtministerium,** veränderte Zusammensetzung (Ges. v. 1. Nov.) 351.
- Geschäftsbetrieb.** Änderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb derjenigen Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen (B. v. 10. Juni) 194.
- Gesetzeskraft** für einige bisher ergangene Verordnungen (B. v. 27. Dez.) 407.
- Gewerbe-Aufsichtsämter.** Dienstort und Dienstbereich (B. v. 16. Dez.) 393.

- Gewerbe-Aufsichtsbeamte.** Vorbildung und Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer (Bef. v. 30. Jan.) 8.
- Gewerbegerichte.** Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer während des Krieges (B. v. 18. Mai) 77.
- Gewerbeinspektionen.** Änderung der Aufsichtsbezirke (B. v. 5. Juni) 149.
- Gewerbekammern.** Amtsdauer der Mitglieder (B. v. 23. Nov.) 374.
- Gewerbliche Arbeiter.** Arbeitszeit (B. v. 22. Nov.) 372. — (Bef. v. 4. Dez.) 385.
- Gewerbliche Betriebe.** Beaufsichtigung durch besondere Aufsichtsbeamte (B. v. 16. Dez.) 393.
- Grundbuchordnung.** Änderung der Ausführungsverordnung (B. v. 27. Jan.) 6.
- Güterverkehr.** Vollzugsvorschriften für die Besteuerung (B. v. 2. April) 46.
- Gymnasien.** Änderung der Lehr- und Prüfungsordnung (Bef. v. 21. Nov.) 371.

H.

- Handelskammern.** Amtsdauer der Mitglieder (B. v. 23. Nov.) 374.
- Hauptzollämter Dresden und Leipzig.** Änderung der Geschäftskreise (Bef. v. 6. Dez.) 387.
- Hebammen.** Erhöhung der Gebühren für ihre Dienstleistungen (B. v. 13. Febr.) 31.
- Heroldsamt** beim Ministerium des Innern (B. v. 7. Jan.) 1.
- Hilfslehrer.** Gehaltsverhältnisse (B. v. 27. Nov.) 375.
- Hundesteuermarken.** Vertrieb (B. v. 25. Juni) 241.

J.

- Innungsschiedsgerichte.** Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer während des Krieges (B. v. 18. Mai) 77.
- Jugendleiterinnen.** Ausbildung und Prüfung (Bef. v. 6. Febr.) 9.

K.

- Kaufmannsgerichte.** Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer während des Krieges (B. v. 18. Mai) 77.
- Kindergärtnerinnen.** Ausbildung und Prüfung (Bef. v. 6. Febr.) 9.
- Kirchensteuergesetz.** Befreiung von der kirchlichen Besitzwechselabgabe. Erhebung der kirchlichen Grundsteuer und Besitzwechselabgabe durch Organe der bürgerlichen Gemeinden (Ges. v. 27. Mai) 134. — weitere Abänderungen (Ges. v. 31. Mai) 183.

Knappschaftsrankenkassen. Erhöhung der Beiträge (B. v. 22. Juli) 248.

Kohlenbergbaurechte. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten (Ges. v. 21. Febr.) 36.

— Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht (Ges. v. 14. Juni) 153.

— Ausführungsverordnung (B. v. 24. Juni) 177.

Konditoreien. Regelung der Arbeitszeit (B. v. 12. Dez.) 391.

Konfessionsverwandte, fremde, in den Oberlausitzer Parochien. Zuweisung an die Geistlichen ihres Glaubens (Bef. v. 16. Aug.) 256.

Kosten und Gebühren in Tierseuchenangelegenheiten (B. v. 7. Dez.) 400.

Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare. Änderung (Ges. v. 22. Mai) 67.

— Tarif hierzu (Bef. v. 28. Mai) 110.

Köhschenbroda. Verleihung des Enteignungsrechtes für die Herstellung eines Industrieleises in den Fluren Raundorf und Köhschenbroda (B. v. 14. Jan.) 5.

Kriegsabgabe, außerordentliche für das Rechnungsjahr 1918. Kriegsabgabe-Vollziehungsvorschriften 1918 (B. v. 28. Sept.) 278.

Kriegssteuer. Rechtsmittel. Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1917 (B. v. 23. Okt.) 345.

L.

Landesanstalten. Erhöhter Verpflegssatz in Chemnitz und Großenhennersdorf (B. v. 15. März) 40.

— Verpflegssätze, Ausstattung und Konfirmandenbekleidung in den Taubstummenanstalten (B. v. 15. März) 41.

Landeskulturrat. Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs (Bef. v. 12. April) 51.

Landeskulturrentenbank. Zusammensetzung des staatlichen Verwaltungsausschusses (Bef. v. 6. Nov.) 359.

Landesversicherungsamt. Erweiterter Senat in Spruchsachen bei Abweichung von früheren Entscheidungen (B. v. 8. Jan.) 2.

Landeswahlgesetz (B. v. 27. Dez.) 408.

Landtag f. Ständeverammlung.

Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. Aufhebung (B. v. 7. Dez.) 403.

Lehrer. Die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen (Ges. v. 27. Mai) 133. — Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 5. Juni) 150.

— Dienststrafgesetz (Ges. v. 1. Juli) 236. — Ausführungsverordnung (B. v. 1. Juli) 240.

Lehrer. Anrechnung nichtständiger Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen der Volksschullehrer, Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer, Teuerungszulagen durch die Schulgemeinden (B. v. 27. Nov.) 375. — Bestätigung mit Gesetzeskraft (B. v. 27. Dez.) 407.
Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien. Änderung (Bef. v. 21. Nov.) 371.
Leipziger Zeitung. Einstellung des Erscheinens (B. v. 24. Dez.) 406
Löschungen im Strafregister (B. v. 26. Jan., 22. Juli) 2, 247.

M.

Maximal-Arbeitszeit (B. v. 22. Nov.) 372. — (Bef. v. 4. Dez.) 385.
Militärgerichte. Bildung und Verfahren vor denselben (B. v. 30. Nov.) 379.
Militärische Versorgungsämter (B. v. 5. Sept.) 273.
Militärstrafverfahren (v. 23. Dez.) 406.
Ministerium des Innern. Heroldsamt (B. v. 7. Jan.) 1.

N.

Naundorf. Verleihung des Enteignungsrechtes für die Herstellung eines Industrieleises in den Fluren Naundorf und Kößchenbroda (B. v. 14. Jan.) 5.
Notare. Änderung der Kostenordnung (Ges. v. 22. Mai) 67. — Tarif in der gültigen Fassung (Bef. v. 28. Mai) 110.

O.

Oberlausitzer Parochien. Zuweisung der in denselben lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens (Bef. v. 16. Aug.) 256.
Oberverwaltungsgericht. Gebühren für Abschriften (B. v. 15. Juli) 245.
Ordenskanzlei. Auflösung (Bef. v. 19. Dez.) 405.
Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung (B. v. 15. Nov.) 361.
Ortsgerichtspersonen. Änderung der Gebührenordnung (Ges. v. 30. Mai) 135.
Ortschulaufsicht und Schulleitung (B. v. 11. Dez.) 389. — Bestätigung mit Gesetzeskraft (B. v. 27. Dez.) 407.

P.

Personenverkehr. Vollzugsvorschriften für dessen Besteuerung (B. v. 2. April) 46.
Pferdebestände. Die bezirkstierärztliche Untersuchung von zu Handelszwecken zusammengebrachten Pferdebeständen (B. v. 20. März) 45.
Pferdeversicherung. Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung (B. v. 10. Mai) 71.
Postordnung für das Deutsche Reich. Änderungen (Bef. v. 30. Sept.) 339.

Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen (Bef. v. 6. Febr.) 9.
 — für Ärzte, Abänderung (Bef. v. 22. Juni) 230.
 — für die Gymnasien, Abänderung (Bef. v. 21. Nov.) 371.

R.

Rechtsangelegenheiten. Änderung der Vorschriften für Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen (B. v. 10. Juni) 194.
Rechtsanwälte. Änderung der Kostenordnung (Ges. v. 22. Mai) 67.
 — Tarif in der gültigen Fassung (Bef. v. 28. Mai) 110.
Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu indirekten Reichsabgaben (B. v. 30. Sept.) 336.
 — in Besitzsteuer- und in Kriegsteuerfachen (B. v. 22. und 23. Okt.) 342, 345.
Reichsabgaben, indirekte. Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu denselben (B. v. 30. Sept.) 336.
Reichs-(Militär)-Fiskus. Vertretung desselben vor Gericht (B. v. 17. Juli) 255.
Reichsstempelgesetz und Abänderungsgesetz. Vollzugsverordnung (B. v. 21. Aug.) 257.
 — Vollzugsverordnung für die Ausführungsbestimmungen (B. v. 19. Okt.) 347.
Reichsversicherungsordnung. Anmeldung der Ansprüche auf Bewilligung von Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (B. v. 1. Okt.) 339.
Reichswahlgesetz. Ausführungsverordnung (B. v. 7. Dez.) 388.
Reisekosten und Tagegelder der Staatsdiener. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die — (B. v. 7. Dez.) 399.
Religionsunterricht. Befreiung der Dissidentenkinder (B. v. 6. Dez.) 385.
Republikanische Abzeichen. Aufhebung des Verbotes des Tragens derselben (B. v. 19. Nov.) 370.

S.

Schulaufsicht und Schulleitung (B. v. 11. Dez.) 389. — Bestätigung mit Gesetzeskraft (B. v. 27. Dez.) 407.
Schulsteuergesetz. Abänderung (Ges. v. 31. Mai) 183.
Sommerzeit. Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September (B. v. 16. März) 42.
Staatsdiener. Tagegelder und Reisekosten (B. v. 7. Dez.) 399.
Staatseinkommensteuer. Amtsdauer der Mitglieder der Einschätzungskommissionen (B. v. 17. Dez.) 404.

Staatsforstdienst (B. v. 21. Okt.) 348.
Staatsrat (B. v. 29. Okt.) 349.
Staatsschuldenverwaltung. Aufhebung des Landtags-
 ausschusses (B. v. 7. Dez.) 403.
 — Ausfertigung und Gültigkeit der Schuldverschrei-
 bungen, Erneuerungs- und Zinscheine. Veröffent-
 lichungen unter der Bezeichnung „Sächsische Staats-
 schuldenverwaltung“ (B. v. 13. Dez.) 403.
Ständerversammlung. Aufwandsentschädigung an die
 Mitglieder (Ges. v. 24. Mai) 141.
 — Ernennungen für die Erste Kammer (B. v.
 26. Aug., 20. Sept.) 265, 275.
 — Wiedereinberufung (Bef. v. 9. Okt.) 341.
Steuerpflicht für Unterstützungen, die an andere ge-
 währt werden, von Teuerungszulagen, Familien-
 beihilfen, Lantienen, Ortszulagen (Ges. v. 15. Febr.)
 32. — (B. v. 16. Febr.) 33.
Straferlaß (Allerhöchster Erlaß v. 28. Jan.) 3.
Strafregister und Straflisten. Löschung von Vor-
 strafen (B. v. 26. Jan., 22. Juli) 2, 247.
Strafregister. Einrichtung derselben (B. v. 16. Mai,
 Bef. v. 20. Juni) 194, 195.
Stundenverlegung während der Zeit vom 15. April
 bis 16. September (B. v. 16. März) 42.

I.

Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener. Ab-
 änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem
 Gesetz über die — (B. v. 7. Dez.) 399.
Tarif zum Gerichtskostengesetz (Bef. v. 27. Mai) 79.
 — zur Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare
 (Bef. v. 28. Mai) 110.
 — für Ortsgerichtspersonen (Ges. v. 30. Mai) 135.
Taubstummenanstalten. Vorschriften über die Ver-
 pflegsätze, über Ausstattung und Konfirmandenbe-
 kleidung (B. v. 15. März) 41.
Teuerungszulagen für Lehrer durch die Schul-
 gemeinden (B. v. 27. Nov.) 375.
Tierärzte. Gebühren in gerichtlichen, verwaltungs-
 gerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten (B.
 v. 5. Juni) 186.
 — Gebührenordnung (B. v. 10. Juni) 190.
Tierseuchenangelegenheiten. Kosten und Gebühren
 (B. v. 7. Dez.) 400.

II.

Umsatzsteuergesetz. Vollzugsverordnung (B. v. 27. Juli)
 248. — (B. v. 29. Juli) 251. — Niederschlagung von
 Umsatzsteuerbeträgen (B. v. 1. Nov.) 355.

B.

Verfassungsurkunde. Abänderung (Ges. v. 1. Nov.)
 351.

Verpflegsätze in den Landeserziehungsanstalten Chem-
 nitz und Großenhennersdorf (B. v. 15. März) 40.
 — in den Taubstummenanstalten (B. v. 15. März) 41.
 — für Gefangene in den Gerichtsgefängnissen und Ge-
 fangenenanstalten (B. v. 22. Mai) 70. — der Ge-
 fangenen in den Landesstrafanstalten (B. v. 12. Juli) 245.
Versorgungsämter, militärische (B. v. 5. Sept.) 273.
Verzeichnis über die Zuweisung der in den Ober-
 lausitzer Parochien lebenden fremden Konfessions-
 verwandten an die Geistlichen ihres Glaubens (Bef.
 v. 16. Aug.) 256.

Viehseuchengesetz. Bezirkstierärztliche Untersuchung von
 zu Handelszwecken zusammengebrachten Pferde-
 beständen (B. v. 20. März) 45.

Viehzählungen, kleine (B. v. 16. Febr.) 35.

Volksernährung. Bildung von Ortsausschüssen (B. v.
 15. Nov.) 361.

Volkstammer der Republik Sachsen. Landeswahl-
 gesetz (B. v. 27. Dez.) 408.

Volksschulen. Die Besetzung von Lehrerstellen an den-
 selben (Ges. v. 27. Mai) 133.

— Ausführungsverordnung (B. v. 5. Juni) 150.

— Ortschulaufsicht und Schulleitung (B. v. 11. Dez.)
 389. — Bestätigung mit Gesetzeskraft (B. v. 27. Dez.)
 407.

— Wegfall des Schulgeldes. Einführung der allge-
 meinen Volksschule (B. v. 12. Dez.) 392. — Be-
 stätigung mit Gesetzeskraft (B. v. 27. Dez.) 407.

Vorbereitungsdienst und **Vorbildung** der Gewerbe-
 aufsichtsbeamten (B. v. 30. Jan.) 8.

Vordrucke für die Polizeibehörden (B. v. 25. Juni) 241.

Vormundschaft, gesetzliche. Die Befugnis zur Über-
 tragung derselben steht auch dem Bezirksverbande im
 Sinne des Wohlfahrtspflegegesetzes zu (Ges. v.
 5. Juni) 148.

Vorverlegung der Stunden, Sommerzeit (B. v.
 16. März) 42.

W.

Wahlen. Hinausschiebung der Wahlen zu den Be-
 zirksversammlungen (Ges. v. 22. Febr.) 37.

Wahlgesetz zur Volkstammer der Republik Sachsen (B.
 v. 27. Dez.) 408.

Wechselstempelgesetz. Entscheidung über Anträge auf
 Erstattung zu Unrecht entrichteten Wechselstempels
 (B. v. 4. Okt.) 340.

Wehrbeitrag, außerordentlicher. Abänderung der Voll-
 zugsverordnung (B. v. 6. Dez.) 386.

Wohlfahrtspflege (Ges. v. 30. Mai) 145.

— die Übertragung der gesetzlichen Vormundschaft steht
 auch dem Bezirksverbande als Pflegebezirk im Sinne
 des Wohlfahrtspflegegesetzes zu (Ges. v. 5. Juni) 148.

Wutkrankheit. Anzeigepflicht (B. v. 7. Juni) 152.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1918.



Inhalt: Nr. 1. Verordnung, die Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern betr. S. 1. — Nr. 2. Verordnung über die Einrichtung des Landesversicherungsamtes. S. 2. — Nr. 3. Verordnung über Löschungen im Strafregister. S. 2. — Nr. 4. Allerhöchster Straf-Erlaß. S. 3.

Nr. 1. Verordnung,

die Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern betreffend;

vom 7. Januar 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend (Adelsgesetz), vom 19. September 1902 — G.- u. V.-Bl. S. 381 — im Anschluß an die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. September 1902 — G.- u. V.-Bl. S. 385 — folgendes verordnet:

§ 1. Zur Durchführung des Adelsgesetzes wird, vorbehaltlich der Vorschriften in §§ 9 flg. dieses Gesetzes, eine besondere Dienststelle errichtet, die die amtliche Bezeichnung

Königliches Ministerium des Innern, Heroldsamt führt.

§ 2. Vorstand des Heroldsamtes ist der jeweils mit der Bearbeitung der Adelsangelegenheiten beauftragte vortragende Rat des Ministeriums des Innern. Geschäftsführendes Mitglied des Amtes mit den in § 5 der Ausführungsverordnung vom 19. September 1902 bestimmten Obliegenheiten und Befugnissen ist der bisherige „Kommissar für Adelsangelegenheiten“, der künftig den Amtsnamen „Heroldsmeister“ führt.

Ausgegeben zu Dresden, den 28. Januar 1918.

1

IV. (1918), 408.

§ 8. Dem Ministerium des Innern ist vorbehalten, dem Heroldsamt noch weitere, seinem Wirkungskreise entsprechende Geschäfte zu übertragen.

Dresden, am 7. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Schlegel.

Nr. 2. Verordnung

über die Einrichtung des Landesversicherungsamtes;

vom 8. Januar 1918.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird § 8 der Verordnung über die Einrichtung, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes vom 24. Dezember 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 255) abgeändert wie folgt:

Erweiterter Senat.

§ 8. (1) Will der Spruchsenat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Landesversicherungsamtes in Spruchsachen abweichen, so entscheidet der Spruchsenat als erweiterter Senat unter Zuziehung von zwei weiteren kändigen Mitgliedern und einem weiteren richterlichen Beisitzer.

(2) Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Dresden, am 8. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Emmrich.

Nr. 3. Verordnung

über Löschungen im Strafregister;

vom 26. Januar 1918.

Im Strafregister und in den von den Verwaltungsbehörden geführten Straflisten sind alle Bemerkungen über Strafen zu löschen, die bis zum 27. Januar 1908 ein-

schließlich von sächsischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten in Sachen, in denen Seiner Majestät dem Könige von Sachsen das Recht der Begnadigung zusteht, erkannt oder durch Verfügung einer sächsischen Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum 27. Januar 1918 nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannt ist.

Soweit nicht von den einzelnen Ministerien besondere Ausführungsvorschriften erlassen werden, finden die zur Ausführung der Verordnung über Löschungen im Strafregister vom 27. Januar 1916 erlassenen Vorschriften auch auf die vorliegende Verordnung sinngemäße Anwendung.

Dresden, den 26. Januar 1918.

Die Ministerien des Kultus u. öffentl. Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges.

Dr. Beck. Graf Bixthum v. Edstädt. v. Seydewitz. Dr. Nagel. v. Wilsdorf.

Schube.

Nr. 4. Allerhöchster Erlaß

vom 28. Januar 1918.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

erlassen in Gnaden die nach der Verordnung über Löschungen im Strafregister vom 26. Januar 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 2) zu löschenden, aber noch nicht vollzogenen Strafen.

Gegeben zu Dresden, den 28. Januar 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Nagel.

in ... von ... über ...

... der ... keine ...

... gegen den ...

... nicht ...

... die ...

... die ...

Dr. A. ...

... vom ...

... die ...

... dem ...

... Dr. ...



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 5. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für die Herstellung eines Industriegleises in den Fluren Naundorf und Kößschenbroda betr. S. 5. — Nr. 6. Verordnung über Änderungen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung S. 6. — Nr. 7. Bekanntmachung, die Vorbildung und den Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsbeamten betr. S. 8. — Nr. 8. Bekanntmachung über die Ausbildung und die Prüfung der Kindergärtnerinnen und der Jugendleiterinnen. S. 9.

Nr. 5. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für die Herstellung eines Industriegleises in den Fluren Naundorf und Kößschenbroda betreffend;

vom 14. Januar 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) für die Herstellung eines Industriegleises in den Fluren Naundorf und Kößschenbroda in Gemäßheit des von den Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigten Planes an die Gemeinde Kößschenbroda für die in Frage kommenden Flächen der Flur Naundorf das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 14. Januar 1918.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Knüpper.

Ausgegeben zu Dresden, den 15. Februar 1918.

2

Nr. 6. Verordnung

über Änderungen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung;

vom 27. Januar 1918.

Die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G. u. V.-Bl. S. 261 flg.) und die ihr beigelegten Anlagen A, B, C, D und L werden in der nachstehenden Weise geändert.

I. Der § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19. Befinden sich Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen Akten des Amtsgerichts, die von der Vernichtung ausgeschlossen sind, so ist in den Grundakten nur auf die Urkunden unter genauer Bezeichnung der Aktenstellen, an denen sie sich befinden, zu verweisen.

II. Dem zweiten Absatz des § 29 werden folgende Sätze hinzugefügt:

Auch kann der Grundbuchbeamte dem Grundbuchführer gestatten, in allen anderen Fällen ohne besondere Anordnung das Grundbuch zur Einsicht vorzulegen. Diese Gestattung ist aktenkundig zu machen. Will der Grundbuchführer die Vorlegung ablehnen, so hat er die Entschliebung des Grundbuchbeamten einzuholen.

III. Nach dem § 113 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 113 a. Bei Teilungen von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden werden die einzelnen Teile je auf einer besonderen Zeile eingetragen und durch vorgesezte kleine lateinische Buchstaben unterschieden (zu vergl. Punkt VI Absatz 4, 5, Punkt IX dieser Verordnung).

IV. Im zweiten Absatz des § 126 werden die Worte „auf Verfügung des Grundbuchbeamten“ gestrichen.

V. Im § 135 wird der letzte Satz des zweiten Absatzes gestrichen.

VI. In der Anlage A erhält der Vermerk in der Spalte der Anmerkungen bei der Eintragung Abteilung III Nr. 1 folgende Fassung:

Abgetreten, neue Bestimmungen und Brief vereinbart s. Nr. 5.

In der Eintragung Abteilung III Nr. 2, letzter Absatz, werden nach den Worten „12 000 Mark samt Zinsen“ die Worte „bis zu 4 v. H.“ eingefügt.

Die Eintragung Abteilung III Nr. 3 wird durch Beifügung der Worte „gemäß dem Vorbehalte“ nach den Worten „Vorrang vor den Rechten unter Nr. 2“ ergänzt.

Die Eintragung Abteilung III Nr. 10 erhält folgende Fassung:

<p>10 zu Nr. 3, 6.</p>	<p>31. Mai 1905. Die Hypothek unter Nr. 3, 6 ist mit der Forderung in Teilbeträge von</p> <p>a) achttausend Mark samt Zinsen b) viertausend Mark samt Zinsen</p> <p>geteilt worden. Die Forderung unter a ist mit Zinsen vom 1. April 1905 ab, unter Einräumung des Vorranges vor dem Reste, an den Rentner Karl Ruzsch in Bautzen abgetreten worden.</p> <p align="center">Gr. Akt. Bl. 40. Röder.</p>		<p>a hat den Vorrang vor b. b umgeschrieben und in Grundschuld umgewandelt s. Nr. 13.</p>
----------------------------	--	--	---

Die Eintragung Abteilung III Nr. 13 erhält in der linken Spalte die Fassung:

13

zu Nr. 3, 6, 10.

Die Eintragung selbst hat im Eingang zu lauten:

17. November 1907. Die Teilforderung unter Nr. 10 b wird mit Zinsen vom 1. Oktober 1907 ab u. s. f.

VII. In der Anlage B wird bei der Eintragung Abteilung II Nr. 6 in der Nummernspalte unter der Nummernangabe eingefügt „Verfügungsbeschränkung“.

In der Eintragung Abteilung III Nr. 7 wird nach den Worten „unter Nr. 3 ist“ eingeschaltet „mit den entstandenen und den künftig entstehenden Ansprüchen aus laufendem Kredit“.

In der Eintragung Abteilung III Nr. 12 wird nach den Worten „unter Nr. 11 wird“ eingefügt „zugunsten der Eigentümer Christian Robert Richter und Peter Samuel Wünsche“.

VIII. In der Anlage C wird bei der Eintragung Abteilung III Nr. 6 in der Spalte der Anmerkungen das Wort „Überwiesen“ durch die Worte „Gepfändet und überwiesen“ ersetzt.

IX. In der Anlage D wird die Eintragung Abteilung III Nr. 5 gefaßt wie folgt:

9. Juni 1910. Die Grundschuld unter Nr. 2, 3 ist in Teilbeträge von

a) 100 000 Mark samt Zinsen

b) 50 000 Mark samt Zinsen

geteilt worden. Die Grundschuld unter a ist mit Zinsen vom 1. Juli 1910 ab an den Vorschußverein zu Chemnitz, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, abgetreten worden.

Gr. Akt. Bl. 28.

Alien.

In der Spalte der Anmerkungen wird bemerkt:

b) abgeschrieben s. Nr. 9.

Die Eintragung unter Nr. 9 erhält in der linken Spalte die Fassung

9

zu Nr. 2, 3, 5.

Die Eintragung selbst hat zu lauten:

18. Juni 1912. Die Teilgrundschuld unter Nr. 5 b wird abgeschrieben.

X. In der Anlage L erhält der Vermerk vom 24. Januar 1913 folgende Fassung:

Die Grundschuld ist wegen einer Forderung des Kaufmanns Hans Hermann Kettig in Elster gepfändet und diesem an Zahlungsstatt überwiesen worden.

Die Pfändung und Überweisung ist im Grundbuch eingetragen.

Dresden, den 27. Januar 1918.

Ministerium der Justiz.

Dr. Nagel.

Stod.

Nr. 7. Bekanntmachung,

die Vorbildung und den Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsbeamten
betreffend;

vom 30. Januar 1918.

Nachdem das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt hat, daß der Kriegsdienst auf die für die Diplombvorprüfung an der Technischen Hochschule vorgeschriebenen vier Studiensemester bis zu einem Semester und auf die für Maschinen-, Elektro-, Betriebs- und Fabrikgenieure geforderte einjährige praktische Tätigkeit bis zu einem halben Jahre angerechnet werden kann, hat das Ministerium des Innern beschlossen, Kriegsteilnehmern, die in den Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsbeamten eintreten, von der in § 2 der Vorschriften über die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den Befähigungsnachweis der Gewerbeaufsichtsbeamten (Beilage zur Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1910 — G. u. V.-Bl. S. 211 —) geforderten weiteren praktischen Tätigkeit nach beendetem Hochschulstudium ein Jahr

und von dem in § 3 Absatz 3 der Vorschriften geforderten fünfzehnmonatigen Vorbereitungsdienste bei einer Gewerbe-Inspektion drei Monate nachzulassen.

Dresden, den 30. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bischoff v. Eckstädt.

Fabian.

Nr. 8. Bekanntmachung

**über die Ausbildung und die Prüfung der Kindergärtnerinnen
und der Jugendleiterinnen;**

vom 6. Februar 1918.

Die unter A bis D nachstehenden Bestimmungen treten am 1. März 1918 in Kraft.

Die EntschlieÙung darüber, ob und wieweit für die nächste Zeit in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zugelassen werden können, behält sich das unterzeichnete Ministerium vor.

Dresden, den 6. Februar 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Lorenz.

A.

Bestimmungen über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen.

§ 1.

Errichtung und Unterhaltung der Ausbildungsanstalten.

(1) Die Errichtung einer Anstalt zur Ausbildung von Personen, die ein Zeugnis als staatlich geprüfte Kindergärtnerin erwerben wollen, bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde. Die Genehmigung ist widerruflich.

(2) Gesuche müssen den vollständigen Plan des Unternehmens enthalten. Sie sind bei dem zuständigen Bezirksschulinspektor anzubringen und von diesem der Obersten Schulbehörde mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

(3) Der Unternehmer muß die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel nachweisen. Einzelpersonen können als Unternehmer nur zugelassen werden, wenn gegen ihre sittliche Würdigkeit kein Bedenken obwaltet und ihre Vorbildung den Anforderungen in § 2 Absatz 4 dieser Bestimmungen entspricht.

(4) Mit der Anstalt muß ein Kindergarten verbunden sein.

§ 2.

Leitung und Lehrkräfte.

(1) Die Annahme der mit Leitung, Unterricht und Erziehung betrauten Lehrkräfte bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

(2) Leiter und Leiterinnen müssen wenigstens eine der für das geistliche Amt oder für den öffentlichen Schuldienst vorgeschriebenen Prüfungen oder die erziehungsfundliche Prüfung an der Hochschule für Frauen zu Leipzig bestanden haben.

(3) Sie haben sich an der Unterrichtserteilung zu beteiligen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

(4) Die übrigen Lehrkräfte müssen in der Regel gleichfalls eine der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungen bestanden haben; doch kann der Unterricht im Kindergartenbetriebe einer staatlich geprüften Jugendleiterin oder Kindergärtnerin, der Unterricht im Zeichnen, im Singen, in Nadelarbeiten, in Kochen und Haushaltung sowie in körperlichen Übungen einer nur für diese Fächer geprüften Lehrkraft übertragen werden. Im übrigen behält sich die Oberste Schulbehörde gegenüber besonders geeigneten anderen Lehrkräften für einzelne Fächer die Bewilligung von Ausnahmen vor.

§ 3.

Aufsicht.

(1) Die Oberste Schulbehörde bestellt für jede Anstalt einen Kommissar, der in ihrem Namen die Aufsicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einrichtung und den Betrieb, insonderheit auch über die Verwendung der Lehrkräfte, führt, die Aufnahme- und die Abgangsprüfungen leitet, den schriftlichen Verkehr der Anstalt mit der Obersten Schulbehörde vermittelt und alle sonst aus seinem Auftrage hervorgehenden Geschäfte erledigt.

(2) Der Kommissar hat den von der Anstaltsleitung nach Beratung mit der Lehrerschaft zu entwerfenden ausführlichen Lehrplan der Obersten Schulbehörde mit gutachtlichem Berichte zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Übersicht über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Lehrkräfte ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges, der Stundenplan alsbald nach

Genehmigung der Übersicht dem Kommissar vorzulegen und von ihm zur Genehmigung an die Oberste Schulbehörde weiterzuleiten.

(4) Die Genehmigung der Lehrbücher bleibt der Obersten Schulbehörde vorbehalten.

§ 4.

Aufnahmebedingungen.

(1) Die Bewerberinnen haben durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen, daß sie die für den gewählten Beruf erforderliche Gesundheit besitzen.

(2) Sie müssen das sechzehnte Lebensjahr spätestens am 30. Juni des Eintrittsjahres vollenden und sollen in der Regel das sechsundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Sie müssen ferner mindestens den erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse einer öffentlichen höheren Mädchenschule oder der obersten Klasse einer neunstufigen Volksschule oder eine gleichwertige Schulbildung nachweisen.

(4) Bewerberinnen mit dem Reifezeugnisse einer öffentlichen höheren Mädchenschule werden ohne Prüfung aufgenommen.

(5) Alle übrigen Bewerberinnen haben sich zum Nachweise der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten einer unter der Aufsicht des Kommissars stattfindenden Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die sich auf Religion, Deutsch, Rechnen mit Raumlehre, Erdkunde, Geschichte, Naturkunde, Zeichnen, Singen und, wenn in der Anstalt gemäß § 6 Absatz 3 eine Fremdsprache betrieben wird, auch auf diese erstreckt.

(6) Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung und über die Aufnahme entscheidet der Kommissar nach Gehör der Leitung und der Lehrerschaft.

(7) Die Aufnahme von Reichsausländerinnen bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

§ 5.

Ausweispapiere.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf;
2. die Geburtsurkunde;
3. ein Nachweis über das religiöse Bekenntnis, sofern dieser nicht in der Geburtsurkunde mit enthalten ist oder sofern ein Wechsel im Bekenntnisse stattgefunden hat;
4. die Zeugnisse über die Schulbildung und die sonst genossene Vorbildung;
5. das kurz vor der Anmeldung ausgestellte Gesundheitszeugnis (vergl. § 4 Absatz 1);
6. lückenlose amtliche Führungszeugnisse bis zur Zeit der Anmeldung, soweit die Schulzeugnisse die Zeit nicht völlig umfassen;

7. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht aus den vorgenannten Unterlagen zu ersehen ist;
8. für Minderjährige die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten.

§ 6.

Dauer und Einrichtung der Ausbildung.

(1) Der Lehrgang erstreckt sich auf mindestens anderthalb Jahre unter Beobachtung der Ferienordnung der höheren Schulen.

(2) Verbindliche Lehrgegenstände sind:

	Stundenzahl:
Erziehungs- und Berufskunde	5
Deutsche Sprache	3
Naturkunde und Gartenbau	2
Gesundheitslehre	2
Bürgerkunde	1
Übungen im Kindergarten	6
Zeichnen, Formen, Ausschneiden und verwandte Handfertigkeiten	3
Singen	2
Nadelarbeiten	2
Kochen und Haushaltung	2
Körperliche Übungen	2

30 Stunden.

(3) Die Einführung weiterer Fächer bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

(4) Die Wochenstundenzahl darf für eine Schülerin 34 nicht überschreiten.

§ 7.

Lehrplan.

I. 1. Erziehungs- und Berufskunde. 5 Stunden.

- a) Das Wichtigste aus der Seelenkunde sowie aus der Erziehungs- und der Unterrichtslehre mit besonderer Beziehung auf das Kindergartenalter und die ersten Schuljahre.
- b) Methodik der Kleinkindererziehung. Einrichtung und Verwaltung des Kindergartens. Hauptsächliches aus der Geschichte des Kindergartens.
- c) Anweisung in der Überwachung der Schularbeiten bei jüngeren Kindern, besonders des ersten und des zweiten Schuljahres.

2. Deutsche Sprache. 3 Stunden.

- a) Berichte und fachkundliche Abhandlungen, besonders aus dem Gebiete der Kleinkindererziehung, Eingaben an Behörden, Briefe. Alle 14 Tage eine Arbeit.
- b) Sprachkunde nach den besonders hervortretenden Bedürfnissen.
- c) Übungen im Vorlesen, Vortragen und Erzählen.
- d) Dichtung der neueren Zeit mit besonderer Berücksichtigung des Kindertümlichen und des Volkstümlichen. Einführung in die Jugend- und die Volksliteratur.

3. Naturkunde und Gartenbau. 2 Stunden.

Boden, Pflanzen und Tiere der Heimat unter Hervorhebung der Haustiere, der Zimmer- und der Gartenpflanzen. Übungen in Zimmerblumenpflege und Gartenbau. Die wichtigsten Naturerscheinungen. Physik und Chemie des Haushaltes.

4. Gesundheitslehre. 2 Stunden.

Pflege des Kindes in gesunden und kranken Tagen. Gesundheitslehre des Kindergartens. Vorschriften bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten. Samariterlehrgang.

5. Bürgerkunde. 1 Stunde.

Kinderschutz, Jugendfürsorge, Jugendpflege. Aufgaben der Frau im häuslichen und im öffentlichen Leben. Das Wichtigste aus dem bürgerlichen Rechte (Mietvertrag, Dienstvertrag) und aus der Versicherungsgesetzgebung. Einige schulgesehliche Bestimmungen.

6. Übungen im Kindergarten. 6 Stunden.

Einführung in alle Zweige der Kindergartenaufgaben durch Mustervorführungen und durch Leitung der Übungen. Die Schülerinnen haben die ersten Aufgaben jeder Übungsform schriftlich zu bearbeiten.

7. Zeichnen, Formen, Ausschneiden und verwandte Handfertigkeiten. 3 Stunden.

- a) Zeichnen nach der Natur, Übungen in der Wandtafelfizze.
- b) Formen von Anschauungsgegenständen für den Kindergartenunterricht.
- c) Kindergartenhandarbeiten, wie Ausschneiden, Falten u. dergl.

8. Singen. 2 Stunden.

Kirchenlieder, Volkslieder, Kinderlieder, Einzelgesang.

9. Nadelarbeiten. 2 Stunden.

Die volksschulgemäßen Fertigkeiten, geübt an Gebrauchsgegenständen, besonders an der Kinderkleidung.

10. Kochen und Haushaltung. 2 Stunden.

Herstellung von Hausmannskost, Kinder- und Krankenkost. Zimmerpflege. Wäschebehandlung. Hauswirtschaftliches Rechnen mit Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten.

11. Körperliche Übungen. 2 Stunden.

Frei- und Ordnungsübungen, Reigen, Spiele, Gerätübungen, Wandern, Eislauf, Schwimmen.

II. Die Stoffauswahl in den etwa auf Grund von § 6 Absatz 3 eingeführten Fächern bleibt bis auf weiteres den einzelnen Anstalten überlassen.

§ 8.

Art der Unterrichtserteilung.

Die Lehrenden haben in allen Fächern auf nachdenkende Erarbeitung und sichere Einübung des im Berufe Verwendbaren hinzuwirken und die Stoffe dementsprechend auszuwählen. Die Schülerinnen sind durch Unterricht und Vorbild zu religiös-sittlich gerichteten, liebevollen und treuen Freundinnen und Leiterinnen der ersten Kindheit zu erziehen.

§ 9.

Ausschließung.

Eine Schülerin, die sich in sittlicher Beziehung als ungeeignet für den Beruf der Kindergärtnerin erweist, ist zu entlassen. Die Entscheidung trifft der Kommissar nach Gehör der Leitung und der Lehrerschaft.

§ 10.

Schriftliche Beurteilung der Leistungen.

(1) Vor Schluß des Lehrganges sind die Leistungen der Schülerinnen in den Einzelfächern nach der Gradreihe

sehr gut (1, 1 b), gut (2 a, 2, 2 b), genügend (3 a, 3, 3 b),
ungenügend (4),

ihre sittliche Führung nach der Gradreihe

völlig befriedigend (I, I b), befriedigend (II a, II, II b),
wenig befriedigend (III a, III)

zu beurteilen.

(2) Die Ergebnisse sind in eine Liste nach dem Muster I einzutragen, von der zwei durch die Anstaltsleitung beglaubigte Abschriften an den Kommissar einzureichen sind. Dieser hat ein Stück der Obersten Schulbehörde vorzulegen.

(3) Den Schülerinnen ist auf Ansuchen eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Ausbildung zu geben. Das Recht auf die Bezeichnung als staatlich geprüfte Kindergärtnerin wird indes nicht durch diese Bescheinigung, sondern nur durch das Prüfungszeugnis erworben.

B.

Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen.

§ 1. Die Prüfung soll feststellen, ob die Bewerberin befähigt ist, als Kindergärtnerin in Kindergärten und Familien tätig zu sein.

§ 2. Die Prüfung findet an den auf Grund von § 1 der Bestimmungen unter A genehmigten Anstalten innerhalb der letzten Wochen des Lehrganges statt.

§ 3. (1) Zugelassen werden Schülerinnen der Anstalt, die nach der Schlußbeurteilungsliste (vergl. § 10 Absatz 1 und 2 der Bestimmungen unter A) in nicht mehr als 2 Fächern eine geringere Benjur als 3 erhalten haben.

(2) Über die Zulassung anderweit Vorgebildeter entscheidet die Oberste Schulbehörde. Sie haben außer den in § 5 der Bestimmungen unter A vorgeschriebenen Ausweispapieren genaue Nachweise über ihre für die Prüfung berechnete Vorbildung beizubringen. Ihr Lebensalter muß der Vorschrift in § 4 Absatz 2 jener Bestimmungen entsprechen.

§ 4. (1) Der Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und wenigstens vier weiteren Mitgliedern besteht, wird von der Obersten Schulbehörde ernannt. Die Verhandlungen des Ausschusses stehen unter der Pflicht der Amtsverschwiegenheit. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Trägt der Vorsitzende gegen einen Beschluß des Ausschusses Bedenken, so hat er die Entscheidung der Obersten Schulbehörde einzuholen.

§ 5. Der Vorsitzende stellt nach Gehör der Anstaltsleitung den Prüfungsplan fest, den er in 3 Stücken der Obersten Schulbehörde einzureichen hat.

§ 6. (1) Die Prüfung erstreckt sich für den einzelnen Prüfling auf höchstens 3 Tage. Sie zerfällt in schriftliche, mündliche und praktische.

(2) A. Schriftliche Prüfung unter Aufsicht eines Ausschußmitgliedes.

Aufsatz aus dem Gebiete des Erziehungswesens. Der Entwurf ist mit einzureichen. 4 Stunden.

B. Mündliche Prüfung in Abteilungen von höchstens 8 Prüflingen.

- a) Erziehungslehre mit besonderer Berücksichtigung des Kindergartenwesens. Etwa 50 Minuten.
- b) Deutsche Sprache
- c) Naturkunde und Gartenbau
- d) Gesundheitslehre
- e) Bürgerkunde
- f) nach Befinden jedes der auf Grund von § 6 Absatz 3 der Bestimmungen unter A eingeführten Fächer

} etwa
je 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

C. Praktische Prüfung.

Jeder Prüfling hat eine Übung im Kindergarten von 15 bis 20 Minuten Dauer vorzuführen. Zur Vorbereitung ist ein Vormittag zu gewähren.

§ 7. (1) Täuschung und Täuschungsversuch wird mit Zurückweisung oder, falls die Entdeckung erst später erfolgt, mit Vorenthaltung oder Einziehung des Prüfungszeugnisses bestraft.

(2) Der Vorsitzende hat die Prüflinge vor Beginn der Prüfung demgemäß zu verwarnen.

(3) Die Beschlußfassung über die Strafe steht dem Prüfungsausschusse zu.

§ 8. (1) Unmittelbar nach der Prüfung werden die Zensuren unter Mitberücksichtigung der Leistungen im Lehrgange nach der in § 10 Absatz 1 der Bestimmungen unter A angegebenen Gradreihe festgestellt.

(2) Wer in den Kindergartenübungen nicht mindestens die Zensur 3 erzielt, hat die Prüfung nicht bestanden. Unter den übrigen Einzelzensuren darf die 4 überhaupt nicht, die 3 b in der Regel nur einmal vertreten sein. Eine 3 b in einem zweiten Fache kann indessen durch besonders gute Leistungen (1, 1 b, 2 a) in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(3) Bei der Feststellung der Hauptzensur sind die Zensuren in der Erziehungskunde und in den Kindergartenübungen dreifach, in der deutschen Sprache doppelt, in den übrigen Fächern einfach zu werten.

(4) Die Schülerinnen der Anstalt erhalten auch eine Zensur im Betragen.

§ 9. Die Zensuren sind in eine Liste nach dem Muster I zu schreiben. Eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beglaubigte Abschrift ist der Obersten Schulbehörde einzureichen.

§ 10. Die Prüfungszeugnisse sind nach dem Muster II auszustellen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dessen Stempel zu versehen.

§ 11. Das Prüfungszeugnis verleiht das Recht auf die Bezeichnung als staatlich geprüfte Kindergärtnerin.

§ 12. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben. Der Vorsitzende legt die Niederschrift mit einem Berichte über die Prüfung der Obersten Schulbehörde vor.

§ 13. Im Falle des Nichtbestehens oder der Zurückweisung nach § 7 darf die Meldung zu einer weiteren Prüfung frühestens nach Jahresfrist, bei freiwilligem Rücktritte frühestens nach Halbjahrsfrist geschehen. Die Zulassung zu einer dritten Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 14. (1) Die Prüfungsgebühren betragen für sächsische Staatsangehörige 25 M, für andere Bewerberinnen 40 M.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden zu zahlen und gelten im Falle des Nichtbestehens oder der Zurückweisung nach § 7 als verfallen.

(3) Bei freiwilligem Rücktritte nach Eintritt in die Prüfung verfällt der dem erledigten Prüfungsabschnitte entsprechende Teilbetrag.

Muster II.

Zeugnis.

.....
 geboren den 19... in
 Bekenntnisses, vorgebildet

hat sich am 19... der Prüfung als

Kindergärtnerin

nach der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1918 unterzogen und in den
 Leistungen die Hauptzensur

im Betragen die Zensur

erhalten.

Die Inhaberin hat das Recht, sich als staatlich geprüfte Kindergärtnerin zu bezeichnen.

....., den 19...

Der Königliche Prüfungsausschuß.

..... Vorsitzender.

..... (Stpl.

Einzelzensuren s. nächste Seite.

Einzelzensuren.

1. Erziehungskunde
2. Deutsche Sprache
3. Naturkunde und Gartenbau
4. Gesundheitslehre
5. Bürgerkunde
6. Übungen im Kindergarten
7. Zeichnen, Formen, Ausschneiden und verwandte Handfertigkeiten
8. Singen
9. Nadelarbeiten
10. Kochen und Haushaltung
11. Körperliche Übungen
-
-
-

Zensurgrade:

- a) Leistungen: sehr gut (1, 1b), gut (2a, 2, 2b),
genügend (3a, 3, 3b).
- b) Betragen: völlig befriedigend (I, 1b), befriedigend (IIa, II, IIb),
wenig befriedigend (IIIa, III).

C.

Bestimmungen über die Ausbildung von Jugendleiterinnen.

§ 1.

Errichtung und Unterhaltung der Ausbildungsanstalten.

(1) Die Errichtung einer Anstalt zur Ausbildung von Personen, die ein Zeugnis als staatlich geprüfte Jugendleiterin erwerben wollen, bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde. Die Genehmigung ist widerruflich.

(2) Die Anstalt kann mit einer staatlich beaufsichtigten Anstalt zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen verbunden werden.

(3) Gesuche müssen den vollständigen Plan des Unternehmens enthalten. Sie sind bei dem zuständigen Bezirksschulinspektor anzubringen und von diesem der Obersten Schulbehörde mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

(4) Der Unternehmer muß die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel nachweisen. Einzelpersonen können als Unternehmer nur zugelassen werden, wenn gegen ihre sittliche Würdigkeit kein Bedenken obwaltet und ihre Vorbildung den Anforderungen in § 2 Absatz 4 dieser Bestimmungen entspricht.

(5) Mit der Anstalt muß ein Kinderhort verbunden sein.

§ 2.

Leitung und Lehrkräfte.

(1) Die Annahme der mit Leitung, Unterricht und Erziehung betrauten Lehrkräfte bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

(2) Leiter und Leiterinnen müssen wenigstens eine der für das geistliche Amt oder für den öffentlichen Schuldienst vorgesehenen Prüfungen oder die erziehungskundliche Prüfung an der Hochschule für Frauen in Leipzig bestanden haben.

(3) Sie haben sich an der Unterrichtserteilung zu beteiligen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

(4) Die übrigen Lehrkräfte müssen in der Regel gleichfalls eine der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungen bestanden haben; doch kann der Unterricht im Kinderhortbetriebe einer staatlich geprüften Jugendleiterin, der Unterricht im Zeichnen, im Singen, in der Hauswirtschaft und in körperlichen Übungen einer nur für diese Fächer geprüften Lehrkraft übertragen werden. Im übrigen behält sich die Oberste Schulbehörde gegenüber besonders geeigneten anderen Lehrkräften für einzelne Fächer die Bewilligung von Ausnahmen vor.

§ 3.

Aufsicht.

(1) Die Oberste Schulbehörde bestellt für jede Anstalt einen Kommissar, der in ihrem Namen die Aufsicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einrichtung und den Betrieb, insonderheit auch über die Verwendung der Lehrkräfte, führt, die Abgangsprüfungen leitet, den schriftlichen Verkehr der Anstaltsleitung mit der Obersten Schulbehörde vermittelt und alle sonst aus seinem Auftrage hervorgehenden Geschäfte erledigt.

(2) Der Kommissar hat den von der Anstaltsleitung nach Beratung mit der Lehrerschaft zu entwerfenden ausführlichen Lehrplan der Obersten Schulbehörde mit gutachtlichem Berichte zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Übersicht über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Lehrkräfte ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges, der Stundenplan alsbald nach Genehmigung der Übersicht dem Kommissar vorzulegen und von ihm zur Genehmigung an die Oberste Schulbehörde weiterzuleiten.

(4) Die Genehmigung der Lehrbücher bleibt der Obersten Schulbehörde vorbehalten.

§ 4.

Aufnahmebedingungen.

(1) Aufnahme finden staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen, die in der Prüfung mindestens die Hauptzensur 2 a erlangt haben und wenigstens 1 Jahr lang mit Erfolg an einem von der Obersten Schulbehörde als geeignet anerkannten Kindergarten tätig gewesen sind.

(2) Der Eintritt setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus. In der Regel soll das 26. Lebensjahr nicht überschritten sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kommissar nach Gehör der Leitung und der Lehrerschaft.

(4) Die Aufnahme von Reichsausländerinnen bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

§ 5.

Ausweispapiere.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde;

2. ein Nachweis über das religiöse Bekenntnis, sofern dieser nicht in der Geburtsurkunde mit enthalten ist oder sofern ein Wechsel im Bekenntnisse stattgefunden hat;

3. das Zeugnis über die staatliche Kindergärtnerinnenprüfung;
4. Zeugnisse über die Tätigkeit als Kindergärtnerin;
5. lückenlose amtliche Führungszeugnisse von der Kindergärtnerinnenprüfung bis zur Zeit der Anmeldung, soweit die Zwischenzeit nicht vollständig durch die Zeugnisse unter 4 umfaßt wird;
6. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht aus den vorgenannten Unterlagen zu ersehen ist;
7. für Minderjährige die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten.

§ 6.

Dauer und Einrichtung der Ausbildung.

(1) Der Lehrgang erstreckt sich auf 1 Jahr unter Beobachtung der Ferienordnung der höheren Schulen.

(2) Verbindliche Lehrgegenstände sind:

	Stundenzahl:
1. Erziehungs- und Berufskunde	6
2. Deutsche Sprache	2
3. Gartenbau und Kleintierpflege	2
4. Gesundheitslehre	1
5. Übungen im Kinderhorte	7
6. Zeichnen und Werkunterricht	6
7. Singen	1
8. Hauswirtschaft	4
9. Körperliche Übungen	1

30 Stunden.

(3) Die Einführung weiterer Fächer bedarf der Genehmigung der Obersten Schulbehörde.

(4) Die Wochenstundenzahl darf für eine Schülerin 34 nicht überschreiten.

§ 7.

Lehrplan.

I. 1. Erziehungs- und Berufskunde. 6 Stunden.

a) Seelenkunde in Anwendung auf Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Horterziehung.

b) Geschichte der hauptsächlichsten erzieherischen Anschauungen von der Zeit der Reformation an.

- c) Geschichte und Methodik der Horterziehung. Die Überwachung der Schularbeiten.
 - d) Die Einrichtungen von Kinderhorten und ähnlichen Anstalten. Veranstaltungen und Einrichtungen für Kinderschutz, Jugendfürsorge und Jugendpflege.
2. Deutsche Sprache. 2 Stunden.
- a) Volkstümliche unterhaltende und belehrende Jugendschriften der Gegenwart. Anleitung zur Auswahl.
 - b) Monatlich ein Aufsatz aus den behandelten Sachgebieten, besonders der Erziehungs- und Berufskunde und der Literatur.
 - c) Übungen im Vorlesen, Vortragen und Erzählen.
3. Gartenbau und Kleintierpflege. 2 Stunden.
Belehrungen und Übungen.
4. Gesundheitslehre. 1 Stunde.
Samariterlehrgang. Gesundheitslehre für den Betrieb der Horterziehung und der körperlichen Übungen.
5. Übungen im Kinderhorte. 7 Stunden.
Einführung in alle Zweige der Hortaufgaben durch Mustervorführungen und durch Leitung der Hortübungen. Die Schülerinnen haben die ersten Aufgaben jeder Übungsform schriftlich zu bearbeiten.
6. Zeichnen und Werkunterricht. 6 Stunden.
- a) Übungen in der Wandtafelskizze. Risse für den Werkunterricht. Zeichnen nach der Natur. Gedächtniszeichnen.
 - b) Holzarbeiten, Papparbeiten, Metallarbeiten.
 - c) Pflege des Verständnisses für volkstümliche Kunst.
7. Singen. 1 Stunde.
Kirchenlieder, Volkslieder, Einzelgesang. Anweisung zur Leitung der Wiederholung von Chorliedern.
8. Hauswirtschaft. 4 Stunden.
Herstellung von Hausmannskost, Kinder- und Krankenkost. Wäschebehandlung, Ausbessern von Wäsche und Kleidern. Hausarbeiten und Haushaltung.
9. Körperliche Übungen. 1 Stunde.
Volkstümliche Übungen, Spiele, Reigen, Wandern, Eislauf, Schwimmen.
- II. Die Stoffauswahl in den etwa auf Grund von § 6 Absatz 3 eingeführten Fächern bleibt bis auf weiteres den einzelnen Anstalten überlassen.

§ 8.

Ausschließung.

Eine Schülerin, die sich in sittlicher Beziehung als ungeeignet für den Beruf der Jugendleiterin erweist, ist zu entlassen. Die Entscheidung trifft der Kommissar nach Gehör der Leitung und der Lehrerschaft.

§ 9.

Schriftliche Beurteilung der Leistungen.

(1) Vor Schluß des Lehrganges sind die Leistungen der Schülerinnen in den Einzelfächern nach der Gradreihe

sehr gut (1, 1 b), gut (2 a, 2, 2 b),

genügend (3 a, 3, 3 b), ungenügend (4),

ihre sittliche Führung nach der Gradreihe

völlig befriedigend (I, I b), befriedigend (II a, II, II b),

wenig befriedigend (III a, III)

zu beurteilen.

(2) Die Ergebnisse sind in eine Liste nach dem Muster III einzutragen, von der zwei durch die Anstaltsleitung beglaubigte Abschriften an den Kommissar einzureichen sind. Dieser hat ein Stück der Obersten Schulbehörde vorzulegen.

(3) Den Schülerinnen ist auf Ansuchen eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Ausbildung zu geben. Das Recht auf die Bezeichnung als staatlich geprüfte Jugendleiterin wird indes nicht durch diese Bescheinigung, sondern nur durch das Prüfungszeugnis erworben.

D.

Prüfungsordnung für Jugendleiterinnen.

§ 1. Die Prüfung soll feststellen, ob die Bewerberin befähigt ist, gegliederte Kindergärten, Kinderhorte und ähnliche Anstalten zu leiten.

§ 2. Die Prüfung findet an den auf Grund von § 1 der Bestimmungen unter c genehmigten Anstalten innerhalb der letzten Wochen des Lehrganges statt.

§ 3. (1) Zugelassen werden Schülerinnen der Anstalt, die nach der Schlußbeurteilungsliste (vergl. § 9 Absatz 1 und 2 der Bestimmungen unter c) in nicht mehr als 2 Fächern eine geringere Zensur als 3 erhalten haben.

(2) Über die Zulassung anderweit Vorgebildeter entscheidet die Oberste Schulbehörde. Sie haben außer den in § 5 der Bestimmungen unter C vorgeschriebenen Ausweispapieren genaue Nachweise über ihre für die Prüfung berechnete Vorbildung beizubringen. Ihr Lebensalter muß der Vorschrift in § 4 Absatz 2 jener Bestimmungen entsprechen.

§ 4. (1) Der Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und wenigstens vier weiteren Mitgliedern besteht, wird von der Obersten Schulbehörde ernannt. Die Verhandlungen des Ausschusses stehen unter der Pflicht der Amtsverschwiegenheit. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Trägt der Vorsitzende gegen einen Beschluß des Ausschusses Bedenken, so hat er die Entscheidung der Obersten Schulbehörde einzuholen.

§ 5. Der Vorsitzende stellt nach Gehör der Anstaltsleitung den Prüfungsplan fest, den er in drei Stücken der Obersten Schulbehörde einzureichen hat.

§ 6. (1) Die Prüfung erstreckt sich für den einzelnen Prüfling auf höchstens 3 Tage. Sie zerfällt in schriftliche, mündliche und praktische.

(2) A. Schriftliche Prüfung unter Aufsicht eines Ausschußmitgliedes.

Aufsatz aus dem Gebiete des Erziehungswesens. Der Entwurf ist mit einzureichen. 4 Stunden.

B. Mündliche Prüfungen in Abteilungen von höchstens 8 Prüflingen.

a) Erziehungskunde mit besonderer Berücksichtigung des Hortwesens.
Etwa 50 Minuten.

b) Deutsche Sprache

c) Gartenbau und Kleintierhaltung

d) Gesundheitslehre

e) nach Befinden jedes der auf Grund von § 6 Absatz 3 der Bestimmungen unter C eingeführten Fächer

} etwa je
30 Minuten.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

C. Praktische Prüfung.

Jeder Prüfling hat eine Übung in der Hortarbeit von 15 bis 20 Minuten Dauer vorzuführen. Zur Vorbereitung ist ein Vormittag zu gewähren.

§ 7. (1) Täuschung und Täuschungsversuch wird mit Zurückweisung oder, falls die Entdeckung erst später erfolgt, mit Borenthaltung oder Einziehung des Prüfungszeugnisses bestraft.

(2) Der Vorsitzende hat die Prüflinge vor Beginn der Prüfung demgemäß zu verwarnen.

(3) Die Beschlußfassung über die Strafe steht dem Prüfungsausschusse zu.

§ 8. (1) Unmittelbar nach der Prüfung werden die Zensuren nach der in § 9 Absatz 1 der Bestimmungen unter C angegebenen Gradreihe festgestellt.

(2) Wer in den Hortübungen nicht mindestens die Zensur 3 erzielt, hat die Prüfung nicht bestanden. Unter den übrigen Einzelzensuren darf die 4 überhaupt nicht, die 3 b in der Regel nur einmal vertreten sein. Eine 3 b in einem zweiten Fache kann indessen durch besonders gute Leistungen (1, 1 b, 2 a) in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(3) Bei der Feststellung der Hauptzensur sind die Zensuren in der Erziehungsfunde und in den Hortübungen dreifach, in der deutschen Sprache doppelt, in den übrigen Fächern einfach zu werten.

(4) Die Schülerinnen der Anstalt erhalten auch eine Zensur im Betragen.

§ 9. Die Zensuren sind in eine Liste nach dem Muster III zu schreiben. Eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beglaubigte Abschrift ist der Obersten Schulbehörde einzureichen.

§ 10. Die Prüfungszeugnisse sind nach dem Muster IV auszustellen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dessen Stempel zu versehen.

§ 11. Das Prüfungszeugnis verleiht das Recht auf die Bezeichnung als staatlich geprüfte Jugendleiterin.

§ 12. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben. Der Vorsitzende legt die Niederschrift mit einem Berichte über die Prüfung der Obersten Schulbehörde vor.

§ 13. Im Falle des Nichtbestehens oder der Zurückweisung nach § 7 darf die Meldung zu einer weiteren Prüfung frühestens nach Jahresfrist, bei freiwilligem Rücktritte frühestens nach Halbjahresfrist geschehen. Die Zulassung zu einer dritten Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 14. (1) Die Prüfungsgebühren betragen für sächsische Staatsangehörige 25 M., für andere Bewerberinnen 40 M.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden zu zahlen und gelten im Falle des Nichtbestehens oder der Zurückweisung nach § 7 als verfallen.

(3) Bei freiwilligem Rücktritte nach Eintritt in die Prüfung verfällt der dem erledigten Prüfungsabschnitte entsprechende Teilbetrag.

Muster IV.

Zeugnis.

geboren den 19... in

..... Bekenntnisses, vorgebildet

hat sich am 19... der Prüfung als

Jugendleiterin

nach der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1918 unterzogen und in den
Leistungen die Hauptzensur

im Betragen die Zensur

erhalten.

Die Inhaberin hat das Recht, sich als staatlich geprüfte Jugendleiterin zu be-
zeichnen.

....., den 19. .

Der Königliche Prüfungsausschuß.

.....

..... Vorsitzender.

.....

(Stpl.)

Einzelzensuren s. nächste Seite.

Einzelzensuren.

1. Erziehungskunde
2. Deutsche Sprache
3. Gartenbau- und Kleintierhaltung
4. Gesundheitslehre
5. Übungen im Kinderhorte
6. Zeichnen und Werkunterricht
7. Singen
8. Hauswirtschaft
9. Körperliche Übungen

Zensurgrade:

- a) Leistungen: sehr gut (1, 1 b), gut (2 a, 2, 2 b),
genügend (3 a, 3, 3 b).
- b) Betragen: völlig befriedigend (I, I b), befriedigend (II a, II, II b),
wenig befriedigend (III a, III).



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 9. Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung über das Hebammenwesen, vom 5. Februar 1912. S. 31. — Nr. 10. Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900. S. 32. — Nr. 11. Verordnung zur Abänderung der zum Einkommensteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen. S. 33. — Nr. 12. Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen am 1. März 1918. S. 35. — Nr. 13. Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen. S. 36. — Nr. 14. Gesetz über die anderweite Hinauschiebung der Wahlen zu den Bezirksversammlungen. S. 37.

Nr. 9. Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912;

vom 13. Februar 1918.

Die Mindestsätze unter A der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912 (G.- u. V.-Bl. S. 9) werden um die Hälfte erhöht.

Dresden, den 13. Februar 1918.

Die Ministerien

des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Dr. Beck.

Graf Bizthum v. Eckstädt.

Canis.

Ausgegeben zu Dresden, den 23. Februar 1918.

6

Nr. 10. Gesetz

zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900;

vom 15. Februar 1918.

**WZK. Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Artikel 1.

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 562) in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 257), vom 15. Juni 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 245) und vom 20. Oktober 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 173) wird weiter abgeändert wie folgt:

I. § 15 Ziffer 4 unter c erhält folgende Fassung:

- c) Unterstützungen, die der Beitragspflichtige an andere gewährt, es sei denn, daß sie nach § 19 Ziffer 3 oder nach § 20 Ziffer 1 in der Hand des Empfängers steuerpflichtig sind;

II. In § 20

a) wird unter Ziffer 1 folgende neue Bestimmung eingefügt:

1. Als Teile des Gehalts, Lohnes, Ruhegehalts oder Wartegelds gelten auch Einnahmen (§ 16 Abs. 1 und 2), die der Empfänger von der Anstellungsbehörde oder vom Arbeitgeber als besondere Vergütungen oder Zuwendungen, als Zulagen, Beihilfen oder Unterstützungen irgendwelcher Art, insbesondere als Teuerungszulagen, Familienbeihilfen oder unter einer anderen Bezeichnung dergestalt laufend oder wiederkehrend erhält, daß er bei Führung seines Haushalts damit rechnen kann. Die Steuerpflichtigkeit solcher Bezüge wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie ohne Begründung eines Rechtsanspruchs, unter Vorbehalt des Widerrufs oder zur Befriedigung eines voraussichtlich später wieder wegfallenden Bedürfnisses gewährt werden. Als Empfänger der Bezüge gilt der Angestellte oder Arbeiter auch dann, wenn sie seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährt werden.

b) werden die bisherigen Ziffern 1 bis 4 durch die Ziffern 2 bis 5 ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. Februar 1918.

Friedrich August

(Siegel)

v. Seydewitz.

Nr. 11. Verordnung

zur Abänderung der zum Einkommensteuergesetz erlassenen
Ausführungsbestimmungen;

vom 16. Februar 1918.

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, vom 15. Februar 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 32), wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 589) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab weiter*), wie folgt, abgeändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Unter die daselbst unter c bezeichnete Gruppe gehören die Dienst-
einkünfte der im Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder
Privatdienst angestellten Beamten und Bediensteten, ferner die Löhne

*) Frühere Abänderungen in den Verordnungen vom
4. Februar 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 353),
2. September 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 526),
15. September 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 539),
26. Juni 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 263),
8. November 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 194),
4. April 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 99),
20. Juni 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 168) und
21. Oktober 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 178).

und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehilfen, aller in ständigem Lohne beschäftigten Arbeiter und des Gesindes sowie die als Teile des Gehalts, Lohnes, Ruhegehalts oder Wartegelds geltenden Einnahmen der in § 20 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Art, und zwar auch dann, wenn sie unter dem Namen von Geschenken gewährt werden. Tantiemen und Ortszulagen, letztere, soweit sie nicht von der Anstellungsbehörde oder vom Arbeitgeber ausdrücklich als Vergütung für Dienstaufwand bezeichnet sind, sind den Dienst Einkünften und Dienstbezügen dieser Personen zuzurechnen und daher ebenfalls in die Gruppe c einzustellen.

Artikel II.

Die unter dem 26. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz erlassene Instruktion (G. u. V.-Bl. S. 781) wird weiter**), wie folgt, abgeändert:

§ 59 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Einkommen aus der Bekleidung eines Amtes oder Privatdienstes, soweit damit ein fester Gehalt oder ein fester, das ganze Jahr hindurch sich gleichbleibender Tage-, Wochen- oder Monatslohn verbunden ist, ebenso die Ruhegehälter oder Wartegelder von Beamten und deren Hinterlassenen sowie ihrem Betrage nach feststehende, als Teile des Gehalts, Lohnes, Ruhegehalts oder Wartegelds geltende Einnahmen der in § 20 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind — unbeschadet der Berücksichtigung der bis zum Abschlusse des Katasters eintretenden Veränderungen — mit dem jährlichen Betrage zur Zeit der Einschätzung (Aufstellung der Haus-, Beamten- und Lohnlisten) anzusehen.

Dresden, am 16. Februar 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

**) Frühere Abänderungen in den Verordnungen vom
4. Februar 1903 (G. u. V.-Bl. S. 353),
26. Juni 1908 (G. u. V.-Bl. S. 263),
10. August 1908 (G. u. V.-Bl. S. 310),
8. November 1911 (G. u. V.-Bl. S. 194) und
21. Oktober 1916 (G. u. V.-Bl. S. 178).

Nr. 12. Verordnung

über die Bornahme kleiner Viehzählungen am 1. März 1918;

vom 16. Februar 1918.

Die auf Grund der Bekanntmachung über die Bornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 701) am 1. März 1918 vorzunehmende kleine Viehzählung hat sich nach der Bundesrats-Verordnung vom 8. Februar dieses Jahres (R.-G.-Bl. S. 75) auch auf zahme Kaninchen zu erstrecken.

Mit Rücksicht hierauf und wegen der sich für das Königreich Sachsen weiter nötig machenden Erweiterungen der Viehzählung am 1. März dieses Jahres werden für diese Zählung die Ziffern 1, 3 und 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 25) abgeändert wie folgt:

1.

Die am 1. März 1918 vorzunehmende Viehzählung erstreckt sich außer auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh auch auf zahme Kaninchen. Sie erfolgt in den Stadt- und Landgemeinden einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung mittels Ortslisten, in den bezirkfreien Städten mit Zählkarten. Das Gesamtergebnis ist auf einem Anzeigebordruck dem Statistischen Landesamte mitzuteilen.

3.

Die Zählpapiere werden den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der bezirkfreien Städte durch das Statistische Landesamt in genügender Zahl mit Lieferschein rechtzeitig übersandt werden.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Bordrucke sofort an sämtliche Gemeinden ihres Bezirks, einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung, zu verteilen.

5.

Die Gemeindebehörden haben die Anzeigen mit dem Gesamtergebnis zwei Tage und die ausgefüllten, geprüften und aufgerechneten Ortslisten vier Tage nach der Zählung an die Amtshauptmannschaft abzugeben. Die Amtshauptmannschaften haben die Anzeigen und Ortslisten zu sammeln und sämtliche Listen ihres Bezirks mit Einschluß derjenigen der Städte mit Revidierter Städteordnung, nachdem sie

sich von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet und zusammengeschnürt an das Statistische Landesamt einzusenden, und zwar die Anzeigen vier Tage und die Ortslisten sechs Tage nach der Zählung.

In dieser Zeit sind auch die Anzeigen und Ortslisten der bezirkfreien Städte an das Statistische Landesamt einzureichen.

Dresden, am 16. Februar 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Seifert.

Nr. 13. Gesetz

über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen;

vom 21. Februar 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1.

Die Vorschrift des § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 22. Oktober 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 142) wird aufgehoben. Das Gesetz, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 203) tritt spätestens am 30. Juni 1918 außer Kraft.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblatts, in dem es bekannt gemacht wird, in Kraft.

(2) Mit seiner Ausführung werden die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. Februar 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.
v. Seydewitz.
Dr. Nagel.

Nr. 14. Gesetz

über die anderweite Hinausschiebung der Wahlen zu den
Bezirksversammlungen;

vom 22. Februar 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Wahlen zu den Bezirksversammlungen finden vor dem 31. Dezember 1919 nicht statt.

§ 2. Die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder der Bezirksversammlungen wird um 2 Jahre verlängert.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Februar 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

(1) Die hier beschriebenen Arbeiten der Kommission des Jahres der Ereignisse
und der Jahre 1848/49
Hinsichtlich dieser Arbeit sind die Ergebnisse der Verhandlungen mit der
Kommission zu bezeichnen, am 21. Februar 1850

Vertrag über die

Dr. Blagel
Dr. Blagel
Dr. Blagel

(1849)

Art. 11. § 1

Über die anderweitige Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der
Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem

§ 1. Die Arbeiter zu dem Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem

§ 2. Die Arbeiter zu dem Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem

§ 3. Die Arbeiter zu dem Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem

§ 4. Die Arbeiter zu dem Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem
Zwecke der Beschäftigung der Arbeiter zu dem

Vertrag über die

Dr. Blagel
Dr. Blagel
Dr. Blagel

(1849)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1918.



Inhalt: Nr. 15. Gesetz über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen. S. 39. — Nr. 16. Verordnung, die Abänderung des Verpflegsatzes bei den Landeserziehungsanstalten Chemnitz und Großhennersdorf betr. S. 40. — Nr. 17. Verordnung über die Unterbringung in die Taubstummenanstalten. S. 41. — Nr. 18. Verordnung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. S. 42. — Berichtigung S. 43.

Nr. 15. Gesetz

über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen;

vom 28. Februar 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Haushaltsplans für das staatliche Elektrizitätsunternehmen werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts für jedes der Jahre 1918 und 1919 auf die Summe von

3 517 375 M,

die Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts für diese beiden Jahre auf die Summe von

40 291 550 M

festgestellt.

§ 2. Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Zwecke des staatlichen Elektrizitätsunternehmens dreißig Millionen Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

Ausgegeben zu Dresden, den 26. März 1918.

7

Beginn, Umfang und Art der Tilgung dieser Anleihe bestimmt das Finanzministerium. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften in §§ 2 und 3, §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme einer Staatsanleihe vom 4. Dezember 1914 (G.-u. V.-Bl. S. 493).

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28. Februar 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Seydewitz.

Nr. 16. Verordnung,

die Abänderung des Verpflegsatzes bei den Landeserziehungsanstalten
Chemnitz und Großhennersdorf betreffend;

vom 15. März 1918.

Der erste Satz in § 23 des Regulativs I vom 16. November 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 410) und § 22 des Regulativs II vom gleichen Tage (G.-u. V.-Bl. S. 432) erfährt folgende Änderung:

Der gewöhnliche Verpflegsatz beträgt vom 1. April dieses Jahres an täglich 1 M 50 S.

Dresden, den 15. März 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Gaffstädt.

Hauke.

Nr. 17. Verordnung

über die Unterbringung in die Taubstummenanstalten;

vom 15. März 1918.

I.

Die §§ 17 und 21 der durch Verordnung vom 8. März 1907 (G.-u. V.-Bl. S. 73) veröffentlichten Vorschriften für die Unterbringung in die Taubstummenanstalten erhalten bis auf weiteres folgende Fassung:

§ 17.

Verpflegsätze.

Der gewöhnliche Verpflegsatz für einen Zögling der Taubstummenanstalten oder der Vorschule zu Dresden-Blauen beträgt jährlich 540 M.

Er wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 unter a und des § 4 Abs. 2 erhoben, in den Fällen des § 4 Abs. 1 unter b dagegen nur dann, wenn der Landarmenverband des Königreichs Sachsen oder der sächsische Staat unterstützungs- oder erstattungspflichtig oder ein nichtsächsischer Armenverband erstattungspflichtig ist.

In den Fällen des § 4 Abs. 1 unter b gilt bis auf weiteres ein Satz von 180 M jährlich, wenn der unterbringende sächsische Ortsarmenverband endgültig unterstützungspflichtig oder ein anderer sächsischer Ortsarmenverband erstattungspflichtig ist.

§ 21.

Ausstattung, Konfirmandenbefleidung.

Für die Ausstattung der Zöglinge mit Bett, Kleidung, Schuhwerk und Wäsche sorgt die Anstalt. Es ist aber für jeden Zögling bei der Aufnahme ein einmaliger Ausstattungsbetrag zu zahlen, der für die in § 17 Abs. 2 aufgeführten Zahlungspflichtigen 150 M, für die in § 17 Abs. 3 aufgeführten sächsischen Ortsarmenverbände 75 M beträgt.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts kann eine Ermäßigung des Ausstattungsbetrages bis auf 50 M bewilligen. Die Bestimmungen in §§ 19 und 20 sind in solchem Falle sinngemäß anzuwenden.

Die bei der Aufnahme mitgebrachten Kleidungsstücke werden den Zahlungspflichtigen zurückgegeben.

Zur Ausstattung des Zöglings bei der Konfirmation hat der Zahlungspflichtige 60 M zu entrichten.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Dresden, am 15. März 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Lorenz.

Nr. 18. Verordnung

über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit
vom 15. April bis 16. September 1918;

vom 16. März 1918.

Der Bundesrat hat unter dem 7. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 109) auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

„§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitpanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.“

Die den Staatsministerien unterstellten Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten werden angewiesen, die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung dieser Verordnung zu treffen, damit sich auch in diesem Jahre der Übergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollzieht. Insbesondere sind alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Dienstgebäuden, Verkehrsanstalten, Schulen usw.)

zu der gegebenen Zeit umzustellen, auch ist die Öffentlichkeit vorher durch Belehrung auf die Veränderung tunlichst hinzuweisen.

Soweit von den Einzelministerien nicht besondere Anordnungen getroffen werden, dürfen die Wirkungen der Verordnung in keiner Weise, etwa durch Verlegung der Geschäfts- oder Arbeitszeit und sonstige Maßnahmen, abgeschwächt oder aufgehoben werden. Versuchen in dieser Richtung ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Dresden, den 16. März 1918.

Sämtliche Ministerien.

Dr. Beck.

Graf Bixthum v. Gschädt.

v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

v. Wilsdorf.

Knüpper.

Berichtigung.

Auf Seite 7 des laufenden Jahrgangs muß es in Absatz IX Zeile 4 und 5 statt „100 000“ und „50 000“ heißen „hunderttausend“ und „fünfzigtausend“. Auf Seite 8 Zeile 2 ist die Klammer hinter b zu streichen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

5. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 19. Verordnung über die bezirkstierärztliche Untersuchung von zu Handelszwecken zusammengebrachten Pferdebeständen. S. 45. — Nr. 20. Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917. S. 46. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats betr. S. 51.

Nr. 19. Verordnung

über die bezirkstierärztliche Untersuchung von zu Handelszwecken zusammengebrachten Pferdebeständen;

vom 20. März 1918.

Alle zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Pferdebestände unterliegen auf Grund von § 16 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — R.-G.-Bl. S. 519 — insofern der Beaufsichtigung durch den Bezirkstierarzt, als der Verkauf oder die Abgabe der Pferde untersagt ist, solange nicht durch die bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Werden solche Pferde eingestellt, so haben sowohl der Unternehmer als auch die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, wo die Einstellung erfolgt, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Einstellung der Pferde dem Bezirkstierarzt unter Angabe der Stückzahl der Pferde Anzeige zu erstatten.

Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer der Pferde zu bescheinigen, was bei Händlern mit Pferden in dem von ihnen zu führenden Kontrollbuch (§§ 20 bis 24 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 — R.-G.-Bl. 1912 S. 3 —, § 23 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — G.-u. V.-Bl. S. 56 —) zu geschehen hat.

Ausgegeben zu Dresden, den 20. April 1918.

Die Kosten der Untersuchung, die dem Besitzer der Pferde zur Last fallen, werden durch Wertmarken für die Staatskasse nach Ziffer 1 unter a und b der Gebührensätze der Verordnung vom 7. Juni 1914 (G. = u. V. = Bl. S. 160) dergestalt erhoben, daß ausgewachsene Pferde den Kindern, Fohlen bis zu 1 Jahre den Kälbern gleich zu erachten sind.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Dresden, am 20. März 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gießstädt.

Schulze.

Nr. 20. Verordnung

zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. = G. = Bl. S. 329);

vom 2. April 1918.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. = G. = Bl. S. 329) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 22) wird folgendes verordnet:

- § 1. (1) Steuerstellen sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Hauptzollämter Baunzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Bittau und Zwickau je für ihre Bezirke, überdies das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg, das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau, das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I, das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.
- (2) Diese Steuerstellen sind auch für die Abstempelung von Fahrtausweisen nach § 63 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zuständig.

§ 2. Für den Güterverkehr auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal werden, soweit die Steuer nicht im Abrechnungswege zu entrichten ist, folgende Steuerstellen bestimmt:

1. für den Bezirk des Hauptzollamts Schandau

A.

- a) das Zollamt Schöna (Elbhäuser) für die Anlegestellen bei der Grenzmühle, bei den Teichbrüchen und in Schöna,
- b) das Zollamt Schöna (Hirschmühle) für die Anlegestellen in Hirschmühle und Schmilka,
- c) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für die Anlegestellen in Krippen und Postelwitz,
- d) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für die Anlegeplätze in Schandau und Prossen,
- e) für Anlegungen am freien Ufer die nächstgelegene der unter a bis d genannten Steuerstellen,

B.

für die auf der Elbe aus Böhmen eingehenden, nach § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen voraus zur Versteuerung kommenden Güter

- a) das Zollamt Schöna (Hirschmühle) für Flöße,
- b) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für zollfreie Gegenstände,
- c) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für sonstige Güter,

C.

für die auf der Elbe nach Böhmen ausgehenden Güter (§ 24 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau;

2. für den Bezirk des Hauptzollamts Pirna

- a) das Nebenzollamt Königstein für seinen Hebebezirk,
- b) die Gemeindevorstände in Copitz und Heidenau für die in ihren Bezirken gelegenen Anlegeplätze,
- c) im übrigen das Hauptzollamt Pirna;

3. in den Bezirken der Hauptzollämter Dresden I und II

- a) das Zollamt am König-Albert-Hafen in Dresden-A. für den dortigen Umschlags- und Anlegeplatz sowie für sämtliche Anlegeplätze in Dresden-Cotta und Briesnitz,

- b) das Zollamt im Pacht Hofe in Dresden-N. für alle übrigen Umschlags- und Anlegeplätze innerhalb der Stadt Dresden am linken Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten, sowie für die Anlegeplätze in Wachwitz und Blasewitz und für den Anlegeplatz der Kuhnertschen Holzschleppe in Hosterwitz,
- c) das Zollamt in Dresden-N. für alle Anlegeplätze in Dresden am rechten Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten,
- d) die Verwaltungen der Wasserwerke der Stadt Dresden in Dresden-Tolkewitz, Loschwitz und Hosterwitz für ihre dortigen Anlegeplätze,
- e) der Platzverwalter (Ufermeister) des Stadtrats zu Dresden für die von der Stadt Dresden innerhalb ihres Gebietes verwalteten Anlegeplätze,
- f) das Nebenzollamt Rößschenbroda für die Anlegeplätze in Rößschenbroda, Niederwartha, Wildberg und Gauernitz,
- g) die Königliche Schloßverwaltung in Pillnitz für den dortigen Anlegeplatz,
- h) die Gemeindevorstände in Radebeul, Loschwitz, Laubegast und Söbrißen für die dortigen öffentlichen Anlegeplätze,
- i) für Anlegungen am freien Elbufer im Bezirke der Hauptzollämter Dresden I und II die nächstgelegene der unter a bis h aufgeführten Steuerstellen;

4. im Hauptzollamtsbezirke Meißen

- a) das Zollamt Riesa für seinen Hebebezirk, jedoch
- b) die Verwalter der Ortschaftschlachtsteuereinnahmen in Strehla und Münchritz für die Schiffsanlegeplätze in Strehla und Münchritz,
- c) der Gemeindevorstand in Rötitz für die dortigen Anlegeplätze,
- d) im übrigen das Hauptzollamt Meißen.

§ 3. Die Bestimmung weiterer Steuerstellen durch das Finanzministerium, soweit dazu Dienststellen aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern bestimmt werden, im Einvernehmen mit diesem Ministerium, bleibt vorbehalten.

§ 4. (1) Oberbehörde ist die Generalzolldirektion. Sie entscheidet über Erinnerungen und Beschwerden gegen die Steuerstellen sowie über Anträge auf Erstattung erhobener Steuerbeträge. Sie kann die Erstattungsbefugnis auf die Hauptzollämter übertragen. Über weitere Erinnerungen und Beschwerden entscheidet das Finanzministerium.

(2) Die Steuerstellen sind in Verkehrssteuersachen an die Weisungen des Finanzministeriums und der Generalzolldirektion gebunden.

§ 5. (1) Die im § 2 unter 2b, 3d, e, g, h, 4b, c bestimmten Steuerstellen führen die Amtsbezeichnung „Steuerstelle für den Schiffsgüterverkehr“. Sie haben sich dieses Zusatzes neben ihrer sonstigen Amtsbezeichnung in amtlichen Ausfertigungen zu bedienen.

(2) Nichtbeamtete Personen, die zu Verwaltern solcher Steuerstellen bestimmt werden, sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verpflichten.

§ 6. (1) Zuständig zu den Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 und § 13 dieser Verordnung, ferner zur Strafverfolgung nach §§ 24 flg. des Gesetzes sind, soweit es sich um die Besteuerung des Güterverkehrs auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal in den Bezirken der Hauptzollämter Meißen, Pirna und Schandau handelt, diese Hauptzollämter, im übrigen die im § 1 aufgeführten Hauptzollämter für die dort bezeichneten Bezirke.

(2) Dieselben Hauptzollämter werden im gleichen Umfang als Vollstreckungsbehörden bestellt, soweit nicht die Steuerstellen selbst Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 294) sind.

§ 7. Die Überwachung des Güterverkehrs erfolgt unbeschadet der Überwachungspflicht der Steuerstellen (§ 25 der Ausführungsbestimmungen) in den Hauptzollamtsbezirken Meißen, Dresden I und II, Pirna durch die Stromaufsichtsbeamten (Strom-, Damm-, Ufer-, Hafen- und Lotsenmeister), auf den von Gemeinden verwalteten Anlegeplätzen durch diese. Die Vorschriften in § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 und 5, Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 8. (1) Das nach § 73 der Ausführungsbestimmungen zu führende Einnahmehuch ist nach Muster 20 der Ausführungsbestimmungen einzurichten.

(2) Das Einnahmehuch und Anmeldebuch sind unbeschadet der Vorschrift in § 74 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen von verschiedenen Beamten zu führen.

(3) Rechnungsjahr ist das Reichsrechnungsjahr (1. April bis 31. März).

§ 9. (1) Soweit als Steuerstellen nicht mit Staatsdienern besetzte Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Abgaben bestimmt sind, werden als Vergütung für die Kosten der Verwaltung 2 v. H. der vereinnahmten Steuerbeträge gewährt.

(2) Die neben den Hauptzollämtern in Betracht kommenden Steuerstellen haben die bei ihnen vereinnahmten Steuerbeträge, gegebenenfalls nach Abzug der Vergütung (Abs. 1), monatlich nach näherer Anordnung der Generalzolldirektion an das zuständige Hauptzollamt abzuliefern.

§ 10. Eingebachte Strafbeträge sind in sächsischen Landesstempelmarken zu den Akten zu verwenden.

§ 11. Für die Leistung von Sicherheit gelten die Vorschriften der Stundungsordnung für Reichsabgaben vom 24. Dezember 1906.

§ 12. Von der förmlichen Zustellung in Verkehrssteuersachen kann abgesehen werden.

§ 13. Als besondere Prüfungsbeamte im Sinne von § 72 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen werden die Hauptzollamtsvorstände, die Oberzollrevisoren und die Bezirksoberkontrolleure bestimmt. Zur Unterstützung können ihnen nach Anordnung des Hauptzollamtsvorstands andere geeignete Beamte der Zollverwaltung beigegeben werden.

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an treten die Verordnung, die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 betreffend, vom 18. Juli 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 79) und die Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. September 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 102) sowie die Verordnung zum weiteren Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 6. November 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 159) außer Kraft.

Dresden, am 2. April 1918.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bisshum v. Gießstädt.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 21. Bekanntmachung,

die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des
Landeskulturrats betreffend;

vom 12. April 1918.

Der Landeskulturrat hat den Beitragsatz für die nach § 18 unter c des Landeskulturrats-Gesetzes vom 30. April 1906 — G.- u. V.-Bl. S. 98 — zur Deckung seines Bedarfs im Jahre 1918 von den beitragspflichtigen Unternehmern zu erhebenden Beiträge auf 1 Pfennig für jede beitragspflichtige Grundsteuereinheit festgesetzt.

Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, diese Beiträge gleichzeitig mit dem zweiten diesjährigen Grundsteuertermin erheben zu lassen.

Dresden, den 12. April 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Gaffstädt.

Seifert.

Art. 21. Bekanntmachung

Die Erhebung von Steuern für den Betrieb des Landes-
Konservatoriums betreffend;

Das Konservatorium hat den Betrag für die nach § 18 unter a des Landes-
Konservatoriumsgesetzes vom 10. April 1905 — O. V. S. 105 — für den Betrieb dieses
Institutes im Jahre 1918 von den betriebsfähigsten Hausbesitzern zu erheben
beträgt auf 1 Pfennig für jede betriebsfähige Wohnfläche. Die Beträge sind
Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, diese Beträge gleichmäßig mit
den anderen betriebsfähigen Hausbesitzern zu teilen zu lassen.

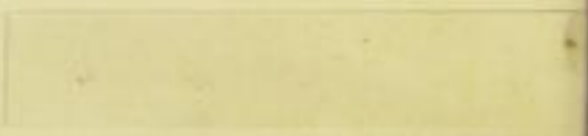
Ministerium des Innern

Sein Erlaß vom 12. April 1918

Die Erhebung von Steuern für den Betrieb des Landes-
Konservatoriums betreffend;

Die Erhebung von Steuern für den Betrieb des Landes-
Konservatoriums betreffend;

Druck und Vertrieb des Originals durch den Reichsdruckerei-Verlag in Berlin



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

6. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 22. Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten. S. 53. — Nr. 23. Gesetz zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900. S. 67. — Nr. 24. Verordnung, die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten betr. S. 70.

Nr. 22. Gesetz

zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten;
vom 21. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

A.

Das Gesetz über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900, G.- u. V.-Bl. S. 327 flg.,
und der ihm angefügte Tarif werden dahin geändert:

I. Das Gesetz.

a) Im § 18 Absatz 2 wird die Zahl 1000 durch 1500 ersetzt.

Der Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Hierunter fallen auch die gerichtlichen Mühwaltungen bei Hinterlegungen
der in Nr. 11 Absatz 2 des Tarifs bezeichneten Art, wenn das Vormund-
schaftsgericht zugleich die Hinterlegungsstelle ist.

b) Im § 19 Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für Verpflegung eines Gefangenen in einem Gerichtsgefängnis oder in
einer Gefangenenanstalt werden nach der Bestimmung des Justizministeriums

täglich 1 *M* bis 1 *M* 80 *S* erhoben; dabei sind der Tag der Einlieferung und der Tag der Entlassung zusammen als ein Tag zu rechnen.

c) Im § 20 werden die Beträge von 50 *S* durch 1 *M* und 1 *M* durch 1 *M* 80 *S* ersetzt.

Der Vorschrift wird als zweiter Satz angefügt:

Die Sätze, nach denen die Kosten für die Beförderung eines Gefangenen mit Sammelwagen anzusetzen sind, werden vom Justizministerium bestimmt.

d) Der § 23 erhält folgende Fassung:

Die volle Gebühr beträgt bei einem Werte des Gegenstandes der Versteigerung

1. bis zu 500 <i>M</i>	20 <i>M</i> ,
2. von mehr als 500 <i>M</i> bis 1 000 <i>M</i>	30 <i>M</i> ,
3. = = = 1 000 <i>M</i> = 2 000 <i>M</i>	40 <i>M</i> ,
4. = = = 2 000 <i>M</i> = 3 000 <i>M</i>	50 <i>M</i> ,
5. = = = 3 000 <i>M</i> = 4 000 <i>M</i>	60 <i>M</i> ,
6. = = = 4 000 <i>M</i> = 6 000 <i>M</i>	70 <i>M</i> ,
7. = = = 6 000 <i>M</i> = 8 000 <i>M</i>	80 <i>M</i> ,
8. = = = 8 000 <i>M</i> = 10 000 <i>M</i>	90 <i>M</i> ,
9. = = = 10 000 <i>M</i> = 15 000 <i>M</i>	100 <i>M</i> .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 5000 *M*, die Gebühren um je 20 *M*.

Werden mehrere Grundstücke in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren für jedes einzelne Grundstück besonders nach dessen Werte zu berechnen; stehen die Grundstücke aber wirtschaftlich im Zusammenhang und werden sie auch zusammen zugeschlagen, so sind die Gebühren nach dem Werte zu berechnen, den die Grundstücke als Einheit haben.

e) Im § 24 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

Der erste Abschnitt beginnt mit dem Antrag auf Anordnung des Verfahrens.

Zwischen Absatz 2 und 3 wird folgender Absatz eingeschaltet:

Wird bei einer Zwangsversteigerung, die zur Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Teilhaber an der Gemeinschaft erteilt, so findet bei der Berechnung der Gebühr für den Zuschlag die Vorschrift der Anmerkung 5 zu Nr. 37 des Tarifs entsprechende Anwendung.

f) Dem § 25 wird folgender Absatz angefügt:

Die Vorschriften des § 24 Absatz 2 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

g) Im § 26 wird der Zwischensatz „jedoch um nicht mehr als 20 M.“ gestrichen.

h) Im § 28 Absatz 1 erhält der durch Artikel I unter b des Gesetzes vom 18. März 1910, G.-u. V.-Bl. S. 38, angefügte zweite Satz folgende Fassung:

Die Höhe der Schreibgebühren bemißt sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes über Schreibwerk, das nicht unter die Pauschsätze fällt.

i) Dem § 29 wird folgender Absatz angefügt:

Der Pauschsatz im Absatz 1 umfaßt die mit den Postgebühren zu erhebende Reichsabgabe. Diese ist bei Berechnung der Höhe des Pauschsatzes zu berücksichtigen. Soweit die Postgebühren einzeln anzusetzen sind, ist die Reichsabgabe mit anzusetzen; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

k) Im § 33 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

Die Vorschriften des § 24 Absatz 2 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so ist die Gebühr nach dem Betrage seiner einzuziehenden Forderungen einschließlich der mit einzuziehenden, bis zum Tage der Entscheidung zu berechnenden Zinsen und der bis dahin entstandenen Kosten zu bemessen. In anderen Fällen bestimmt sie sich nach der Hälfte des Wertes des Gegenstandes der Zwangsverwaltung.

l) Im § 39 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort: „Hauptforderung“ ersetzt durch die Worte:

Forderung nebst Zinsen.

m) Im § 43 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte: „zwei Zehnteile“ ersetzt durch die Worte:

drei Zehnteile.

II. Der Tarif.

Allgemeine Tariffätze.

Nr. 1 bis 30.

a) Die Höchstsätze werden heraufgesetzt

bei Nr. 1 a	von 10 auf	20 <i>M</i> und
	von 20 auf	30 <i>M</i> ,
bei Nr. 1 b	von 3 auf	10 <i>M</i> ,
bei Nr. 15 a	von 10 auf	100 <i>M</i> ,
bei Nr. 15 c	von 10 auf	50 <i>M</i> ,
bei Nr. 20	von 5 auf	10 <i>M</i> ,
bei Nr. 21 c	von 20 auf	50 <i>M</i> ,
bei Nr. 22	von 5 auf	10 <i>M</i> ,
bei Nr. 23	von 3 auf	10 <i>M</i> und
bei Nr. 29	von 50 auf	150 <i>M</i> .

b) Die Nr. 6 erhält folgenden Zusatz:

In den Fällen der §§ 259, 260, 2006, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Gebühr bis auf 100 *M* erhöht werden.

c) Bei Nr. 11 sind dem zweiten Absatz in Klammern anzufügen die Worte: vergl. aber § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes.

d) Die Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Beglaubigung einer Abschrift von jeder Seite 15 *S*, mindestens . 80 *S*.

e) Die Gebührensätze der Nr. 14 werden wie folgt geändert:

Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens einer oder mehrerer Personen in demselben Vermerke . 1 *M* 50 *S* — 20 *M*;
bei einem Werte des Gegenstandes der Urkunde von mehr als 500 000 *M* kann die Gebühr bis auf . . . 40 *M* erhöht werden.

Betrifft der Vermerk mehr als fünf Personen, so sind wegen jeder weiteren Person noch 80 *S* zu erheben.

f) Die Nr. 15 unter b (Beurkundung) erhält folgende Fassung:

b) eines sonstigen Rechtsgeschäfts 2 — 400 *M*.

Beträgt der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Beurkundung bezieht, mehr als 1 000 000 *M*, so ist die Gebühr bis auf 1000 *M* zu erhöhen.

Grundbuchfachen.

Nr. 31 bis 54.

g) Die Höchstbeträge werden heraufgesetzt

bei Nr. 31 von 10 auf 20 *M* und

von 20 auf 30 *M*,

bei Nr. 32 von 50 auf 100 *M*,

bei Nr. 33 und Nr. 34 von 5 auf 10 *M*,

bei der Anmerkung zu Nr. 33 und 34

von 10 auf 20 *M*,

bei Nr. 36 von 300 auf 500 *M* und

von 10 auf 20 *M*,

bei Nr. 38 von 20 auf 100 *M*,

bei Nr. 39 von 50 auf 100 *M*,

bei Nr. 40 von 20 auf 100 *M*,

bei Nr. 41 von 5 auf 100 *M*,

bei Nr. 43 von 10 auf 20 *M*,

bei Nr. 49 von 10 auf 80 *M*,

bei Nr. 50 von 2 auf 5 *M* und

bei Nr. 53 von 2 auf 10 *M*.

h) In Nr. 37 erhalten der Eingang und die Vorschrift unter a folgende Fassung:

37. Eintragung eines Eigentumswechsels, als Gesamtgebühr,

a) $\frac{3}{10}$ der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 2 *M*, wenn das Grundstück in der Zwangsversteigerung zugeschlagen worden ist;

In Nr. 37 b werden die ersten siebenzeilen Zeilen durch folgende Vorschrift ersetzt:

b) $\frac{3}{10}$ der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 5 *M*, wenn der Erwerber in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt ist und das Grundstück als Erbe erworben hat.

Die Vorschriften in Nr. 37 c und d erhalten folgende Fassung:

c) $\frac{6}{10}$ der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 5 *M*, wenn der Erwerb in anderen als den unter b bezeichneten Fällen auf Erbfolge oder Nacherbfolge oder Familienanwartschaft oder auf einer durch Vermächtnis oder Auflage angeordneten Auflassung beruht;

d) die volle Gebühr in allen anderen Fällen des Eigentumswechsels.

Die volle Gebühr beträgt bei einem Werte bis 5000 *M* von je

hundert Mark	50 <i>S</i> ,
mindestens aber	5 <i>M</i> ,

bei höheren Werten sind der Gebühr von 25 *M* hinzuzurechnen für jedes Hundert des Betrags von

über 5 000 <i>M</i> bis 10 000 <i>M</i>	40 <i>S</i> ,
über 10 000 <i>M</i> bis 20 000 <i>M</i>	35 <i>S</i> ,
über 20 000 <i>M</i> bis 100 000 <i>M</i>	30 <i>S</i> ,
über 100 000 <i>M</i> bis 500 000 <i>M</i>	25 <i>S</i> ,
über 500 000 <i>M</i>	20 <i>S</i> .

Die Anmerkung 5 zu Nr. 37 erhält folgende Fassung:

Handelt es sich um einen Eigentumswechsel zwischen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft und einem Gesellschafter, so ist vom Werte oder vom Kaufpreis der Teilbetrag abzuziehen, der auf diesen Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentumswechsel nach der Auflösung der Gesellschaft behufs der Auseinandersetzung stattfindet.

Diese Vorschriften gelten bei einem Eigentumswechsel zwischen Miterben sowie zwischen Teilhabern am Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend; an die Stelle des Kopfsteils tritt der Anteil am Nachlaß oder an der Gemeinschaft.

i) In Nr. 46 erhält die Vorschrift unter b folgende Fassung:

die Hälfte der Gesamtgebühr, jedoch nicht weniger als 1 *M*, wenn die Eintragung vom Erwerber des Grundstücks zur Erfüllung des auf den Erwerb gerichteten Vertrags bewilligt wird;

In Nr. 46 c am Schlusse wird der Ansatz von 5 *S* auf 6 *S* erhöht.

k) In Nr. 47 werden die letzten sechs Zeilen ersetzt durch die Worte:

als Gesamtgebühr die Hälfte der Gebühr Nr. 46 unter c, jedoch nicht weniger als 1 *M*.

l) Die Anmerkungen zu Nr. 46 und 47 erhalten folgenden Zusatz:

5. Wird ein Grundstück nachträglich mit einer an einem anderen Grundstück bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet oder aus

der Mithaft entlassen, so ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, wenn er geringer ist als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld.

m) In Nr. 48 werden die Worte: „und nicht mehr als 50 M.“ gestrichen.

n) In Nr. 51 werden die Worte: „die in Nr. 46 unter b geordnete Gebühr“ ersetzt durch die Worte:

$\frac{1}{4}$ der in Nr. 46 unter c geordneten Gebühr, mindestens 2 M.

o) In Nr. 52 werden die Worte: „der in Nr. 46 unter b geordneten Gebühr, mindestens 1 M.“ ersetzt durch die Worte:

der in Nr. 51 geordneten Gebühr, mindestens 2 M.

Familienrechtliche Angelegenheiten.

Nr. 55 bis 61.

p) Die Höchstbeträge werden heraufgesetzt

bei Nr. 55 von 30 auf 300 M.,

bei Nr. 56 von 5 auf 20 M. und

von 20 auf 50 M.,

bei Nr. 58 von 20 auf 100 M.,

bei Nr. 59 von 30 auf 100 M. und

bei Nr. 61 von 10 auf 50 M.

q) Die Anmerkung 2 zu Nr. 60 erhält folgende Fassung:

2. Ist die Rechnungslegung für mehrere Jahre angeordnet, so wird die Gebühr für jedes Jahr besonders erhoben. Bezieht sich die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in einem Rechnungsjahre nur auf einen Teil des Mündelvermögens oder hat sie nur während eines Teiles des Rechnungsjahrs bestanden, so ist der Berechnung der Gebühr nur der Teil zugrunde zu legen; angefangene Monate sind hierbei für voll zu rechnen. Bei der befreiten Vormundschaft wird die Gebühr für den Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Übersicht über den Stand des vom Vormund verwalteten Vermögens des Mündels einzureichen ist, nur einmal erhoben.

Der Nr. 60 wird als neue Anmerkung angefügt:

3. Als werbendes Vermögen gilt insbesondere der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge und auf andere fortlaufende oder wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, die dem

Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von nicht in persönlichen Arbeitsleistungen bestehenden Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen und Familienstiftungen, einschließlich der Familienanwartschaften, oder nach hausgesetzlichen Bestimmungen zustehen; der Wert wird nach den Vorschriften des § 20 Nr. 3 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 266 flg.) berechnet. Ausgenommen sind die Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie Angestelltenversicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, auf Renten, die in letztwilligen Verfügungen solchen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehören und in einem Dienstverhältnisse zu ihm gestanden haben.

Für die Gebührenberechnung werden hinzugerechnet dem Vermögen des Mannes das seiner Nutznießung unterliegende werbende Vermögen seiner Frau und das werbende Vermögen, das zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört, dem Vermögen des überlebenden Ehegatten das werbende Vermögen, das zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, dem Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt das seiner Nutznießung unterliegende werbende Vermögen des Kindes.

Dem werbenden Vermögen werden ferner hinzugerechnet, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, an einer offenen Handelsgesellschaft oder an einer Kommanditgesellschaft beteiligt ist, der seinem Kopfteil entsprechende Teil des werbenden Gesellschaftsvermögens, wenn er als Miterbe an einem Nachlasse beteiligt ist, der dem Erbteil entsprechende Anteil am werbenden Nachlassvermögen.

Bei Wertpapieren und bei Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, ist der Wert nach der Vorschrift der Anmerkung 2 Nr. 11 des Tarifs zu ermitteln.

Die bisherige Anmerkung 3 wird 4.

Verfügungen von Todes wegen.

Nr. 62 bis 69.

r) Die Höchstbeträge werden heraufgesetzt

bei Nr. 64 von 3 auf 10 *M.*,

bei Nr. 65 von 5 auf 15 *M.*,

bei Nr. 66 von 2 auf 5 *M.*

s) Die Nr. 62 erhält folgende Fassung:

62. Dem Richter mündlich erklärte Verfügung von Todes

wegen 10 — 400 *M.*

Handelt es sich um ein Vermögen, das annehmbar

1 000 000 *M.* übersteigt, so ist die Gebühr bis auf . . 1000 *M.*

zu erhöhen.

t) Die Nr. 67 erhält folgende Fassung:

67. Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen oder mehre-

rer von demselben Gerichte gleichzeitig zu eröffnender

derartiger Verfügungen desselben Erblassers 2 — 50 *M.*

Handelt es sich um eine besonders umfangreiche

Verfügung oder mehrere dergleichen, so kann, wenn der

Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 *M.* übersteigt,

die Gebühr bis auf 300 *M.*

erhöht werden.

u) Erhöht werden die Gebührensätze

bei Nr. 63 von 10 *M.* auf 10 — 100 *M.*,

bei Nr. 68 von 1 *M.* auf 1 — 10 *M.* und

bei Nr. 69 von 3 *M.* auf 2 — 10 *M.*

v) Die Anmerkungen zu Nr. 62 und 63 erhalten folgenden Zusatz:

4. Die Gebühren sind auch für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nur einmal zu erheben.

Nachlaß- und Teilungsfachen.

Nr. 70 bis 74.

w) Bei den Nrn. 70 und 71 werden die Höchstbeträge von 5 auf 40 *M.* heraufgesetzt.

In der Anmerkung zu Nr. 70 und 71 sind die Worte: „oder in mehreren Stockwerken desselben Gebäudes“ zu streichen.

x) Nach Nr. 72 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

72 a. Bei Familienanwartschaften kann für die Tätigkeit der Anwartschaftsbehörde, die nicht durch Einzelgebühren abgegolten wird, eine Jahresgebühr von 5 — 100 M erhoben werden.

y) Die Nr. 73 erhält folgende Fassung:

73. Erteilung eines Erbscheins	1 — 500 M.
Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar	
500 000 M, so ist die Gebühr bis auf	2000 M
zu erhöhen.	
Erteilung eines Zeugnisses für den Testamentsvollstrecker	1 — 200 M.
Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar	
500 000 M, so ist die Gebühr bis auf	500 M
zu erhöhen.	

Anmerkungen.

1. Die Gebühren werden nur einmal erhoben. Für jede weitere Ausfertigung wird die Gebühr nach Nr. 20 angesetzt.
2. Die Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins wird auch erhoben

für die Ausstellung der Zeugnisse, die im § 80 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, G.- u. V.-Bl. S. 473, in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und im § 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, G.- u. V.-Bl. S. 199, vorgesehen sind, sowie

für die Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus oder die an dessen Stelle tretende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt nicht vorhanden ist. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür keine besondere Gebühr zu erheben.

Der durch das Gesetz vom 15. Dezember 1911 Artikel III Nr. 2, G.- u. V.-Bl. S. 225, eingeführte neue Absatz wird Anmerkung 3.

Registerfachen, Handelsfachen, juristische Personen.

Nr. 75 bis 96.

z) Die Höchstbeträge werden heraufgesetzt

- bei Nr. 75 a von 25 auf 100 M,
- bei Nr. 75 b von 15 auf 50 M,
- bei Nr. 76 a von 100 auf 400 M,
- bei Nr. 76 b von 50 auf 200 M,
- bei Nr. 76 c von 30 auf 100 M,
- bei Nr. 77 a von 50 auf 300 M,
- bei Nr. 77 b von 20 auf 100 M,
- bei Nr. 80 a von 50 auf 100 M,
- bei Nr. 80 b von 15 auf 25 M,
- bei Nr. 81 a von 50 auf 100 M,
- bei Nr. 81 b von 30 auf 60 M,
- bei Nr. 81 c von 10 auf 25 M,
- bei Nr. 83 von 50 auf 200 M,
- bei Nr. 86 von 15 auf 100 M,
- bei Nr. 91 von 10 auf 25 M,
- bei Nr. 93 a von 10 auf 40 M,
- bei Nr. 93 c von 3 auf 25 M,
- bei Nr. 93 d von 5 auf 10 M,
- bei Nr. 93 e von 1 auf 5 M und
- bei Nr. 94 von 30 auf 100 M.

aa) Die Nr. 78 erhält folgende Fassung:

Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- a) Anlegung des Registerblatts, Eintragung eines Beschlusses auf Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 30 — 400 M.

Bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 1 000 000 M sind außer dem Höchstbetrage der Gebühr von jeden angefangenen 100 000 M des Mehrbetrags 30 M anzusetzen. Als Gegenstand gilt das Gesellschaftskapital, bei Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals der Betrag, um den es erhöht oder herabgesetzt wird. Die Vorschriften in diesen beiden Sätzen gelten nicht bei Eintragungen in das Handels-

register einer Zweigniederlassung, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Deutschen Reiche hat.

- b) Eintragung einer anderen Abänderung des Gesellschaftsvertrags 20 — 300 *M.*,
- c) jede sonstige Eintragung 10 — 100 *M.*

bb) Die Nr. 79 erhält folgende Fassung:

Bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

- a) Anlegung des Registerblatts, Eintragung eines Beschlusses auf Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 50 — 600 *M.*

Bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 1 000 000 *M.* sind außer dem Höchstbetrage der Gebühr von jedem angefangenen 100 000 *M.* des Mehrbetrags 30 *M.* anzusetzen. Als Gegenstand gilt das Gesellschaftskapital, bei Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals der Betrag, um den es erhöht oder herabgesetzt wird. Die Vorschriften in diesen beiden Sätzen gelten nicht bei Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Deutschen Reiche hat.

- b) Eintragung einer anderen Abänderung des Gesellschaftsvertrags 20 — 400 *M.*,
- c) jede sonstige Eintragung 10 — 100 *M.*

cc) In den Anmerkungen zu Nr. 75 bis 81 wird unter 1 der zweite Satz gestrichen.

In der Anmerkung 4 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Wird eine Eintragung von Amts wegen gelöscht, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war oder deren Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes dergestalt verletzt, daß ihre Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, so sind für das Lösungsverfahren, für den Beschluß auf Löschung und für die Löschung selbst keine Gebühren anzusetzen. Gebührenfrei ist auch das Lösungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge eines erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

dd) Die Nr. 84 erhält folgende Fassung:

- Leitung einer Generalversammlung, einschließlich der Führung des Protokolls, 30 — 250 *M.*;

bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr als 500 000 *M* kann die Gebühr bis auf 500 *M* erhöht werden.

ee) Die Nr. 85 erhält folgende Fassung:

Protokollführung in einer Generalversammlung, falls nicht die Gebühr unter Nr. 84 zu erheben ist, 24 — 200 *M* ;
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr als 500 000 *M* kann die Gebühr bis auf 400 *M* erhöht werden.

Die Gebühr umfaßt die Aufstellung des Verzeichnisses der Teilnehmer.

ff) Gestrichen werden

bei Nr. 93 unter b die Worte „Hälfte der“ und „jedoch nicht weniger als 1 *M*“.

Auslagen.

Nr. 97 bis 100.

gg) Die Nr. 97 in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1910 Artikel I unter a, G.= u. B.=Bl. S. 37, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Höhe der Schreibgebühren bemißt sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes über Schreibwerk, das nicht unter die Pauschsätze fällt.

hh) In Nr. 100 erhält die Vorschrift unter b folgende Fassung:

b) die Post- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren einschließlich der mit ihnen zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

Nach f wird folgender Zusatz angefügt:

g) die Haftkosten.

ii) Die Anmerkung zu Nr. 97 bis 100 erhält folgende Fassung:

Auslagen werden nicht erhoben in einem Verfahren, das nach Anmerkung 4 Absatz 1 zu Nr. 75 bis 81 gebührenfrei ist.

B.

Die im Gesetze vom 1. März 1902, G.= u. B.=Bl. S. 35, verfügte Erhöhung der Gerichtsgebühren um fünfundzwanzig vom Hundert gilt auch für die Gebühren, die durch dieses Gesetz und die Gesetze vom 15. Dezember 1911 Artikel III Nr. 2, G.= u.

B.-Bl. S. 225, und vom 18. Oktober 1912 Artikel VII, G.- u. B.-Bl. S. 474, geordnet sind.

C.

Übergangs- und Ausführungsvorschriften.

a) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswezens sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die neuen Vorschriften anzuwenden, wenn nicht die kostenpflichtige Handlung in diesem Zeitpunkte schon erledigt ist. Die unter A Ia verfügte Erweiterung der Befreiungsvorschrift des § 18 Absatz 2 greift auch Platz, wenn die Handlung im laufenden Rechnungsjahre vorgenommen und schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigt worden ist; die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet nicht statt.

In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren sind die Gebühren in der zeitherigen Höhe zu erheben. Im Zwangsverwaltungsverfahren findet jedoch mit dem Beginn eines neuen Verwaltungsjahrs die Erhöhung insoweit statt, als Gebühren für Verwaltungsjahre erhoben werden.

b) Das Justizministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Gesetzgebung des Reiches oder des Landes dadurch notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der Kostenvorschriften im Verordnungswege vorzunehmen. Solche Verordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dem nächsten Landtag vorzulegen.

c) Das Justizministerium wird ermächtigt, den Tarif unter Berücksichtigung der Änderungen bekannt zu machen, die er durch das gegenwärtige Gesetz, durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 1911, G.- u. B.-Bl. S. 225, und durch Artikel VII des Gesetzes vom 18. Oktober 1912, G.- u. B.-Bl. S. 474, erfahren hat, und hierbei die neuen Regeln der Rechtschreibung anzuwenden.

D.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

Nr. 23. Gesetz

zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare
vom 22. Juni 1900;

vom 22. Mai 1918.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

A.

Die Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900, G. = u. V. = Bl. S. 364 flg., in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1910, G. = u. V. = Bl. S. 37 flg., und vom 18. Oktober 1912, G. = u. V. = Bl. S. 471 flg., wird dahin geändert:

I. Die Kostenordnung.

Die Gebührensätze des § 9 erhöhen sich um 25 vom Hundert.

Die Erhöhung fällt weg, sobald § 1 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918, R. = G. = Bl. S. 173, außer Kraft tritt.

§ 20 der Kostenordnung gilt entsprechend.

II. Der Tarif.

a) In Nr. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Beurkundung, die Erklärungen zum Gegenstande hat, .. 2 — 100 M.,
wenn sie aber ungewöhnlich schwierig oder zeitraubend ist oder
einen Vermögenswert von mehr als 150 000 M. betrifft, bis zu 500 M.

b) In Nr. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Beurkundung der Verhandlung in einer Versammlung . 30 — 250 M.;
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr
als 500 000 M. kann die Gebühr bis auf 500 M.
erhöht werden.

c) Die Höchstbeträge werden heraufgesetzt

bei Nr. 3 von 15 auf 50 M. und
von 50 auf 100 M.,

- bei Nr. 4 von 15 auf 30 *M*,
- bei Nr. 8 von 10 auf 50 *M*,
- bei Nr. 12 von 10 auf 15 *M*,
- bei Nr. 13 von 15 auf 20 *M*,
- bei Nr. 14 von 250 auf 300 *M*,
- bei Nr. 21 von 5 auf 10 *M*.

d) In Nr. 6 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Beglaubigungsvermerk, der eine oder mehrere unter derselben Urkunde befindlichen Unterschriften oder Handzeichen zum Gegenstande hat, 1 *M* 50 *S* — 25 *M* ;
bei einem Werte des Gegenstandes der Urkunde von mehr als 500 000 *M* und höchstens 1 000 000 *M* kann ein Zuschlag bis zu 25 *M*,
bei höheren Werten für jede angefangene weitere Million ein weiterer Zuschlag bis zu 30 *M*
erhoben werden.

e) Die Gebühren werden erhöht

- bei Nr. 7 Satz 1 von 10 auf 20 *S* und
von 1 auf 2 *M*,
- bei Nr. 9 von 1 auf 2 *M* und
von 2 auf 4 *M*,
- bei Nr. 10 von 1 — 10 *M* auf 1 *M* 50 *S* — 15 *M*,
- bei Nr. 11 von 1 — 20 *M* auf 1 *M* 50 *S* — 40 *M* und
von 50 *S* auf 1 *M*,
- bei Nr. 19 von 1 — 3 *M* auf 2 — 5 *M*,
- bei Nr. 20 von 1 — 5 *M* auf 1 *M* 50 *S* — 7 *M* 50 *S* und
von 2 — 10 *M* auf 2 — 15 *M*.

f) Bei Nr. 16 wird der Mindestbetrag von 2 auf 3 *M* heraufgesetzt.

g) Bei Nr. 18 wird der Höchstbetrag von 5 auf 50 *M* heraufgesetzt.

Im zweiten Satze sind die Worte „oder in mehreren Stockwerken desselben Gebäudes“ zu streichen.

h) In Nr. 22 erhalten der zweite und dritte Absatz folgende Fassung:

Liegen bei einem Geschäfte mehrere Erhöhungsgründe zugleich vor, so kann die Zuschlagsgebühr für jeden Grund besonders erhoben werden.

Tagegelder sind neben der Zuschlagsgebühr unter a des ersten Absatzes nur insoweit zu erheben, als sie diese übersteigen.

- i) In Nr. 25 A I, II und III werden ersetzt
die Worte „12 M“ durch „20 M“,
die Worte „5 M“ durch „8 M“,
die Worte „13 S“ durch „20 S“,
die Worte „60 S“ durch „1 M“.

Diese Erhöhungen fallen weg, sobald § 2 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918, R.-G.-Bl. S. 173, außer Kraft tritt.

- k) Die Vorschrift in Nr. 26 unter a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften unter Nr. 22 sind anzuwenden.

- l) Bei Nr. 27 unter a wird der Satz von 1 M auf 1—2 M erhöht.

- m) In Nr. 29 erhält die Vorschrift unter c folgende Fassung:

c) die Post- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren einschließlich der mit ihnen zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

Für die Vorschriften unter a bis m gilt § 33 Abs. 1 der Kostenordnung entsprechend.

B.

a) Das Justizministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Gesetzgebung des Reiches oder des Landes dadurch notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der Kostenvorschriften im Verordnungswege vorzunehmen. Solche Verordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dem nächsten Landtag vorzulegen.

b) Das Justizministerium wird ermächtigt, den Tarif unter Berücksichtigung der Änderungen bekannt zu machen, die er durch das gegenwärtige Gesetz und durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Oktober 1912, G.- u. V.-Bl. S. 475, erfahren hat, und hierbei die neuen Regeln der Rechtschreibung anzuwenden.

C.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

1918.

12

Nr. 24. Verordnung,

die Bestimmung des Satzes für die Verpflegung der Gefangenen in den
Gerichtsgefängnissen und Gefangenenanstalten betreffend;

vom 22. Mai 1918.

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 in der Fassung vom 21. Mai 1918, G.- u. V.-Bl. S. 53 flg., wird mit Wirkung vom Inkrafttreten des zuletzt angeführten Gesetzes an der Satz für die Verpflegung eines Gefangenen in einem Gerichtsgefängnis oder in einer Gefangenenanstalt bis auf weiteres auf täglich 1 M 35 S. bestimmt. Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 und die Verpflegungssätze, die in Vereinbarungen über die Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse und Gefangenenanstalten festgesetzt worden sind, bleiben unberührt.

Dresden, den 22. Mai 1918.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Grützmann.

Stod.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 25. Verordnung zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909. S. 71. — Nr. 26. Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie betr. S. 72. — Nr. 27. Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie für Militärpersonen betr. S. 74.

Nr. 25. Verordnung

zur weiteren Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909;

vom 10. Mai 1918.

§ 5 Ziffern IV und X der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 91) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

• IV Die Höchstversicherung beträgt bei Zuchthengsten 5000 *M*, bei anderen Pferden 4000 *M*.

X. Der Einheitsfuß des Versicherungsbeitrages beträgt

in Klasse I	2	vom Hundert des Versicherungswertes,
" " II	2 ¹ / ₂	" " " " " "
" " III	3	" " " " " "
" " IV	4	" " " " " "
" " V	5	" " " " " "
" " VI	6	" " " " " "

Den Vereinen wird indessen gestattet, nach Bedarf diese Einheitsfüße um 1 vom Hundert in allen Gefahrenklassen für die Fälle zu erhöhen, wo für Zuchthengste eine höhere Versicherungssumme als 4000 *M* und für andere Pferde als 2000 *M* beantragt wird und die Versicherungssumme nach dem Urteile des Abschätzungsausschusses dem tatsächlichen Werte des Tieres entspricht.

Diese Abänderungen treten am 1. Juli 1918 in Kraft.

Hierdurch erledigt sich die Abänderungs-Verordnung vom 22. Mai 1915 (G.-u. V.-Bl. S. 181).

Dresden, den 10. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Schulze.

Nr. 26. Allerhöchster Erlaß

vom 25. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben Uns zu einer Amnestie entschlossen.

I.

Wir erlassen in Gnaden den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege sowie den Ehefrauen und Witwen solcher die durch sächsische bürgerliche Gerichte oder Verwaltungsbehörden bis zum heutigen Tage — diesen eingeschlossen — rechtskräftig festgesetzten Strafen einschließlich der Nebenstrafen in dem nachstehend bezeichneten Umfange:

1. Den Kriegsteilnehmern sind die vor oder während ihrer Teilnahme am Kriege erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, in Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eintretenden militärischen Ehrenstrafen.

2. Den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern sind die vor oder während der Teilnahme ihrer Ehemänner am Kriege erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Geldstrafe bis zu einhundert Mark, Haft bis zu einem Monat einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Monat einschließlich allein oder in Verbindung miteinander

oder mit Nebenstrafen besteht. Einzelvorschläge sind zu unterbreiten, wenn der Erlaß oder die Milderung von Strafen, die bis zum heutigen Tage, aber nach Beendigung der Teilnahme des Ehemanns am Kriege festgesetzt worden sind, in besonderen Fällen deshalb angezeigt erscheint, weil der Ehemann gefallen oder als kriegsbeschädigt entlassen worden ist, oder wenn der Ehemann vermißt wird und es deshalb ungewiß ist, ob die Bestrafung noch während der Kriegsteilnahme verfügt wurde.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn eine Gesamtstrafe gebildet ist; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch zu vollstreckender Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

II.

Weiter verfügen Wir zugunsten der Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege die gnadeweise Niederschlagung von Strafverfahren bei bürgerlichen Behörden, soweit die Strafverfahren vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene Übertretungen oder Vergehen zum Gegenstande haben.

III.

Die Amnestie (I und II) erstreckt sich nicht auf

- a) Verrat militärischer Geheimnisse,
- b) Vergehen gegen Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet worden sind,
- c) Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

auch nicht auf

- d) Verurteilte (I, 1) oder Beschuldigte (II), die wegen Straftaten rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder zur Dienstentlassung verurteilt sind oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft eines Kriegsteilnehmers verloren haben.

Von der Niederschlagung (II) sind ferner noch solche Verfahren ausgenommen,

- e) deren Niederschlagung schon früher abgelehnt worden ist, oder die
- f) ein von einem Beamten (§ 359 des St. G. B.), einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübtes Vergehen zum Gegenstande haben.

In geeigneten Fällen können aber (außer zu a und d) auch insoweit und wegen Verbrechen Einzelvorschläge unterbreitet werden.

Unsere Ministerien haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.
Gegeben zu Dresden, den 25. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.
Graf Bisshum v. Gschädt.
v. Sendewitz.

Nr. 27. Allerhöchster Erlaß

vom 25. Mai 1918.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben Uns innerhalb des Bereiches Unseres Begnadigungsrechtes zugunsten der
Militärpersonen des aktiven Heeres und der Personen des Heeresgefolges (§ 155
M. St. G. B. und § 2 Ziffer 3 D. St. D.) zu folgender Amnestie entschlossen.

I.

Wir erlassen den genannten Personen die gegen sie bis zum heutigen Tage —
diesen eingeschlossen — von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und
von Militärgerichten rechtskräftig festgesetzten Strafen, sofern die einzelne Strafe
oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Arrest,
Festungshaft bis zu 6 Monaten einschließlich oder Gefängnis bis zu 6 Monaten
einschließlich besteht. Falls eine Gesamtstrafe gebildet ist, tritt der Straferlaß nur
ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch zu vollstreckender Teil das
oben bezeichnete Maß nicht übersteigt. Der Straferlaß tritt auch ein, wenn in
Verbindung mit den zu erlassenden Strafen auf Nebenstrafen erkannt ist. Neben-
strafen selbst sind nicht mit erlassen.

II.

Weiter verfügen Wir die Niederschlagung der gegen die genannten Personen
vor Militärgerichten anhängigen oder anhängig werdenden Strafverfahren wegen
Übertretungen und Vergehen, die vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung
zum Heeresdienste begangen sind.

III.

Die Amnestie (I und II) erstreckt sich nicht auf

- a) Verrat militärischer Geheimnisse,
 - b) Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen,
 - c) Vergehen gegen Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet worden sind,
 - d) Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
- auch nicht auf
- e) Verurteilte (I) oder Beschuldigte (II), die wegen Straftaten rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder zur Dienstentlassung verurteilt oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat aus dem Heere bezw. dem Heeresverband ausgeschieden sind.

Von der Niederschlagung (II) sind ferner noch Verfahren ausgenommen,

- f) deren Niederschlagung schon früher abgelehnt worden ist, oder
- g) die ein von einem Beamten (§ 359 St. G. B.), einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübtes Vergehen zum Gegenstande haben.

In geeigneten Fällen können aber (außer zu a und e) auch insoweit und wegen Verbrechen Einzelvorschläge unterbreitet werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Wilsdorf.

The number of ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

8. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 28. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 betr. S. 77. — Nr. 29. Bekanntmachung, den Wortlaut des Tarifs zum Gesetze vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1918 betr. S. 79. — Nr. 30. Bekanntmachung, den Wortlaut des Tarifs zur Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1918 betr. S. 110. — Nr. 31. Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919. S. 120. — Nr. 32. Verordnung zur Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919. S. 126.

Nr. 28. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1017) betreffend;

vom 18. Mai 1918.

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Kreishauptmannschaften, für die Bergschiedsgerichte das Bergamt.

§ 2. Vor der Anordnung einer Ersatzwahl hat die höhere Verwaltungsbehörde festzustellen, für welche Beisitzer die Ersatzwahl stattzufinden hat.

Von der Anordnung der Ersatzwahl ist dem Vorsitzenden des Gerichts Kenntnis zu geben.

§ 3. Als Vertretung der Gemeinde im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat sowie als Vertretung des weiteren Kommunalverbandes der Bezirksausschuß anzusehen.

Ausgegeben zu Dresden, den 1. Juni 1918.

15

§ 4. Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten werden die Wahlen durch die Vertretungen der Gemeinden und Bezirksverbände vollzogen, die das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde zuvor bestimmt hat, wie viele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem Bezirksverbande zu wählen sind.

§ 5. Vor der Vornahme einer Wahl auf Grund von § 2 des Gesetzes ist an die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung zu richten, innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erfolgt sie durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten ist die Aufforderung von jeder der beteiligten Gemeinden oder dem mitbeteiligten Bezirksverbande zu erlassen.

Dresden, den 18. Mai 1918.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

v. Seydewitz.

Blotzche.

Nr. 29. Bekanntmachung,

den Wortlaut des Tarifs zum Gesetze vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1918 betreffend;

vom 27. Mai 1918.

Auf Grund der Ermächtigung unter Cc des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten vom 21. Mai 1918, G. u. V.-Bl. S. 66, wird der Wortlaut des Tarifs zum Gesetz über die Gerichtskosten, wie er nunmehr Gültigkeit erlangt hat, im nachstehenden bekannt gemacht.

Dresden, den 27. Mai 1918.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Grützmann.

Stod.

Tarif. *)

Allgemeine Tariffätze.

1. Eine gerichtliche Verfügung, soweit sonst keine Gebühr vorge-
sehen ist,
 - a) wenn sie auf Antrag zu erlassen ist und auf den Antrag
sonst keine gebührenpflichtige Handlung erfolgt, oder
wenn ein Antrag abgelehnt wird, 1 — 20 M.,
wenn sie aber einer eingehenden Begründung bedarf, 1 — 30 M.,
 - b) wenn sie von Amts wegen zu erlassen und einem Be-
teiligten bekannt zu machen ist, 50 S. — 10 M.

Anmerkung.

Gebührenfrei ist

- a) die Bestimmung des zuständigen Gerichts;

*) Die Gebühren des Tarifs unterliegen der im Gesetze vom 1. März 1902, G. u. V.-Bl. S. 35, eingeführten Erhöhung um fünfundzwanzig vom Hundert; vergl. Abschnitt B des Gesetzes vom 21. Mai 1918.

- b) die Bewilligung, Versagung oder Entziehung des Armenrechts sowie die Auferlegung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten;
 - c) die Aufhebung einer Beurteilung zu einer Ordnungsstrafe sowie die Aufhebung der Androhung einer solchen Strafe.
- 2. Auferlegung einer Ordnungsstrafe die Hälfte der im § 62 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.
 - 3. Bestellung eines Vertreters, eines Verwalters oder eines Verwahrers, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 — 5 M.
 - 4. Vernehmung eines Zeugen oder Ernennung und Vernehmung eines Sachverständigen, einschließlich der Beeidigung, 2 — 15 M.
 - 5. Zuziehung eines Dolmetschers 2 — 15 M.

Anmerkungen.

- 1. Dieselbe Gebühr wird erhoben, wenn die Zuziehung deshalb unterbleibt, weil der Richter oder die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig sind.
 - 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Dolmetscher deshalb zugezogen wird, weil ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen gehindert ist.
 - 3. Schuldner der Gebühr ist ausschließlich der Beteiligte, um dessentwillen der Dolmetscher zugezogen oder die fremde Sprache gebraucht wird. Dasselbe gilt von den entstehenden Auslagen.
- 6. Abnahme eines Eides oder einer Versicherung an Eides Statt 2 — 10 M.
In den Fällen der §§ 259, 260, 2006, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Gebühr bis auf 100 M erhöht werden.
 - 7. Einnahme des Augenscheins außerhalb der Gerichtsstelle, wenn sie, einschließlich der Beurkundung, abgesehen von der Zeit des Hin- und Rückwegs, in spätestens einer Stunde beendet ist, 3 — 10 M,
für jede angefangene weitere Stunde 2 — 5 M.

8. Versteigerung von beweglichen Sachen oder von Forderungen die im § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher geordnete Gebühr.

9. Versteigerung unbeweglicher Gegenstände bei einem Erlöse

	bis zu	5 000 M	5 M,
von über	5 000 M bis	10 000 =	5 — 10 = ,
=	=	10 000 = =	20 000 = 10 — 20 = ,
=	=	20 000 = =	50 000 = 20 — 50 = ,
=	=	50 000 = =	100 000 = 50 — 75 = ,
=	=	100 000 = =	200 000 = 75 — 100 = ,
=	=	200 000 = =	300 000 = 100 — 150 = ,
=	=	300 000 = =	400 000 = 150 — 200 = ,
=	=	400 000 =	200 — 250 = .

10. Vornahme einer Verlosung, einschließlich der Vorbereitung, wenn das Geschäft, abgesehen von der Zeit des etwaigen Hin- und Rückwegs, in spätestens einer Stunde beendet ist, 2 — 5 M,
für jede angefangene weitere Stunde 1 — 3 M.

Anmerkung.

Wird das Geschäft nicht an einem Tage beendet, so sind für die erste Stunde jedes folgenden Tages 2—5 M anzusetzen.

11. Bei Hinterlegungen für Annahme, Verwahrung und Rückgabe
a) von Geld, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung vom Hundert des Betrags 30 S, mindestens 1 M,
b) von Inhaberpapieren, Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern sowie von Kostbarkeiten für jedes Kalenderjahr der Verwahrung vom Hundert des Wertes 10 S, mindestens 20 S,
c) von Urkunden, insbesondere auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen für jedes Kalenderjahr der Verwahrung auf das Stück 20 S, mindestens 50 S.

Bei Hinterlegungen, die ein Gewalthaber, ein Vormund, ein Pfleger oder ein Beistand vermöge seiner gesetzlichen Verpflichtung oder auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, werden diese Gebühren nur zur Hälfte erhoben (vergl. aber § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes).

Anmerkungen.

1. Ein Kostenvorschuß wird gebührenfrei angenommen, verwahrt und zurückgegeben.
2. Bei Inhaberpapieren wird der Wert nach dem Nennwert berechnet. Lauten sie ausschließlich auf ausländische oder nicht mehr wirksame inländische Währung, so wird ihr Nennwert nach den Umrechnungssätzen bestimmt, die der Bundesrat zur Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren bekannt gemacht hat. Soweit solche Umrechnungssätze nicht bestehen, ist der Kurswert maßgebend; etwaige Kosten der Feststellung des Kurswertes sind besonders zu erheben.
3. Zinsleihen, Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, die mit der Hauptschuldverschreibung oder der Aktie hinterlegt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die dafür erlöste Barschaft wird berücksichtigt (zu vergl. aber Anmerkung 7).
4. Der Wert von Kostbarkeiten ist von den Kassenbeamten zu schätzen, wenn nicht Schätzung durch Sachverständige beantragt wird.
5. Wird ein hinterlegter Gegenstand nur einstweilen aus der gerichtlichen Verwahrung entnommen und binnen kurzer Zeit derselbe Gegenstand oder an seiner Stelle ein anderer hinterlegt, so ist die Gebühr nur einmal, jedoch, falls sie für den einen hinterlegten Gegenstand höher ist als für den anderen, in dem höheren Betrage zu erheben. War ursprünglich Geld hinterlegt, so ist der an dessen Stelle tretende andere Gegenstand vom Beginne des folgenden Kalenderjahrs an selbständig zu berücksichtigen.
6. In den Fällen unter b und c wird jedes angefangene Kalenderjahr für voll gerechnet.
7. Sind in einem Jahre in derselben Sache von demselben Hinterleger mehrere Gegenstände derselben

Gattung (a, b oder c) hinterlegt worden, so gilt dies als eine Hinterlegung.

8. Die Gebühr umfaßt die Erteilung des Hinterlegungsscheins und der etwaigen vorläufigen Bescheinigung.

12. Vermerk, durch welchen Akten auf Grund anderer Akten oder eines öffentlichen Buches oder Registers oder sonstiger im Besitze des Gerichts befindlicher Nachweise vervollständigt werden, 20 \mathcal{R} — 2 \mathcal{M} .

13. Beglaubigung einer Abschrift von jeder Seite 15 \mathcal{R} , mindestens 80 \mathcal{R} .

14. Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens einer oder mehrerer Personen in demselben Vermerke 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{R} — 20 \mathcal{M} ;

bei einem Werte des Gegenstandes der Urkunde von mehr als 500 000 \mathcal{M} kann die Gebühr bis auf 40 \mathcal{M} erhöht werden.

Betrifft der Vermerk mehr als fünf Personen, so sind wegen jeder weiteren Person noch 80 \mathcal{R} zu erheben.

Anmerkung.

Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, sind gebührenfrei.

15. Beurkundung

a) einer Löschungsbewilligung, einer Quittung oder eines Verzichts 50 \mathcal{R} — 100 \mathcal{M} ,

b) eines sonstigen Rechtsgeschäfts 2 — 400 \mathcal{M} .

Beträgt der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Beurkundung bezieht, mehr als 1 000 000 \mathcal{M} , so ist die Gebühr bis auf 1000 \mathcal{M} zu erhöhen.

c) anderer Erklärungen oder der Tatsache, daß jemand Gegenstände vorgelegt oder vorgewiesen hat, 50 \mathcal{R} — 50 \mathcal{M} ,

d) des Zeitpunkts, wo eine Privatperson eine an sie gerichtete Anzeige oder Erklärung empfangen hat, 2 — 5 \mathcal{M} ,

e) einer zu Protokoll erfolgten Bekanntmachung einer Verfügung 50 \mathcal{R} — 3 \mathcal{M} .

Anmerkungen.

1. Für eine Beurkundung wird auch dann nur eine Gebühr erhoben, wenn sich die Beurkundung auf mehrere Gegenstände bezieht oder zugleich eine Beglaubigung enthält. Sind wegen dieser Gegenstände verschiedene Ansätze des Tarifs begründet, so ist der höhere maßgebend.
 2. Für ein Protokoll über eine Generalversammlung sind ausschließlich die Gebühren unter Nr. 84 und 85 zu erheben.
 3. Wird eine Verfügung von Todes wegen mit einem anderen Rechtsgeschäft in derselben Urkunde verbunden, so ist nur die Gebühr für Errichtung einer Verfügung von Todes wegen zu erheben.
 4. Eine gebührenpflichtige Handlung wird gebührenfrei beurkundet.
 5. Anträge auf Löschung von Reallasten und die Bewilligungen solcher Löschungen werden gebührenfrei beurkundet, wenn die Löschung selbst gebührenfrei ist.
 6. Eine Übereinkunft, die über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe zwischen Brautleuten oder Ehegatten evangelischen, katholischen oder deutsch-katholischen Glaubensbekenntnisses getroffen wird, ist kostenfrei zu beurkunden. Auch wird jeder Partei eine Ausfertigung davon kostenfrei erteilt.
16. Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, falls das Geschäft, abgesehen von der Zeit des Hin- und Rückwegs, in spätestens einer Stunde beendet ist, 2 — 5 M.
für jede angefangene weitere Stunde 1 — 3 M.

Anmerkung.

Ist das Geschäft nicht in einem Tage, zu acht Arbeitsstunden, beendet, so sind für die erste Stunde jedes folgenden Tages 2 — 5 M zu erheben.

17. Vorlegung

- a) nicht mehr gangbarer Akten, für jeden Band 50 S.,
zusammen jedoch nicht mehr als 2 M.,
- b) eines Grundbuchblattes oder der darauf bezüglichen
Akten 30 S.,
- c) eines Blattes in einem öffentlichen Register oder der
darauf bezüglichen Akten 30 S.

Anmerkungen.

- 1. Die Gebühr umfaßt die Anordnung der Vorlegung.
- 2. In anderen als den unter b und c bezeichneten
Fällen erfolgt die Vorlegung gangbarer Akten und
die Anordnung einer solchen Vorlegung gebühren-
frei.

- 18. Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung 1 — 5 M.
- 19. Verfügung, eine dem Gerichte gegenüber abgegebene Willens-
erklärung dem Beteiligten mitzuteilen, 1 — 5 M.
- 20. Auf Antrag erfolgte Ausfertigung einer Urkunde 1 — 10 M.
- 21. Erteilung eines Zeugnisses, soweit nichts anderes bestimmt ist,
a) wenn es sich nur auf den Eingang eines Schriftstücks be-
zieht, 50 S.,
b) wenn es an den Rand eines für Gerichtsakten bestimmten
Schriftstücks gebracht wird, 50 S. — 20 M.,
c) in anderen Fällen, insbesondere auch Erteilung eines
Zeugnisses über die Echtheit einer amtlichen Unterschrift, 1 — 50 M.
- 22. Auf Antrag erfolgte Erteilung einer Abschrift aus einem öffent-
lichen Buche oder Register 50 S. — 10 M.
- 23. Schreiben an einen Beteiligten 50 S. — 10 M.
- 24. Eine öffentliche Bekanntmachung 2 — 10 M.,
wenn sie aber mehrere gleichartige Angelegenheiten betrifft, 2 — 20 M.

Anmerkung.

Ein gebührenfreier Eintrag in ein öffentliches Re-
gister wird gebührenfrei bekannt gemacht.

- 25. Ersuchen an eine andere Behörde oder Beantwortung eines
Ersuchens 1 — 5 M.

Wird das Ersuchen zu den Akten geschrieben, so kann die
Gebühr bis auf 50 S. ermäßigt werden.

26. Bericht an eine höhere Behörde über ein Rechtsmittel oder ein Gesuch, über welches sie zu entscheiden hat, 1 — 5 M.,
wenn aber mit dem Bericht ein Gutachten zu verbinden ist, 1 — 10 M.
27. Bericht an eine höhere Behörde, der über eingeforderte Akten bei deren Einsendung erstattet wird, 1 M.
28. Benachrichtigung eines Beteiligten vom bevorstehenden Bezirksabgange 1 M.
29. Entscheidung über eine Beschwerde oder eine sofortige Beschwerde oder ein Gesuch 3 — 150 M.

Anmerkungen.

1. Die unter Nr. 26 bis 29 vorgesehenen Gebühren werden bei einer Beschwerde nicht erhoben, wenn diese ihrem vollen Umfang nach begründet gefunden worden ist. Hat sie sich nur auf den Kostenanatz bezogen, so kann nach Ermessen des Beschwerdegerichts die Erhebung der Gebühren auch dann unterbleiben, wenn die Beschwerde nur zum Teil für begründet erklärt wird.
 2. Hat eine Handelskammer Beschwerde gegen eine Verfügung eingelegt, durch die über einen von ihr zur Berichtigung oder Bervollständigung des Handelsregisters oder zur Verhütung einer unrichtigen Eintragung gestellten Antrag entschieden worden ist, so kann nach Ermessen des Beschwerdegerichts die Erhebung von Gebühren auch dann unterbleiben, wenn die Beschwerde völlig unbegründet gefunden wird.
30. Vornahme einer Handlung außerhalb der Gerichtsstelle eine Zusatzgebühr von 3 — 15 M.

Anmerkung.

Die Zusatzgebühr wird nicht erhoben,

- a) wenn das Gericht von Amts wegen beschlossen hat, die Handlung außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmen;
- b) wenn dem Beamten Tagegelder zu zahlen sind;

c) wenn die Handlung ihrer Natur nach nicht an Gerichtsstelle vorgenommen werden kann.

Grundbuchfachen.

31. Anlegung eines Grundbuchblattes 3 — 20 *M.*
Wird das Blatt für mehrere Flurstücke zugleich angelegt, so werden für jedes weitere Flurstück 50 *S.* erhoben, zusammen jedoch nicht mehr als 30 *M.*
32. Anlegung eines Grundbuchblattes für eine Berechtigung, die noch kein Blatt hat, Zuschreibung einer solchen Berechtigung oder ihre Vereinigung mit einem Grundstück oder mit einer schon gebuchten Berechtigung 3 — 100 *M.*
33. Zuschreibung oder Vereinigung, vorausgesetzt, daß dadurch kein Eigentumswechsel eingetragen wird, 2 — 10 *M.*
34. Abschreibung 2 — 10 *M.*
Anmerkung zu Nr. 33 und 34.
Beziehen sich die Eintragungen unter Nr. 33 und 34 auf mehrere Flurstücke, so werden in beiden Fällen für jedes weitere Flurstück 50 *S.* erhoben, zusammen jedoch nicht mehr als 20 *M.*
35. Sämtliche Eintragungen, die infolge einer Grundstückszusammenlegung auf demselben Grundbuchblatte zu bewirken sind, mit Ausnahme der Eintragung von Reallasten und der Abschreibung von Flurstücken, zusammen 2 *M.*
Für jede infolge der Zusammenlegung einzutragende Reallast und jedes infolge der Zusammenlegung abzuschreibende Flurstück 20 *S.*
Anmerkung.
Dieselben Beträge sind zu erheben, wenn auf Grund eines obrigkeitlich festgestellten Umlegungsplans eine Neueinteilung des Geländes zur Gewinnung geeigneter Baustellen stattfindet.
36. Eintragung einer Familienanwartschaft in die erste Abteilung des Grundbuchs
auf ein Grundbuchblatt 100 — 500 *M.*,
wegen jedes weiteren Blattes 20 *M.*
16 *

37. Eintragung eines Eigentumswechsels, als Gesamtgebühr,
- a) $\frac{3}{10}$ der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 2 M., wenn das Grundstück in der Zwangsversteigerung zugeschlagen worden ist;
 - b) $\frac{3}{10}$ der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 5 M., wenn der Erwerber in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt ist und das Grundstück als Erbe erworben hat.

Dieselben Gebühren werden erhoben

1. wenn der Erwerber in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt ist und das Grundstück als Racherbe oder auf Grund einer Familienanwartschaft erworben hat;
 2. wenn der Erwerber in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt und ihm das Grundstück zum Zwecke der Auseinandersetzung unter noch nicht eingetragenen Miterben oder zur Befriedigung seines Pflichtteilsanspruchs oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage aufgelassen worden ist;
 3. wenn der Eigentümer das Grundstück demjenigen aufläßt, der in bezug auf seinen Nachlaß pflichtteilsberechtigt sein würde, sofern der Erbfall zur Zeit der Auflassung einträte;
 4. wenn die Auflassung zum Zwecke der Auseinandersetzung über ein eheliches Gesamtgut vorgenommen worden und der Erwerber einer der Ehegatten ist oder in bezug auf den Nachlaß eines der Ehegatten pflichtteilsberechtigt sein würde.
- c) $\frac{6}{10}$ der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 5 M., wenn der Erwerb in anderen als den unter b bezeichneten Fällen auf Erbfolge oder Racherbfolge oder Familienanwartschaft oder auf einer durch Vermächtnis oder Auflage angeordneten Auflassung beruht;
 - d) die volle Gebühr in allen anderen Fällen des Eigentumswechsels.

Die volle Gebühr beträgt bei einem Werte bis 5000 <i>M</i> von je hundert Mark	50 <i>S</i> ,
mindestens aber	5 <i>M</i> ,
bei höheren Werten sind der Gebühr von 25 <i>M</i> hinzuzurechnen für jedes Hundert des Betrags von	
über 5 000 <i>M</i> bis 10 000 <i>M</i>	40 <i>S</i> ,
über 10 000 <i>M</i> bis 20 000 <i>M</i>	35 <i>S</i> ,
über 20 000 <i>M</i> bis 100 000 <i>M</i>	30 <i>S</i> ,
über 100 000 <i>M</i> bis 500 000 <i>M</i>	25 <i>S</i> ,
über 500 000 <i>M</i>	20 <i>S</i> .

Anmerkungen zu Nr. 37.

1. Die Gebühr umfaßt alle Geschäfte des Grundbuchamts, die nach der Stellung des begründeten Eintragungsantrags zur ordnungsmäßigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind.

Besonders erhoben werden insbesondere die Gebühren für die Aufnahme von Protokollen über die Auflassung und über das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft, für Beglaubigung von Unterschriften, für den Beschluß auf Setzung einer Frist zur Hebung eines Hindernisses der Eintragung, für Verhandlungen mit Dritten, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, für die Feststellung der Unschädlichkeit einer Befreiung von Belastungen oder einer Verteilung von Reallaften sowie die Gebühren für die Eintragung der Rechte, die der Erwerber dem Veräußerer oder einem Dritten bestellt.

Besonders werden ferner erhoben die Gebühren für die in einem Verfahren wegen Grundstücksabtrennung vorkommenden Geschäfte, für eine etwaige Abschreibung und für die etwaige Anlegung eines neuen Grundbuchblattes.

2. Der Berechnung der Gebühr ist der Wert des Grundstücks zugrunde zu legen. Bei einer Veräußerung wird der Wert der Zubehörstücke hinzugerechnet, an denen der Erwerber durch die Eintragung das Eigentum erlangt.

3. Bei einem Verkauf ist der Kaufpreis als Wert des Grundstücks anzunehmen, unter Hinzurechnung des Kaufpreises für die unter 2 bezeichneten Zubehörstücke.

Der Wert wiederkehrender Leistungen, die der Käufer dem Verkäufer verspricht, wird nach § 9 der Zivilprozessordnung berechnet. Wenn der Käufer dem Verkäufer oder einem Familienangehörigen des Verkäufers am Grundstück eine Reallast oder eine Dienstbarkeit als Auszug bestellt oder wenn er dem Verkäufer eine Grunddienstbarkeit bestellt, so werden diese Rechte nicht als Teil des Kaufpreises angesehen.

Ist der Kaufpreis dem Grundbuchamte nicht bekannt oder ist durch besondere Umstände die Vermutung begründet, daß dem Grundbuchamt ein geringerer Kaufpreis als der bedungene angegeben worden oder daß die Veräußerung zum Teil schenkweise erfolgt sei, so ist nach Anmerkung 2 zu verfahren.

4. Ist im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag auf Grund einer Abtretung des Meistbietenden oder auf Grund von dessen Erklärung, daß er für einen anderen geboten habe, erteilt worden, so ist die Gebühr nach Nr. 37 d zu erheben.
5. Handelt es sich um einen Eigentumswechsel zwischen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft und einem Gesellschafter, so ist vom Werte oder vom Kaufpreis der Teilbetrag abzuziehen, der auf diesen Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentumswechsel nach der Auflösung der Gesellschaft behufs der Auseinandersetzung stattfindet.

Diese Vorschriften gelten bei einem Eigentumswechsel zwischen Miterben sowie zwischen Teil-

habern am Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend; an die Stelle des Kopftheils tritt der Anteil am Nachlaß oder an der Gemeinschaft.

38. Eintragung der vom Eigentümer bewilligten Vormerkung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums, insbesondere Eintragung eines Wiederkaufsrechts, und, soweit nicht der Ansat unter Nr. 48 anzuwenden ist, vom Eigentümer bewilligte Eintragung einer Beschränkung seiner Verfügungsbefugnis . . . 3 — 100 M.
39. Eintragung des Rechtes eines Nacherben oder Vormerkung des Anspruchs aus einem Vermächtnisse, das einem Vermächtnisnehmer auferlegt ist, wenn der Gegenstand des Rechtes oder des Vermächtnisses ein Grundstück ist, 5 — 100 M.
40. Eintragung eines Nießbrauchs an einem Grundstück oder eines Vorkaufsrechts 3 — 100 M.
41. Eintragung eines Erbbaurechts oder eines Abbaurechts . . . 2 — 100 M.
42. Eintragung einer Reallast, die nach den Gesetzen über Berichtigung von Wasserläufen zu übernehmen ist, oder einer Landeskulturrente 20 S_r — 2 M.
43. Eintragung einer sonstigen Reallast oder der vertragsmäßigen Feststellung der Höhe einer Überbaurente oder einer Notwegrente 3 — 20 M.
44. Löschung einer Reallast oder Eintragung des Verzichts auf eine Überbaurente oder eine Notwegrente 1 M.
45. Eintragung einer Dienstbarkeit oder Reallast, die der Erwerber des Grundstücks zur Erfüllung des auf den Erwerb gerichteten Vertrags als Auszug bestellt hat, und Eintragung einer Herberge 1 — 5 M.

Anmerkungen zu Nr. 42 bis 45.

1. Ablösungsrenten und Landeskulturrenten, Ablösungsrenten- und Landeskulturrentenbeiträge sowie solche Reallasten, kraft deren Geldbeträge von nicht mehr als jährlich einer Mark zu leisten sind, werden kostenfrei gelöscht. Bei Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils auf ein anderes Grundbuchblatt erfolgt die Mitübertragung von

Ablösungsrenten und Landesfulturrenten oder von Beiträgen zu solchen Renten kostenfrei.

2. Reallasten, kraft deren Geldbeträge zu leisten sind, werden wie Hypotheken behandelt, wenn ihr Wert nach § 9 der Zivilprozeßordnung auf mehr als 5000 *M* zu berechnen ist. Die besonderen Vorschriften über Landesfulturrenten werden hierdurch nicht berührt.
3. Wird eins der unter Nr. 45 bezeichneten Rechte auf demselben Grundbuchblatte für mehrere Berechtigte zugleich eingetragen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

46. Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld

- a) die Hälfte der Gesamtgebühr, jedoch nicht weniger als 1 *M*, wenn ein Erbe die Eintragung zur Sicherung des Erbteils minderjähriger Miterben bewilligt hat oder wenn die Eintragung auf Grund des Ersuchens einer Behörde stattfindet oder wenn durch Eintragung einer Sicherungshypothek die Zwangsvollstreckung oder die Vollziehung des Arrestes erfolgt;
- b) die Hälfte der Gesamtgebühr, jedoch nicht weniger als 1 *M*, wenn die Eintragung vom Erwerber des Grundstücks zur Erfüllung des auf den Erwerb gerichteten Vertrags bewilligt wird;
- c) die volle Gesamtgebühr in den übrigen Fällen.

Die volle Gesamtgebühr beträgt

bei einer Summe bis 500 <i>M</i>	1 <i>M</i> ,
bei einer Summe über 500 bis 5000 <i>M</i>	20 <i>S</i> ,
von je 100 <i>M</i> , mindestens	2 <i>M</i> ,
bei höheren Werten sind der Gebühr von 10 <i>M</i> hinzuzurechnen für jedes Hundert des Betrags von	
über 5 000 bis 20 000 <i>M</i>	15 <i>S</i> ,
über 20 000 bis 50 000 <i>M</i>	10 <i>S</i> ,
über 50 000 <i>M</i>	6 <i>S</i> .

47. Eintragung des Übergangs einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf einen anderen Berechtigten, insbesondere auf

den Eigentümer, Löschung eines solchen Rechtes oder Abschreibung eines Teiles davon, Eintragung der Verpfändung eines solchen Rechtes, Eintragung der Übertragung einer Hypothek auf eine andere Forderung oder endlich Eintragung der Übertragung oder Verpfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als Pfand haftet, als Gesamtgebühr die Hälfte der Gebühr Nr. 46 unter c, jedoch nicht weniger als 1 M.

Anmerkungen zu Nr. 46 und 47.

1. Die Vorschriften der Anmerkung 1 zu Nr. 37 sind entsprechend anzuwenden. Besonders erhoben werden auch die Gebühren für Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, für Bildung von Teilbriefen und für Vermerke auf Briefen, Teilbriefen, Inhaberpapieren, Orderpapieren oder vollstreckbaren Schuldtiteln.
2. Werden mehrere Rechte in einer Eintragung zusammengefaßt, so ist die Gebühr für jedes besonders zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn ein Vorgang der in Nr. 47 bezeichneten Art hinsichtlich mehrerer Rechte zugleich eingetragen wird.
3. Der Wert wiederkehrender Geldleistungen ist nach § 9 der Zivilprozeßordnung zu berechnen.
4. Nebenforderungen, die ohne Angabe eines bestimmten Geldbetrags mit der Hauptsumme zugleich einzutragen sind, werden nicht berücksichtigt. Bei Rentenschulden wird nur die Ablösungssumme berücksichtigt.
5. Wird ein Grundstück nachträglich mit einer an einem anderen Grundstück bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet oder aus der Mitlast entlassen, so ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, wenn er geringer ist als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld.

48. Eintragung einer Vormerkung, soweit nicht die Anträge unter Nr. 38 und 39 anzuwenden sind, oder Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs $\frac{3}{10}$ der Gebühr, die für die Eintragung zu erheben wäre, deren Möglichkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs offengehalten werden soll, jedoch nicht weniger als 1 M.

Anmerkung.

Eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs wird gebührenfrei eingetragen, wenn die Eintragung dem Grundbuchamte durch einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts aufgegeben worden ist. Wird die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen, so ist die Gebühr nachträglich zu erheben.

Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs wird gebührenfrei eingetragen, wenn die Eintragung, gegen die er sich richtet, unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen worden ist.

49. Jede sonstige Eintragung, soweit sie nicht gebührenfrei zu bewirken ist, 1 — 80 M.

Anmerkung.

Gebührenfrei sind insbesondere zu bewirken

1. die Löschung einer unzulässigen Eintragung;
2. die Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs, wenn die Eintragung nach der Anmerkung zu Nr. 48 gebührenfrei geblieben ist;
3. Eintragungen zufolge Abänderung der Bezeichnung im Flurbuch oder Brandkataster und Schließung eines Grundbuchblattes.

50. Ist eine gebührenpflichtige Eintragung der unter Nr. 37 bis 49 bezeichneten Art auf mehr als einem Grundbuchblatte zu bewirken, für jedes weitere Grundbuchblatt 50 S — 5 M.

Anmerkungen zu Nr. 31 bis 50.

1. Für Eintragungen, die zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgen, werden dieselben Gebühren erhoben,

wie für Eintragungen, die zum Eintritte der Rechtsänderung erforderlich sind.

2. Eintragungen auf Grundbuchblättern, die für Berechtigungen angelegt worden sind, stehen den Eintragungen auf für Grundstücke angelegten Grundbuchblättern gleich.

51. Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs $\frac{1}{4}$ der in Nr. 46 unter c geordneten Gebühr, mindestens 2 *M.*
52. Erteilung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefs die Hälfte der in Nr. 51 geordneten Gebühr, mindestens 2 *M.*
53. Vermerk, der vom Grundbuchamt auf einen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief, auf einen Teilbrief, auf ein Inhaberpapier oder Orderpapier oder auf einen vollstreckbaren Schuldtitel zu bringen ist, insbesondere auch Ergänzung eines Briefes, 50 *S.* — 10 *M.*
54. Verhandlung mit Dritten, deren Rechte von einer Eintragung betroffen werden, oder Feststellung der Unschädlichkeit der Eintragung,
wenn der Kaufpreis für das Grundstück oder der Wert des Grundstücks nicht mehr als 1500 *M.* beträgt, 1 — 6 *M.*,
in anderen Fällen 1 — 20 *M.*

Familienrechtliche Angelegenheiten.

55. Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt oder ihrer Wiederaufhebung 3 — 300 *M.*
56. Bestellung eines Vormundes, eines Gegenvormundes, eines Pflegers oder eines Mitglieds des Familienrats,
falls der Mündel oder der Pflegebefohlene minderjährig ist, 2 — 20 *M.*,
in anderen Fällen 2 — 50 *M.*

Anmerkung.

Die Gebühr umfasst die Anordnung der Vormundschaft oder Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, die Auswahl der zu bestellenden Personen, die Bestellung

und die Erteilung der Bestallung. Eine neue Bestallung wird gebührenfrei erteilt.

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Bestellung eines Beistandes entsprechend anzuwenden.

Die Gebühren für die Bestellung der Mitglieder des Familienrats umfassen dessen Einsetzung.

57. Beschluß über Aufhebung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft oder des Familienrats, wenn ein minderjähriger Mündel oder Pflegebefohlener nicht vorhanden ist, 2 — 20 M.
58. Erteilung oder Verjagung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung 1 — 100 M.
59. Verfügung der im § 53 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Art, insbesondere auch Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren gesetzlichen Vertretern,
Verfügung, welche sonst die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander betrifft,
Verfügung, durch welche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern wider den Willen eines Beteiligten geändert oder näher geregelt werden, 3 — 100 M.
60. Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes in jedem Rechnungsjahre fünf Pfennige von je hundert Mark des werbenden Vermögens als Gesamtgebühr.

Anmerkungen.

1. Die Gebühr umfaßt die in den §§ 1837 bis 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten gerichtlichen Handlungen, soweit sie sich auf die Vermögensverwaltung des Vormundes beziehen, und die Entlassung des Vormundes wegen pflichtwidriger Vermögensverwaltung. Sie umfaßt die Prüfung einer Rechnung des Vormundes auch dann, wenn diese unter den in den §§ 1752, 1892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Umständen gelegt wird.
2. Ist die Rechnungslegung für mehrere Jahre angeordnet, so wird die Gebühr für jedes Jahr besonders

erhoben. Bezieht sich die Aufsicht des Vormundschaftrichters in einem Rechnungsjahre nur auf einen Teil des Mündelvermögens oder hat sie nur während eines Teiles des Rechnungsjahrs bestanden, so ist der Berechnung der Gebühr nur der Teil zugrunde zu legen; angefangene Monate sind hierbei für voll zu rechnen. Bei der befreiten Vormundschaft wird die Gebühr für den Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Übersicht über den Stand des vom Vormund verwalteten Vermögens des Mündels einzureichen ist, nur einmal erhoben.

3. Als werbendes Vermögen gilt insbesondere der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge und auf andere fortlaufende oder wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von nicht in persönlichen Arbeitsleistungen bestehenden Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen und Familienstiftungen, einschließlich der Familienanwartschaften, oder nach hausgesetzlichen Bestimmungen zustehen; der Wert wird nach den Vorschriften des § 20 Nr. 3 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 266 flg.) berechnet. Ausgenommen sind die Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie Angestelltenversicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, auf Renten, die in letztwilligen Verfügungen solchen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehören und in einem Dienstverhältnisse zu ihm gestanden haben.

Für die Gebührenberechnung werden hinzuge-
rechnet dem Vermögen des Mannes das seiner
Nutznießung unterliegende werbende Vermögen
seiner Frau und das werbende Vermögen, das zum
Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft ge-
hört, dem Vermögen des überlebenden Ehegatten
das werbende Vermögen, das zum Gesamtgut einer
fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, dem Ver-
mögen des Inhabers der elterlichen Gewalt das
seiner Nutznießung unterliegende werbende Ver-
mögen des Kindes.

Dem werbenden Vermögen werden ferner hin-
zugerechnet, wenn der Mündel oder Pflegebefoh-
lene an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
an einer offenen Handelsgesellschaft oder an einer
Kommanditgesellschaft beteiligt ist, der seinem
Kopfteil entsprechende Teil des werbenden Ge-
sellschaftsvermögens, wenn er als Miterbe an
einem Nachlasse beteiligt ist, der dem Erbteil ent-
sprechende Anteil am werbenden Nachlassvermögen.

Bei Wertpapieren und bei Forderungen, die in
das Reichsschuldbuch oder in das Staatschuldbuch
eines Bundesstaats eingetragen sind, ist der Wert
nach der Vorschrift der Anmerkung 2 Nr. 11 des
Tarifs zu ermitteln.

4. Auf die Aufsicht über die Vermögensverwaltung
des Pflegers oder des Beistandes sind die vor-
stehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

61. Beurkundung des Auerkenntnisses einer vom Vormund oder vom
Pfleger oder vom Beistande gelegten Rechnung 1 — 50 *M.*

Verfügungen von Todes wegen.

62. Dem Richter mündlich erklärte Verfügung von Todes wegen 10 — 400 *M.*
Handelt es sich um ein Vermögen, das annehmbar
1 000 000 *M.* übersteigt, so ist die Gebühr bis auf 1000 *M.*
zu erhöhen.

63. Dem Richter in einer Schrift übergebene Verfügung von Todes wegen 10 — 100 M.

Anmerkungen zu Nr. 62 und 63.

1. Die Gebühren umfassen, außer der Aufnahme des Protokolls, die amtliche Verwahrung der Verfügung und die Erteilung des Hinterlegungsscheins.
2. Ist anzunehmen, daß das Vermögen, über welches verfügt wird, geringfügig sei, so kann das Gericht die Gebühren bis auf 2 M. ermäßigen.
3. Die Gebühren unter Nr. 62 und 63 werden zur Hälfte erhoben, wenn ein Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirks errichtet wird. Die Gebühren gehören dann zu den von dem Vorsteher zu erhebenden Sporteln. Die Vorschrift der Anmerkung 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vorschrift der Anmerkung 1 ist nicht anzuwenden.
4. Die Gebühren sind auch für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nur einmal zu erheben.

64. Amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen, die nicht vor einem Richter errichtet worden ist, einschließlich der Erteilung des Hinterlegungsscheins, 1 — 10 M.

65. Rückgabe eines in gerichtliche Verwahrung genommenen, vor dem Richter oder Notar errichteten Testaments oder gleichzeitige Rückgabe mehrerer derartiger, von demselben Erblasser errichteter Testamente 2 — 15 M.

Anmerkung.

Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn der Erblasser an demselben Tage vor demselben Gericht anderweit von Todes wegen verfügt.

66. Rückgabe eines in gerichtliche Verwahrung genommenen Testaments, das nicht vor dem Richter oder Notar errichtet worden war, oder gleichzeitige Rückgabe mehrerer derartiger, von demselben Erblasser errichteter Testamente 1 — 5 M.

Anmerkung.

Daselbe gilt bei Rückgabe von Erbverträgen.

67. Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen oder mehrerer von demselben Gerichte gleichzeitig zu eröffnender derartiger Verfügungen desselben Erblassers 2 — 50 *M.*
Handelt es sich um eine besonders umfangreiche Verfügung oder mehrere dergleichen, so kann, wenn der Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 *M.* übersteigt, die Gebühr bis auf 300 *M.* erhöht werden.
68. Benachrichtigung eines Beteiligten, der bei Eröffnung der Verfügung nicht zugegen gewesen ist, von dem ihn betreffenden Inhalt 1 — 10 *M.*
69. Wiederverschluß einer eröffneten Verfügung von Todes wegen 2 — 10 *M.*

Nachlaß- und Teilungssachen.

70. Anordnung, zur Sicherung eines Nachlasses Siegel anzulegen, sowie Ausführung dieser Anordnung 3 — 40 *M.*
71. Anordnung der Entsiegelung und deren Vornahme 3 — 40 *M.*

Anmerkung zu Nr. 70 und 71.

Sind die Siegel in mehreren Gebäuden anzulegen oder abzunehmen, so werden die Gebühren mehrfach erhoben.

72. Bei Nachlaßpflegschaften, insbesondere Nachlaßverwaltungen, sowie bei der gerichtlichen Ernennung eines Testamentvollstreckers und den durch Ernennung eines Testamentvollstreckers verursachten Geschäften des Nachlaßgerichts sind die Gebühren zu erheben, die bei Vormundschaftssachen vorgesehen sind. Soweit es bei diesen Gebühren darauf ankommt, ob ein minderjähriger Mündel vorhanden ist oder nicht, sind die für einen minderjährigen Mündel vorgesehenen Gebühren zu erheben.

Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Nachlaßgericht einem abwesenden Beteiligten einen Pfleger für das Auseinanderetzungsverfahren bestellt oder zur Auseinanderetzung über einen Nachlaß oder zu einer vorgängigen Vereinbarung an Stelle des Vormundschaftsgerichts die Genehmigung erteilt oder versagt.

Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 1 ist ferner anzuwenden, wenn bei einer Familienanwartschaft die Anwartschaftsbehörde eine Genehmigung erteilt oder verjagt oder einen Pfleger oder einen Anwärtervertreter bestellt oder die Zustimmung der Anwärtervertreter erseht.

72 a. Bei Familienanwartschaften kann für die Tätigkeit der Anwartschaftsbehörde, die nicht durch Einzelgebühren abgegolten wird, eine Jahresgebühr von 5 — 100 *M* erhoben werden.

73. Erteilung eines Erbscheins	1 — 500 <i>M</i> .
Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 <i>M</i> , so ist die Gebühr bis auf	2000 <i>M</i>
zu erhöhen.	
Erteilung eines Zeugnisses für den Testamentsvollstrecker	1 — 200 <i>M</i> .
Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 <i>M</i> , so ist die Gebühr bis auf	500 <i>M</i>
zu erhöhen.	

Anmerkungen.

1. Die Gebühren werden nur einmal erhoben. Für jede weitere Ausfertigung wird die Gebühr nach Nr. 20 angesetzt.
2. Die Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins wird auch erhoben
 für die Ausstellung der Zeugnisse, die im § 80 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, G. = u. V.-Bl. S. 473, in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und im § 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, G. = u. V.-Bl. S. 199, vorgesehen sind, sowie
 für die Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus oder die an dessen Stelle tretende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt nicht vorhanden ist. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür keine besondere Gebühr zu erheben.
3. Für die in den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch vorgesehenen Bescheini-

gungen, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender überlebender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über eine Buchforderung zu verfügen berechtigt ist, wird die für die Erteilung eines Erbscheins geordnete Gebühr nur bis zum Höchstbetrage von 10 *M.*, wenn aber das Gericht die Auseinandersetzung vermittelt hat oder die Vermittelung bei ihm beantragt ist, bis zum Höchstbetrage von 3 *M.* erhoben.

74. Vermittelung der Auseinandersetzung über einen Nachlaß oder über das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Gesamtgebühr bei einem Werte

	bis zu	1 000 <i>M.</i>	5 —	20 <i>M.</i> ,
von über	1 000 <i>M.</i> bis	6 000 =	10 —	30 =,
=	=	6 000 =	20 —	50 =,
=	=	10 000 =	35 —	100 =,
=	=	20 000 =	60 —	200 =,
=	=	40 000 =	100 —	300 =,
=	=	60 000 =	150 —	400 =,
=	=	80 000 =	250 —	500 =,
=	=	100 000 =	350 —	650 =,
=	=	200 000 =	450 —	800 =,
=	=	500 000 =	600 —	1000 =.

Bei einem Werte von mehr als 1 000 000 *M.* können außer der Gebühr von 600 bis 1000 *M.* von jedem vollen Hunderttausend Mark des Mehrbetrags angelegt werden bis . . . 100 *M.*

Bei einem Werte von mehr als 10 000 *M.* darf die Gebühr nicht mehr als $\frac{1}{2}$ vom Hundert betragen.

Anmerkungen.

1. Als Wert gilt bei einem Nachlasse der nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, bei einem Gesamtgute der nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß. Nachlaßverbindlichkeiten, die einen Erben als solchen zu-

gunsten eines Erben treffen, werden nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt von Verbindlichkeiten, die bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt worden sind.

2. Die Gesamtgebühr umfaßt das in den §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelte Verfahren sowie die Anordnung, die Handelsbücher des Erblassers vorzulegen.
3. Neben der Gesamtgebühr werden insbesondere erhoben die unter Nr. 72 bezeichneten Gebühren sowie die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Registerfachen, Handelsfachen, juristische Personen.

75. Bei der Handelsfirma einer natürlichen Person
 - a) Anlegung des Registerblatts 5 — 100 M.,
 - b) jede spätere Eintragung 2 — 50 M.
76. Bei der Handelsfirma einer juristischen Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang des Gewerbebetriebs zu erfolgen hat oder freiwillig beantragt wird,
 - a) Anlegung des Registerblatts 30 — 400 M.,
 - b) Eintragung einer Änderung der Satzung 20 — 200 M.,
 - c) jede sonstige Eintragung 10 — 100 M.
77. Bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft
 - a) Anlegung des Registerblatts 10 — 300 M.,
 - b) jede spätere Eintragung 5 — 100 M.
78. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - a) Anlegung des Registerblatts, Eintragung eines Beschlusses auf Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 30 — 400 M.

Bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 1 000 000 M sind außer dem Höchstbetrage der Gebühr von jedem angefangenen 100 000 M des Mehrbetrags

30 *M* anzusetzen. Als Gegenstand gilt das Gesellschaftskapital, bei Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals der Betrag, um den es erhöht oder herabgesetzt wird. Die Vorschriften in diesen beiden Sätzen gelten nicht bei Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Deutschen Reiche hat.

- b) Eintragung einer anderen Abänderung des Gesellschaftsvertrags 20 — 300 *M*,
- c) jede sonstige Eintragung 10 — 100 *M*.

79. Bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

- a) Anlegung des Registerblatts, Eintragung eines Beschlusses auf Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 50 — 600 *M*.

Bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 1 000 000 *M* sind außer dem Höchstbetrage der Gebühr von jeden angefangenen 100 000 *M* des Mehrbetrags 30 *M* anzusetzen. Als Gegenstand gilt das Gesellschaftskapital, bei Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals der Betrag, um den es erhöht oder herabgesetzt wird. Die Vorschriften in diesen beiden Sätzen gelten nicht bei Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Deutschen Reiche hat.

- b) Eintragung einer anderen Abänderung des Gesellschaftsvertrags 20 — 400 *M*,
- c) jede sonstige Eintragung 10 — 100 *M*.

80. Bei einer Genossenschaft, für die das Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 in Kraft bleibt,

- a) Eintragung einer Änderung des Statuts 5 — 100 *M*,
- b) jede sonstige Eintragung 3 — 25 *M*.

81. Bei einem in das Vereinsregister eingetragenen Verein

- a) Anlegung des Registerblatts 10 — 100 *M*,
- b) Eintragung einer Änderung der Satzung 5 — 60 *M*,
- c) jede sonstige Eintragung 3 — 25 *M*.

Anmerkungen zu Nr. 75 bis 81.

1. Die Gebühren umfassen die Veröffentlichung der Eintragungen. Die Gebühren bei Nr. 81 a und b umfassen das in den §§ 61 bis 64 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Verfahren.
2. Als Anlegung des Registerblatts bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt auch die Verlautbarung des Übergangs der Firma eines Einzelkaufmanns auf eine solche Gesellschaft sowie die Verlautbarung der Aufnahme eines Gesellschafters in das bestehende Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns.
3. Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Zweck ausschließlich die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen ist, die nicht Mitglieder sind, kann das Gericht die Gebühren bis zur Hälfte des Mindestbetrags ermäßigen.
4. Wird eine Eintragung von Amts wegen gelöscht, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war oder deren Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes dergestalt verletzt, daß ihre Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, so sind für das Lösungsverfahren, für den Beschluß auf Löschung und für die Löschung selbst keine Gebühren anzusetzen. Gebührenfrei ist auch das Lösungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge eines erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

Für Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Löschung wird die Gebühr unter Nr. 1 a erhoben.

82. Ablehnung eines Antrags auf Eintragung in den Fällen der Nr. 76 a, 78 a und b, 79 a und b eine Mark bis $\frac{2}{10}$ des Höchstbetrags der Eintragsgebühr.

83. Anordnung der Berufung einer Generalversammlung oder Berufung einer Generalversammlung oder Ermächtigung von

Aktionären oder Genossen oder Vereinsmitgliedern zu einer solchen Berufung oder zur Ankündigung eines Gegenstandes der Beschlußfassung oder Ablehnung einer dieser Verfügungen 10 — 200 *M.*

Anmerkung.

Die Gebühr umfaßt die etwaige Bestimmung über die Führung des Vorsitzes.

84. Leitung einer Generalversammlung, einschließlich der Führung des Protokolls, 30 — 250 *M.*;
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr als 500 000 *M.* kann die Gebühr bis auf 500 *M.* erhöht werden.

85. Protokollführung in einer Generalversammlung, falls nicht die Gebühr unter Nr. 84 zu erheben ist, 24 — 200 *M.*;
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr als 500 000 *M.* kann die Gebühr bis auf 400 *M.* erhöht werden.

Die Gebühr umfaßt die Aufstellung des Verzeichnisses der Teilnehmer.

86. Ernennung von Vorstandsmitgliedern, Liquidatoren, Revisoren und besonderen Vertretern zur Führung von Rechtsstreiten, Abberufung von Liquidatoren oder Bestellung eines besonderen Dispacheurs 10 — 100 *M.*

Anmerkung.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird der Revisor gebührenfrei bestellt.

87. Für eine Verhandlung über die Dispache die im § 42 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren als Gesamtgebühren. An die Stelle der Ausführung der Verteilung tritt die Bestätigung der Dispache.

Die Gebühren umfassen das in den §§ 153 bis 156 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnete Verfahren.

88. Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins oder einer Genossenschaft, Verfügung über die Verwendung des Vermögens einer aufgelösten Genossenschaft oder Ablehnung einer dieser Verfügungen 20 — 50 *M.*

89. Anordnung, einem Kommanditisten oder einem stillen Gesellschafter eine Bilanz oder sonstige Aufklärungen mitzuteilen oder ihm Bücher oder Schriften vorzulegen, oder Ablehnung einer dieser Verfügungen 5 — 30 *M.*
90. Ermächtigung, Bücher oder Schriften einer aufgelösten Firma einzusehen, 3 — 10 *M.*
91. Bestimmung des Verwahrers der Bücher und Schriften einer aufgelösten Firma oder Bestimmung des Ortes, wo solche Bücher und Schriften zu hinterlegen sind, 4 — 25 *M.*

92. Erhebung eines Wechselprotestes oder eines Scheckprotestes bei einem Betrage

	bis	50 <i>M.</i>	einschließlich	2 <i>M.</i> ,	
von mehr als	50 <i>M.</i>	bis	100 =	=	2 = 50 <i>S.</i> ,
=	=	=	100 =	=	200 =
=	=	=	200 =	=	300 =
=	=	=	300 =	=	400 =
=	=	=	400 =	=	500 =
=	=	=	500 =	=	750 =
=	=	=	750 =	=	1000 =
=	=	=	1000 =	=	5000 =

von jedem angefangenen weiteren 5000 *M.* noch 1 *M.*

Muß die Leistung an mehr als einer Stelle begehrt oder die Polizeibehörde um Auskunft ersucht werden, so erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren Nachfrage bei einem Betrage

bis 100 <i>M.</i> einschließlich um	1 <i>M.</i> ,
von mehr als 100 <i>M.</i> um	2 <i>M.</i>

Die Gebühr umfaßt die Geschäfte, die zur Sicherung der Nachweisbarkeit des Protestes vorgenommen werden.

93. Beim Schiffsregister

- a) Anlegung eines Registerblatts 3 — 40 *M.* ;
- b) Eintragung einer Verpfändung oder eine sonstige Eintragung, die sich auf ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht bezieht,
die Gebühr, die bei einer Hypothek anzusetzen wäre;
- c) jede sonstige Eintragung 1 — 25 *M.* ;

- d) Erteilung eines Schiffsbriefs 1 — 10 M.;
 e) Vermerk auf dem Schiffsbrief oder auf der Schuldurkunde 50 S. — 5 M.
 Anmerkung.

Die Anmerkungen zu Nr. 46, 47 und 48, die Anmerkung zu Nr. 49 unter 1 und 2 sowie die Anmerkung 1 zu Nr. 31 — 50 sind entsprechend anzuwenden.

94. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister 3 — 100 M.
 Anmerkung.

Das auf Löschung einer unzulässigen Eintragung gerichtete Verfahren, der Beschluß auf eine solche Löschung und diese selbst sind gebührenfrei. Für Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Löschung wird die Gebühr unter Nr. 1 a erhoben.

95. Beim Mitbelehntenregister

- a) für eine Eintragung, die eine einstweilige Verfügung oder die Löschung eines Mitbelehnten betrifft, hinsichtlich jedes Foliums 5 M.,
 b) für jede sonstige Eintragung auf ein Folium 20 M.,
 hinsichtlich jedes weiteren Foliums, falls die Eintragungen gleichzeitig zu bewirken sind und auf demselben Rechtsgrunde beruhen, 5 M.

96. Eine Eintragung in das Dissidentenregister, als Gesamtgebühr 2 M. 50 S.
 Anmerkung.

Löschungen im Dissidentenregister sind kostenfrei.

Auslagen.

97. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Höhe der Schreibgebühren bemißt sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes über Schreibwerk, das nicht unter die Pauschsätze fällt.

Anmerkung.

Schreibgebühren werden nicht erhoben

1. für die von Amts wegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 10,

14, 15, 17 und der Anmerkung zu Nr. 1, der Anmerkung 1 zu Nr. 11, der Nr. 29, der Anmerkung 1 zu Nr. 42 bis 45, der Anmerkung zu Nr. 48 und der Anmerkung zu Nr. 49;

2. für die Vollstreckungsklausel bei der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung über einen Nachlaß oder über das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie bei der rechtskräftig bestätigten Dispache;

3. für ein Zeugnis über die Rechtskraft einer Verfügung.

98. Eine Zustellung oder eine Bestellung 15 S.

Bei einer Zustellung oder Bestellung, die außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts erfolgt, werden außerdem für jedes außerhalb des Gemeindebezirks vom Gerichtsdienner zurückgelegte Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs erhoben

10 S.

Anmerkungen.

1. Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

2. Ist der Gerichtsdienner beauftragt worden, obwohl das Geschäft rechtzeitig mit geringeren Kosten durch Beauftragung der Post hätte erledigt werden können, so werden die Mehrkosten nur dann erhoben, wenn die Beauftragung des Gerichtsdienners beantragt war.

99. Zeugen- und Sachverständigengebühren sind nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu erheben.

100. Außerdem werden als Auslagen erhoben

a) der bei Gericht verwendete oder zu verwendende Urkundenstempel,

b) die Post- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren einschließlich der mit ihnen zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden,

c) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,

- d) die den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten,
- e) die an andere Behörden oder Beamte oder sonstige Personen für deren Tätigkeit oder Leistungen zu zahlenden Beträge,
- f) die Kosten des Transports von Personen oder Sachen,
- g) die Haftkosten.

Anmerkung zu Nr. 97 bis 100.

Auslagen werden nicht erhoben in einem Verfahren, das nach Anmerkung 4 Absatz 1 zu Nr. 75 bis 81 gebührenfrei ist.

Nr. 30. Bekanntmachung,

den Wortlaut des Tarifs zur Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1918 betreffend;

vom 28. Mai 1918.

Auf Grund der Ermächtigung unter B b des Gesetzes vom 22. Mai 1918, G. u. V.-Bl. S. 69, zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 wird der Wortlaut des Tarifs über die Kosten der Notare, wie er nunmehr Gültigkeit erlangt hat, im nachstehenden bekannt gemacht.

Dresden, den 28. Mai 1918.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Grüzmann.

Stod.

T a r i f.

I. Gebühren.

1. Beurkundung, die Erklärungen zum Gegenstande hat, 2 — 100 *M.*,
wenn sie aber ungewöhnlich schwierig oder zeitraubend ist oder
einen Vermögenswert von mehr als 150 000 *M.* betrifft, bis zu 500 *M.*

Liegen zugunsten des Notars auch die Voraussetzungen für
die Erhebung der im § 15 bestimmten Gebühr vor, so darf für die
Beurkundung nur die unter Nr. 6 bestimmte Gebühr berechnet
werden.

2. Beurkundung der Verhandlung in einer Versammlung 30 — 250 *M.*;
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr
als 500 000 *M.* kann die Gebühr bis auf 500 *M.*
erhöht werden.

Die Gebühr umfaßt die Aufstellung des Verzeichnisses der
Teilnehmer.

3. Beurkundung der Tatsache, daß jemand Gegenstände vorgelegt
oder vorgewiesen oder Aktien hinterlegt hat, 2 — 50 *M.*,
wenn sie aber ungewöhnlich schwierig oder zeitraubend ist, bis zu 100 *M.*

Die Gebühr umfaßt die Verwahrung der Aktien.

4. Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem eine an eine Privat-
person gerichtete Anzeige oder Erklärung dieser zugegangen ist, 2 — 30 *M.*

5. Erhebung eines Wechselprotestes oder eines Scheckprotestes bei
einem Betrage

		bis	50 <i>M.</i>	einschließlich	2 <i>M.</i> ,	
von mehr als	50 <i>M.</i>	=	100 =	=	2 =	50 <i>S.</i> ,
=	=	=	100 =	=	3 =	,
=	=	=	200 =	=	4 =	,
=	=	=	300 =	=	5 =	,
=	=	=	400 =	=	6 =	,
=	=	=	500 =	=	7 =	,
=	=	=	750 =	=	8 =	,
=	=	=	1000 =	=	9 =	,
=	=	=	1000 =	=	5000 =	=
von jedem angefangenen weiteren 5000 <i>M.</i> noch 1 = .						

Muß die Leistung an mehr als einer Stelle begehrt oder die Polizeibehörde um Auskunft ersucht werden, so erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren Nachfrage bei einem Betrage

bis 100 *M* einschließlich um . . . 1 *M*,
 von mehr als 100 = um 2 = .

Die Gebühr umfaßt die Geschäfte, die zur Sicherung der Nachweisbarkeit des Protestes vorgenommen werden.

6. Beglaubigungsvermerk, der eine oder mehrere unter derselben Urkunde befindlichen Unterschriften oder Handzeichen zum Gegenstande hat, 1 *M* 50 *S*, — 25 *M* ;
 bei einem Werte des Gegenstandes der Urkunde von mehr als 500 000 *M* und höchstens 1 000 000 *M* kann ein Zuschlag bis zu 25 *M*,
 bei höheren Werten für jede angefangene weitere Million ein weiterer Zuschlag bis zu 30 *M*
 erhoben werden.

Betrifft der Beglaubigungsvermerk mehr als fünf Personen, so kann wegen jeder weiteren Person noch eine Mark erhoben werden.

7. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder einer einfachen Ausfertigung
 von jeder Seite 20 *S*,
 mindestens 2 *M*.

Wird die Erteilung einer einfachen Ausfertigung von einer anderen Person als derjenigen beantragt, welche die Beurkundung beantragt hatte, und ohne Zustimmung dieser Person, so beträgt die Gebühr 1 — 5 *M*.

Derjenigen Person, welche die Beurkundung beantragt hatte, steht ihr Rechtsnachfolger gleich.

8. Erteilung oder Versagung einer vollstreckbaren Ausfertigung . . 2 — 50 *M*.

Die Gebühr für die Versagung umfaßt die Bekanntmachung der Gründe.

9. Gestattung der Einsicht einer Urkunde oder mehrerer Urkunden zugleich, einschließlich der Auffuchung und Vorlegung,
 wenn der Jahrgang der Errichtung angegeben ist, 2 *M*,
 andernfalls 4 *M*.

Dieselbe Gebühr ist zu erheben, wenn Urkunden zu anderen Zwecken als zur Gestattung der Einsicht aufgesucht werden.

Sie ist nicht zu erheben

- a) bei jeder ersten Ausfertigung,
- b) wenn Urkunden aus Anlaß der dem Notar übertragenen Beurkundung von Erklärungen aufgesucht werden.

10. Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer einfachen Ausfertigung oder einer Abschrift oder auf Gestattung von Akten-einsicht 1. *M* 50 *S* — 15. *M*.

Die Gebühr umfaßt die Bekanntmachung der Gründe.

11. Ausstellung eines Zeugnisses 1. *M* 50 *S* — 40. *M*,
wenn es sich aber nur auf den Eingang eines Schriftstücks bezieht, 1. *M*.

12. Abnahme eines Eides oder einer Versicherung an Eides Statt oder Verpflichtung einer Person, soweit nicht die Gebühr unter Nr. 13 zu erheben ist, 2 — 15. *M*.

13. Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich der etwaigen Beeidigung, 2 — 20. *M*.

Wegen Vernehmung eines Dolmetschers kann diese Gebühr nicht erhoben werden (zu vergl. Nr. 23).

14. Versteigerung zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung unbeweglicher Sachen 5 — 300. *M*.

Die Gebühr umfaßt das Versteigerungsverfahren einschließlich der Entwerfung von Versteigerungsbedingungen. Die Entwerfung von Bekanntmachungen wird nur insoweit von ihr umfaßt, als diese durch Anheftung veröffentlicht werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch bei Verdingung von Werken an den Mindestfordernden.

15. Versteigerung von beweglichen Sachen, von Forderungen oder von sonstigen Rechten bei einem Erlöse bis zu 100. *M* einschließlich 8 vom Hundert.

Bei höheren Erlösen sind der Gebühr von 8. *M* hinzuzurechnen für den Betrag

von über 100 bis 300 <i>M</i>	4	vom Hundert,
= " 300 " 1000 "	3	" " "
= " 1000 " 5000 "	1 ¹ / ₂	" " "
= " 5000. <i>M</i>	3/4	" " "

Der Mindestbetrag der Gebühr ist zwei Mark.

16. Entwerfung einer öffentlichen Bekanntmachung 3 — 10 *M.*,
wenn sie sich aber auf eine Mehrzahl gleichartiger Angelegenheiten erstreckt, bis zu 20 *M.*
Erstreckt sich eine Bekanntmachung auf eine Mehrzahl ungleichartiger Angelegenheiten, so ist die zuerst bezeichnete Gebühr mehrfach zu erheben.
17. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Notar eine Gebühr
von 1 *M.* für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1000 *M.*;
von 50 *S.* für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 *M.*;
von 25 *S.* für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.
Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Kurswertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.
Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.
18. Anlegung oder Abnahme von Siegeln 3 — 50 *M.*
Sind die Siegel in mehreren Gebäuden anzulegen oder abzunehmen, so wird die Gebühr mehrfach erhoben.
19. Zustellung von Erklärungen 2 — 5 *M.*
Daneben kann die Gebühr für Erteilung einer beglaubigten Abschrift (Nr. 7) erhoben werden.
20. Entwerfung eines Schreibens 1 *M.* 50 *S.* — 7 *M.* 50 *S.*,
wenn es aber an eine Behörde gerichtet ist, 2 — 15 *M.*
Für ein Schreiben, durch das der zweite Notar oder die Notariatszeugen bestellt werden, ist die Gebühr nicht zu erheben.
Für Einlegung einer Beschwerde steht dem Notar die Gebühr zu, die einem Rechtsanwalte zustehen würde.
21. Entgegennahme eines mündlichen Antrags, wenn das beantragte Geschäft aus einem Grunde, der nicht in der Person des Notars liegt, weder ganz noch teilweise vorgenommen wird und nicht eine Gebühr nach Nr. 10 zu erheben ist, 1 *M.* 50 *S.* — 10 *M.*
Die Gebühr umfaßt die Benachrichtigung des Antragstellers von der Verhinderung des Notars.

22. Hat der Notar

a) eins der unter Nr. 1, 3, 6, 7, 11 bis 15 und 21 bezeichneten Geschäfte oder eine Verlosung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses außerhalb der Amtsstelle

oder

b) eins dieser Geschäfte oder der Geschäfte unter Nr. 2 oder Nr. 5 an einem Sonn- oder Feiertag oder, wenn auch nur teilweise, in der Zeit von abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr

vorzunehmen, so kann er eine Zuschlagsgebühr erheben von . 3 — 8 *M.*

Liegen bei einem Geschäfte mehrere Erhöhungsgründe zugleich vor, so kann die Zuschlagsgebühr für jeden Grund besonders erhoben werden.

Tagegelder sind neben der Zuschlagsgebühr unter a des ersten Absatzes nur insoweit zu erheben, als sie diese übersteigen.

23. Hat der Notar einen Dolmetscher zugezogen oder ist die Beziehung nur deshalb unterblieben, weil der Notar oder die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig waren, so kann er die Gebühren um die Hälfte erhöhen; die Zuschlagsgebühr (Nr. 22) wird nicht erhöht.

Die Erhöhung tritt auch dann nur einmal ein, wenn bei demselben Geschäfte in Ansehung verschiedener Beteiligter die im Absatz 1 bezeichneten beiden Fälle zugleich vorliegen.

II. Auslagen.

24. Bestellung eines Schriftstückes

- | | |
|---|--------------|
| a) zur Post | 10 <i>S.</i> |
| b) unmittelbar an den Empfänger innerhalb des Gemeindebezirks, wo der Notar seine Amtsstelle hat, | 10 <i>S.</i> |
| c) unmittelbar an den Empfänger außerhalb dieses Gemeindebezirks | 20 <i>S.</i> |

Botenlöhne können nur erhoben werden, wenn die Dringlichkeit der Sache ohne Verschulden des Notars die Besorgung durch einen besonderen Lohnboten erforderte.

25. Für Besorgung von Geschäften außerhalb der Amtsstelle erhält der Notar:

A. wenn er sich mindestens zwei Kilometer von den Grenzen seines Wohnorts zu entfernen hat,

I. an Tagegeldern 20 M, *)

II. für ein Nachtquartier 8 M, *)

III. an Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer 20 S, *)

und für jeden Zu- und Abgang, beides zusammen 3 M,

2. andernfalls 1 M *)

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat der Notar Geschäfte an verschiedenen Stellen unmittelbar nacheinander vorgenommen, so ist der von Stelle zu Stelle zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fuhrkosten zugrunde zu legen.

IV. Bei der Reise zur Erhebung eines Protestes kann der Notar, wenn sich die Wechselsumme auf nicht mehr als 300 M beläuft, die Beträge unter I und III nur zur Hälfte erheben; haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so

*) Zu Nr. 25. Nach dem Gesetze vom 22. Mai 1918, G.-u. V.-Bl. S. 69, sind die Sätze

A I von 12 auf 20 M,

A II von 5 auf 8 M,

A III1 von 13 auf 20 S,

A III2 von 60 S auf 1 M

erhöht worden. Diese Erhöhungen fallen weg, sobald § 2 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918, R.-G.-Bl. S. 173, außer Kraft tritt.

werden diese erstattet. Der Ansaß unter II bleibt unberührt.

V. Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

B. Muß sich der Notar in seinem Wohnort oder innerhalb zweier Kilometer von den Grenzen dieses Ortes an eine Stelle begeben, die von seiner Amtsstelle bei Benutzung der nächsten Straßenverbindung mindestens ein Kilometer entfernt liegt, so erhält er die aufgewendeten Fuhrkosten für den Hin- und Rückweg und wenn die Entfernung mindestens zwei Kilometer beträgt, nach seiner Wahl an Stelle dieser Fuhrkosten eine Begegebühren von 3 M.

Hat sich der Notar an verschiedene solche Stellen nacheinander zu begeben, so kann er, wenn die Entfernung von der Amtsstelle bis zu ihr zurück mindestens zwei Kilometer beträgt, die Fuhrkosten, wenn sie mindestens vier Kilometer beträgt, nach seiner Wahl an Stelle der Fuhrkosten die Begegebühren von 3 M beanspruchen.

Auslagen, die dadurch erwachsen, daß der Notar durch außergewöhnliche Umstände genötigt ist, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder die sonst aufgewendet werden mußten (z. B. Brücken- oder Fährgeld), erhält er ohne Rücksicht auf die Entfernung erstattet.

C. Die Beträge unter A I bis III, V und unter B können auch dann nur einmal beansprucht werden, wenn der Notar auf derselben Reise oder auf demselben Wege für mehrere Antragsteller tätig geworden ist; sie sind dann auf die Antragsteller nach dem Verhältnis der Summen zu verteilen, die bei abgesonderter Erledigung jedes Geschäfts nach Nr. 25 zu erheben gewesen wären.

Jeder Antragsteller haftet dem Notar für den Betrag, der bei abgesonderter Erledigung seines Antrags erwachsen wäre; die Mitverhaftung der anderen Antragsteller kann dem Notar gegenüber nicht geltend gemacht werden.

D. Wird ein Antrag gestellt, während sich der Notar außerhalb seines Wohnortes aufhält, und tritt dieser die Reise am Aufenthaltsort an, so sind die Vorschriften unter A bis C entsprechend anzuwenden.

E. Als Wohnort gilt der Ort, wo der Notar seine Amtsstelle hat.

26. Der vom Notar zuzuziehende zweite Notar erhält

a) eine Stundengebühr von 5 M für jede angefangene Stunde, wenn aber die Gebühr des ersten Notars weniger beträgt, nur diese geringere Gebühr, und für den ganzen Tag nicht mehr als 20 M; als aufgewendet gilt die Zeit von da ab, wo sich der zweite Notar anschickt, mit dem ersten zusammenzutreffen, bis dahin, wo er seine sonstigen Geschäfte wieder aufnehmen könnte.

Die Vorschriften unter Nr. 22 sind anzuwenden.

b) Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften unter Nr. 25 A, C bis E.

Wenn der Notar zu einer Reise, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, ein Fuhrwerk benutzt, so sind für den zweiten Notar, wenn dieser seine Amtsstelle an demselben Orte hat wie der erste, keine Fuhrkosten anzusetzen.

27. Der vom Notar zuzuziehende Zeuge erhält, wenn er nicht mit dem Notar oder mit dem Antragsteller etwas anderes vereinbart hat,

a) für jede angefangene Stunde der zwischen Beginn und Ende des notariellen Geschäfts liegenden Zeit 1 — 2 M,

b) Reisekosten nur, wenn er sich an eine Stelle zu begeben hat, die mehr als zwei Kilometer von den Grenzen seines Aufenthaltorts liegt. Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

28. Sachverständige, die der Notar zuzieht, insbesondere Dolmetscher und Schätzer, erhalten, wenn sie nicht mit dem Notar oder dem Antragsteller etwas anderes vereinbart haben, Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

notarielles Protokoll
1870

29. Außer den unter Nr. 24 bis 28 bezeichneten Beträgen darf der Notar an Auslagen erheben:

- a) Schreibgebühren nach den Vorschriften, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gerichte gelten; doch ist für die Eintragung des Protestes in das Protestregister keine Schreibgebühr zu erheben;
- b) den Urkundenstempel;
- c) die Post- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren einschließlich der mit ihnen zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden;
- d) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
- e) die an Behörden oder an andere Beamte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge; doch dürfen bei Versteigerungen und Verlojungen keine Kosten für einen besonderen Ausrufer erhoben werden.

Nr. 31. Finanzgesetz
auf die Jahre 1918 und 1919;

vom 21. Mai 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 zu erlassen wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsplans werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1918 und 1919 auf die Summe von

619 874 929 *M*

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

103 463 000 *M*

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und seiner auf die Einzelkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsplans zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1918 und 1919 zu erheben:

- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) zuzüglich der in §§ 3 bis 5 geordneten Zuschläge,
- b) die Grundsteuer nach 8 Pfennigen von jeder Steuereinheit (vergl. § 9),
- c) die Ergänzungssteuer zuzüglich der in § 7 geordneten Zuschläge,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- f) die landesrechtliche Erbschaftsteuer, soweit sie für einen Erwerb zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. S. 654),
- g) die landesrechtliche Stempelsteuer und
- h) der Anteil des Staates an der Zuwachssteuer für die Verwaltung und Erhebung aus den bis mit 31. Dezember 1914 eingetretenen Fällen der Steuerpflicht.

§ 3. (1) Zu den gesetzlichen Jahresbeträgen der Einkommensteuer (Normalsteuer) sind in jedem der Jahre 1918 und 1919 als Zuschläge zu erheben:

bei Einkommen von		von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung	von den sonstigen Beitrags= pflichtigen
mehr als	bis einschließlich		
<i>M</i>	<i>M</i>	vom Hundert der Normalsteuer	vom Hundert der Normalsteuer
2 200	4 000	15	10
4 000	7 800	22,5	15
7 800	12 000	30	20
12 000	16 000	37,5	25
16 000	22 000	45	30
22 000	30 000	52,5	35
30 000	40 000	60	40
40 000	50 000	67,5	45
50 000	60 000	75	50
60 000	70 000	82,5	55
70 000	80 000	90	60
80 000	90 000	97,5	65
90 000	100 000	105	70
100 000	120 000	112,5	75
120 000	140 000	120	80
140 000	160 000	127,5	85
160 000	180 000	135	90
180 000	200 000	142,5	95
200 000		150	100

(2) Der Zuschlag ist auf volle Markbeträge nach unten abzurunden.

(3) Zuschläge werden nicht erhoben von Beitragspflichtigen, deren steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr als 2200 *M* beträgt.

§ 4. (1) Im Jahre 1918 werden die in § 3 Abs. 1, 2 geordneten Zuschläge nicht erhoben von Beitragspflichtigen, von deren steuerpflichtigem Einkommen ein Abzug gemäß § 12 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Art. I des Gesetzes vom 1. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 257) zu bewirken ist, oder denen

eine Steuerermäßigung nach § 13 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 562) gewährt wird, oder die bei einem Einkommen von nicht mehr als 5800 M drei oder mehr nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagten Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren.

(2) Für das Jahr 1919 gelten diese Zuschlagsbefreiungen nicht.

§ 5. (1) Beitragspflichtigen natürlichen Personen, die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nach den näheren Vorschriften des Absatzes 3 in jedem der Jahre 1918 und 1919 eine Ermäßigung des in § 3 geordneten Zuschlags zur Einkommensteuer gewährt, wenn die Gesellschaft, deren Aktien oder Geschäftsanteile der Beitragspflichtige besitzt, in Sachsen ihren Sitz hat und in demselben Jahre in Sachsen zur Einkommensteuer einschließlich des in § 3 geordneten Zuschlags herangezogen wird.

(2) Diese Vergünstigung findet nur insoweit Anwendung als

- a) es sich um dem Beitragspflichtigen als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnende Einnahmen (Einkommensteuergesetz § 17 unter b) aus solchen Aktien oder Geschäftsanteilen handelt, die der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, oder Abkömmlinge, Eltern, Voreltern oder Geschwister des Beitragspflichtigen bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals als Gegenwert für die Einbringung eines vom Einbringenden mindestens während zehn Jahren vor dem Jahre, in dem die Gesellschaft errichtet oder das Grund- oder Stammkapital erhöht worden ist, als Einzelkaufmann oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betriebenen Handelsgeschäfts gewährt erhalten hat, und
- b) die Aktien oder Geschäftsanteile derselben Gesellschaft, wegen deren Erträgen die Vergünstigung in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen werden könnte, wenn alle für die Vergünstigung in Betracht kommenden Gesellschafter oder Kommanditisten in Sachsen zur Einkommensteuer zu veranlagten wären, insgesamt mindestens die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft darstellen.

(3) Vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen des Beitragspflichtigen ist in solchen Fällen zunächst der Normalsteuersatz (Einkommensteuergesetz § 12 Abs. 1, 2) zu berechnen. Der Zuschlag ist nach Maßgabe des Einkommensbetrags zu berechnen, der verbleibt, wenn vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen die als Einnahmen (§ 17 unter b verbunden mit § 19 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes) aus den in

Abf. 2 bezeichneten Aktien oder Geschäftsanteilen eingestellten Beträge abgezogen werden. Die Zusammenrechnung des vom Gesamteinkommen berechneten Normalsteuerjahres und des nach Satz 2 berechneten Zuschlags ergibt den vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden Jahressteuersatz. Besteht das Gesamteinkommen ausschließlich aus den Einnahmen von den in Abf. 2 bezeichneten Aktien oder Geschäftsanteilen, so wird ein Zuschlag nicht erhoben.

(4) Die Vergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei Vermeidung der Ausschließung binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Veranlagung (Einschätzung, Nachschätzung oder eines Nachzahlungsverfahrens), in den Fällen des § 8 Abf. 3 binnen sechs Monaten nach Behändigung des Zuschlagsbescheides bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(5) Über den Antrag entscheidet die Bezirkssteuereinnahme nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung. Ihre Entscheidung ist dem Beitragspflichtigen schriftlich bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Bezirkssteuereinnahme steht dem Beitragspflichtigen binnen drei Wochen, von der Bekanntmachung an gerechnet, die Beschwerde an den Kreissteuerrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6. Mit Wirkung vom Jahre 1919 ab und für die darauf folgende Zeit wird das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 (G. = u. V. = Bl. S. 562) in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 257), vom 15. Juni 1908 (G. = u. V. = Bl. S. 245), vom 20. Oktober 1916 (G. = u. V. = Bl. S. 173) und vom 15. Februar 1918 (G. = u. V. = Bl. S. 32) weiter abgeändert wie folgt:

1. § 12 Abf. 3 erhält folgende Fassung:

Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied, welches im Zeitpunkt der Einschätzung (§ 16 Abf. 4 Satz 1) noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen 5800 M nicht übersteigt, der Betrag von 100 M in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von

2 oder 3 Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse, von

4 oder 5 Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um zwei Klassen, und von

6 oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um drei Klassen stattfindet.

2. In § 13 Abf. 1 wird die Zahl „5800“ durch „7800“ ersetzt.

§ 7. (1) Zu den gesetzlichen Jahresbeträgen der Ergänzungssteuer (Ergänzungssteuergesetz § 12 Abs. 1 in der Fassung von Art. 1 Ziff. 6 des Gesetzes vom 21. April 1906, G.- u. V.-Bl. S. 67) ist in jedem der Jahre 1918 und 1919 ein Zuschlag von 200 vom Hundert zu erheben.

(2) Der Zuschlag wird nicht erhoben von Beitragspflichtigen, die nach § 3 Abs. 3 Zuschläge zur Einkommensteuer nicht zu entrichten haben. Der Zuschlag wird im Jahre 1918 nicht erhoben von Beitragspflichtigen, die in diesem Jahre nach § 4 Abs. 1 Zuschläge zur Einkommensteuer nicht zu entrichten haben.

(3) Würde bei Hinzurechnung der Zuschläge nach Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1, 2 die Ergänzungssteuer eines Beitragspflichtigen die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer übersteigen, so ist die Ergänzungssteuer so weit zu ermäßigen, daß sie den Betrag der Einkommensteuer nicht übersteigt.

§ 8. (1) Bei der Steuererhebung auf Grund der allgemeinen Einschätzung im Jahre 1918 wird der Betrag, um den die Einkommensteuer nebst dem in § 3 geordneten Zuschlage den nach § 1 Abs. 1a des Gesetzes, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betreffend, vom 10. Dezember 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 171) festgesetzten Jahressteuerbetrag übersteigt, gleichzeitig mit dem zweiten der gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Termine, der Zuschlag zur Ergänzungssteuer gleichzeitig mit dem zweiten der nach § 10 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Termine erhoben. In derselben Weise ist zu verfahren, wenn die Einkommensteuer oder die Ergänzungssteuer auf das Jahr 1918 im Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren nur in der durch § 1 Abs. 1a des Gesetzes vom 10. Dezember 1917 bestimmten Höhe, also ohne Berücksichtigung der in § 3 des gegenwärtigen Gesetzes geordneten erhöhten Zuschläge zur Einkommensteuer, oder ohne Berücksichtigung der in § 7 des gegenwärtigen Gesetzes geordneten Ergänzungssteuerzuschläge schon festgesetzt worden ist.

(2) Erlischt im Jahre 1918 die Beitragspflicht vor dem zweiten Steuertermin (Abs. 1 Satz 1), so ist für den ersten Termin die Hälfte des auf das Jahr sich berechnenden Zuschlags nachzuentrichten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die nachzuentrichtenden Zuschlagsbeträge den Beitragspflichtigen mittels besonderer verschlossener Zuschriften (Zuschlagsbescheide) bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des nachzuentrichtenden Teiles des Einkommensteuerzuschlags kann mit der des Ergänzungssteuerzuschlags in einem Zuschlagsbescheide verbunden werden.

(4) Bei der allgemeinen Einschätzung auf das Jahr 1919 werden die Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer gleichzeitig mit der Veranlagung

festgesetzt. Dasselbe gilt, soweit nicht in Abs. 1 Satz 2 Abweichendes bestimmt ist, für das Berufungs-, Nachschätzungs- und Nachzahlungsverfahren auf die Jahre 1918 und 1919. Bei der Steuererhebung auf Grund der allgemeinen Einschätzung im Jahre 1919 werden die Zuschläge je auf die beiden gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes und § 10 des Ergänzungsteuergesetzes festgesetzten Steuertermine gleichmäßig verteilt.

§ 9. (1) Die Grundsteuer ist im Jahre 1918 mit 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit am 1. Februar und mit 6 Pfennigen von jeder Steuereinheit am 1. August, im Jahre 1919 mit 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit je am 1. Februar und am 1. August zu entrichten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf die Jahre von 1915 ab außer in den Fällen des § 39 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 (G.- u. V.-Bl. S. 97) auf Ansuchen Erlaß von Grundsteuer zu bewilligen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß in dem Jahre, für das um Erlaß nachgesucht wird, die Erträge seines Grundstücks durch Ausfälle an Miet- und Pachtzinsen oder sonst erheblich zurückgegangen sind, und wenn die Erhebung der Grundsteuer in der vollen gesetzlichen Höhe für den Steuerpflichtigen bei Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Das Finanzministerium kann diese Ermächtigung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 10. Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen in § 2 a bis c, §§ 3 bis 9 werden durch Verordnung getroffen.

§ 11. Die Vorschriften in § 5 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843, in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 153) und in Art. I und II des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 278) werden, soweit ihnen die Vorschriften in § 2 a bis c, §§ 3 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, für die Jahre 1918 und 1919 außer Kraft gesetzt.

§ 12. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 13. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zu entnehmen.

§ 14. (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt:

1. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Kreditbedürfnisse nötigenfalls weiterhin Wechselakzente des Staates zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen,
2. zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über fünfhundert Millionen Mark hinaus, unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die vom Finanzministerium ausgestellt und von der Finanzhauptkasse eingelöst werden. Die Einlösung kann durch Ausgabe neuer Schatzanweisungen erfolgen. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

(2) Diese Ermächtigungen (Abs. 1) gelten bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf die Jahre 1920 und 1921.

§ 15. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betreffend, vom 10. Dezember 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 171).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 21. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Seydewitz.

Nr. 32. Verordnung

zur Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919;

vom 22. Mai 1918.

§ 1. (1) Im Jahre 1918 sind die Beträge, um welche die Einkommensteuer nebst dem in § 3 des Finanzgesetzes geordneten Zuschlage die bei der allgemeinen Einschätzung im Jahre 1918 gemäß § 1 Abs. 1a des Gesetzes, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betreffend, vom 10. Dezember 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 171) festgesetzten Jahreseinkommensteuerbeträge übersteigen, und die in § 7 des Finanzgesetzes bestimmten Zuschläge zur Ergänzungssteuer nachträglich in die Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster und in die besonderen

Ergänzungssteuerkataster einzuarbeiten. Über das Verfahren bei der Einarbeitung ergeht besondere Anweisung.

(2) Die Einarbeitung liegt in Orten, für welche die Katasteranlegung der Gemeindebehörde übertragen ist, dieser, in den übrigen Orten der Bezirkssteuereinnahme ob. Den Bezirkssteuereinnahmen bleibt es überlassen, die Einarbeitung der Zuschläge in die Kataster auch in Orten zu übernehmen, für welche die Katasteranlegung den Gemeindebehörden übertragen ist.

§ 2. Soweit im Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren den Beitragspflichtigen die Einlegung der Berufung oder das Ergebnis der Nachschätzung oder des Nachzahlungsverfahrens noch nicht bekannt gegeben worden ist, sind die in §§ 3 und 7 des Finanzgesetzes geordneten Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer im Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren mit festzusetzen oder nachträglich noch mit einzustellen.

§ 3. (1) Die Zuschlagsbescheide (§ 8 Abs. 3 des Finanzgesetzes) sind nach dem anliegenden Muster M. 1/2 auszufertigen und den Beitragspflichtigen verschlossen und kostenfrei zuzustellen. Zuständig hierfür ist die Gemeindebehörde, in deren Kataster der Beitragspflichtige veranlagt ist.

(2) Sind im Falle des Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahrens auf das Jahr 1918 die Beitragspflichtigen bereits vor Erlaß dieser Verordnung vom Ergebnisse der Nachschätzung oder des Nachzahlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden, so sind die Zuschlagsbescheide unter entsprechender Abänderung des Musters M. 1/2 von derjenigen Behörde auszufertigen, die die Nachschätzung oder das Nachzahlungsverfahren durchgeführt hat.

(3) Die Ausfertigung der Zuschlagsbescheide hat zu unterbleiben, wenn der Steuerfall infolge Erlöschens der Beitragspflicht vor dem ersten Steuertermine bereits in Wegfall gestellt worden ist.

(4) Die Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 562) und in § 57 Abs. 3 bis 5 der Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes betreffend, vom 25. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 589) in der Fassung der Verordnung vom 8. November 1911 (G. u. V.-Bl. S. 194) und in § 85 Abs. 2, § 89 Abs. 1 und § 90 der bezeichneten Ausführungsverordnung sind auf die Zuschlagsbescheide entsprechend anzuwenden.

§ 4. (1) Die Vordrucke zu den Zuschlagsbescheiden werden den Gemeindebehörden durch die Bezirkssteuereinnahmen unentgeltlich geliefert.

(2) Gemeindebehörden, welche die Einkommensteuerzettel mit Genehmigung des Finanzministeriums selbst herstellen lassen, sind berechtigt, auch die Zuschlagsbescheide

selbst zu beschaffen. Der den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern durch die eigene Beschaffung der Zuschlagsbescheide entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse nach denselben Einheitsätzen vergütet, die sich für die vom Finanzministerium beschafften Vordrucke berechnen.

§ 5. (1) Die gegen die Einschätzung, gegen die Nachschätzung, einschließlich der Ablehnung beanspruchter Nachschätzung, und gegen die auf Nachzahlung der Steuer gerichtete Verfügung zugelassenen Rechtsmittel sind gegen den Zuschlagsbescheid (§ 8 Abs. 3 des Finanzgesetzes) nicht zulässig.

(2) Die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Einschätzung, gegen die Nachschätzung, einschließlich der Ablehnung beanspruchter Nachschätzung, und gegen die auf Nachzahlung der Steuer gerichtete Verfügung, sowie über den Widerspruch gegen die Berufung sind ohne weiteres auf die in §§ 3 und 7 des Finanzgesetzes geordneten Zuschläge zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer mit zu erstrecken. Soweit Entscheidungen dieser Art, durch die die Steuer herabgesetzt worden ist, ohne Berücksichtigung der in §§ 3 und 7 des Finanzgesetzes geordneten Zuschläge bereits ergangen und den Steuerpflichtigen bekannt gegeben worden sind, sind die den Steuerpflichtigen im Zuschlagsbescheid auferlegten Zuschläge von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

§ 6. (1) In soweit in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 des Finanzgesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungssteuerzuschlags oder dessen Höhe von der Zuschlagspflicht bei der Einkommensteuer oder von der Höhe der Einkommensteuer samt Zuschlag abhängt, zieht eine im Laufe des Steuerjahrs eintretende Freistellung vom Einkommensteuerzuschlag oder Herabsetzung der Einkommensteuer samt Zuschlag eine entsprechende Berichtigung der Zuschläge zur Ergänzungssteuer von Amts wegen nach sich. § 27 der Verordnung, die Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes betreffend, vom 2. Februar 1903 (G.-u. V.-Bl. S. 259) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Finanzgesetzes und die voranstehende Vorschrift in Abs. 1 finden auf die Ermäßigung des Einkommensteuerzuschlags keine Anwendung, die gemäß § 5 des Finanzgesetzes gewährt wird.

§ 7. Bei der allgemeinen Einschätzung auf das Jahr 1919 sowie im Berufungs-, Nachschätzungs- und Nachzahlungsverfahren auf das Jahr 1919 sind die Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer gleichzeitig mit der Veranlagung, Berufung, Nachschätzung und Steuerfestsetzung im Nachzahlungsverfahren mit der Normalsteuer zusammen in einer Summe festzusetzen. Die Bekanntmachung

der Steuerzuschläge im Jahre 1919 ist mit der Bekanntmachung der Normalsteuersätze zu verbinden.

§ 8. Auf die Erhöhung der Grundsteuer werden die Steuerpflichtigen durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums in den Amtsblättern vor dem zweiten Grundsteuertermin im Jahre 1918 und vor den beiden Grundsteuerterminen im Jahre 1919 nochmals hingewiesen werden.

§ 9. (1) Die Bezirkssteuereinnahmen werden ermächtigt, den Steuerpflichtigen Erlaß von Grundsteuer aus den in § 9 Abs. 2 des Finanzgesetzes angegebenen Gründen bis zum Betrage von 50 M in jedem der Jahre von 1915 bis 1919 auf Ansuchen zu bewilligen.

(2) Die Erlaßbefugnis der Bezirkssteuereinnahmen erstreckt sich nicht auf Grundsteuerbeträge, die in der abgeschlossenen Ortsrechnung verrechnet sind.

Dresden, am 22. Mai 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

M. 1/2.

*) Einzahlungen sind zulässig auf
Postcheckkonto Leipzig, Nr.

1918.

Zuschlagsbescheid.

Herrn

Frau

Brd.-Verf.-Listen-Nr.

oder

Straße und Haus-Nr.

Durch das Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 sind erhöhte Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, sowie Zuschläge zur Ergänzungssteuer in Höhe von 200 vom Hundert der gesetzlichen Jahressteuer ausgeschrieben worden.

Der von Ihnen auf das Jahr 1918 zu entrichtende Einkommensteuerzuschlag erhöht sich infolgedessen auf vom Hundert der Normalsteuer. Sie haben hiernach auf das Jahr 1918 außer der Ihnen bereits durch Steuerzettel bekannt gegebenen jährlichen Einkommensteuer noch

. . . . M erhöhten Einkommensteuerzuschlag

am 30. September 1918

zugleich mit dem zweiten Termine der Staatseinkommensteuer an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zuschrift einzuzahlen. **)

*) Dieser Vermerk ist durch die Angabe der Girokonten zu vervollständigen, auf die außerdem Einzahlungen bewirkt werden können. Ist die Ortssteuereinnahme an einen Giroverkehr und auch an den Postscheckverkehr nicht angeschlossen, so ist der Vermerk zu streichen.

**) Zu streichen, wenn kein erhöhter Einkommensteuerzuschlag zu zahlen ist.

Der von Ihnen auf das Jahr 1918 zu entrichtende — gemäß § 7 Abs. 3 des Finanzgesetzes ermäßigte ***) — Ergänzungsteuerzuschlag berechnet sich auf
..... M. ****)

Dieser Betrag ist

am 30. September 1918

zugleich mit dem zweiten Termine der Ergänzungsteuer an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zuschrift einzuzahlen. ****)

Eine Reklamation gegen diesen Zuschlagsbescheid ist nicht zulässig. Eine im Rechtsmittelweg erfolgende Abänderung Ihrer diesjährigen Veranlagung zieht ohne weiteres auch eine entsprechende Abänderung des Zuschlags von Amts wegen nach sich.

....., am 1918.

Der Stadtrat
Gemeindevorstand

**) Im unzutreffenden Falle zu streichen.

****) Zu streichen, wenn kein Ergänzungsteuerzuschlag zu entrichten ist.

Der dem Herrn auf die Jahre 1918 zu entfallende — gemäß § 7 Abs. 2 des
Einkommensteuergesetzes (EStG) — Ertragsteuern zu entrichten hat auf

Dieser Betrag ist

am 30. September 1918

zugleich mit dem fünften Teil des Einkommenssteuerbescheides als die Hälfte des Einkommens
einmalig unter Vorbehaltung dieser Vorschriften einzugahlen.

Die Einkommensteuer gegen diesen Einkommensteuereinkommen ist nicht zulässig.
Die im Einkommensteuereinkommen eingebrachte Steuer ist in der Einkommensteuerbescheinigung
nicht ohne weiteres auf die Einkommensteuerbescheinigung des Einkommens zu übertragen.

1918

Stadtrat
Bismarckstr. 10

Der Magistrat hat die Einkommensteuerbescheinigung zu erlassen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 33. Gesetz über die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. S. 133. — Nr. 34. Gesetz zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes sowie zur Ergänzung dieses Gesetzes. S. 134. — Nr. 35. Gesetz zur Änderung der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892. S. 135. — Nr. 36. Gesetz über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung. S. 141. — Nr. 37. Gesetz über einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917. S. 144. — Nr. 38. Gesetz über die Brandversicherung von Gebäuden, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind. S. 145. — Nr. 39. Gesetz über die Wohlfahrtspflege. S. 145. — Nr. 40. Gesetz über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betr. S. 148. — Nr. 41. Verordnung, die Gewerbe-Beaufsichtigung betr. S. 149. — Nr. 42. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen vom 27. Mai 1918. S. 150. — Nr. 43. Verordnung über die Anzeigepflicht bei Wutkrankheit. S. 152.

Nr. 33. Gesetz

über die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen;

vom 27. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Ergänzung der Bestimmungen über das Verfahren zur Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen, was folgt:

§ 1. Die ersten 10 und bis zum 30. Juni 1923 die ersten 15 in jedem Kalenderhalbjahre durch Tod, freiwilligen Übertritt in den Ruhestand oder Amtswechsel ihres Inhabers frei werdenden ständigen Lehrerstellen an den Volksschulen, für die das Vorschlagsrecht der obersten Schulbehörde zusteht, besetzt diese unmittelbar ohne Mitwirkung des Schulvorstandes und bei Kirchschullehrerstellen im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde ohne Mitwirkung des Kirchenvorstandes und des Kirchenpatrons.

Ausgegeben zu Dresden, den 15. Juni 1918.

In diesen Fällen findet somit § 20 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 keine Anwendung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Mit seiner Ausführung wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 27. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 34. Gesetz

zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes sowie zur Ergänzung dieses Gesetzes;

vom 27. Mai 1918.

**WZA, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.-u. V.-Bl. S. 223) und zur Ergänzung dieses Gesetzes, was folgt:

Artikel 1.

Die Befreiung nach § 7 Ziffer 1 unter a des Kirchensteuergesetzes zugunsten der Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreiche Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, tritt in der einzelnen Kirchengemeinde schon dann ein, wenn hinsichtlich der in dieser Kirchengemeinde belegenen Grundstücke eine einzelne Gemeinde einer solchen Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Mitglieder zur Besitzwechselabgabe heranzieht. Dasselbe gilt bezüglich der Grundsteuer für die Befreiung nach § 13 Ziffer 1 unter b.

Artikel 2.

Die Erhebung der Besitzwechselabgabe und Grundsteuer für die in Artikel 1 bezeichnete Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgt gegen die Vergütung nach

§ 27 Ziffer 2 des Kirchensteuergesetzes durch die in § 63 des Gemeindesteuergesetzes bestimmten Organe der bürgerlichen Gemeinden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Gegeben zu Dresden, den 27. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 35. Gesetz

zur Änderung der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen
vom 1. November 1892;

vom 30. Mai 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Die Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892, G.-u. B.-Bl. S. 414 flg., wird dahin geändert:

a) Dem § 3 der Gebührenordnung wird folgender Absatz angefügt:

Über die Verteilung der Gebühr unter die mehreren Ortsgerichtspersonen hat, wenn sich diese nicht einigen, das Amtsgericht unter Berücksichtigung der von einer jeden aufgewendeten Bemühungen kostenfrei zu entscheiden.

b) § 4 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Sind die Ortsgerichtspersonen lediglich im staatlichen Interesse tätig geworden, so werden ihnen die Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse gewährt. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, in denen die Gerichtskosten wegen unrichtiger Behandlung der Sache niedergeschlagen werden.

Im übrigen sind die Beteiligten Schuldner der Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften über die Haftung für die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.

Die Gebühren und Auslagen sind dem Schuldner bis zum Eintritt besserer Vermögensverhältnisse zu stunden, wenn ihm in der nämlichen Angelegenheit das Armenrecht erteilt worden ist oder wenn sonst wegen Zahlungsunfähigkeit oder Bedürftigkeit vorläufig von Einhebung der Gerichtskosten abgesehen wird.

c) § 7 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Auf Erinnerungen und Beschwerden gegen die Festsetzung und die Verteilung der Kosten (§ 6, § 3 Abs. 2) sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

d) Im § 10 der Gebührenordnung erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

Die Bestimmungen in den §§ 4 bis 9 beziehen sich nicht auf die Gebühren und Auslagen bei Geschäften, auf welche die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige anzuwenden ist.

Der Vorschrift im § 4 der Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 19. Juni 1900, G.-u. V.-Bl. S. 320, ist auch bezüglich der Ortsgerichtspersonen nachzugehen.

e) Der Tarif erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

Tarif.

A. Gebühren.

1. Schriftliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen 50 S_r — 4 M.
2. Mündliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen 1 — 6 M.
3. Aufbewahrung und Ablieferung
 - a) von Geld: von je angefangenen hundert Mark des Betrags 15 S_r,
 - b) von Wertpapieren, die auf die Inhaber gestellt sind, von Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern sowie von Kostbarkeiten: von je angefangenen hundert Mark des Wertes 5 S_r;jedoch sind, gleichviel ob es sich nur um Geld oder nur um Wertstücke der unter b erwähnten Arten oder um beides zugleich handelt, mindestens 1 M
und höchstens 50 M
zu erheben.

Anmerkungen.

1. Auf die Berechnung des Wertes sind die Vorschriften über die Hinterlegung bei Gerichten entsprechend anzuwenden.

2. Die Gebühr umfaßt die Beurkundung der Annahme und die Empfangsbestätigung.

4. Versiegelung oder Entsiegelung eines Nachlasses oder einer anderen Vermögensmasse 50 S_r — 5 M.
5. Aufstellung eines Nachlaß- oder anderen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Würdigung der darin aufgeführten beweglichen Sachen 1 — 30 M ;
handelt es sich um einen besonders hohen Vermögenswert oder ist die Mühwaltung besonders schwierig oder zeitraubend, so kann die Gebühr unbeschadet der Vorschrift im § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung bis auf 50 M
erhöht werden.

6. Würdigung unbeweglicher Sachen	1 — 30 M ;
handelt es sich um einen besonders hohen Vermögenswert oder ist die Mühwaltung besonders schwierig oder zeitraubend, so kann die Gebühr unbeschadet der Vorschrift im § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung bis auf	50 M
7. Sonstige Würdigungen	50 S ₁ — 6 M.
8. Abgabe anderer Gutachten	50 S ₁ — 20 M.

Anmerkung zu Nr. 6 bis 8.

Durch die Gebühr wird zugleich die schriftliche oder mündliche Abgabe des Gutachtens sowie die dem Gutachten beigelegte Beschreibung der gewürdeten Gegenstände vergütet.

9. Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, von Forderungen oder anderen Vermögensrechten bei einem Erlöse	
a) bis zu 60 M	1 — 4 M,
b) von mehr als 60 bis zu 100 M	1 ¹ / ₂ — 6 M,
c) " " " 100 " " 200 "	3 — 10 M,
d) " " " 200 " " 300 "	4 — 11 M,
e) " " " 300 " " 400 "	4 ¹ / ₂ — 13 M,
f) " " " 400 " " 500 "	5 — 15 M,
g) " " " 500 " " 600 "	5 ¹ / ₂ — 17 M,
h) " " " 600 " " 700 "	6 — 19 M,
i) " " " 700 " " 800 "	6 ¹ / ₂ — 21 M,
k) " " " 800 " " 900 "	7 — 23 M,
l) " " " 900 " " 1000 "	7 ¹ / ₂ — 25 M,
m) " " " 1000 " " 1500 "	9 — 30 M,
n) " " " 1500 " " 2000 "	10 — 35 M,
o) " " " 2000 " " 3000 "	13 — 45 M,
p) " " " 3000 " " 4000 "	15 — 55 M,
q) " " " 4000 " " 5000 "	18 — 65 M.

Die weiteren Wertklassen steigen um je 1000 M; für jede angefangene Wertklasse erhöhen sich die Mindestbeträge der Gebühr um 2¹/₂ M und die Höchstbeträge um 10 M.

Die hinzugezogene zweite Ortsgerichtsperson erhält eine Gebühr in Höhe der unter Nr. 15 bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als die Gebühr nach Abs. 1, 2.

Anmerkung.

Durch die Gebühr werden zugleich alle der Versteigerung vorausgegangenen und ihr nachfolgenden Bemühungen, die mit ihr zusammenhängen, vergütet.

- | | |
|---|---|
| 10. Mitwirkung bei einer Besichtigung, Grenzfeststellung oder Bereinigung | 50 S ₁ —7 ¹ / ₂ M. |
| 11. Teilnahme an einer gerichtlichen Verhandlung als Urkundsperson | 1—7 ¹ / ₂ M. |
| 12. Anerkennung einer Person vor Gericht, dafern nicht die unter Nr. 11 erwähnte Gebühr zu beanspruchen ist, | 1 ¹ / ₂ M., |
| bei gleichzeitiger Anerkennung von mehr als einer Person, von jeder weiteren Person noch | 50 S ₁ . |
| 13. Abfassung einer Urkunde über Rechtsgeschäfte | 1—40 M. |
| 14. Annahme und Verwahrung eines Pfandes im Falle der Privatpfändung | 50 S ₁ —5 M. |
| 15. Mitwirkung bei der Aufzeichnung einer Vermögensmasse als Urkundsperson | |
| für jede angefangene Stunde der verwendeten Zeit einschließlich derjenigen, die auf den Hinweg zum Orte der Aufzeichnung und auf den Rückweg in die Wohnung zu verwenden gewesen ist, | 1 M., |
| jedoch für einen Tag nicht mehr als | 10 M. |

B. Auslagen.

16. Post-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren einschließlich der mit ihnen zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
17. Beträge, die an dritte Personen haben bezahlt werden müssen, sowie Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts gepfändeter Tiere.

Anmerkung.

Die Annahme und Verwahrung gepfändeter Tiere kann von der Erlegung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

18. Reisekosten. — Müssen Ortsgerichtspersonen behufs Erledigung eines Amtsgeschäfts von der Wohnung aus einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so erhalten sie neben dem Betrage des Verlags für notwendiges Fortkommen für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Entschädigung von fünfzehn Pfennig.

Die Reisekosten sind, wenn gelegentlich einer Reise mehrere Geschäfte besorgt werden, für jedes einzelne Geschäft mit dem nach deren Gesamtzahl sich ergebenden Bruchteil zu berechnen.

19. Schreibgebühren sind den Ortsgerichtspersonen nur dann zu gewähren, wenn sie für einen Beteiligten von Schriftstücken, die sie angefertigt oder in ihren Händen haben, Abschriften herstellen.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite mit mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben zwanzig Pfennig, für die Seite mit mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben vierzig Pfennig. Eine angefangene Seite wird mit zwanzig Pfennig berechnet.

Anmerkungen zu A und B.

1. Für die Beförderung schriftlicher Anzeigen und Mitteilungen kommen in der Regel nur die Post- und Fernschreibgebühren in Ansatz.
2. Sind die Anzeigen oder sonstigen Schriftstücke für das Gericht bestimmt, so fallen auch die Post- und Fernschreibgebühren weg, wenn die Schriftstücke durch den Gerichtsboten befördert oder gelegentlich des in einer anderen Sache notwendigen Weges an Gerichtsstelle abgeliefert werden konnten.
3. Für Amtsgeschäfte, die eine Ortsgerichtsperson ohne besonderen Auftrag mündlich erledigt hat, obwohl sie schriftlich erledigt werden konnten, kommt nur der Betrag in Ansatz, der an Gebühren und Auslagen bei schriftlicher Erledigung erwachsen wäre.
4. In den Fällen der vorstehenden Nummern 2 und 3 kommt die persönlich bewirkte Ablieferung der Schriftstücke an das Gericht und das mündlich erledigte Amtsgeschäft, das schriftlich hätte erledigt werden können, als ein Geschäft, auf das gemäß dem zweiten Absätze der Tarifnummer 18 ein Teil der Reisekosten zu verrechnen wäre, nicht in Betracht.

5. Für die Ausstellung von Notschlacht-Zeugnissen und die hiermit in Verbindung stehenden Bemühungen sind weder Gebühren noch Auslagen zu berechnen.

Nr. 36. Gesetz

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung;

vom 24. Mai 1918.

WZA, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. (1) Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der in § 63 Ziffer 1 bis 7, 9, 11 und 12 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, sofern nicht die Bestimmung in Absatz 4 Platz greift, für die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 115 der Verfassungsurkunde) eine Aufwandsentschädigung von 4200 *M.*, die mit 300 *M.* am Tage der Landtagseröffnung, mit 300 *M.* an dem darauffolgenden Monatschluß und mit je 600 *M.* am Schlusse der nachfolgenden Monate oder am Tage einer etwa vorher erfolgenden Vertagung, mit dem etwaigen Restbetrag am Tage des Landtagschlusses zahlbar ist.

(2) Sofern der Landtag über den 31. Mai hinaus tagt, erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrags im Laufe des Juni und spätestens am 30. Juni des auf die Eröffnung folgenden Jahres.

(3) Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer unterbleiben weitere Zahlungen an die Mitglieder der beiden Kammern.

(4) Wird der Landtag auf längere Zeit als auf den Zeitraum eines Monats vertagt, so ruht die Zahlung für die Kalendermonate, in denen keine Vollsitzung stattfindet.

(5) Wird der Landtag vertagt und tritt er nach dem 30. Juni des auf die Eröffnung folgenden Jahres wieder zusammen, so erhalten die Mitglieder für je einen Reisetag zu Beginn und am Schluß der Tagung und für jeden Tag ihrer Anwesenheit in einer Vollsitzung oder sofern sie Mitglieder eines Ausschusses sind, für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Sitzung dieses Ausschusses als Aufwands-

1918.

entschädigung Tagegelder, und zwar in Höhe von 20 M. Fällt zwischen die hienach zu vergütenden Tage nur ein sitzungsfreier Sonnabend, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist Tagegeld auch für diese Tage zu gewähren. Wird das Tagegeld einem Mitgliede im Falle des § 3 Absatz 1 wegen seines Ausbleibens an einem Freitag nicht gewährt, so steht ihm für den folgenden Sonnabend und Sonntag Tagegeld zu, falls es am nächstfolgenden Montag an einer Sitzung teilnimmt.

§ 2. Ein während des ordentlichen Landtags neu eintretendes oder ausscheidendes Mitglied erhält den anteiligen Monatsbetrag, berechnet nach der Zeit des Eintritts oder Austritts.

§ 3. (1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied die sämtlichen stattfindenden Sitzungen (Vollsitzungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen, Eröffnungs- und Schlußfeier) versäumt, wird ihm die Entschädigungssumme um 20 M gekürzt. Die Kürzung findet nicht statt, wenn das Ausbleiben durch Geschäfte für den Landtag entschuldigt ist oder in Krankheitsfällen, wenn nach dem Ermessen des Direktoriums nach Einvernehmen mit der Staatsregierung die Fortzahlung billig erscheint.

(2) Wer während der ganzen Tagung fern bleibt, erhält keine Aufwandsentschädigung.

§ 4. Nach den gleichen Grundsätzen wie im § 1 Absatz 5 werden auch Tagegelder an die Mitglieder eines außerordentlichen Landtags und an die Mitglieder eines für die Zeit zwischen zwei Landtagen oder für die Zeit einer Vertagung eingesetzten Zwischenausschusses gewährt.

§ 5. (1) Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Anwesenheitslisten nachgewiesen.

(2) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt trotz der Eintragung in die Anwesenheitsliste als abwesend, es sei denn, daß er während der Abstimmung nachweislich im Hause gewesen ist.

§ 6. Das Tagegeld von 20 M (§ 1 Absatz 5) beziehen auch

- a) die Mitglieder des Direktoriums, die am Orte des Landtages über den Schluß oder die Vertagung hinaus festgehalten werden, bis zur Erledigung der Kanzleigeschäfte;
- b) die Mitglieder des Büchereiausschusses für etwaige Sitzungstage;
- c) die Mitglieder, die durch Krankheit an der Heimreise behindert sind, bis zur Erledigung dieses Hindernisses, jedoch nicht über den Betrag von 500 M hinaus.

§ 7. (1) Ein Mitglied der Ständeversammlung, das zugleich Reichstagsabgeordneter ist, erhält die Aufwandsentschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer Tagung, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der Teilbetrag der Entschädigung ist nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zur Gesamtdauer des Landtags zu berechnen.

(2) Für diejenigen Tage, für die dem Mitgliede als Reichstagsabgeordneten ein Abzug von der Entschädigung gemacht wird, erhält es bei Anwesenheit in einer Vollsitzung des Landtags oder in einer Sitzung des Ausschusses, dem es angehört, ein Tagegeld von 20 M.

§ 8. Dem Präsidenten jeder Kammer wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 1000 M. ausgezahlt.

§ 9. (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist vererblich und unübertragbar. An die überlebende Ehefrau kann ohne Nachweis ihres Erbrechts gezahlt werden. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

(2) Alle nach diesen Bestimmungen an die Mitglieder der Ständeversammlung gewährten Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Veranlagung der Einkommensteuer außer Ansatz.

§ 10. Die Mitglieder beider Kammern haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft freie Beförderung auf allen der Königlich Sächsischen Staatsverwaltung unterstehenden Eisenbahnen in beliebiger Wagenklasse. Hiermit ist verbunden das Recht zur freien Beförderung des Reisegepäcks bis zum Gewicht von 50 Kilogramm.

§ 11. Das Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung vom 19. Februar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 119) wird aufgehoben.

§ 12. (1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ständeversammlung angehörenden Mitglieder beziehen, unter Anrechnung der ihnen auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1909 gewährten Bezüge, die Aufwandsentschädigung bereits für den gegenwärtig versammelten ordentlichen Landtag nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Mitglieder, die am Orte des Landtags wesentlich wohnen, treten in die unverkürzten Bezüge dieses Gesetzes erst ein vom 1. Juli 1918 an.

(2) Tritt bis zum 31. Oktober 1923 keine anderweite gesetzliche Regelung ein, so gelten die Aufwandsentschädigung als von 4200 M. auf 3500 M. und die Raten als von 600 M. auf 500 M. und die von 300 M. auf 250 M. für die Zukunft herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 24. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Nr. 37. Gesetz

über einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917;

vom 30. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917 vom 8. April 1916 (G. u. B.-Bl. S. 27) zu erlassen, wie folgt:

Auf Grund der verabschiedeten zweiten Nachträge zu dem ordentlichen und dem außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 8. April 1916 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre weiter um die Summe von

11 289 893 *M*

und der zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre ausgesetzte Gesamtbetrag anderweit um

767 500 *M*

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Seydewitz.

Nr. 38. Gesetz

über die Brandversicherung von Gebäuden, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind;

vom 31. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Der nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 159) gebildete engere Ausschuß für die Gebäudeversicherung kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 68 dieses Gesetzes bewilligen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-s Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 31. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Nr. 39. Gesetz

über die Wohlfahrtspflege;

vom 30. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Als Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes gelten die Säuglings- und Kleinkinderpflege einschließlich des Mutterschutzes, die Wohnungspflege, die Krüppelhilfe und die Bekämpfung der Tuberkulose.

§ 2. (1) Zum Zwecke der Wohlfahrtspflege wird das Land in Pflegebezirke eingeteilt. Pflegebezirke bilden

1. jede Stadt mit Revidierter Städteordnung und jede Landgemeinde, die nach der Volkszählung vom Jahre 1910 mehr als 10 000 Einwohner zählt, sofern nicht die Stadt oder die Landgemeinde innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt, von Bildung eines eigenen Pflegebezirkes abzusehen,

2. jeder Bezirksverband als Gesamtheit derjenigen Gemeinden, die keinen eigenen Pflegebezirk bilden, und der selbständigen Gutsbezirke.

(2) Binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Gemeinden und selbständige Gutsbezirke sich einem benachbarten Pflegebezirke der unter 1 genannten Art innerhalb desselben Bezirksverbandes angliedern. Dies geschieht durch Bildung eines Gemeindeverbandes nach dem Gesetze vom 18. Juni 1910. Mit der Genehmigung der Verbandsfassung scheiden sie aus ihrem ursprünglichen Pflegebezirk aus.

(3) Eine spätere Änderung der Pflegebezirke bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Zusammenschluß mehrerer Pflegebezirke für alle oder bestimmte einzelne Zwecke der Wohlfahrtspflege ist jederzeit zulässig.

(4) Gemeinden und Gutsbezirke, die einem anderen Pflegebezirk angehören, bleiben von den Bezirksanlagen befreit, die der Bezirksverband als Pflegebezirk erhebt.

§ 3. (1) Die Wohlfahrtspflege ist eine Pflichtaufgabe der Pflegebezirke und innerhalb dieser der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Die Durchführung der Wohlfahrtspflege im einzelnen liegt in erster Linie den Gemeinden und Gutsbezirken ob; bereits bestehende gemeindliche Wohlfahrtseinrichtungen sind vom Pflegebezirke mit größter Schonung zu behandeln. Die auf dem gleichen Gebiete tätigen freiwilligen Organisationen sollen tunlichst zur Mitwirkung herangezogen werden.

(2) Von den Kreishauptmannschaften ist auf gegenseitige Förderung und Zusammenarbeit der freien kommunalen und bezirkweise organisierten Wohlfahrtspflege hinzuwirken.

(3) Für die Wohlfahrtspflege der Bezirksverbände gelten die §§ 4 bis 8.

§ 4. Die Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege im Bezirksverbände liegt einem Ausschuß (Pflegeausschuß) ob.

Er besteht aus

a) einem Beamten der Amtshauptmannschaft und vier Vertretern der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Sie werden von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt;

- b) zwei Vertretern der im Pflegebezirk vorhandenen Krankenkassen, die von diesen auf die Dauer von 3 Jahren abgeordnet werden;
- c) wenigstens sechs weiteren Mitgliedern, die von den unter a und b Genannten gleichfalls auf die Dauer von 3 Jahren hinzugewählt werden. Unter ihnen muß sich ein Arzt und eine Bezirkspflegerin befinden.

§ 5. Der Pflegeausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren und stellt eine Geschäftsordnung auf, die nach Gehör des Bezirksausschusses der Kreishauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere über die Einsetzung eines engeren Arbeitsausschusses oder von Unterausschüssen für die einzelnen Zweige der Wohlfahrtspflege oder für die einzelnen Teile des Pflegebezirks Bestimmung zu treffen.

§ 6. (1) Der Pflegeausschuß hat alljährlich seinen Haushaltplan und seine Jahresrechnung so zeitig dem Bezirksausschusse vorzulegen, daß beide zugleich mit dem Haushaltplane und der Jahresrechnung des Bezirks an die Bezirksversammlung gelangen können.

(2) Über die Feststellung des Haushaltplanes, die Richtigsprechung der Jahresrechnung und die Aufbringung der erforderlichen Mittel beschließt die Bezirksversammlung. Gegen Beschlüsse, die Anträge des Pflegeausschusses oder die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel ablehnen, kann dieser binnen Monatsfrist die Entscheidung der Kreishauptmannschaft anrufen, die unter Zuziehung des Kreis- ausschusses endgültig entscheidet.

§ 7. Bei den Wahlen und Beschlüssen, die der Bezirksversammlung nach diesem Gesetze zustehen, sind nur stimmberechtigt

- a) der Amtshauptmann, im Falle seiner Behinderung, sein Stellvertreter;
- b) diejenigen Vertreter der Höchstbesteuerten, die zu den Lasten des Pflegebezirks beitragen;
- c) diejenigen Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, an deren Wahl ein zum Pflegebezirk gehöriger Ort beteiligt gewesen ist.

Für die Beschlußfähigkeit kommen lediglich die hiernach stimmberechtigten Mitglieder in Betracht.

§ 8. Innerhalb der durch die Gesetze, den Haushaltplan und die Geschäftsordnung gegebenen Grenzen verfügt der Pflegeausschuß als Organ der Bezirksvertretung selbständig. Polizeiliche Befugnisse besitzt er nicht.

§ 9. Die Bezirksverbände als Pflegebezirke (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) sind berufen, die Erziehung und Verpflegung der Minderjährigen, die in ihrem Bezirk

erzogen und verpflegt werden und unter keine von einer Gemeinde begründete gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft fallen, insoweit zu beaufsichtigen, als diese Aufsicht die Voraussetzung für die Begründung einer gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft durch sie bildet. Die dadurch entstehenden Kosten sind denjenigen Gemeinden aufzuerlegen, welche keine gesetzliche Vormundschaft und Pflegschaft eingeführt haben, einer anderen Gemeinde nur insoweit, als zufolge von Einschränkungen des Kreises der in ihr der gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft unterstehenden Minderjährigen eine Belastung des Bezirksverbandes eintritt. Auf diese Beaufsichtigung finden die §§ 4 bis 6 und 8 keine Anwendung.

§ 10. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern getroffen.

Gegeben zu Dresden, den 30. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Nr. 40. Gesetz

über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend;

vom 5. Juni 1918.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, wird folgende Vorschrift als neuer Absatz 2 eingefügt:

Die gleiche Befugnis wie der Gemeinde steht dem Bezirksverbande als Pflegebezirk im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege zu. Die Vorschrift des § 7 des Gesetzes über die Wohlfahrtspflege findet Anwendung.

II. In dem seitherigen Absätze 2 werden die Worte „Vorschrift findet“ durch die Worte „Vorschriften finden“ ersetzt.

Gegeben zu Dresden, den 5. Juni 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

Nr. 41. Verordnung,
die Gewerbe-Beaufsichtigung betreffend;

vom 5. Juni 1918.

Es hat sich als nötig erwiesen, die in der Verordnung, die Gewerbe-Beaufsichtigung betreffend, vom 5. Juni 1908 und deren Beifuge (G. = u. B. = Bl. S. 240) und in der Verordnung, die Teilung der Amtshauptmannschaft Chemnitz und die Errichtung einer Amtshauptmannschaft zu Stollberg betreffend, vom 20. Juni 1910 unter V (G. = u. B. = Bl. S. 155) festgesetzten Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektionen um einen zu vermehren und gleichzeitig die Abgrenzung einiger Aufsichtsbezirke günstiger zu gestalten.

Demgemäß wird der Wortlaut unter II Zeile 5 der Verordnung vom 5. Juni 1908 ersetzt durch „der IV. und XVI. haben ihren Sitz in Leipzig“.

Weiter werden die die Gewerbe-Inspektionen Chemnitz I und II betreffenden Bestimmungen unter II der Beifuge abgeändert wie folgt:

Gewerbe-Inspektion Chemnitz I
(II. Aufsichtsbezirk):
Stadtbezirk Chemnitz rechts der Chemnitz,
Amtshauptmannschaft Flöha,
= Stollberg.

Gewerbe-Inspektion Chemnitz II
(XV. Aufsichtsbezirk):
Stadtbezirk Chemnitz links der Chemnitz,
Amtshauptmannschaft Chemnitz,
= Glauchau,

und die die Gewerbe-Inspektionen Leipzig und Wurzen betreffenden Bestimmungen unter IV der Beifuge abgeändert wie folgt:

1918.

7. Mit der Stelle verbundene besondere Obliegenheiten
.....
.....
8. Bemerkungen
.....
....., den 19 . . .

(Stempel)

Der Bezirksschulinspektor.

Nr. 43. Verordnung

über die Anzeigepflicht bei Wutkrankheit;

vom 7. Juni 1918.

Die Anzeigepflicht, die durch die Verordnungen vom 29. April 1905 (G. = u. V. = Bl. S. 149) und vom 21. Juni 1911 (G. = u. V. = Bl. S. 131) für eine Reihe von ansteckenden Krankheiten geschaffen worden ist, wird auf die Wutkrankheit und auf den Verdacht dieser Krankheit ausgedehnt.

Dresden, den 7. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Giffardt.

Diege.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 44. Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht. S. 153. — Nr. 45. Verordnung zur Ausführung einiger Vorschriften des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht. S. 177.

Nr. 44. Gesetz

über das staatliche Kohlenbergbaurecht;

vom 14. Juni 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Abschnitt I.

Das staatliche Kohlenbergbaurecht und seine Ausnahmen.

Kapitel I.

Das staatliche Kohlenbergbaurecht.

§ 1. Die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) ist vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers, sofern nicht dieses Gesetz Ausnahmen trifft, ausgeschlossen. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte erlöschen, soweit sie nicht unter diese Ausnahmen fallen. Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht in dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Umfang dem Staate zu (staatliches Kohlenbergbaurecht).

§ 2. ⁽¹⁾ Die für den Kohlenbergbau geltenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze gelten auch für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

Ausgegeben zu Dresden, den 28. Juni 1918.

25

(2) Die Rechte gegen die Grundeigentümer nach Abschnitt VIII Kapitel I des Allgemeinen Berggesetzes hat der Staat bei der Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts auch zur Vornahme von Bohrungen. Die Erteilung eines Abbau-scheins nach § 4 Abs. 2, 3 des Allgemeinen Berggesetzes ist, wenn es sich nur um Bohrungen handelt, nicht erforderlich. Der § 26 des Allgemeinen Berggesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Belastung eines Grundstücks im Sinne von § 370 des Allgemeinen Berggesetzes kann, wenn sie zugunsten des staatlichen Kohlenbergbaurechts erfolgt, auch auf einen räumlich begrenzten Teil dieses Bergbaurechts beschränkt werden.

§ 3. (1) Der Staat darf für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen. Das Recht erhält ein Blatt im Grundbuch.

(2) Zur Übertragung ist die Einigung des Staates und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung sowie weiter erforderlich, daß das Grundbuchblatt angelegt ist. Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Staat dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. Ein Vertrag, durch den sich der Staat zur Übertragung verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 18. Oktober 1912 (G. = u. V. = Bl. S. 471) und § 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 (G. = u. V. = Bl. S. 269) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für das übertragene Recht gelten die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes; es steht einem vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte gleich.

(4) Auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks wird von Amts wegen eingetragen, daß der Staat einem Dritten das Kohlenbergbaurecht am Grundstück übertragen hat; hierbei wird das Grundbuchblatt dieses Rechtes angegeben.

(5) Durch diese Vorschriften wird an dem Rechte des Staates, für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, einem anderen, ohne daß sich im übrigen an diesem Rechte etwas ändert, insbesondere durch Pachtvertrag, die Ausübung des Rechtes zu überlassen, nichts geändert.

Kapitel II.

Die Ausnahmen.

§ 4. (1) Vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ist unter den Voraussetzungen des § 5 das Kohlenunterirdische ausgenommen, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch betriebenen nichtstaatlichen Kohlenbergwerkes gehört.

(2) Zum Grubenfeld im Sinne dieses Gesetzes gehört auch das Kohlenunterirdische, das mit dem in Betrieb genommenen Unterirdischen räumlich zusammenhängt, oder das, obschon es getrennt liegt, zu einheitlichem Abbau mit dem Hauptfeld technisch und wirtschaftlich geeignet ist.

(3) Als im Betriebe befindlich gilt ein Bergwerk auch dann noch, wenn der Betrieb vorübergehend ausgesetzt ist.

(4) Der Betrieb durch zur Ausübung des Bergbaurechts berechnigte Dritte steht dem Betriebe durch den Bergbauberechnigten gleich.

(5) Daß ein Kohlenbergwerk bereits am 18. Oktober 1916 betrieben wurde, wird angenommen, wenn an diesem Tage mindestens das Abteufen eines zum Werke gehörigen Förderschachts oder, bei Tagebau, die planmäßige Abdeckung des Flözes begonnen hatte.

§ 5. (1) Soweit das Recht am Grubenfelde dem Bergbauberechnigten (im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes) am 18. Oktober 1916 noch nicht übertragen war, tritt die Ausnahme des § 4 nur ein, wenn ihm an diesem Tage der Berechnigte zur Übertragung verpflichtet oder mit Bezug auf sie durch ein Angebot gebunden war, oder wenn die Genehmigung des Finanzministeriums zur Übertragung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 203) erteilt worden ist.

(2) In diesen Fällen muß die Übertragung des Bergbaurechts durch Erwerb des Grundeigentums oder des von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Die Frist ist vom Bergamt auf Antrag bis auf ein Jahr zu verlängern, wenn der Bergbauberechnigte nachweist, daß die Übertragung bis zum Ablauf der sechs Monate ohne sein Verschulden nicht möglich ist. Für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

§ 6. Als einem Berechnigten übertragen gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht auch dann, wenn es auf Grund eines bei der Veräußerung

des Oberflächengrundstücks erklärten Vorbehalts oder, ohne gleichzeitige Veräußerung an einen anderen, zum Zwecke der Vereinigung mit einem vom Eigentum an anderen Grundstücken abgetrennten Kohlenbergbaurechte vom Grundeigentum abgetrennt worden ist.

§ 7. Ist der Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bergbauberechtigt kraft Grundeigentums oder eines von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts, so wird sein Recht durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 8. Für die in den §§ 4 bis 7 geregelten Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte bleiben, soweit nicht für sie dieses Gesetz Besonderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze in Kraft.

§ 9. (1) Überträgt der Staat Grundeigentum, für dessen Kohlenunterirdisches der § 7 zutrifft, so bleibt ihm das Kohlenbergbaurecht, wenn nicht anderes vereinbart wird, kraft Gesetzes vorbehalten. Die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Wird vereinbart, daß das Kohlenunterirdische auf den Erwerber übergeht, so gilt die Regel des § 8.

§ 10. Erlischt ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, das beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen bleibt, nachmals aus einem anderen Grunde, so fällt das Kohlenunterirdische in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers.

§ 11. (1) Steht in den Fällen der §§ 4 bis 6 dem Bergbauberechtigten das Grundeigentum oder das von ihm abgetrennte Kohlenbergbaurecht nur zu einem Bruchteil zu, so ergreift das staatliche Kohlenbergbaurecht auch diesen Bruchteil.

(2) Dasselbe gilt im Falle des § 7, wenn das Recht dem Staate nur zu einem Bruchteil zusteht.

Kapitel III.

Die Feststellung der Ausnahmen.

§ 12. Erlischt nach den §§ 1 oder 11 ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, so ist hierzu die Eintragung des Erlöschens in das Grundbuch nicht erforderlich. Die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Das Grundbuch wird gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 berichtigt.

§ 13. (1) Daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurechte gemäß den §§ 4 bis 6 ausgenommen ist, bedarf der Feststellung durch das Bergamt. Die Feststellung erfolgt auf Antrag; dies gilt auch im Falle der Genehmigung des Finanzministeriums gemäß § 5 Abs. 1. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(2) Antragsberechtigt ist, wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, der Bergbauberechtigte, andernfalls der Eigentümer des Grundstücks.

(3) Ist das Kohlenbergbaurecht oder, wenn ein solches Recht vom Grundeigentume nicht abgetrennt ist, das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so kann auch der Dritte den Antrag stellen. Das gleiche gilt für Dritte, zu deren Gunsten am Kohlenbergbaurecht oder am Grundstück ein Recht vorgemerkt ist.

§ 14. (1) Als bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes teilt das Bergamt jedem Unternehmer eines Kohlenbergwerkes, das bereits am 18. Oktober 1916 im Betriebe war, mit, daß er, soweit er für das Kohlenunterirdische des Bergwerkes eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch nehme, die Feststellung dieser Ausnahme unverzüglich beim Bergamt zu beantragen habe. Die gleiche Mitteilung macht das Bergamt jedem, der ihm bis zum 18. Oktober 1916 angezeigt hat, daß er ein Kohlenbergwerk errichten werde; für Anzeigen aus der Zeit vor dem Jahre 1915 gilt dies nicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(2) Soweit der Staat Bergwerksunternehmer ist, ergeht eine solche Mitteilung nicht.

§ 15. (1) Ist für das nämliche Kohlenunterirdische die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, von mehreren Antragsberechtigten beantragt worden, so wird das Verfahren über die Anträge vereinigt.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag gestellt wird, nachdem das Verfahren auf einen früheren Antrag bereits eingeleitet worden ist. Der Antragsteller muß alsdann das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Antrags befindet.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann vom Antragsteller nicht erneuert werden.

§ 16. (1) Das Bergamt trifft seine Entscheidung in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G. = u. B. = Bl. S. 217) vorgeschriebenen Zusammensetzung.

(2) Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. = u. B. = Bl. S. 486) mit der Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Innerhalb dieser Frist steht, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist, die Anfechtungsklage auch jedem Antragsberechtigten zu, der einen Antrag noch nicht gestellt hat.

(3) Die endgültige Zurückweisung des Antrags wirkt auch gegen diejenigen Antragsberechtigten, die einen Antrag nicht gestellt oder den gestellten Antrag zurückgenommen haben. Dies gilt selbst dann, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist.

(4) Das Verfahren vor dem Bergamt ist kosten- und stempelfrei. Auslagen, die von einem Antragsteller durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, kann ihm das Bergamt auferlegen. Die Anfechtungsklage ist hiergegen nur zulässig, wenn sie auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache erhoben wird; ist in der Hauptsache nicht entschieden worden, so kann eine Auflegung von Auslagen binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses gemäß § 410 des Allgemeinen Berggesetzes mit Rekurs an das Finanzministerium angefochten werden.

§ 17. Wird für Kohlenunterirdisches die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder wird der gestellte Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern, zurückgenommen und nicht fristgemäß von einem anderen Antragsberechtigten gestellt, so gelten die Vorschriften des § 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an für dieses Kohlenunterirdische auch dann, wenn hierfür eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch genommen werden konnte. Die Fälle des § 7 werden hierdurch nicht berührt.

§ 18. (1) Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Grundbuchblättern der vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen eingetragen, es sei nicht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist. Für abgetrennte Kohlenbergbaurechte, für die ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird diese Eintragung im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vorgenommen.

(2) Das Bergamt teilt alsbald nach dem Ablauf der in § 17 gesetzten Frist dem Grundbuchamte mit, für welche vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte die Feststellung, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, beantragt worden ist; die Kohlenbergbaurechte, für die hiernach ein solcher Antrag nicht gestellt ist, werden vom Grundbuchamte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen gelöscht. Entsprechendes gilt bei endgültiger Zurückweisung des Antrags oder wenn der Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern,

zurückgenommen und nicht fristgemäß (§ 17) von einem anderen Antragsberechtigten gestellt worden ist.

(3) Wird für ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so teilt das Bergamt auch dies dem Grundbuchamte mit. Das Grundbuchamt löscht auf Ersuchen des Bergamts die nach Abs. 1 vorgenommene Eintragung.

(4) Die dem Grundbuchamt obliegenden Mitteilungen von den Eintragungen (Abs. 1 bis 3) können unterbleiben, wenn sie untunlich sind. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(5) Die Amtshandlungen nach Abs. 1 bis 3 sind kosten- und stempelfrei.

§ 19. (1) Ist für das Kohlenunterirdische eines Grundstücks, von dessen Eigentume das Kohlenbergbaurecht nicht abgetrennt ist, festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so wird dies auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Dies gilt auch im Falle des § 9 Abs. 2.

(2) Ein Kohlenbergbaurecht darf nur dann vom Grundbuchblatt eines Grundstücks abgeschrieben werden, wenn ein Vermerk nach Abs. 1 eingetragen oder die Feststellung der Ausnahme dem Grundbuchamte nachgewiesen ist. Dies gilt nicht, wenn das Eigentum am Grundstück dem Staate zusteht.

§ 20. Ist für Kohlenunterirdisches festgestellt, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so verbleibt es hierbei, auch wenn nachmals infolge Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse die Voraussetzungen wegfallen, auf denen die Feststellung beruht.

Kapitel IV.

Bohrungen auf Kohle im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

§ 21. Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundeigentümer zu, sofern nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Das Recht unterliegt den sich aus den §§ 22 bis 30 ergebenden Beschränkungen.

§ 22. (1) Der Grundeigentümer darf nur dann auf Kohle bohren, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde.

(2) Die Bohrungen sind so vorzunehmen, daß dadurch der Abbau der Kohle nicht unnötig erschwert wird.

(3) Bohrungen sind nicht mehr zulässig, sobald der Staat mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes begonnen hat, zu dessen Grubenfelde das Kohlenunterirdische gehört.

(4) Der Grundeigentümer darf mit der Bohrung erst beginnen, wenn das Bergamt sie auf seinen Antrag genehmigt hat.

§ 23. (1) Der Grundeigentümer hat bei dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sein Interesse (§ 22 Abs. 1) darzulegen und über die Einzelheiten des beabsichtigten Bohrbetriebs, nötigenfalls unter Einreichung von Karten und Plänen, so eingehende Angaben zu machen, daß die Zulässigkeit der Bohrung auch nach § 22 Abs. 2 geprüft werden kann.

(2) Der Grundeigentümer kann den Antrag mit der Anzeige verbinden, die der Unternehmer einer Bohrung auf Kohle schon nach den bestehenden Vorschriften dem Bergamt vor dem Beginne der Arbeiten zu erstatten hat.

§ 24. (1) Das Bergamt teilt dem Staate den Antrag mit. Der Staat kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung durch Erklärung an das Bergamt der Bohrung widersprechen. Er soll hierbei angeben, worauf er den Widerspruch gründet; widerspricht er auf Grund von § 22 Abs. 2, so soll er weiter angeben, welche Maßnahmen er zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle fordert. Die Erklärung des Staates wird vom Bergamt dem Grundeigentümer zur Gegenerklärung zugefertigt.

(2) Wird vom Staate dem Antrag nicht fristgemäß widersprochen oder dem Widerruf nicht die erforderliche Begründung beigelegt, so trifft das Bergamt seine Entschliebung, ohne weitere Erklärungen des Staates abzuwarten.

(3) Das Bergamt erörtert den Sachverhalt; es kann von den Beteiligten weitere Unterlagen fordern, insbesondere verlangen, daß der Grundeigentümer sein Interesse (§ 22 Abs. 1) nachweist oder glaubhaft macht.

§ 25. (1) Genehmigt das Bergamt die Bohrung, so setzt es dabei die Bedingungen fest, die zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle eingehalten werden müssen.

(2) Das Bergamt darf die getroffene Entscheidung ändern, wenn der Verlauf der Bohrung dies erforderlich macht.

§ 26. (1) Betrifft das Verfahren den § 22 Abs. 1, 3, so gelten für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Soweit es sich um § 22 Abs. 2 handelt, ist die Entscheidung des Bergamts endgültig. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 2 sind auch hier anzuwenden.

§ 27. Der Staat darf die Einhaltung des § 22, insbesondere die Durchführung der vom Bergamt gestellten Bedingungen, und zwar auch an Ort und Stelle, überwachen. Die Aufsicht, die dem Bergamt und den Ortsverwaltungsbehörden nach § 83 und auf Grund sonstiger Vorschriften obliegt, bleibt hiervon unberührt.

§ 28. (1) Der Grundeigentümer hat dem Staate unter Beifügung der Bohrtabellen und Bohrpläne die Bohrergergebnisse mitzuteilen und die Bohrproben vorzulegen.

(2) Läßt der Grundeigentümer die Bohrproben der Kohle untersuchen oder mit ihnen Versuche vornehmen, so ist er auf Verlangen des Staates verpflichtet, ihm unter Einreichung der Unterlagen die Ergebnisse mitzuteilen.

(3) Läßt der Grundeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bohrungen solche Untersuchungen oder Versuche nicht vornehmen oder werden die Bohrproben hierbei nicht völlig verbraucht, so hat er von ihnen dem Staate auf dessen Verlangen diejenigen Mengen unentgeltlich zu überlassen, welche dieser zur Untersuchung der Kohle und zur Vornahme von Versuchen benötigt.

§ 29. Ist vom Staate auf Kohle gebohrt worden und hat der Grundeigentümer ein besonderes Interesse daran, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde (§ 22 Abs. 1), so ist der Staat verpflichtet, dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen die Bohrergergebnisse mitzuteilen.

§ 30. Hat der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so gilt, was in den §§ 21 bis 29 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

Abschnitt II.

Entschädigung.

§ 31. (1) Der Staat hat die Grundeigentümer und die zufolge der Abtrennung des Kohlenunterirdischen vom Grundeigentume Kohlenbergbauberechtigten zu entschädigen, wenn ihnen durch dieses Gesetz ihr Kohlenbergbaurecht entzogen wird.

(3) Die Entschädigung wird gewährt in Gestalt der Förderabgabe (§§ 32 bis 57) oder barer Vorentscheidung (§§ 58 bis 77). Eine andere Art der Entschädigung mit dem Entschädigungsberechtigten zu vereinbaren, steht im freien Ermessen des Staates (§ 78).

Kapitel I.

Die Förderabgabe.

§ 32. (1) Unterliegt Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurechte, so erhält, wenn nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war, der Eigentümer des Grundstücks, sobald die Kohle gewonnen wird, und solange dies geschieht, entsprechend der jährlichen Förderung eine Abgabe (Förderabgabe).

(2) Das Recht auf die Förderabgabe ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Das Recht auf die Förderabgabe wird auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Der Vermerk ist von Amts wegen zu berichtigen, wenn das Recht auf die Förderabgabe geändert oder aufgehoben wird.

§ 33. War beim Inkrafttreten des Gesetzes vom Eigentum an einem Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ein Kohlenbergbaurecht abgetrennt, so erhält die Förderabgabe der, dem das Kohlenbergbaurecht zu dieser Zeit übertragen war. Sein Recht auf die Abgabe ist veräußerlich und vererblich.

§ 34. (1) Die Förderabgabe zahlt der Staat.

(2) Wird das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so zahlt die Förderabgabe derjenige, welchem zur Zeit ihrer Fälligkeit das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht. Der Staat haftet wie ein Bürge, es sei denn, daß er von denjenigen, welche auf die Förderabgabe berechtigt sind, aus der Haftung entlassen worden ist.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Zahlung der Förderabgabe eine Reallast des Kohlenbergbaurechts. Sie geht anderen Belastungen, auch Belastungen des Kohlenbergbaurechts für eine dem Staate zu entrichtende Gegenleistung, im Range vor. Die Reallast wird bei Anlegung des Grundbuchblatts des Kohlenbergbaurechts von Amts wegen auf diesem Blatte eingetragen.

§ 35. (1) Die Förderabgabe beträgt bei Braunkohle drei Pfennig, bei Steinkohle sechs Pfennig für die Tonne der aus dem Grundstück geförderten verkaufsfähigen Kohle, zuzüglich bei Braunkohle $1\frac{1}{2}$ v. H., bei Steinkohle $\frac{3}{4}$ v. H. des Wertes der Kohle. Kosten der Aufbereitung werden nicht abgezogen. Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Werk, der für die verkaufte Kohle des Werkes im Jahre der Förderung durchschnittlich erzielt worden ist. Die reichsgesetzliche Kohlensteuer wird vom Verkaufspreis abgezogen; neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile werden ihm hinzugerechnet. Die Sätze der Förderabgabe sollen nach Ablauf von zehn Jahren durch Gesetz neu geregelt werden.

(2) Der in Abs. 1 bestimmte Wert gilt auch, soweit die geförderte Kohle vom Bergwerksunternehmer brifettiert, verkokt, verarbeitet oder sonst verbraucht worden ist, und soweit ein Verkauf oder Verbrauch dieser Kohle nicht stattgefunden hat. Ist die auf dem Werke geförderte Kohle oder eine Sorte dieser Kohle nicht oder doch nicht in Mengen zum Verkaufe gelangt, die für die Wertfeststellung nach Abs. 1 Satz 3, 4 eine ausreichende Grundlage bieten, so sind die entsprechenden Verkaufspreise anderer, unter ähnlichen Verhältnissen in Förderung stehender Werke zum Anhalt zu nehmen.

(3) Die Kohle, die zum Betriebe des Bergwerkes und der zu ihm gehörigen Aufbereitungsanstalten verbraucht wird, ist abgabefrei. Zu den Aufbereitungsanstalten in diesem Sinne gehören nicht Brifettfabriken, Raßpreßanstalten und Kofereien.

(4) Die Förderabgabe ist am 1. Juli des dem Jahre der Förderung folgenden Jahres fällig. Als Jahr der Förderung gilt das Kalenderjahr.

§ 36. (1) Ist an den Eigentümer eines Grundstücks oder an den, dem beim Inkrafttreten des Gesetzes ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen war, die Förderabgabe zu entrichten, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist oder das Kohlenbergbaurecht mit einem solchen Rechte beim Inkrafttreten des Gesetzes belastet war, der Dritte an dem Anspruch auf die Förderabgabe dieselben Rechte, die ihm im Falle eines Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Kohlenbergbaurechts an dem Erlöse zugestanden haben würden.

(2) Der Staat kann die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten an den Bezugsberechtigten erst zahlen, wenn er oder der Bezugsberechtigte, nachdem die Abgabe fällig geworden ist, dies dem Dritten angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Dritte kann bis zum Ablauf der Frist gegenüber dem Staate der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an

berechnet, mit dem die Förderabgabe fällig wird. Im übrigen sind die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften anzuwenden; der Staat kann sich jedoch, wenn das Recht des Dritten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks eingetragen ist oder auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts beim Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen war, nicht darauf berufen, daß er das Recht nicht gekannt habe.

(3) Erhebt der Dritte oder, wenn es sich um mehrere handelt, einer von ihnen innerhalb der in Abs. 2 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Förderabgabe, so kann der Bezugsberechtigte und der Dritte, bei mehreren jeder von ihnen, innerhalb eines weiteren Monats die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung der Förderabgabe hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

(4) Handelt es sich bei dem Rechte des Dritten um das Recht auf einen Kohlenzehnten oder auf eine ähnliche, dem Umfang und der Dauer nach vom Ergebnis des Betriebs abhängige Abgabe, so tritt in dem Verteilungsverfahren an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes. Der Wert wird unter entsprechender Anwendung von § 111 Satz 1, 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 713) von dem für das Verteilungsverfahren zuständigen Gerichte festgesetzt.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 sind auch in anderen Fällen einer im Hinblick auf Abs. 1, 2 nötig werdenden Verteilung der Förderabgabe, wenn dabei das Recht eines Dritten auf eine Abgabe der in Abs. 4 bezeichneten Art zu berücksichtigen ist, entsprechend anzuwenden.

(6) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in Abs. 1 bis 5 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Was daselbst mit Bezug auf einen Dritten bestimmt ist, gilt auch von seinem Rechtsnachfolger.

§ 37. (1) Die Höhe der Förderabgabe wird für jedes Förderjahr durch einen vom Staate hiermit beauftragten konzessionierten Markscheider festgestellt. Aus der Feststellung muß die eingestellte Fördermenge und der zugrunde gelegte durchschnittliche Verkaufspreis sowie weiter ersichtlich sein, wie dieser Preis berechnet worden ist.

(2) Der Staat teilt die Feststellung noch vor Ablauf der Zahlungsfrist dem Bezugsberechtigten mit. Dieser kann auf seine Kosten die Feststellung nachprüfen lassen. Einwendungen gegen sie kann er nur erheben, soweit die Nachprüfung durch einen von ihm beauftragten anderen konzessionierten Markscheider erfolgt ist.

(3) Legt der Bezugsberechtigte dem Staate nicht binnen sechs Monaten, nachdem ihm der Staat die Feststellung der Höhe der Förderabgabe mitgeteilt hat, eine von einem anderen konzessionierten Markscheider vorgenommene Feststellung der Förderabgabe vor, die dem Bezugsberechtigten günstiger ist, so gilt als vom Bezugsberechtigten anerkannt, daß er einen höheren Betrag nicht zu fordern hat.

(4) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt, was in Abs. 1 bis 3 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

§ 38. (1) Legt der Bezugsberechtigte nach § 37 Abs. 3 fristgemäß eine ihm günstigere Feststellung vor, so sollen die beiden Markscheider über die Abweichung miteinander verhandeln. Einigen sie sich, so gilt als vom Bezugsberechtigten und vom Zahlungspflichtigen anerkannt, daß der Bezugsberechtigte einen höheren Betrag nicht zu fordern hat, und daß der Zahlungspflichtige den im Wege der Einigung festgestellten Betrag dem Bezugsberechtigten schuldig geworden ist.

(2) Einigen sie sich innerhalb zweier Monate, nachdem der Bezugsberechtigte die Feststellung des anderen konzessionierten Markscheiders vorgelegt hat, nicht, so stellt auf Antrag eines der beiden Teile der Bergamtsmarkscheider die Höhe der Förderabgabe fest. Die Feststellung des Bergamtsmarkscheiders ist mit Gründen zu versehen und beiden Teilen zu eröffnen. Die Feststellung ist endgültig.

(3) Im übrigen ist für den Anspruch auf die Förderabgabe der Rechtsweg zulässig; er ist auch für die Feststellung der Höhe dieser Abgabe zulässig, wenn der Zahlungspflichtige den ihm nach § 37 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die durch die Feststellung des Bergamtsmarkscheiders entstehenden behördlichen Kosten fallen dem unterliegenden Teile oder in dem Verhältnis, in dem die Feststellung den Beteiligten günstig oder ungünstig ist, beiden Teilen zur Last.

§ 39. Der vom Bezugsberechtigten beauftragte konzessionierte Markscheider darf, soweit dies nötig ist, um die Feststellung der Höhe der Förderabgabe nachprüfen zu können, die Grubenrisse sowie die Förder- und Verkaufsbücher des Werkes einsehen und die Grubenbaue befahren.

Kapitel II.

Die Bezugsverbände.

§ 40. (1) Für jeden Flurbezirk, in dem Kohlenunterirdisches der Förderabgabe unterliegt, werden, soweit nicht nach § 41 eine andere Abgrenzung eintritt, die Bezugsberechtigten zu einem Verbands (Bezugsverband) vereinigt. Dies geschieht

nicht, wenn für den Flurbezirk die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt.

(2) Der Verband hat den Zweck, zu ermöglichen, daß eine Feststellung, aus welchen der einzelnen Verbandsgrundstücke die geförderte und der Förderabgabe unterliegende Kohle gewonnen worden ist, unterbleibt, gleichwohl aber die für das Kohlenunterirdische des Verbandes entrichtete Förderabgabe auf die Bezugsberechtigten angemessen verteilt wird.

§ 41. (1) Die Bezugsberechtigten mehrerer Flurbezirke dürfen zu einem Verbands vereinigt werden, wenn der Staat zustimmt; dies gilt auch, wenn für einen dieser Flurbezirke die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt (§ 40 Abs. 1 Satz 2).

(2) Mit Zustimmung des Staates darf auch der Bereich des Verbandes auf einen Teil des abgabepflichtigen Kohlenunterirdischen eines Flurbezirkes beschränkt oder ein solcher Teil mit abgabepflichtigem Kohlenunterirdischen eines oder mehrerer anderer Flurbezirke verbunden werden.

§ 42. (1) Der Verband wird von der Verwaltungsbehörde errichtet.

(2) Sobald der Staat den Abbau von Kohlenunterirdischem, das der Förderabgabe unterliegt, in Aussicht nimmt, teilt er dies unter Beifügung eines Verzeichnisses der Grundstücke, für deren Kohlenunterirdisches die Abgabe zu entrichten ist, der Verwaltungsbehörde mit.

(3) Die Verwaltungsbehörde ermittelt die Bezugsberechtigten; die Ermittlung kann unterbleiben, soweit sie untunlich ist.

§ 43. (1) Die Verwaltungsbehörde stellt eine vorläufige Satzung auf; welche Angelegenheiten darin zu regeln sind, unterliegt ihrem Ermessen. Sie kann diese Satzung ändern und ergänzen.

(2) Die Verwaltungsbehörde beruft eine Versammlung der von ihr ermittelten Bezugsberechtigten und leitet sie. Die Versammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden vorläufigen Vorstand, dieser einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter.

(3) Die Verwaltungsbehörde teilt die Errichtung des Verbandes dem Staate mit und macht sie ebenso wie die Wahl des vorläufigen Vorstandes und dessen Zusammensetzung im Amtsblatt bekannt.

§ 44. (1) Der vorläufige Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, bis der auf Grund der endgültigen Satzung gewählte Vorstand an seine Stelle tritt. Er stellt die Bezugsberechtigten fest; zu diesem Zwecke kann er, soweit nicht das Recht auf die Förderabgabe mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, unter

Androhung von Nachteilen die Bezugsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, sich zu melden; zu einer solchen Aufforderung bedarf es der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(2) Der vorläufige Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Verbandsversammlung die Satzung errichtet, und daß auf Grund dieser Satzung ein Vorstand gewählt wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die vorläufige Satzung.

(3) Was in den §§ 49, 50 mit Bezug auf den Vorstand bestimmt wird, gilt auch für den vorläufigen Vorstand.

§ 45. (1) Der Verband ist die Stelle, an die der Staat für die aus den Verbandsgrundstücken gewonnene Kohle die Förderabgabe entrichtet. Der Staat befreit sich durch ihre Entrichtung an den Verband von seiner Schuld gegenüber den Bezugsberechtigten und gegenüber Dritten.

(2) Mit der Errichtung des Verbandes gehen die Rechte der Bezugsberechtigten an den Staat auf den Verband über; es stehen ihnen nur Rechte an den Verband zu. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2, 3 und des § 33 Satz 2 gelten mit Bezug auf diese Rechte; eine Berichtigung des Grundbuchvermerkes (§ 32 Abs. 3) erfolgt hier nicht.

(3) Soweit in § 36 Dritten Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe eingeräumt sind, stehen ihnen gleiche Rechte an den Ansprüchen zu, die der Bezugsberechtigte an den Verband erlangt. Auch im übrigen sind die Vorschriften des § 36 auf das zwischen dem Verband und dem Bezugsberechtigten bestehende Schuldverhältnis entsprechend anzuwenden.

§ 46. (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und seiner Mitglieder werden, soweit es nicht durch dieses Gesetz geschieht, durch die Satzung des Verbandes geregelt.

- (2) Die von der Verbandsversammlung errichtete Satzung muß bestimmen über
1. den Namen, den Sitz, den Zweck und den Bereich des Verbandes,
 2. die Zusammensetzung des Vorstandes, seine Rechte und Pflichten sowie seine Wahl und Amtsdauer,
 3. die Voraussetzungen, unter denen das Amt eines Vorstandsmitglieds abgelehnt werden kann, und die bei ungerechtfertigter Ablehnung eintretenden Folgen, ferner darüber,
 4. ob die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung vom Verbande beziehen, und über deren Höhe, über
 5. das Stimmrecht der Mitglieder der Verbandsversammlung, insbesondere die Berechnung der einem Mitglied zustehenden Stimmenzahl,

6. die Berufung der Verbandsversammlung, ihre Beschlußfassung und die dieser Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenstände,
 7. die zur Änderung der Satzung erforderliche Stimmenzahl,
 8. die Art der Bekanntmachungen,
 9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
 10. das Kassen- und Rechnungswesen,
 11. die Grundsätze, nach denen die eingegangenen Beträge der Förderabgabe auf die Verbandsmitglieder verteilt werden,
 12. die Obliegenheiten der Beteiligten, wenn das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Recht auf die Förderabgabe an einen anderen übergeht.
- (3) Trifft die Satzung darüber Bestimmung, wie es zu halten sei, wenn in den Fällen des § 7 verbunden mit § 11 Abs. 2 ein Bruchteil des Eigentums an einem Verbandsgrundstück oder des von diesem Eigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechts dem Staate zusteht, so ist hierzu die Zustimmung des Staates erforderlich.

§ 47. (1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, ebenso ihre Änderung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt oder ihr Inhalt offenbar unbillig ist.

§ 48. Der Verband ist eine rechtsfähige öffentliche Genossenschaft; für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

§ 49. (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Verband vertreten können.

(3) Der Vorstand hat seine Wahl und seine Zusammensetzung sowie die hierin eintretenden Änderungen der Verwaltungsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; die Verwaltungsbehörde macht alsbald den Inhalt der Anzeige im Amtsblatt bekannt. Die Änderung kann, solange die Anzeige und die Bekanntmachung nicht erfolgt sind, Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie ihnen bekannt war.

§ 50. (1) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn der dritte Teil der Verbandsstimmen die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes beantragt.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, daß der Vorstand und daß die Verbandsversammlung berufen wird; wenn dem nicht entsprochen wird, so kann

sie den Vorstand und die Verbandsversammlung selbst berufen und die Verhandlung leiten.

§ 51. (1) Die Aufsicht über den Verband führt die Verwaltungsbehörde.

(2) Das Aufsichtsrecht erstreckt sich insbesondere darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- sowie die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes prüfen; sie kann durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen ihren Anordnungen Nachdruck geben und bei beharrlicher Weigerung auf Kosten des Verbandes das Nötige vornehmen lassen.

§ 52. (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn das Kohlenunterirdische der Verbandsgrundstücke abgebaut ist. Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung des Staates erforderlich.

(2) Die Verbandsversammlung hat im Falle der Auflösung darüber zu bestimmen, an wen das Vermögen des Verbandes fällt, sowie ob und in welcher Weise es zu liquidieren ist.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1, 2 erfordern eine Stimmenmehrheit, wie sie für Satzungsänderungen nötig ist; sie bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann eine Liquidation anordnen, auch wenn sie nicht beschlossen worden ist.

§ 53. Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in den §§ 41 flg. mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Die §§ 41, 43 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 52 Abs. 1 gelten in diesem Falle außerdem zugunsten des Staates.

§ 54. Die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörde und des Grundbuchamts bei Bildung und bei Auflösung des Verbandes sind kosten- und stempelfrei; das nämliche gilt, soweit das Bergamt oder ein Berginspektor dabei tätig wird.

§ 55. (1) Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit dem Verbande werden, wenn sie die Leistungen des Verbandes betreffen, im Rechtsweg, im übrigen von der Verwaltungsbehörde entschieden.

(2) Auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten der Mitglieder untereinander erörtert der Vorstand; soweit sie sich nicht hierdurch erledigen, entscheidet auch hier die Verwaltungsbehörde.

§ 56. (1) Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 42 flg. ist die Amtshauptmannschaft, in Flurbezirken einer Stadt mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat.

(2) Fällt der Bereich des Verbandes in die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden, so wird die Verwaltungsbehörde durch die Kreishauptmannschaft und, wenn mehrere Kreishauptmannschaften beteiligt sind, durch das Ministerium des Innern bestimmt.

§ 57. (1) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entschließung der Rekurs an die Kreishauptmannschaft zu.

(2) Die Kreishauptmannschaft entscheidet in der in § 25 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. V.-Bl. S. 275) vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Kapitel III.

Die Vorentscheidung.

§ 58. (1) Der auf die Förderabgabe berechtigte Grundeigentümer (§ 32) kann verlangen, daß ihm schon vor dem Beginne des Kohlenabbaues für die im Grundstück anstehende Kohle eine Entschädigung gewährt wird (Vorentscheidung).

(2) Das Recht auf Vorentscheidung ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Die Vorentscheidung wird nur gewährt, soweit dem Bergamt durch Bohrungen im Grundstück die Menge der anstehenden Kohle nachgewiesen wird.

§ 59. (1) Die Vorentscheidung beträgt ein Fünftel des Wertes der Kohle.

(2) Der Wert der Kohle wird für die nachgewiesene Menge nach festen Sätzen berechnet. Diese sind für die Tonne Braunkohle westlich der Elbe fünf Pfennig, östlich der Elbe drei Pfennig, für die Tonne Steinkohle zwölf Pfennig.

(3) Braunkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich drei Meter und Steinkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich dreiviertel Meter gewähren keinen Anspruch auf Vorentscheidung.

§ 60. (1) Die Vorentscheidung zahlt der Staat.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 zahlt die Vorentscheidung derjenige, welchem zur Zeit des Antrags auf Vorentscheidung das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht.

§ 61. (1) Für Braunkohle unter bebauten Flurbezirksteilen (Ortslage) oder unter Gelände, das durch einen Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) der Bebauung erschlossen ist, kann Vorentscheidung nicht gefordert werden.

(2) Dasselbe gilt von Braunkohle unter Gebäuden, Eisenbahnen oder anderen Anlagen in baulich nicht erschlossenem Gelände, die ihrer Art oder Größe nach einer baupolizeilichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedürfen, sowie von Braunkohle unter Wasserläufen. Straßen und Wege fallen nicht unter diese Vorschrift.

(3) Als Kohle unter einem Gebäude, einer Anlage oder einem Wasserlauf ist im Sinne von Abs. 2 auch diejenige Kohlenmenge anzusehen, die sich innerhalb eines Umkreises befindet, der von den äußeren Umrißlinien des Gebäudes, der Anlage oder des Wasserlaufs in wagerechter Erstreckung so weit entfernt ist, als die Sohle des untersten Braunkohlenflözes daselbst unter Tage liegt.

§ 62. (1) Die Borentscheidung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(2) Steht das Eigentum am Grundstück mehreren zu, so kann der Antrag nur von ihnen gemeinschaftlich gestellt werden.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden.

§ 63. (1) Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so wird die Borentscheidung nach Grund und Betrag vom Bergamt festgestellt.

(2) Das Bergamt kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden.

(3) § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu.

§ 64. (1) Die Bohrungen zur Feststellung der Menge der Kohle (§ 58 Abs. 3) erfolgen, soweit nicht das Bergamt nach § 65 Abs. 1 eine Ausnahme hiervon eintreten läßt, erst nach Stellung des Antrags. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 30. Des Nachweises eines besonderen Interesses des Antragstellers an der Feststellung der Kohlenführung des Grundstücks (§ 22 Abs. 1) bedarf es nicht.

(2) Das Bergamt kann über Art, Zahl und Anzapfpunkte der Bohrungen sowie darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise ihm der Antragsteller die Bohrerergebnisse darzulegen hat. Das Bergamt kann die Bohrungen auch zum Zwecke der Einhaltung dieser Anordnungen beaufsichtigen oder beaufsichtigen lassen.

(3) Das Bergamt kann, wenn ihm mehrere Anträge zur Entschließung vorliegen, über die Reihenfolge der Bohrungen Bestimmung treffen; es braucht gleichzeitige Bohrungen nur in einer Anzahl zuzulassen, bei der es die Vornahme der Bohrarbeiten beaufsichtigen und sich über ihre Ergebnisse vergewissern kann. Das Bergamt kann, wenn es über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden will, anordnen, daß die Bohrungen vorläufig ausgesetzt bleiben.

§ 65. (1) Haben auf dem Grundstück Bohrungen nach Kohle, bevor der Antrag auf Vorentscheidung gestellt worden ist, oder außerhalb des eingeleiteten Verfahrens stattgefunden, so entscheidet das Bergamt darüber, ob sie als genügend zu erachten oder ob und inwieweit statt ihrer andere Bohrungen vorzunehmen sind.

(2) Wird der Antrag auf Vorentscheidung von mehreren Grundeigentümern, deren Grundstücke einander benachbart sind, gestellt, so kann das Bergamt die Grundstücke im Sinne von § 58 Abs. 3 als ein Grundstück behandeln. Dasselbe gilt, wenn die Vorentscheidung für mehrere solche Grundstücke beantragt wird, die demselben Grundeigentümer gehören.

§ 66. Die Entschlüsse des Bergamts nach § 64 Abs. 2, 3 und § 65 können nur mit der Anfechtungsklage gegen die Endentscheidung angefochten werden.

§ 67. Die Kosten der Bohrungen trägt der Antragsteller.

§ 68. (1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird für das Grundstück so lange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabebeträge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück Förderabgabe zu entrichten gewesen wäre.

(2) Ebenso erhält der Grundeigentümer, wenn er hinsichtlich des Grundstücks Mitglied eines Bezugsverbandes ist, so lange keine Bezüge aus dem Verbands, bis die zahlbar gewordenen Bezüge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück ein Bezug aus dem Verbands zu gewähren gewesen wäre. Der zur Zahlung der Förderabgabe Verpflichtete entrichtet diese Abgabe an den Verband, wie wenn eine Vorentscheidung nicht gewährt worden wäre; er erhält dafür vom Verbands diejenigen Bezüge des Grundeigentümers, die diesem nach dem Vorstehenden nicht auszuführen sind.

§ 69. (1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird auf Antrag des Staates oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks der gezahlte Betrag, der Zahlungstag sowie weiter vermerkt, daß dieser Betrag nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung von der Förderabgabe werde abgezogen werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 kann auch der Staat den Antrag stellen.

(2) Ein gleicher Vermerk erfolgt mit Bezug auf die nach § 34 Abs. 3 Satz 3 vorgenommene Eintragung auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts.

(3) Ist Kohle nicht in allen Flurstücken, aus denen das Grundstück besteht, nachgewiesen worden oder ist aus einem anderen Grunde Vorentscheidung nicht für alle diese Flurstücke gewährt worden, so wird bei den Vermerken nach Abs. 1, 2 auf Verlangen des Antragstellers zum Ausdruck gebracht, auf welche Flurstücke sich die gezahlte Vorentscheidung bezieht.

§ 70. (1) Die Vorentscheidung wird mit Ablauf eines Monats, nachdem sie endgültig festgestellt worden ist, fällig.

(2) Auf die Zahlung der Vorentscheidung sind die Vorschriften des § 36 entsprechend anzuwenden.

§ 71. Der Antrag auf Vorentscheidung kann nicht mehr gestellt werden, wenn mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes, zu dessen Grubenfelde das Kohlenunterirdische des Grundstücks gehört, begonnen worden ist.

§ 72. (1) Wird das Grundstück, für dessen Kohle nach dem Grundbuch Vorentscheidung gezahlt worden ist, geteilt, so wird das Bergamt vom Grundbuchamt um die Feststellung ersucht, welche Beträge der Vorentscheidung auf die einzelnen Teile zu rechnen sind.

(2) Dementsprechend wird von Amts wegen der Vermerk auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks berichtigt und ein Vermerk im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundbuchblatte des Grundstücksteils eingetragen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn sich die gezahlte Vorentscheidung auf den abgeschriebenen Grundstücksteil nicht bezieht (§ 69 Abs. 3).

§ 73. (1) Wird Gelände zufolge eines Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Orts-erweiterungsplans (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) dem Kohlenabbau entzogen und ist für darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden, so kann der Staat oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 der Kohlenbergbauberechtigte verlangen, daß ihm die Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung zurückgezahlt werde.

(2) Zur Rückzahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht das Eigentum mehreren zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bezieht sich die bauliche Erschließung nur auf einen Teil des Grundstücks oder im Falle des § 69 Abs. 3 nur auf einen Teil der Flurstücke, für welche die Vor-

entschädigung gezahlt worden ist, so bestimmt das Bergamt (§ 76), welcher Betrag der Vorentscheidung auf diesen Teil zu rechnen ist.

§ 74. (1) Die Vorschriften des § 73 Abs. 1, 2 gelten entsprechend, wenn in Gelände, das nicht durch einen Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan der Bebauung erschlossen ist, Gebäude, Eisenbahnen oder andere Anlagen der in § 61 Abs. 2 bezeichneten Art errichtet oder hergestellt werden und für darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden ist. § 61 Abs. 3 gilt auch hier.

(2) Das Bergamt bestimmt (§ 76), auf welche Grundstücke oder Grundstücksteile sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorentscheidung bezieht, und, was Grundstücksteile anlangt, welcher Betrag der für das Grundstück gezahlten Vorentscheidung auf den Grundstücksanteil zu rechnen ist.

§ 75. Ist die Zahlung der Vorentscheidung auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks vermerkt, so haftet die Verpflichtung, sie nach den §§ 73, 74 zurückzahlen, als öffentlichrechtliche Last auf dem Grundstück oder im Falle des § 69 Abs. 3 auf den betroffenen Flurstücken und geht ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum über. Der bisherige Eigentümer wird mit dem Eigentumswechsel von seiner Haftung frei, es sei denn, daß die Verpflichtung während seiner Besitzzeit eingetreten ist. | § |

§ 76. (1) Die Rückzahlung der Vorentscheidung wird auf Antrag des Berechtigten vom Bergamt verfügt. Das Bergamt soll vorher den Verpflichteten hierzu hören und ihm dabei mitteilen, für welche Grundstücke oder Grundstücksteile die Anordnung der Rückzahlung bevorstehe, sowie bei Grundstücksteilen, welche Mengen Kohle ihr zugrunde gelegt werden sollen.

(2) Erhebt der Verpflichtete Einwendungen, so wird über sie vom Bergamt entschieden. § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 2, 3 können auch ihm gegenüber angewendet werden.

§ 77. Wird in den Fällen der §§ 73, 74 die Vorentscheidung zurückgezahlt, so werden auf Antrag des Grundeigentümers die nach § 69 Abs. 1, 2, § 72 im Grundbuch eingetragenen Vermerke entsprechend berichtigt.

Kapitel IV.

Die vereinbarte Entschädigung.

§ 78. Der Staat oder wer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen statt seiner die Förderabgabe oder die Vorentscheidung zu entrichten hat, ist be-

rechtigt, mit dem Bezugsberechtigten eine andere Art der Entschädigung zu vereinbaren. Der § 36 findet Anwendung. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Dritten, denen nach § 36 Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe zustehen.

Abschnitt III.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 79. (1) Unterliegt ein Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, einem Zusammenlegungsverfahren im Sinne des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (G. u. B. Bl. S. 117) und führt das Verfahren mit Bezug auf das dem Grundeigentümer hinsichtlich der Kohle zustehende Verfügungsrecht oder das vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurecht dazu, daß an die Stelle dieses Kohlenunterirdischen das Kohlenunterirdische eines anderen Grundstücks tritt, so ist nunmehr das Kohlenunterirdische dieses anderen Grundstücks vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen.

(2) Entsprechendes gilt für Grundstücke, deren Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, und für Grundstücke, an denen dem Staate das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, nur in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks oder deshalb zusteht, weil ihm ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen ist (§ 7).

(3) Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 vorgesehenen Anträge können, soweit Kohlenunterirdisches in Frage kommt, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, auch vom Staate gestellt werden.

§ 80. Ist Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ohne Berechtigung gewonnen worden, so kann der Staat über sie verfügen, soweit nicht andere daran Rechte erworben haben.

§ 81. (1) Wer auf ihrer natürlichen Ablagerung anstehende Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn zum Zwecke der unbefugten Wegnahme bergmännische Anlagen errichtet worden sind.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 82. Wer unbefugt Anlagen zur Auffuchung, insbesondere Erbohrung, von Kohle errichtet oder betreibt, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 83. Das Bergamt und die Ortspolizeibehörden wachen darüber, daß das staatliche Kohlenbergbaurecht nicht verletzt werde; § 411 des Allgemeinen Berggesetzes gilt auch hier.

§ 84. Soweit die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, werden sie aufgehoben.

§ 85. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblatts, in dem es bekanntgemacht wird, in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt das Gesetz, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G. = u. V. = Bl. S. 203) außer Kraft.

§ 86. (1) Wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes in einem bestehenden Schuldverhältnisse die dem Schuldner obliegende Leistung, insbesondere die Übertragung eines Kohlenbergbaurechts, das vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll, oder bei der Veräußerung eines Grundstücks die Mitübertragung des mit dem Grundeigentume verbundenen Verfügungsrechts über die Kohle unmöglich, so gilt die Unmöglichkeit als eine solche, die weder der Schuldner noch der andere Teil zu vertreten hat.

(2) Die Wirkungen des Eintritts dieser Unmöglichkeit bestimmen sich nach dem bürgerlichen Rechte; indes kann der Gläubiger nicht verlangen, daß ihm der Schuldner für die Gegenleistung oder für einen entsprechenden Teil dieser Leistung den Anspruch auf die Förderabgabe abtritt.

(3) Die Wirkungen eines in der Person des Schuldners oder des Gläubigers eingetretenen Verzugs bleiben unberührt.

§ 87. Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. Juni 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bischoff v. Eckstädt.
v. Seydewitz.

Nr. 45. Verordnung

zur Ausführung einiger Vorschriften des Gesetzes
über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918;

vom 24. Juni 1918.

Zur Ausführung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 153) wird, und zwar vorläufig zu den §§ 13, 14, 16, 18 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt weiterer Vorschriften folgendes verordnet:

§ 1. (1) Der Antrag auf Feststellung, daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, muß enthalten zu § 13.

1. bei Grundstücken die Angabe des Grundbuchblatts oder, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, der Flurstücke,
2. bei abgetrennten Kohlenbergbaurechten die Angabe des Grundbuchblatts des Rechtes oder, wenn ein solches nicht angelegt ist, des Grundstücks und die Erklärung, daß der Antrag für das abgetrennte Kohlenbergbaurecht gestellt werde,
3. die Bezeichnung des Kohlenbergwerkes, für das der Antragsteller die Zugehörigkeit des Kohlenunterirdischen zum Grubenfelde des Werkes in Anspruch nimmt,
4. in den Fällen des § 13 Abs. 3 des Gesetzes außerdem die Angabe des Rechtes, auf Grund dessen der Antrag gestellt wird.

(2) Der Antragsteller soll erklären, hinsichtlich welcher der auf dem Grundbuchblatt eingetragenen Flurstücke er den Antrag stellt. Gibt er keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß der Antrag hinsichtlich aller auf dem Grundbuchblatt eingetragenen Flurstücke und bei einem Kohlenbergbaurechte, für das ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, hinsichtlich aller Flurstücke, von denen das Kohlenbergbaurecht abgetrennt ist, gestellt wird.

§ 2. (1) Dem Antrag sind beizufügen oder alsbald nachzusenden

1. eine beglaubigte Abschrift der ersten und zweiten Abteilung des Grundbuchblatts des Grundstücks oder, wenn der Antrag für ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht gestellt wird, für das ein Grundbuchblatt angelegt ist, des Kohlenbergbaurechts, ferner, wenn in den Fällen des § 13 Abs. 3 des Gesetzes das Recht des Dritten in der dritten Abteilung des Grundbuchblatts eingetragen oder vorgemerkt ist, eine beglaubigte Abschrift auch dieser Abteilung,

2. eine von einem konzeffionierten Markfcheider oder einem beeideten Vermeffungskundigen angefertigte Zeichnung, aus der Größe und Lage der den Gegenstand des Antrags bildenden Flurstücke hervorgehen, und in der diese Flurstücke besonders kenntlich gemacht sind, nebst einem Doppelstücke dieser Zeichnung,

3. eine Abschrift des Antrags.

(²) Handelt es sich um ein Grundstück, das nicht im Grundbuch eingetragen ist, oder stützt in den Fällen des § 13 Abs. 3 des Gesetzes der Dritte seine Antragsberechtigung auf ein Recht, das der Eintragung im Grundbuch nicht bedarf und nicht in ihm eingetragen ist, so sind insoweit für die Antragsberechtigung anstelle der in Abs. 1 unter Nr. 1 geforderten Unterlagen geeignete andere Nachweise beizubringen.

(³) Was in Abs. 1 und in § 1 mit Bezug auf Flurstücke vorgefchrieben ist, gilt, soweit es sich um Flurstücksteile handelt, auch von diesen.

§ 3. Der Antrag kann auf Steinkohle oder auf Braunkohle beschränkt werden. Dies muß geschehen, wenn das vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurecht nur für Steinkohle oder nur für Braunkohle bestellt worden ist.

§ 4. (¹) Diejenigen, welche nach § 13 Abs. 2, 3 des Gesetzes zur Stellung des Antrags berechtigt sind, haben dieses Recht auch dann, wenn in den Fällen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes das Eigentum am Grundstück oder das Kohlenbergbaurecht noch nicht übertragen ist. Insbesondere ist, wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt werden soll, der Eigentümer des Grundstücks zur Stellung des Antrags berechtigt.

(²) Wird in den Fällen des Abs. 1 der Antrag von einem zur Stellung des Antrags nicht Berechtigten, insbesondere von einem Bergwerksunternehmer gestellt, dem weder das Eigentum am Grundstück noch das Bergbaurecht, noch auch ein Recht am Grundstück oder am Bergbaurechte zusteht, so soll ihm das Bergamt zunächst anheimgeben, die Aufnahme des Antrags durch einen dazu Berechtigten herbeizuführen.

§ 5. (¹) Der Antragsteller hat, soweit ihm dies nicht schon nach § 2 obliegt, dem Bergamt das Vorhandensein der in den §§ 4, 5 Abs. 1, § 6 des Gesetzes geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

(²) Das Bergamt erörtert den Sachverhalt; es ist befugt, alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, welche es zur Entscheidung über den Antrag für nötig hält.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes wird vom Bergamt über den Antrag entschieden (§ 11), auch wenn das Eigentum oder das Kohlenbergbaurecht noch nicht übertragen ist (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) Das Bergamt kann vom Antragsteller noch andere als die in § 2 bezeichneten Unterlagen fordern. Es kann ihm hierzu, wie überhaupt zur Abgabe von Erklärungen oder Beibringung von Nachweisen, Fristen stellen und, wenn sie nicht eingehalten werden, ohne diese Erklärungen oder Nachweise über den Antrag entscheiden.

(5) Dem Antragsteller ist auf sein Verlangen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung vor dem Bergamt in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G. = u. V. = Bl. S. 217) vorgeschriebenen Zusammensetzung zu geben. Anspruch auf wiederholte mündliche Verhandlung hat der Antragsteller nicht.

§ 6. Das Bergamt erteilt dem Eigentümer des Grundstücks und, wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, dem Bergbauberechtigten, nicht minder denjenigen, für welche Rechte am Grundstück oder am Bergbaurechte bestellt oder vorgemerkt sind, auf Anfrage Auskunft, ob und von wem bereits für das Kohlenunterirdische ein Antrag auf Feststellung der Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurechte gestellt worden ist, sowie über den Stand des auf den Antrag eingeleiteten Verfahrens.

§ 7. Das Bergamt hat bei der Erörterung des Antrags und bei der Entscheidung über ihn die Interessen des Staates von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 8. (1) Das Bergamt teilt jeden bei ihm eingegangenen Antrag, dafern nötig nach Vervollständigung der Unterlagen, dem Finanzministerium mit; dasselbe gilt von wichtigeren Erörterungsergebnissen. Von der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 5 Abs. 5) ist das Finanzministerium durch das Bergamt in Kenntnis zu setzen.

(2) Dem Finanzministerium steht es jederzeit frei, sich zu dem Antrag oder den Erörterungsergebnissen zu äußern, Einsicht in die Akten zu nehmen, die Vervollständigung der Unterlagen zu fordern und zu Terminen einen Vertreter abzuordnen.

§ 9. Das Bergamt soll im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch durch wiederholten Erlass öffentlicher Bekanntmachungen die Beteiligten darauf aufmerksam machen, daß Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte nur auf Antrag festgestellt werden. § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes gilt auch für diese Bekanntmachungen.

Zu § 14
Abs. 1.

Zu § 16.

§ 10. (1) Die Entscheidung des Bergamts enthält, wenn und soweit durch sie festgestellt wird, daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist,

1. die Bezeichnung der ausgenommenen Flurstücke nach Flurbuch und Flurbuchnummer unter Angabe des Zeitpunkts des zugrunde gelegten Besitzstandes,
2. wenn und soweit nur Steinkohle oder nur Braunkohle ausgenommen wird, die hierauf bezügliche Einschränkung,
3. wenn und soweit nur einzelne Flöze oder nur Teile von Flurstücken ausgenommen werden, die Angabe dieser Flöze und Flurstücksteile.

(2) Zu Nr. 3 darf auf Beilagen der Entscheidung, Aktenstellen oder Unterlagen, die sich in der Verwahrung des Bergamts befinden, verwiesen werden.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1, 2 sind im Falle einer Zurückweisung des Antrags entsprechend anzuwenden. Wird ein Antrag, der für alle auf dem Grundbuchblatt eingetragenen oder alle Flurstücke gestellt ist, von denen das Kohlenbergbaurecht abgetrennt ist (§ 1 Abs. 2), in seinem ganzen Umfang zurückgewiesen, so genügt zur Bezeichnung die Angabe des Grundbuchblatts.

(4) Die Entscheidung soll die Namen der Bergamtsmitglieder enthalten, die bei ihr mitgewirkt haben.

(5) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

§ 11. (1) Ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes das Eigentum am Grundstück oder das Kohlenbergbaurecht noch nicht übertragen, so wird der Feststellung, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, hinzugefügt, die Feststellung trete außer Kraft, wenn nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 des Gesetzes oder innerhalb einer gemäß dieser Vorschrift bewilligten Verlängerung der Frist das Eigentum am Grundstück oder — falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll — das Kohlenbergbaurecht übertragen sei. Hierbei ist der Erwerber anzugeben, an den die Übertragung zu erfolgen hat.

(2) Handelt es sich um ein Kohlenbergbaurecht, das vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll, so teilt das Bergamt die Entscheidung und den ihr nach Abs. 1 gegebenen Zusatz sowie eine etwaige Verlängerung der Frist dem Grundbuchamte mit. Der Mitteilung wird eine Ausfertigung der Entscheidung beigelegt.

§ 12. Die Entscheidung des Bergamts wirkt auch für und gegen denjenigen, welcher nach Stellung des Antrags Rechtsnachfolger des Antragstellers geworden

ist. Der Rechtsnachfolger ist berechtigt, das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, als Antragsteller zu übernehmen.

§ 13. Die Entscheidung des Bergamts wird von ihm dem Antragsteller zugestellt. Das Bergamt teilt sie auch dem Finanzministerium mit; dasselbe gilt von einer erhobenen Anfechtungsklage und, wenn nicht das Finanzministerium einen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt hatte, von der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

§ 14. Unter Auslagen im Sinne von § 16 Abs. 4 Satz 2, 3 des Gesetzes sind die in § 418 Abs. 4, 5 des Allgemeinen Berggesetzes verbunden mit § 1 Abs. 4 unter a und b des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 (G. = u. V.-Bl. S. 113) bezeichneten Aufwendungen zu verstehen.

§ 15. (1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung des Bergamts können von ihm jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

(2) Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird vom Bergamt dem Antragsteller zugestellt und dem Finanzministerium mitgeteilt. Der Antragsteller kann der Berichtigung binnen zwei Wochen nach der Zustellung widersprechen. Wird vom Antragsteller rechtzeitig widersprochen, so erläßt das Bergamt zum Zwecke der Berichtigung eine Nachtragsentscheidung.

§ 16. (1) Die in § 18 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Eintragungen erfolgen in der ersten Abteilung des Grundbuchblatts des Kohlenbergbaurechts und, wenn für das Recht kein Grundbuchblatt angelegt ist, in der Abteilung des Grundbuchblatts des Grundstücks, in der das Recht eingetragen ist. In der Eintragung ist anzugeben, daß sie von Amts wegen erfolgt.

Zu § 18
Abs. 1.

(2) Auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts wird am Rande der ersten Eintragung, in der die vom Kohlenbergbaurecht ergriffenen Flurstücke aufgeführt sind, sowie am Rande der Eintragungen über später hinzugekommene Bergbaurechte in der Spalte der Anmerkungen auf die erfolgte Eintragung durch den Vermerk „Wegen des staatlichen Kohlenbergbaurechts s. Nr.“ verwiesen. Ist für das Recht kein Grundbuchblatt angelegt, so erfolgt diese Verweisung in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung über das Recht.

§ 17. Das Bergamt soll in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch wiederholten Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen die Beteiligten

Zu § 18.

darauf aufmerksam machen, daß die den Grundbuchämtern obliegenden Mitteilungen von den nach § 18 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes erfolgten Eintragungen unterbleiben können, wenn sie untunlich sind. § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes gilt auch für diese Bekanntmachungen.

Dresden, am 24. Juni 1918.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz.

Für den Minister:
Dr. Schelcher.

v. Seydewitz.

Für den Minister:
Dr. Grüßmann.

Lantsch.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 46. Gesetz zur Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes, sämtlich vom 11. Juli 1913. S. 183. — Nr. 47. Verordnung über die Gebühren von Tierärzten in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten. S. 186. — Nr. 48. Verordnung, die Gebührenordnung für Tierärzte betr. S. 190. — Nr. 49. Verordnung, betr. Änderung der Vorschriften für die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen. S. 194. — Nr. 50. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Strafregister. S. 194. — Nr. 51. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. S. 230.

Nr. 46. Gesetz

zur Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes,
sämtlich vom 11. Juli 1913;

vom 31. Mai 1918.

WZK, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Zwischen § 39 und § 40 des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G. u. V.-Bl. S. 195 flg.) wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 39 a. (1) Gewerbliche Arbeiter im Sinne von Titel VII der Reichsgewerbeordnung, die mit dem Wohnsitz in einer Gemeinde (Wohnsitzgemeinde) sich der Arbeit wegen in einer anderen Gemeinde (Arbeitsgemeinde) aufhalten und dort steuerpflichtig werden, dürfen für die Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigem Gewerbebetrieb in Frage kommt, je zur Hälfte in der Wohnsitzgemeinde

und in der Arbeitsgemeinde zur Einkommensteuer herangezogen werden. Ob der Arbeiter während der Dauer seines steuerpflichtigen Aufenthalts in der Arbeitsgemeinde zeitweilig in der Wohnsitzgemeinde anwesend ist, bleibt für das Steuerverhältnis außer Betracht.

(²) Bei mehrfachem Wohnsitz kann der gewerbliche Arbeiter zu den nach Absatz 1 der Wohnsitzgemeinde zustehenden Steuern von jeder Wohnsitzgemeinde mit einem entsprechenden Bruchteile zur Einkommensteuer herangezogen werden. Die Arbeitsgemeinde gilt auch dann nicht als Wohnsitzgemeinde im Sinne dieser Bestimmung, wenn der Arbeiter dort eine Wohnung innehat.

(³) Den gewerblichen Arbeitern sind die Arbeiter der nicht unter die Reichsgewerbeordnung fallenden Eisenbahnunternehmungen, Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben gleichzuachten.

II.

Im § 20 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 223 flg.) und in § 19 Absatz 1 des Schulsteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 250 flg.) werden die Ziffern 31 bis 44 durch die Ziffern 31 bis 39, 40 bis 44 ersetzt.

III.

Zwischen § 20 und § 21 des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 223 flg.) wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 20 a. (¹) Gewerbliche Arbeiter im Sinne von Titel VII der Reichsgewerbeordnung, die mit dem Wohnsitz in einer Kirchengemeinde (Kirchengemeinde des Wohnsitzes) sich der Arbeit wegen in einer anderen Kirchengemeinde (Kirchengemeinde des Arbeitsorts) aufhalten und dort steuerpflichtig werden, dürfen für die Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigem Gewerbebetrieb in Frage kommt, nur in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zur kirchlichen Einkommensteuer herangezogen werden.

(²) Bei mehrfachem Wohnsitz kann der gewerbliche Arbeiter von jeder Wohnsitzkirchengemeinde mit einem entsprechenden Bruchteile zu den nach Absatz 1 der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zustehenden Steuern herangezogen werden. Die Kirchengemeinde des Arbeitsorts gilt auch dann nicht als Wohnsitzkirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung, wenn der Arbeiter dort eine Wohnung innehat.

(3) Den gewerblichen Arbeitern sind die Arbeiter der nicht unter die Reichsgewerbeordnung fallenden Eisenbahnunternehmungen, Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben gleichzuachten.

IV.

Zwischen § 19 und § 20 des Schulsteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G. u. V. Bl. S. 250 flg.) wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 19 a. (1) Gewerbliche Arbeiter im Sinne von Titel VII der Reichsgewerbeordnung, die mit dem Wohnsitz in einer Schulgemeinde (Schulgemeinde des Wohnsitzes) sich der Arbeit wegen in einer anderen Schulgemeinde (Schulgemeinde des Arbeitsorts) aufhalten und dort steuerpflichtig werden, dürfen für die Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigem Gewerbebetrieb in Frage kommt, nur in der Schulgemeinde des Wohnsitzes zur Schul-Einkommensteuer herangezogen werden.

(2) Bei mehrfachem Wohnsitz kann der gewerbliche Arbeiter von jeder Wohnsitzschulgemeinde mit einem entsprechenden Bruchteile zu den nach Absatz 1 der Schulgemeinde des Wohnsitzes zustehenden Steuern herangezogen werden. Die Schulgemeinde des Arbeitsorts gilt auch dann nicht als Wohnsitzschulgemeinde im Sinne dieser Bestimmung, wenn der Arbeiter dort eine Wohnung innehat.

(3) Den gewerblichen Arbeitern sind die Arbeiter der nicht unter die Reichsgewerbeordnung fallenden Eisenbahnunternehmungen, Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben gleichzuachten.

V.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1918 ab.

Gegeben zu Dresden, am 31. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

Graf Bisthum v. Eckstädt.

Nr. 47. Verordnung

über die Gebühren von Tierärzten in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen
und Verwaltungsangelegenheiten;

vom 5. Juni 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung und im Einverständnis mit der Ständeversammlung wird die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Gebührentaxe für die Berrichtungen von Tierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend, vom 1. März 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 49) aufgehoben und durch die nachstehende Gebührenordnung ersetzt.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, einzelne Gebührensätze dieser Ordnung, soweit erforderlich im Vernehmen mit dem Justizministerium, abzuändern oder zu ergänzen. Solche Abänderungen und Ergänzungen sind dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Dresden, den 5. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Gschädt.

Schulze.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Tierärzte erhalten für Berrichtungen in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, Vergütungen nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Vergütung für tierärztliche Leistungen umfaßt die geordnete Gebühr und bei Berrichtungen außerhalb des Wohnortes des Tierarztes überdies die Entschädigung für Fortkommen und Zeitaufwand.
2. Die Mindest- und Höchstsätze der in Abschnitt B aufgestellten Gebühren geben die Grenzen an, innerhalb deren die Vergütung nach der Schwierigkeit der Berrichtung und dem Zeitaufwande zu berechnen ist.
3. Eine Überschreitung der höchsten Gebührensätze kann ausnahmsweise in solchen Fällen nachgelassen werden, in denen ein so außergewöhnlicher Aufwand von Zeit und Mühe erforderlich war, daß die Vergütung mit den höchsten

Gebührensätzen nicht als genügend angesehen werden kann; sie darf aber in keinem Falle über das Doppelte des höchsten Gebührensatzes hinausgehen.

4. Soweit Berrichtungen vorzunehmen sind, die diese Gebührenordnung nicht vorsieht, haben die Ansätze für ähnliche Berrichtungen entsprechende Anwendung zu finden.
5. Bei Berrichtungen außerhalb des Wohnsitzes des Tierarztes sind Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen über Vergütung bei Dienstreisen der Staatsdiener — zur Zeit Gesetz vom 21. Januar 1913 (G.= u. B.=Bl. S. 44) — zu gewähren. Hierbei haben die Beteiligten, soweit sie nicht als Zivilstaatsdiener nach höheren Sätzen Vergütung beanspruchen können, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Bezirkstierärzte vorgeschriebenen Sätzen — zur Zeit nach Abstufung V — zu berechnen.
6. In soweit für die Berrichtungen von Tierärzten, die gemäß § 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.=G.=Bl. S. 519) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Verordnung vom 7. April 1912 (G.= u. B.=Bl. S. 56) oder aus sonstigen seuchenpolizeilichen Anlässen von Polizeibehörden in Anspruch genommen werden, besondere Gebührensätze vorgeschrieben worden sind, haben diese Sätze Anwendung zu finden.
7. Werden Tierärzte als Zeugen, sei es auch als sachverständige Zeugen zugezogen, so bewendet es bei den Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.=G.=Bl. S. 173) / 10. Juni 1914 (R.=G.=Bl. S. 214).
8. Werden Bezirkstierärzte oder andere Tierärzte, die für Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder berechnen können, als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, oder als Sachverständige aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen, so erhalten sie nach § 14 der Reichsgebührenordnung außer Tagegeldern und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften keine weitere Vergütung.

B. Tierärztliche Berrichtungen.

9. Untersuchung lebender Haustiere auf ihren Gesundheitszustand, auf Gewährs- oder andere Mängel, sowie wegen besonderer Eigenschaften, Gebrauchstüchtigkeit, Krankheiten, Verletzungen und dergleichen, einschließlich Ausstellung eines Befundscheines

- a) Untersuchung auf allgemeine Fehlerlosigkeit
1. großer Haustiere (Tiere des Pferdegeschlechtes; Kinder, im Alter von über 2 Jahren) . . . das Stück 5—20 M,
 2. kleiner Haustiere = = 3—10 „,
 3. von Geflügel = = 1—3 „;
- b) Untersuchung auf bestimmte Mängel, Eigenschaften usw.
1. großer Haustiere das Stück 5—10 M,
 2. kleiner Haustiere = = 1—5 „,
 3. von Geflügel = = 1—3 „.
10. Untersuchung einer größeren Anzahl von Tieren auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand
- a) bei großen Tieren für das erste Stück 2 M,
und für jedes weitere Stück 1 „;
 - b) bei kleinen Tieren für das erste Stück 0,50 „,
und für jedes weitere Stück 0,25 „;
 - c) bei Geflügel bis zu 100 Stück 5—10 „,
für jede weitere 1—50 Stück 0,5—1 „.
11. Schätzung des Wertes von Haustieren
- a) eines großen Tieres 3—6 M;
 - b) eines kleinen Tieres 1,5—3 „.
- Jedes weitere Tier die Hälfte des Einheitsjahres.
- Auf Schätzungen zum Zwecke der staatlichen Viehversicherung und der Seuchenentschädigung finden ausschließlich die hierüber erlassenen Bestimmungen Anwendung.
12. Öffnung der Leiche eines Tieres einschließlich Aufnahme einer Niederschrift
- a) bei großen Tieren 5—20 M;
 - b) bei kleinen Tieren 2—10 „;
 - c) bei Geflügel 1—3 „.
- Für jedes weitere Tier desselben Besitzers die Hälfte.
- Für die Beschau von Schlachttieren (Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich Trichinenschau) sind die jeweils geltenden Gebühren für die tierärztliche Beschau von Schlachttieren in Ansatz zu bringen.
13. Eine nicht unter Nr. 12 fallende Untersuchung von Fleisch und tierischen Nahrungsmitteln, einschließlich Ausstellung eines Befundscheines 3—6 M.

14. Untersuchung eines Platzes, Gebäudes, Raumes, einer Anlage oder Einrichtung zur Beurteilung der Gebrauchsfähigkeit für bestimmte Zwecke, der gesundheitlichen Verhältnisse und dergleichen einschließlich des Gutachtens 5—20 M.
15. Mikroskopische oder chemische Untersuchungen aller Art (z. B. von Blut, Milch, Harn, Haaren, Futtermitteln, Pflanzen usw.), jedoch ausschließlich der Trichinenschau : 3—20 M.
16. Bakteriologische Untersuchungen, Anstellung von Kultur- oder Impfversuchen außer Entschädigung für die verbrauchten Stoffe, Tiere usw. 5—50 M.
17. Ausstellung eines einfachen Zeugnisses 1—4 M.
18. Begründetes Gutachten einschließlich Aktendurchsicht, soweit dies nicht schon bei den einzelnen Gebührensätzen berücksichtigt ist Waren zur Vorbereitung des Gutachtens außergewöhnliche Vorarbeiten nötig, so kann hierfür ein besonderer Betrag unter näherer Begründung angesetzt werden. 5—50 M.
19. Schriftliche und sachliche Mitteilungen usw. 1—3 M.
20. Prüfung und Feststellung einer tierärztlichen Rechnung und Feststellungsvermerk 1—3 M.
21. Erforderte Anwesenheit bei gerichtlichen oder sonstigen Befragungen, Vernehmungen, Verhandlungen — vergl. aber Ziffer 7 und 8 — einschließlich des mündlichen Gutachtens, bei einer Dauer
 bis zu einer Stunde 6 M,
 jede weitere angefangene Stunde 3 „
22. a) Bestellung einer Sache zur Post oder an eine Behörde 0,15 M;
 b) Aufsetzen einer Berechnung 0,25—1 „;
 c) Schreibgebühren
 1. für einen vollen breitbeschriebenen Bogen 1 M,
 2. für einen halben breitbeschriebenen Bogen 0,50 „,
 3. für eine einzelne Seite 0,25 „.

Nr. 48. Verordnung,
die Gebührenordnung für Tierärzte betreffend;

vom 10. Juni 1918.

Die Gebührentaxe für Tierärzte vom 2. August 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 334) wird aufgehoben und durch die nachstehende Gebührenordnung ersetzt.

Sie soll zugleich in streitigen Fällen, in denen über die Höhe der von dem Tierarzte für seine Bemühungen und Hilfeleistungen zu beanspruchenden Vergütung keine freie Vereinbarung unter den Beteiligten getroffen worden ist, den Kreis- hauptmannschaften als Anhalt zur Nachprüfung und Feststellung der tierärztlichen Forderungen dienen.

Dresden, den 10. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Eckstädt.

Schulze.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Den Tierärzten stehen Vergütungen für ihre berufsmäßigen Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu, die lediglich einen Anhalt zur Prüfung und Feststellung tierärztlicher Forderungen in streitigen Fällen bilden sollen. Die Höhe der Vergütung für tierärztliche Leistungen bleibt, soweit nicht die Verordnung über die Gebühren von Tierärzten in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten vom 5. Juni 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 186) einschlägt, nach § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 der freien Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.
2. Die Vergütung für tierärztliche Leistungen umfaßt die ordnungsmäßige Gebühr und unter Umständen die Entschädigung für Fortkommen und Zeitaufwand. Außer den Verordnungen und Besuchen dürfen tierärztliche Eingriffe (Operationen) noch besonders in Anrechnung gebracht werden. Verläge können besonders berechnet werden.
3. Die Mindest- und Höchstätze der in Abschnitt B und C aufgestellten Gebühren geben die Grenzen an, innerhalb deren die Vergütung nach der Schwierigkeit der Verrichtung und dem Zeitaufwande zu berechnen ist.

Eine Überschreitung der höchsten Gebührensätze kann ausnahmsweise in solchen Fällen nachgelassen werden, in denen ein so außergewöhnlicher Aufwand von Zeit und Mühe erforderlich war, daß die Vergütung mit den höchsten Gebührensätzen nicht als genügend angesehen werden kann, sie darf aber in keinem Falle über das Doppelte des höchsten Gebührensatzes hinausgehen.

4. Alle in streitigen Fällen zur Prüfung und Feststellung kommenden tierärztlichen Forderungen sind in zwei Ausfertigungen vorzulegen, müssen auf besondere Bogen geschrieben sein und alle Einzelforderungen enthalten. Insbesondere müssen sie Aufschluß geben über die Krankheit des Tieres, die Untersuchungen, Besuche, tierärztliche Eingriffe oder sonstige Verrichtungen unter Angabe des Tages und des Zeitaufwandes; bei auswärtigen Verrichtungen die Ortsentfernung mit Angabe ob Eisenbahn, Dampfschiff, Straßenbahn, Fahrpost, Kraftwagen, eigenes oder Lohnfuhrwerk benutzt wurde, sowie gegebenen Falles Begründung der Notwendigkeit eines größeren Zeitaufwandes als des gewöhnlichen.

5. In Betreff der Zahl der anzurechnenden Krankenbesuche im Verlaufe der Behandlung gelten folgende Bestimmungen:

Bei schnell verlaufenden und gefährlichen Krankheiten dürfen zwei und mehr Besuche an einem Tage angerechnet werden. Bei schleichenden Krankheiten, bei denen eine durch mehrere Tage gleichbleibende Behandlung geboten und angeordnet ist, kann für jeden Tag nur dann ein Besuch berechnet werden, wenn der Tierbesitzer die Wiederholung der Besuche verlangt oder die Wiederholung der Besuche dem freien Ermessen des Tierarztes anheimgestellt hat, in letzterem Falle aber nur, wenn der Tierarzt die Notwendigkeit der stattgehabten Besuche ausreichend zu begründen vermag.

6. Soweit Verrichtungen vorzunehmen sind, die in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, haben die Ansätze für ähnliche Verrichtungen sinngemäß Anwendung zu finden.

B. Tierärztliche Verrichtungen im allgemeinen.

7. a)	Beratung in der Behausung des Tierarztes mit Untersuchung	2—6	M.
b)	Beratung ohne Untersuchung	1—4	„
c)	Beratung durch den Fernsprecher	1—3	„
d)	schriftliche Beratung	2—5	„
8.	Erster Besuch im Wohnort des Tierarztes	2—12	M.
9.	Weitere Besuche in demselben Falle	2—10	M.

10. Fernbesuche (außerhalb des Wohnortes des Tierarztes). Es werden außer der ordnungsmäßigen Gebühr vergütet:
- | | |
|--|--------|
| a) Zeitverräumnis für die Stunde | 3—5 M, |
| b) Fortkommen; bei Reisen auf dem Landwege 0,60 M für jedes Kilometer der Hin- und Rückreise von der Wohnung des Tierarztes gerechnet; bei Benutzung der Straßenbahn, Fahrpost oder Kraftwagen mit geordnetem Straßenfahrdienst die baren Auslagen; bei Benutzung der Eisenbahn der Betrag des Fahrpreises 2. Klasse, des Dampfschiffes 1. Platz, sowie außerdem für jeden Zu- und Abgang je | 1 M. |
- Eine Gebühr für Fortkommen fällt weg, wenn der Tierbesitzer das Beförderungsmittel stellt.
11. Bei Besorgung mehrerer auswärtiger Geschäfte auf derselben Reise darf die Vergütung für Zeitaufwand und Fortkommen nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie ist entweder dem Besitzer, der die Anwesenheit des Tierarztes unmittelbar forderte, in Rechnung zu stellen, während für die übrigen Geschäfte nach den Sätzen unter 8 und 9 berechnet wird, oder sie ist auf die einzelnen Besitzer zu verteilen.
12. Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer kranker Tiere desselben Besitzers für das zweite und jedes weitere Tier die Hälfte der Sätze unter 7 a und 8.
13. Werden die tierärztlichen Leistungen während der Nacht (von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) beansprucht, so tritt eine Erhöhung der Besuchsgebühr auf das Doppelte ein.
14. Bei Verrichtungen, die den in Abschnitt B der Gebührenordnung vom 5. Juni 1918 erwähnten entsprechen, sind die dortigen Gebührensätze maßgebend.

C. Wundärztliche (chirurgische) Verrichtungen.

- | | |
|---|-------------|
| 15. Einspritzung unter die Haut (außer Lieferung von Arznei) | 1—2 M. |
| 16. Einspritzung in eine Vene oder in die Luftröhre (außer Lieferung von Arznei) | 2—6 M. |
| 17. Schutz- oder Heilimpfungen (außer Lieferung von Impfstoff) | |
| a) bei dem ersten Tier | 2 M, |
| b) bei jedem weiteren, gleichzeitig zu impfenden Tiere | 0,25—0,50 " |
| 18. Für einfache, durch eine einzige Handlung zu vollbringende Eingriffe (z. B. Aderlaß, Öffnen eines Eiterherdes usw.) | 2—5 M. |

19. Für leichte Eingriffe (z. B. Anwendung der Schlund- oder Harnblasen- sonde, Abtrennung des Schwanzes usw.)	2—10	M.
20. Für schwierige Eingriffe (z. B. Luftröhrenschnitt, Spatschnitt, Entfernung kleiner Geschwülste, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde, Anwendung des Glüheisens usw.)	4—15	M.
21. Für sehr schwierige Eingriffe, die nur am niedergelegten Tiere ausgeführt werden können (z. B. Schädelöffnung, blutige Eingriffe bei Samenstrang- oder Hufknorpelleiterung, Harnröhren- verstopfung, Bauchbrüchen usw.)	10—50	M.
22. Für Verschneiden (Kastration):		
a) eines Hengstes	15—50	M.,
b) eines Hengstes mit verborgenen Hoden	50—100	„
c) eines Bullen	5—15	„
d) einer Kuh	15—30	„
e) eines Ebers	5—10	„
f) eines jungen Schweines, einer Ziege oder eines Schafes	1—2	„
g) eines Hundes	2—5	„
h) einer Hündin	5—10	„
23. Für geburtshilfliche Leistungen:		
a) bei Schweregeburten	10—20	M.,
b) bei Schweregeburten mit Lageveränderungen oder Zerstückelung	20—30	„
Bei kleinen Haustieren ist die Hälfte der Sätze unter a und b in Ansatz zu bringen.		
c) Für Ablösung der Nachgeburt	5—20	M.
24. Für das Zurückbringen der Gebärmutter	5—20	M.

Alle bei schwierigeren Eingriffen oder geburtshilflichen Leistungen vorkommenden Nebeneingriffe (Blutstillung, Anlegung von Nähten u. dergl.) dürfen nicht besonders berechnet werden. Es ist dagegen erlaubt, den Gebrauch des Wurfzeugs mit 5—10 M., die örtliche oder allgemeine Betäubung und die etwa nötige tierärztliche Unterstützung bei Eingriffen sowie Instrumente und Verbandstücke, die nur einen einmaligen Gebrauch gestatten, besonders in Anrechnung zu bringen. Für das Werfen oder Festhalten der Tiere hat der Tierbesitzer die nötigen Gehilfen zu stellen.

Die Vor- und Nachbehandlung bei tierärztlichen Eingriffen ist der Behandlung anderer Krankheiten gleichzustellen.

Nr. 49. Verordnung,

betreffend Änderung der Vorschriften für die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen;

vom 10. Juni 1918.

Die in Ziffer 6 Absatz 2 der auf Grund des § 38, Absatz 4 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen, vom 15. August 1902 (G. u. V.-Bl. 1902 S. 350 flg.) für die Aufbewahrung der Handakten angeordnete Frist von 10 Jahren wird bis auf weiteres auf 5 Jahre herabgesetzt.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Dresden, am 10. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bischoff v. Eckstädt.

Rudolph.

Nr. 50. Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Strafregister;

vom 16. Mai 1918.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 133 flg. abgedruckte „Verordnung vom 16. Juni 1882, 9. Juli 1896, 17. April 1913, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile“ hat durch Beschluß des Bundesrats vom 16. Mai 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 161 flg.) mit Wirkung vom 1. August 1918 eine neue Fassung erhalten, die nachstehend bekannt gegeben wird.

Dresden, den 20. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Koch.

Gebhardt.

Verordnung über die Strafregister.

Vom 16. Mai 1918.

§ 1. Über die rechtskräftigen Verurteilungen in Strafsachen werden Register Einrichtung
der Register. geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt den Landesjustizverwaltungen oder den von ihnen bestimmten Behörden ob;
2. bei dem Reichs-Justizamt oder der von ihm bestimmten Behörde bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets gelegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2. In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Übertretungen.

Ausgenommen sind Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist.

Ferner sind ausgenommen alle Verurteilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§ 3. In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurteilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Ausland eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte Verurteilungen;

3. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, der Militärgerichte und der Strafverfolgungsbehörden, durch die ein Strafverfahren in Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuchs durch Einstellung, Richteröffnung des Hauptverfahrens oder Freisprechung beendet wird;
4. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, der Militärgerichte und der Strafverfolgungsbehörden, durch die ein Strafverfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Täter nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist;
5. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, durch die eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder durch die eine solche Entmündigung wieder aufgehoben wird.

§ 4. Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

Mitteilung
der in die
Register auf-
zunehmenden
Ent-
scheidungen.

§ 5. Die Mitteilung erfolgt:

1. bei Verurteilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat, oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde;
3. bei den im § 3 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der im Militärstrafverfahren ergangenen durch die Beamten der Staatsanwaltschaft nach Eintritt der Rechtskraft, bei Verfügungen der Staatsanwaltschaft, die der Rechtskraft nicht fähig sind, nach deren Erlaß.

§ 6. Die Mitteilung einer militärgerichtlichen Verurteilung erfolgt, sobald für den Verurteilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mitteilung mit der Überführung des Verurteilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältnis.

Die Mitteilung ist von demjenigen Truppenteile zu machen, welchem der Verurteilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Übertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurteilte einem Truppenteile nicht an, so erfolgt die Mitteilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurteilte im gedachten Zeitpunkt

unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mitteilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirk der Verurteilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurteilungen ist die Mitteilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurteilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Übertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurteilte zu diesem Zeitpunkt einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mitteilung durch den Chef der Admiralität.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 6 finden auf die im § 3 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Mitteilungen über Entscheidungen im Militärstrafverfahren entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Mitteilungen sind für jeden Verurteilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurteilten ermittelt und in Deutschland gelegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mitteilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mitteilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands gelegen ist, an das Reichs-Justizamt oder die von ihm für die Registerführung bestimmte Behörde (§ 1 Nr. 2).

Die Mitteilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mitteilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurteilungen an die im Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8. Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Muster aufzustellen.

Muster A
Muster B

Die letzteren sind auch in bezug auf Größe und Farbe des Papiers maßgebend. Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurteilten (bei Frauen den Geburtsnamen) sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadtteil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurteilten;
5. Familienstand des Verurteilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurteilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
 - a) die erkennende Behörde,
 - b) der Tag des Urteils erster Instanz oder des Urteils des Berufungs- oder Revisionsgerichts, wenn dieses das angefochtene Urteil im Schuld- oder Strafausspruch ändert,
 - c) der Charakter der für erwiesen erachteten Straftaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
 - d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. In soweit die betreffenden Tatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mitteilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859“.

§ 9. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirkes zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurteilten gelegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10. Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeeschuldigter früher unter falschem Namen verurteilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach

dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1 bzw. 2) noch nicht in das Register aufgenommen sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§ 11. Führt ein Beurteilter befugter- oder unbefugterweise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§ 12. Zu den Mitteilungen in den Fällen des § 3 Nr. 3 bis 5 wird das Muster der Strafnachricht A benutzt. Die Mitteilungen sind mit Angabe der entscheidenden Behörde, des Tages der Entscheidung und des Aktenzeichens in den Abschnitt „Sonstige Bemerkungen“ aufzunehmen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 11 entsprechende Anwendung.

§ 13. Wird einem Beurteilten wegen einer Strafe, die in das Register aufgenommen oder nach § 2 von der Aufnahme in das Register ausgenommen ist, eine Bewährungsfrist oder eine Verlängerung der Frist bewilligt, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen.

Geht während der Bewährungsfrist eine Strafnachricht ein, so hat die Registerbehörde hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche die Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Zu den Mitteilungen sind die Muster E und E1 zu verwenden.

Nachdem die Bewährungsfrist abgelaufen, widerrufen oder sonst gegenstandslos geworden ist, werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das im § 1 Nr. 2 bezeichnete Register der Reichskanzler, können anordnen, daß die Mitteilungen weiter aufbewahrt werden.

Muster E
und E 1

Muster F

§ 14. Wird eine in das Register aufgenommene Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn der Verurteilte begnadigt wird; zur Mitteilung von Gnadenerweisen ist das Muster F zu verwenden.

Der Inhalt der Mitteilung ist auf dem Vermerk über die Verurteilung einzutragen; der Vermerk ist zu löschen, wenn die Verurteilung rechtskräftig aufgehoben ist oder wenn der Gnadenerweis auf Löschung im Strafregister gerichtet ist.

Nach Erledigung werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das im § 1 Nr. 2 bezeichnete Register der Reichskanzler, können anordnen, daß sie weiter aufbewahrt werden.

Form der
Register-
führung.

§ 15. Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 16. Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Landesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerk enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurteilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheirateten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 17. Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Muster zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mitteilungen über die im Ausland erfolgten Verurteilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftserteilungen zu berücksichtigen.

Mitteilungen gemäß § 3 Nr. 3 bis 5 sind bei der Auskunftserteilung abge sondert von etwaigen Strafvermerken und hinter diesen aufzuführen.

§ 18. Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im übrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurteilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

§ 19. Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu erteilen.

Auskunfts-
erteilung
aus den
Registern.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Musters C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsortes der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde erteilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Musters und zwar:

Muster C

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurteilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurteilt“;

b) andernfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Musters auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich tunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch erteilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 20. Ist die Person, über welche die Auskunft erteilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Übertretungen wiederholt verurteilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Übertretungen nur je die drei letzten Verurteilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Muster C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurteilungen

genügt es, wenn für jede Übertretungsart die Zahl dieser Verurteilungen angegeben wird.

§ 21. Sind über eine Person im Register keine anderen Strafen als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, vermerkt und seit der letzten gemäß § 2 im Register vermerkten Verurteilung zehn Jahre vergangen, so darf über den diese Person betreffenden Inhalt des Registers nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden. Vermerke über Verurteilungen im Ausland sind im Sinne dieser Vorschrift Vermerken über Verurteilungen im Inland gleichzuachten.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bezüglich der Reichsbehörden der Reichskanzler.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Personen, über die eine Steckbriefnachricht im Register niedergelegt ist.

§ 22. Über Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf gleichfalls nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (§ 21 Abs. 2) Auskunft erteilt werden; im übrigen sind gelöschte Vermerke als nicht eingetragen zu behandeln.

§ 23. Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des im § 1 Nr. 2 bezeichneten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

Steckbrief-
nachrichten.

Muster D

§ 24. Die Strafregister können zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke gibt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Musters D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten

vorhanden sind. Ergibt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mitteilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mitteilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht, oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

§ 25. Den Landesregierungen — hinsichtlich des im § 1 Nr. 2 bezeichneten Registers dem Reichskanzler — bleiben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

Schluß-
bestim-
mungen.

§ 26. Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mitteilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Beurteilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzuteilen sind.

(Format für die Strafnachricht A)

Mitteilende Behörde:

Strafnachricht (A) für das Strafregister zu

Aktenzeichen:

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
----------------	-------	-------------	-----------	------------

Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag: burts- Monat: tag. Jahr:	Ge- Gemeinde: burts- ev. Straße, Stadtteil: ort. Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:
---	---	-------------------------------

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

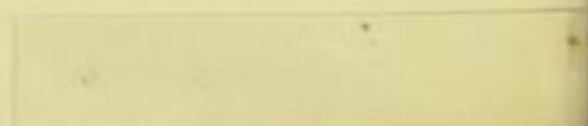
am	durch	wegen	auf Grund von	zu
----	-------	-------	---------------	----

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amtsbezirk usw.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldbrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung über die Strafregister § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:



Mitteilende Behörde:
*Amtsgericht
 Charlottenburg*

**Strafnachricht (A) für das Strafregister zu
 Dresden**

Aktenzeichen:
C. 218/94

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu *Berlin II*

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Schmidt

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:

~~ledig~~

~~verheiratet~~

~~verwitwet~~

geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) name

des (bzw. früheren) Ehegatten: *Friedrich August Schulze*

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: *Auguste Wilhelmine Schmidt*

Ge- Tag: *15.*
 burtss- Monat: *April*
 tag. Jahr: *1865*

Ge- Gemeinde: *angebl. Dresden*
 burtss- ev. Straße, Stadtteil:
 ort. Verwaltungsbezirk*): *Dresden*

Landgerichtsbezirk: *Dresden*
 Staat: *Sachsen*

Wohnort: *ohne*

ev. letzter Aufenthaltsort: *Charlottenburg*

Stand (Beruf, Gewerbe): *ohne*

ev. Stand des Ehemanns: *Schuhmacher*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuch:
 nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
<i>20/4 1894</i>	<i>Amtsger. Charlottenburg</i>	<i>Betteln</i>	<i>§ 361 Nr. 4 St. G. B.</i>	<i>3 Tagen Haft</i>

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmisch., Oberamt, Amtsbezirk usw.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldbrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung über die Strafregister § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Amtsrichter.

Mitteilende Behörde:
Amtsger.
Charlottenburg

Strafnachricht (A) für das Strafregister zu
Dresden

Altenzeichen:
C 218/94

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu *Berlin II*

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Schmidt Schmid

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:

~~ledig~~

~~verheiratet~~

~~verwitwet~~

geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name
 des (bzw. früheren) Ehegatten:

Friedrich August Schulze
 s. B.

Des Vaters Vor- und Familienname:

(unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Auguste Wilhelmine ~~Schmidt~~ Schmid

Ge- Tag: *15.*
 burt's- Monat: *April*
 tag. Jahr: ~~1865~~ *1866*

Ge- Gemeinde: *angebl. Dresden*
 burt's- ev. Straße, Stadtteil: *Neustadt*
 ort. Verwaltungsbezirk*): *Dresden*

Landgerichtsbezirk: *Dresden*
 Staat: *Sachsen*

Wohnort: *ohne s. B.*

ev. letzter Aufenthaltort: *Charlottenburg*

Stand (Beruf, Gewerbe): *s. B.*

ev. Stand des Ehemanns: *Schuhmacher s. B.*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
 nein ~~ja~~ — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

*Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtet.
 Nach Nr. 4 wiederverheiratet mit dem Kutscher Anton Krüger in Potsdam.*

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	<i>20/4 1894</i>	<i>Amtsger. Charlottenburg</i>	<i>Betteln</i>	<i>§ 361 Nr. 4 St. G. B.</i>	<i>3 Tagen Haft</i>

Weitere Verurteilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amtsbezirk usw.
 **) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung über die Strafregister § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

*N. N.
 Amtsrichter.*

3191

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Stfenzzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landger. II Berlin	Land- streichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Überweisung an die Landes- polizeibehörde
3	Pol.-Präs. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präs. Berlin	vgl. Nr. 2	§ 362 Abs. 3 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus (Rummelsburg)
4	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versuchter intellektueller Urkunden- fälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängnis
5	Amtsger. Nauen	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. Nauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. Spandau	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht Potsdam	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. Brandenburg a. H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht Brandenburg a. H.	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Bestrafungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht vermerkten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mitteilende Behörde: Strafliste angelegt am 31/12 1895	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu des Reichs-Justizamts Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Kennzeichen:
Familienname (bei Frauen Geburtsname): Bauer		
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): <u>Arnold</u> Xaver		
Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden		
Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bzw. früheren) Ehegatten: s. B. Charlotte Werner		
Des Vaters Vor- und Familienname: Anton Bauer		
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie Brunner		
Ge- Tag: 13. burtss- Monat: Sept. tag. Jahr: 1864	Ge- Gemeinde: Hügglingen burtss- ev. Straße, Stadtteil: ort. Verwaltungsbezirk*): Bremgarten	Landgerichtsbezirk: ——— Staat: Schweiz
Wohnort: Bingen (Hessen) s. B.		ev. letzter Aufenthaltort:
Stand (Beruf, Gewerbe): Melker s. B.		ev. Stand des Ehemanns:
Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —		
Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimatsgem.: Adelsboden, Kanton: Bern. Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheiratet, seit Nr. 5: verwitw. Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen. Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: Mannheim ; wiederverheiratet mit Antonie Amalie Langner .		

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden: 1. nach Mitteilung des Amtsanw.
A. Traunstein (bei Nr. 2)

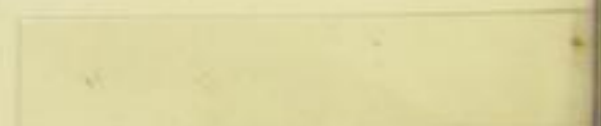
am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. Flensburg	Diebstahls	§§ 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurteilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amtsbezirk usw.
 **) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügessachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung über die Strafregister § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:



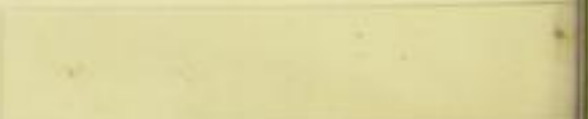
Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach *Mitteilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsaw. A. Traunstein	335/89	12/8 1889	Schöffengericht Traunstein	Unterschlagung	§ 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängnis
3	Amtsaw. München I	1506/89	4/11 1889	Schöffengericht München I	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§ 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. Plauen	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. Plauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsaw. B. Straubing	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffengericht Straubing	Widerst., Berufs- beleidigung, Bettelns und Land- streichens	§§ 113, 185, 196, 361 Nr. 3 und 4 St. G. B.	1 Mon. Gef., 3 Wochen Haft, Überweisung an die Landes- polizeibehörde
6	Bezirksamt Straubing	—	15/3 1891	Bezirksamt Straubing	vgl. Nr. 5	§ 362 Abs. 3 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus
7	Staatsaw. Regensburg	288/93	21/10 1893	Landger. Regensburg	Betrugs	§ 263 St. G. B.	2 Monat Gefängnis
8	Staatsaw. Mainz	L 105/94	19/8 1894	Landger. Mainz	Sittlichkeits- verbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängnis

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Bestrafungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht vermerkten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer, Arnold Xaxer**,
geb. am 13. Sept. 1864 in Hüggingen

Nr.	nach Mitteilung von	Offenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. Düsseldorf	IV L 77/94	19/9 1894	Landger. Düsseldorf	Sittlichkeits- verbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn. zusätzlich zur Strafe unter Nr. 8
<p>Nach Mitteilung der Staatsanw. Düsseldorf vom 9/3 1896 — L 739/95 — ist die hier vermerkte Verurteilung infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 27/2 1896 aufgehoben worden.</p>							
10	Staatsanw. Mannheim	L 401/95	1/2 1896	Landger. Mannheim	Betrugs	§§ 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200 M Geldstr., Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.



(Format für die Strafnachricht B)

(Blaues Papier.)

Mitteilende Behörde:

Strafnachricht (B) für das Strafregister zu

AttENZEICHEN:

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu

Familiennamen (bei Frauen Geburtsnamen):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten:				

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:	Ge- Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
burts- Monat:	burts- ev. Straße, Stadtteil:	Staat:
tag. Jahr:	ort. Verwaltungsbezirk:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorstehend bezeichnete Person,
verurteilt durch

vom
wegen
ist laut Beschluß de

vom
auf Grund des § 362 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Blaues Papier.)

Mitteilende Behörde:
*Polizeipräsidium
Berlin*

Strafnachricht (B) für das Strafregister zu
Dresden

Altenzeichen:
I 2305

~~Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Schmid

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:

~~ledig~~

~~verheiratet~~

~~verwitwet~~

geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name

des (bzw. früheren) Ehegatten: *Friedrich August Schulze*

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: *Auguste Wilhelmine Schmid*

Ge- Tag: *15.*
burts- Monat: *April*
tag. Jahr: *1864*

Ge- Gemeinde: *Dresden*
burts- ev. Straße, Stadtteil: *Neustadt*
ort. Verwaltungsbezirk: *Dresden*

Landgerichtsbezirk: *Dresden*
Staat: *Sachsen*

Wohnort: *ohne*

ev. letzter Aufenthaltsort: *Charlottenburg*

Stand (Beruf, Gewerbe): *ohne*

ev. Stand des Ehemanns: *Schuhmacher*

Vorstehend bezeichnete Person,
verurteilt durch Urteil des Kgl. Landgerichts
II Berlin

vom *5. Juli 1894*
wegen *Landstreichens*
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom *8. Juli 1894*
auf Grund des § 362 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem
Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: *Berlin, den 9. Juli 1894.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Ober-Regierungsrat.

(Format für die Strafnachricht C)

C.

Urchriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:



Urchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

das Königliche Amtsgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Berlin, den 5. Dezember 1895.*

Unterschrift:

N. N.

*Untersuchungsrichter
beim Königl. Landgericht I Berlin.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

*Aktuar N.,
Registerführer.*

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts

zu Dresden

Familiennamen (bei Frauen Geburtsname):

Schmid

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:

~~ledig~~

verheiratet

~~verwitwet~~

~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name

früher verheiratet mit dem
Schuhmacher

des (bzw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger**

Friedr. Aug. Schulze u. geschieden

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: *Auguste Wilhelmine* ~~geb.~~ Schmid

Ge- Tag: 15.
burts- Monat: April
tag. Jahr: 1866

Ge- Gemeinde: Dresden
burts- ev. Straße, Stadtteil: Neustadt
ort. Verwaltungsbezirk: Dresden

Landgerichtsbezirk: Dresden
Staat: Sachsen

Wohnort: *Potsdam*

ev. letzter Aufenthaltort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns: *Kutscher*

Nr.	ist ausweislich des Registers*)		verurteilt				
	nach Mitteilung von	Stfenzzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsgericht Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Land- gericht II Berlin	Land- streichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Überweisung an die Landes- polizeibehörde
2.	Polizeipräsidium Berlin	I 2305	8/7 1894	Polizei- präsidium Berlin	vgl. Nr. 1	§ 362 Abs. 3 St. G. B.	3 Monaten Arbeitshaus (Rummelsburg)
3.	Staatsanwalt Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Land- gericht Potsdam	versuchter intellektueller Urkunden- fälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängnis

*) Soweit über gelöschte Strafen oder Strafen, die der beschränkten Auskunftserteilung nach § 21 der Verordnung über die Strafregister unterliegen, keine Auskunft erteilt werden darf, werden sie als im Register nicht eingetragen behandelt.

Nr.	nach Mitteilung von	Offenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsgericht Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsgericht Spandau	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsgericht Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht Potsdam	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsgericht Brandenburg a/H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht Brandenburg a/H.	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Außer den vorstehend aufgeführten Verurteilungen aus § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs₁ ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurteilt worden.

(Format für die Nachricht über Bewilligung einer Bewährungsfrist E)

(Orange Papier.)

Mitteilende Behörde:

Nachricht über Bewilligung einer Bewährungsfrist (E)

Stempenzeichen:

für das Strafregister zu

Familiennamen (bei Frauen Geburtsnamen):

Vornamen (Rufnamen zu unterstreichen):

Familienstand:

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:
burts- Monat:
tag. Jahr:

Ge- Gemeinde:
burts- ev. Straße, Stadtteil:
ort. Verwaltungsbezirk:

Landgerichtsbezirk:
Staat:

Wohnort:

ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns:

Berurteilt am

durch

wegen

zu

Bewährungsfrist bis

verlängert bis

Es wird ersucht, von den bis zum Ablauf der Bewährungsfrist eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefsnachrichten, Ersuchen um Auskunftserteilung und anderen Nachrichten, die auf eine anhängige Untersuchung schließen lassen, sofort hierher Mitteilung zu machen.

Datum:

Unterschrift:

(Format für die Nachricht über Widerruf einer Bewährungsfrist E 1)

(Orange Papier.)

Mitteilende Behörde:

Nachricht über Widerruf einer Bewährungsfrist (E 1)
für das Strafregister zu

AttENZEICHEN:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Nufname zu unterstreichen):

Familienstand:

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-)name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:
burt's- Monat:
tag. Jahr:

Ge- Gemeinde:
burt's- ev. Straße, Stadtteil:
ort. Verwaltungbezirk:

Landgerichtsbezirk.
Staat:

Wohnort:

ev. letzter Aufenthaltsort

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns:

Verurteilt am

durch

wegen

zu

Bewährungsfrist, die bis zum

erteilt — verlängert war, ist widerrufen.

Datum:

Unterschrift:

Nr. 51. Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte;

vom 22. Juni 1918.

Nachdem der Bundesrat auf Grund von § 29 der Reichsgewerbeordnung die unter \odot ersichtlichen Änderungen der durch Verordnung vom 20. Juli 1901 (G. = u. V. = Bl. S. 105 flg.) veröffentlichten Prüfungsordnung für Ärzte beschlossen und der Reichskanzler dies am 13. Mai 1918 (S. 155 des Zentralblattes für das Deutsche Reich) bekannt gemacht hat, werden die Änderungen für das Königreich Sachsen im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 1. März 1907 (G. = u. V. = Bl. S. 71), vom 10. April 1908 (G. = u. V. = Bl. S. 157), vom 19. Februar 1909 (G. = u. V. = Bl. S. 118) und vom 3. Februar 1915 (G. = u. V. = Bl. S. 12) hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Dresden, den 22. Juni 1918.

Die Ministerien
des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Für den Minister:

Heinf.

Lorenz.



1. § 31 erhält folgende Fassung:
- II. Die medizinische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.
2. Im § 32 Abs. 3 werden die Worte „namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten“ gestrichen.
3. Zwischen den §§ 33 und 34 werden die folgenden neuen §§ 33 a und 33 b eingefügt:

§ 33 a.

In dem dritten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitäts-Kinderklinik oder -Poliklinik in Gegenwart eines Fachvertreters der Kinderheilkunde einen Kranken zu untersuchen,

den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er in der Kinderheilkunde die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 33 b.

In dem vierten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Gegenwart eines Fachvertreters für Haut- und Geschlechtskrankheiten einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

4. Im § 35 Abs. 3 werden am Schlusse die Worte „der Haut- und venerischen Krankheiten“ gestrichen.

5. Im § 39 werden die Worte „den Haut- und venerischen Krankheiten“ gestrichen.

6. § 53 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

für Abschnitt II Teil 1 dreifach, Teil 2 bis 4 je einfach.

7. § 58 erhält im Abs. 1 folgende Fassung:

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 220 M.

Im Abs. 2 daselbst werden an Stelle von Zeile 5 bis 7 die folgenden Zeilen eingesetzt:

für den Prüfungsabschnitt II	55 M,
und zwar für Teil 1	25 M,
= 2	10 =,
= 3	10 =,
= 4	10 =.

Die Zeile 20 daselbst erhält die Fassung:

zusammen 220 M.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

den Versuch und den Erfolg der Versicherung und jedem insbes.
sondere, daß er in der Versicherungsbedingungen die für einen
Ersatz der Versicherungssumme bedingte

§ 235

Im dem ersten Teile der nachstehenden Prüfung hat der Versicherte
einen bestimmten Zeitraum in der Abrechnung für den Fall der
Ersatzleistung eines anderen Versicherten oder in einer Lebensversicherung
oder Abrechnung der Summe und Versicherungsbedingungen in Gegenwart eines
bestimmten für den Fall der Versicherung eines anderen Versicherten zu
haben, den Versicherten hat der Versicherte nicht zu unterschreiben und
insbes. den Versicherten hat der Versicherte nicht zu unterschreiben die
für einen bestimmten Zeit ersatzleistungssumme bedingte

1. Im § 20 Abs. 2 werden an Stelle der Worte „der Versicherte und
Versicherten“ gesetzt.

2. Im § 21 werden die Worte „der Versicherte und Versicherten“ gesetzt.

3. § 22 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

Die Versicherung ist für die gesamte Prüfung bedingte

1. § 24 Abs. 1 erhält im Abs. 1 folgende Fassung:

Die Versicherung ist für die gesamte Prüfung bedingte

Im § 25 Abs. 2 werden an Stelle der Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 26 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 27 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 28 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 29 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 30 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 31 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 32 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 33 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 34 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 35 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Im § 36 Abs. 1 werden die Worte § 2 bis 7 die folgenden
Worte eingesetzt:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1918.



Inhalt: Nr. 52. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in den Jahren 1918 und 1919. S. 233. — Nr. 53. Dienststrafgesetz für Lehrer. S. 236. — Nr. 54. Verordnung zur Ausführung des Dienststrafgesetzes für Lehrer. S. 240.

Nr. 52. Verordnung

über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in den Jahren 1918 und 1919;

vom 26. Juni 1918.

Auf Grund von § 37 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878, ferner von § 78 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und von § 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 wird für die Jahre 1918 und 1919 folgendes bestimmt:

A. Grundsteuer.

An Gebühren für die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer werden gewährt:

1. den Städten mit Revidierter Städteordnung
3,50 %

Ausgegeben zu Dresden, den 12. Juli 1918.

37

2. den übrigen Städten und den Steuergemeinden des platten Landes,
- a) wenn der Gemeindebehörde die Führung der Grundsteuerbücher sowie die Befugnis zur Anordnung der Zwangsvollstreckung wegen der direkten Steuern übertragen ist,
3,50 %,
 - b) wenn der Gemeindebehörde die Führung der Grundsteuerbücher, nicht aber die unter a erwähnte Vollstreckungsbefugnis übertragen ist,
3 %,
 - c) wenn der Gemeindebehörde zwar nicht die Führung der Grundsteuerbücher, aber die unter a erwähnte Vollstreckungsbefugnis übertragen ist,
2,50 %,
 - d) wenn der Gemeindebehörde weder die Führung der Grundsteuerbücher noch die unter a erwähnte Vollstreckungsbefugnis übertragen ist,
2 %

der Steuereinnahme.

B. Einkommensteuer.

Es wird

- I. die Gebühr für die Erhebung der Einkommensteuer auf
1,25 %

und

- II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Einkommensteuergesetze und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

- a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf
0,40 %

und

- b) für die übrigen Gemeinden auf
0,30 %

der Steuereinnahme mit der Maßgabe festgesetzt, daß

1. den Gemeinden mit einer Steuereinnahme von nicht über 8 M — S₁ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I	3,00 %,
= IIa	1,00 % und
= IIb	0,80 %,

2. den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 8 \mathcal{M} — \mathcal{S}_1 bis 12 \mathcal{M} — \mathcal{S}_1 auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

- unter I 2,50 %,
- = IIa 0,85 % und
- = IIb 0,65 %,

3. den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 12 \mathcal{M} — \mathcal{S}_1 bis 18 \mathcal{M} — \mathcal{S}_1 auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

- unter I 2,00 %,
- = IIa 0,70 % und
- = IIb 0,50 %

und

4. den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 18 \mathcal{M} — \mathcal{S}_1 bis 24 \mathcal{M} — \mathcal{S}_1 auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

- unter I 1,50 %,
- = IIa 0,55 % und
- = IIb 0,40 %

der Isteinnahme gewährt werden.

Den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 40 \mathcal{M} — \mathcal{S}_1 auf den Kopf der Bevölkerung wird anstatt der Sätze

- unter I 1,00 %,
- = IIa 0,30 % und
- = IIb 0,20 %

der Isteinnahme gewährt.

Für die Bemessung der Bevölkerungszahl sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 maßgebend.

Die Zahl der aktiven Militärpersonen und der in Armen-, Versorgungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten, sowie der in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen ist außer Betracht zu lassen.

C. Ergänzungssteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Ergänzungssteuer auf
1,00 %

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Ergänzungssteuergesetze und den dazu-

gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Ge-
schäfte auf

0,25 %

der Besteuerung festgesetzt.

Dresden, am 26. Juni 1918.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Elterich.

Emmerling.

Nr. 53. Dienststrafgesetz

für Lehrer;

vom 1. Juli 1918.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Dienststrafbestimmungen für ständige Lehrer an den Volksschulen.

Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §§ 15 bis 34, § 35 Absatz 1, §§ 37 und 47, gilt auch für ständige Lehrer an den Volksschulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

a) zu § 18 Absatz 1.

Die Verfügung einer Dienststrafe der in § 16 unter 1 und 2 bezeichneten Art steht der Bezirksschulinspektion zu.

b) zu § 19 Absatz 2, §§ 24 und 28.

Die hier für Staatsdiener geordneten Dienststrafgerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

Die Disziplinarkammer ist für Untersuchungen gegen Volksschullehrer durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Volksschullehrerstandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhand-

lung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch vier Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Disziplinarhof ist für Untersuchungen gegen Volksschullehrer durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Volksschullehrerstandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung im einzelnen Falle geschieht durch fünf Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß.

c) zu § 31.

Das zur Ausführung der Erkenntnisse der Dienststrafgerichte Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d) zu § 37.

Die vorläufige Enthebung vom Amte wird von der Bezirksschulinspektion verfügt.

Sie kann außer den Fällen in § 37 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auch verfügt werden, wenn der Lehrer des ihm zur Last Gelegten geständig oder dringend verdächtig ist und es sich um eine Vergehung handelt, die an Schulkindern verübt oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule mit Rücksicht auf die Schulkinder erforderlich macht. Gegen die Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung steht in diesen Fällen dem Angeschuldigten binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung der die Amtsenthebung aussprechenden Verfügung Beschwerde an die oberste Schulbehörde zu.

e) zu § 47 Absatz 4.

Im Falle der Verurteilung sind die Bestimmungen in § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892 anzuwenden.

f) Die rechtskräftige Verurteilung eines Lehrers zu Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder zum Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zum Verluste bekleideter öffentlicher Ämter hat den Verlust des Amtes, des mit dem Amte verbundenen Einkommens und Titels sowie des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge.

§ 2.

Dienststrafbestimmungen für nichtständige Lehrer an den Volksschulen.

1. Verlezen nichtständige Lehrer ihre Amtspflichten oder machen sie sich durch ihr amtliches oder außeramtliches Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des

Vertrauens, das der Lehrerberuf erfordert, unwürdig, so unterliegen sie der Dienstbestrafung nach folgenden Bestimmungen.

2. Dienststrafen für nichtständige Lehrer sind:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu hundert Mark,
- c) Verweis mit Androhung der Aberkennung der aus den Lehramtsprüfungen hergeleiteten Rechte,
- d) Aberkennung der aus den Lehramtsprüfungen hergeleiteten Rechte.

3. Mit der Strafe unter 2 c kann die Hinausschiebung der Zulassung zur ständigen Anstellung bis auf ein Jahr verbunden werden.

4. Die Strafe unter 2 d hat die Entlassung aus der Stellung unter Verlust der dafür gewährten Vergütung vom Beginne des auf den Zeitpunkt der Entlassung folgenden Monats ab zur Folge.

5. Die unter 2 a, b und c aufgeführten Dienststrafen werden von der Bezirksschulinspektion, die Dienststrafen unter 2 d und 3 von der obersten Schulbehörde verfügt.

6. Vor jeder Bestrafung ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

7. Über die Veranlassung zu dem Dienststrafverfahren, die Erklärung des Angeschuldigten und die Verfügung der Dienststrafe ist eine amtliche Niederschrift aufzunehmen. Gegen die Bestrafung nach 2 a, b und c kann binnen zwei Wochen von Eröffnung der Verfügung Beschwerde an die oberste Schulbehörde erhoben werden.

8. Die Bestimmungen in § 1 d und f dieses Gesetzes sowie in § 37 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sind auf nichtständige Lehrer sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Die Bestimmungen in §§ 1 und 2 finden auf die Lehrer an den öffentlichen Taubstummenanstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht den Dienststrafgerichten vorbehaltenen Strafen von der obersten Schulbehörde verfügt werden.

Auf Nadelarbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, sowie nichtständige Fachlehrerinnen finden die Bestimmungen in § 2, sofern sie aber unkündbar angestellt sind, die Bestimmungen in § 1 sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Dienststrafbestimmungen für Lehrer an den öffentlichen höheren Schulanstalten.

Für Lehrer an den öffentlichen höheren Schulanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Seminaren, höheren Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen) gelten die Dienststrafbestimmungen in § 34 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 317) mit der Abänderung, daß b in folgender Weise ergänzt wird:

Die Disziplinarkammer ist für Untersuchungen gegen Lehrer an öffentlichen höheren Schulanstalten durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Lehrern an diesen Anstalten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch vier Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Disziplinarhof ist für Untersuchungen gegen Lehrer an öffentlichen höheren Schulanstalten durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Lehrern an diesen Anstalten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch fünf Mitglieder, unter denen sich einer dieser Lehrer befinden muß.

§ 5.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden § 23 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und § 4 des Gesetzes über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen, der Koch- und Haushaltungslehrerinnen sowie der Fachlehrerinnen an den Volksschulen vom 6. Juni 1910 aufgehoben.

Durch die Bestimmungen in § 1 erledigen sich die Vorschriften in § 12 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 1. Juli 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 54. Verordnung

zur Ausführung des Dienststrafgesetzes für Lehrer vom 1. Juli 1918;
vom 1. Juli 1918.

Zur Ausführung des Dienststrafgesetzes für Lehrer vom 1. Juli 1918 (G. u. V.-Bl. S. 236) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Den bisher auf Grund von § 23 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 erkannten Strafen der Ermahnung, des ersten und zweiten Vorhaltes kommen die bisherigen gesetzlichen Folgen nach dem Inkrafttreten des Dienststrafgesetzes für Lehrer nicht mehr zu.

§ 2. Ist ein Dienstvergehen derart, daß die fernere gedeihliche Amtsverwaltung des Lehrers gefährdet erscheint, so hat die Bezirksschulinspektion nach Abschluß der erforderlichen Erörterungen unter Vorlegung der Akten Bericht an die oberste Schulbehörde zu erstatten.

§ 3. Entlassene Lehrer dürfen ohne Genehmigung der obersten Schulbehörde nicht wieder im Schuldienste beschäftigt werden.

Lehrern, die ihr Amt niederlegen, um sich einem drohenden oder bereits eingeleiteten Dienststrafverfahren zu entziehen (vergl. § 33 des Gesetzes vom 3. Juni 1876), ist der Entlassungsschein gemäß § 46 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 nicht auszustellen.

§ 4. Der gegen die Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung eines Lehrers erhobenen Beschwerde ist auch künftig aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

Die verfügte vorläufige Amtsenthebung sowie jede nach § 2 Ziffer 2 unter c des Dienststrafgesetzes für Lehrer erkannte Strafe ist der obersten Schulbehörde sofort anzuzeigen.

§ 5. Die §§ 48, 49 und 50 der Verordnung zur Ausführung des Volksschulgesetzes werden aufgehoben.

Dresden, den 1. Juli 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Lorenz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 55. Verordnung über den Vertrieb von Vordrucken für die Polizeibehörden und von Hundesteuermarken. S. 241. — Nr. 56. Verordnung zur Abänderung der Beilage 5 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 10. Dezember 1909. S. 242. — Nr. 57. Verordnung über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten. S. 245. — Nr. 58. Verordnung über die Erhebung von Schreibgebühren beim Obergericht. S. 245.

Nr. 55. Verordnung

über den Vertrieb von Vordrucken für die Polizeibehörden
und von Hundesteuermarken;

vom 25. Juni 1918.

An Stelle der Verordnung vom 18. Juli 1870 (G.-u. V.-Bl. S. 269) treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Vordrucke.

Reisepässe für In- und Ausland, Paßkarten, Zwangspässe, Arbeitsbücher für Gewerbegehilfen, Einlegebogen für Bergleute, Arbeitskarten für Kinder, Gesindezeugnisbücher, Gesindeverzeichnisse, Dienstbücher für Schiffer, Schiffs- und Schifferpatente, Wandergewerbebescheine, Gewerbeausweiskarten, Ausweiskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende, Ausweise für Messen und Märkte in Osterreich-Ungarn, Radfahrkarten, Verzeichnisse über Radfahrkarten, Fürsorgeerziehungsvordrucke, Vordrucke für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Belehrungen über die Hundswut und Jagdkarten und die Hundesteuermarken werden an alle Polizei- und Verwaltungsbehörden von der Gendarmerie-Wirtschaftsverwaltung unmittelbar abgegeben. Nur die Stadt- und Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern haben ihre Vordrucke wie bisher von den Amtshauptmannschaften zu beziehen.

§ 2.

Spätestens an jedem 1. September ist der Bedarf für das folgende Kalenderjahr auf Bestellzetteln anzuzeigen, die unentgeltlich von der Gendarmerie-Wirtschafts-

verwaltung zu beziehen sind. Nachbestellungen können auf Postkarten erfolgen. Zur Vermeidung von Irrtümern sind auf der Postkarte die gewünschten Vordrucke genau zu bezeichnen. Die Belieferung von verspäteten Bedarfsanzeigen und von Nachbestellungen kann nicht zugesichert werden.

§ 3.

Die Jagdkarten sind spätestens am 31. März für das folgende Jagdjahr zu bestellen. Postkarte genügt. Die Nachweise über die Jagdkartenausgabe haben bis zum 15. September unter Beifügung der unverbrauchten Jagdkarten und entwerteten Tagesjagdkarten bei der Gendarmerie-Wirtschaftsverwaltung einzugehen.

§ 4.

Von den Jahresjagdkarten, Paßkarten und Gewerbeausweiskarten, deren Verwendbarkeit auf ein Jahr beschränkt ist, darf eine den Jahresbedarf erheblich übersteigende Zahl nicht bestellt werden. Unverbraucht gebliebene Paßkarten und Gewerbeausweiskarten sind der nächsten Bestellung beizufügen.

§ 5.

Die Gendarmerie-Wirtschaftsverwaltung legt den Vordruck- und Hundesteuermarkensendungen Rechnung bei. Diese ist binnen 10 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Frist wird der Betrag durch Postnachnahme eingezogen.

Dresden, den 25. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Koch.

Gebhardt.

Nr. 56. Verordnung

zur Abänderung der Beilage 5 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 10. Dezember 1909
(G. = u. V. = Bl. S. 653);

vom 9. Juli 1918.

Die veränderten Zeitverhältnisse lassen es geboten erscheinen, die für amtliche Handlungen der Gewerbeinspektionen und des Sächsischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Dampfkesselangelegenheiten gemäß § 55 Absatz 1 der Verordnung

vom 10. Dezember 1909 (G. u. V.-Bl. S. 653) und § 8 Absatz 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1912 (G. u. V.-Bl. S. 527) zu erhebenden Gebühren entsprechend zu erhöhen. Die Beilage 5 der Verordnung vom 10. Dezember 1909 wird demgemäß aufgehoben und durch die nachstehende ersetzt, deren Sätze vom 1. August dieses Jahres ab anzuwenden sind.

Dresden, den 9. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum.

Blotsche.

Beilage 5.

Gebühren-Verzeichnis.

- A. Kleindampfkessel, das sind solche, bei denen die Vervielfältigung der Heizfläche in Quadratmetern mit der Dampfspannung in Atmosphären-Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt.
- B. Dampfkessel, bei denen diese Vervielfältigung mehr als 2 und höchstens 30 ergibt.
- C. Dampfkessel, bei denen diese Vervielfältigung mehr als 30, die Heizfläche aber höchstens 100 Quadratmeter ergibt.
- D. Dampfkessel mit mehr als 100 bis 300 Quadratmetern Heizfläche.
- E. Dampfkessel mit mehr als 300 Quadratmetern Heizfläche.

Nr.	Amtshandlung	Gebühren:				
		A.	B.	C.	D.	E.
1 a	Gutachten über neue Anlagen (§ 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung)	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
		5	10	15	20	25
1 b	Gutachten über zu verändernde Anlagen	3	5—8	6—12	8—15	10—20
2 a	Bauprüfung ohne Befahrung des Kessels (§§ 13 und 14 der Verordnung)	3	5	8	12	15
2 b	Bauprüfung mit Befahrung des Kessels	—	6	10	15	20
3	Wasserdruckproben gemäß §§ 13, 15, 16 und 18 der Verordnung	5	10	15	20	25

Nr.	Amtshandlung	Gebühren:				
		A.	B.	C.	D.	E.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
4a	Abnahmeuntersuchung neuer Anlagen (§§ 31 flg. der Verordnung)	6	12	18	24	30
4b	Abnahmeuntersuchung veränderter Anlagen	3	5—8	6—12	8—15	10—20
5a	Außere Untersuchung ohne Zugbefahrung (§§ 39 Abs. 1, 42 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Verordnung).	4	6	8	12	15
5b	Außere Untersuchung mit Zugbefahrung.	—	8	12	15	18
6a	Innere Untersuchung ohne Zugbefahrung (§§ 39 Abs. 2 bis 5, 42 Abs. 1, 3 und 4, 45 und 46 Abs. 1 und 3 der Verordnung).	5	8	12	16	20
6b	Innere Untersuchung mit Zugbefahrung.	—	10	15	20	25
7	Wiederkehrende Wasserdruckproben gemäß §§ 39 Abs. 2 bis 5, 42 Abs. 2, 3 und 5, 45 Abs. 1 und 46 Abs. 2 und 3 der Verordnung)	5	10	15	20	25
8	Erörterung und gutachtliche Aussprache über Beschwerden wegen Schädigungen oder Belästigungen (§ 21 Abs. 2 der Verordnung)	3—5	5—10	5—20	5—30	5—40
9	Erörterung und gutachtliche Aussprache über Gesuche um Ausnahmegewilligung (§ 56 der Verordnung)	3	5—8	6—12	8—15	10—20
10	Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung, sowie eines Revisionsbuches (wenn solche durch die Schuld des Besitzers unbrauchbar geworden sind).	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50

1. Erstreckt sich die unter Nr. 1a und b gedachte Begutachtung über mehrere Dampfkessel gleicher Bauart, Größe, Dampfspannung und Ausrüstung, so kann bis zu dem Doppelten des in der Spalte angegebenen Betrages berechnet werden.

2. In soweit Amtshandlungen der unter Nr. 2a bis 7 bezeichneten Art am gleichen Tage und am gleichen Dampfkessel erledigt werden, ist ein Gesamtbetrag anzusetzen, der das Einundeinhalbfache des höchsten Einzelsatzes beträgt.

Nr. 57. Verordnung

über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten;

vom 12. Juli 1918.

Der Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten wird vom 1. September 1918 ab bis auf weiteres auf täglich 1,35 M bemessen.

Die Verordnung, die Verpflegbeiträge für Gefangene der Landesanstalten betreffend, vom 22. Februar 1893 — G. u. V.-Bl. S. 70 — wird hiermit aufgehoben.

Dresden, den 12. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinf.

Dilßner.

Nr. 58. Verordnung

über die Erhebung von Schreibgebühren beim Oberverwaltungsgerichte;

vom 15. Juli 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung von § 94 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 509) verordnet was folgt:

Für Abschriften aller Art, die vom Oberverwaltungsgerichte den Beteiligten auf Verlangen erteilt werden, sind vom 1. Juli 1918 ab

für jede Seite bis zu 20 Zeilen	25 S,
= " = mit mehr als 20 bis einschließlich 40 Zeilen	50 = ,
= " = " = " = 40 Zeilen	75 =

ohne Rücksicht auf die Zahl der auf einer Zeile stehenden Silben zu erheben.

Der Fiskus des Deutschen Reichs und der Fiskus des Königreichs Sachsen sind von Schreibgebühren befreit.

Dresden, den 15. Juli 1918.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Knüpper.

Art. 57. Verordnung

über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesgefängnissen,

Der Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesgefängnissen wird vom 1. September 1818 ab bis auf weiteres auf täglich 1 Rthl. 4 Schilling festgesetzt. Die Verpflegung der Gefangenen für Gefangene der Landesgefängnisse wird, vom 22. Februar 1809 ab, auf 1 Rthl. 4 Schilling festgesetzt. Dresden, den 12. Juli 1818.

Ministerium des Innern

Die dem Ministerium des Innern vorgelegten Anträge des Königl. Landraths zu Dresden, vom 12. Juli 1818, sind demnach zu bejahen. Dresden, den 12. Juli 1818.

Art. 58. Verordnung

über die Vergebung von Eingeschlossenen beim Verfallungsgericht;

Die Eingeschlossenen aller Art, die beim Verfallungsgericht verurtheilt sind, sollen, wenn sie die Verfallungsdauer vollendet haben, dem Verfallungsgericht vorgebracht werden. Die Verfallungsrichter sollen die Verfallenen, wenn sie die Verfallungsdauer vollendet haben, dem Verfallungsgericht vorgebracht werden. Die Verfallenen sollen, wenn sie die Verfallungsdauer vollendet haben, dem Verfallungsgericht vorgebracht werden. Dresden, den 12. Juli 1818.

Verfallungsgericht

Dr. Beck

Königliche

Druck und Verlag von Königl. Hof- und Landes-Druckerei in Dresden.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14.¹⁵ Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 59. Verordnung über Löschungen im Strafregister. S. 247. — Nr. 60. Verordnung über die Erhöhung der Beiträge bei den Anappschäfts-Krankenkassen. S. 248. — Nr. 61. Verordnung zur Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes. S. 248. — Nr. 62. Verordnung zur weiteren Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen. S. 251.

Nr. 59. Verordnung

über Löschungen im Strafregister;

vom 22. Juli 1918.

Die Anwendbarkeit der Verordnung vom 26. Januar 1918 über Löschungen im Strafregister (G.- u. V.-Bl. S. 2 flg.) wird dahin erweitert:

Eine nach dem 27. Januar 1908 erkannte Strafe steht der Löschung der Strafvermerke im Strafregister und in den von den Verwaltungsbehörden geführten Straflisten dann nicht entgegen, wenn der Vermerk über diese Strafe um deswillen aus dem Register entfernt wird, weil wegen eines nicht mit besonderer Rückfallsstrafe bedrohten Vergehens auf einen Verweis oder auf eine 50 M nicht übersteigende Geldstrafe, sei es allein, sei es in Verbindung mit Nebenstrafen, erkannt ist.

Der Allerhöchste Erlaß vom 28. Januar 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 3) erstreckt sich nach Allerhöchster Entschliebung auch auf die nach der vorstehenden Verordnung zu löschenden, aber noch nicht vollzogenen Strafen.

Dresden, den 22. Juli 1918.

Die Ministerien

des Kultus und öffentl. Unterrichts, des Innern, der Finanzen, des Kriegs und der Justiz.

Dr. Bed.

Graf Bixthum.

v. Wilsdorf.

Für den Finanzminister:

Für den Justizminister:

Elterich.

Dr. Grünmann.

Stod.

Ausgegeben zu Dresden, den 15. August 1918.

40

Nr. 60. Verordnung

über die Erhöhung der Beiträge bei den Knappschafts-Krankenkassen;

vom 22. Juli 1918.

Zu § 5 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) wird gemäß § 7 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Knappschafts-Krankenkassen, bei denen Beiträge bis zu 4,5 v. H. des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Bergwerksunternehmer und der Versicherten in der Generalversammlung zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über 4,5 v. H. bis auf 6 v. H. erhöhen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 1918.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Für den Minister:

Just.

Tranitz.

Nr. 61. Verordnung

zur Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes;

vom 27. Juli 1918.

Zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1918 S. 229) wird, und zwar in Ansehung der Reichsbetriebe (§ 1 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler, folgendes verordnet:

§ 1. (1) Umsatzsteuerämter sind, soweit nicht im Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist,

- a) für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der Revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden unbeschadet der Vorschrift in § 3,
- b) für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,
- c) für die selbständigen Gutsbezirke:
- in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg
das Hauptzollamt Chemnitz,
 - in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau
das Hauptzollamt Dresden II,
 - in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I
das Hauptzollamt Leipzig II,
 - in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstock
das Hauptzollamt Plauen.

(2) Steuerstelle für die vom Reich und vom Staatsfiskus im Königreiche Sachsen geführten Betriebe ist das Hauptzollamt Dresden II.

(3) Zur Strafverfolgung nach § 38 Abs. 1, 2 und 4 des Umsatzsteuergesetzes sind die im ersten Absatz aufgeführten Hauptzollämter zuständig; insoweit erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf die Gemeinden.

(4) Soweit die Bürgermeister der Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die Gemeindevorstände die Befugnis zur Anordnung der Zwangsvollstreckung wegen der direkten Staatssteuern besitzen oder künftig verliehen erhalten, steht ihnen auch die Vollstreckungsbefugnis wegen der Umsatzsteuer zu. Im übrigen sind die Hauptzollämter für ihre und die ihnen zugewiesenen Bezirke Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294).

§ 2. Oberste Landesfinanzbehörde ist das Finanzministerium, Oberbehörde die Generalzolldirektion.

§ 3. (1) Die Veranlagung der Umsatzsteuer kann in den Städten durch einen gemischten Ausschuß nach §§ 121 bis 124 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 und Artikel V der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 bewirkt werden.

(2) Die Bestellung der gemischten Ausschüsse hat durch Ortsgesetz zu erfolgen. An Stelle eines gemischten Ausschusses kann in den mittleren und kleinen Städten

der Stadtgemeinderat oder ein aus Mitgliedern des Stadtgemeinderats gebildeter Ausschuß tätig werden.

(3) In Landgemeinden kann der Gemeinderat oder ein aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildeter Ausschuß die Veranlagung bewirken.

§ 4. Die Umsatzsteuerämter haben amtliche Ausfertigungen in Umsatzsteuerfällen unter ihrer Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „als Umsatzsteueramt“ zu vollziehen.

§ 5. (1) Die Gemeindebehörden sind als Umsatzsteuerämter an die Weisungen des Finanzministeriums und der Generalzolldirektion gebunden.

(2) Das Finanzministerium und die Generalzolldirektion können die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in Sachen des Warenumsatzstempels durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen lassen.

§ 6. (1) Die Gemeinden erhalten unbeschadet der Vorschriften in § 36 Abs. 2 und 4 des Umsatzsteuergesetzes, worüber nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben, als Verwaltungs- und Erhebungsvergütung sechs vom Hundert des Ertrags der von ihnen erhobenen Umsatzsteuer.

(2) Die aus der Kasse eines Umsatzsteueramts in den Fällen des § 28 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes erstatteten Beträge sind ihm von der Kasse des Umsatzsteueramts, das im Falle des § 28 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes für den Lieferer, im Falle des § 28 Abs. 2 des Gesetzes für das Unternehmen zuständig ist, zu ersetzen (§ 71 der Ausführungsbestimmungen). Ersatzanträge von Umsatzsteuerämtern, die in anderen Bundesstaaten liegen, sind der Generalzolldirektion einzureichen.

§ 7. (1) Die Gemeindebehörden besitzen in der von ihnen bereits geführten Steuerrolle für den Warenumsatzstempel, ferner in ihren Gemeindeeinkommensteuerekatastern oder Hebelisten, den dazu geführten Zuwachsbüchern oder sonstigen Nachträgen sowie in den Verzeichnissen, die sie nach § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 33) über die den Gewerbetreibenden erteilten Anzeigebescheinigungen zu führen haben, Unterlagen (Ausführungsbestimmungen § 39 Abs. 1), auf Grund deren sie die Umsatzsteuerrolle U bis Ende November 1918, die Umsatzsteuerrolle L bis spätestens Ende August 1918 anzulegen haben. Die Umsatzsteuerrolle L ist bis Ende jedes folgenden Monats, die Umsatzsteuerrolle U bis Ende November jedes folgenden Jahres auf das Laufende zu bringen.

(2) Die Hauptzollämter ermitteln die selbständigen Gutsbezirke und die daselbst steuerpflichtigen Personen und Unternehmen, soweit erforderlich, durch Vernehmen mit den Amtshauptmannschaften und den Bezirkssteuereinnahmen.

(3) Ist das Umsatzsteueramt in Ansehung einer Person oder eines Unternehmens, die nach den Unterlagen (Abs. 1 und 2) steuerpflichtig erscheinen, zur Erhebung der Umsatzsteuer nach § 34 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes und § 38 Abs. 1, 2 der Ausführungsbestimmungen nicht zuständig, so hat es dem zuständigen Umsatzsteueramt die Person oder das Unternehmen des Steuerpflichtigen sowie die über diesen etwa ergangenen Umsatzsteuerakten oder einen Auszug aus ihnen mitzuteilen.

(4) Die Übertragung in die Umsatzsteuerrolle und die Mitteilung nach Abs. 3 sind in den Unterlagen (Abs. 1 und 2) zu vermerken.

§ 8. Zur Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß im Falle des § 8 des Gesetzes die dort bezeichneten Gegenstände in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, zur gewerblichen Weiterveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung Verwendung finden können (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes, § 21 der Ausführungsbestimmungen), werden für die Gemeinden die Gemeindebehörden, für die selbständigen Gutsbezirke die Amtshauptmannschaften bestimmt.

Dresden, am 27. Juli 1918.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
Dr. Dehne.

Für den Minister:
Dr. Schroeder.

Emmerling.

Nr. 62. Verordnung

zur weiteren Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 229);

vom 29. Juli 1918.

§ 1. (1) Als Frist, binnen deren die Steuerpflichtigen ihre am 1. August 1918 bereits bestehenden Unternehmen dem Umsatzsteueramt anzuzeigen haben (§ 14 U. St. G.), wird die Zeit bis zum 15. August 1918 bestimmt.

(2) Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn für das Unternehmen Warenumsatzstempel im Kalenderjahr 1918 entrichtet worden ist und in ihm keine Gegenstände der in § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Arten (Luxusgegenstände) im Kleinhandel umgesetzt werden.

§ 2. (1) Die gemeindlichen Umsatzsteuerämter erlassen die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzsteuer und über die Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände (§ 51 Abs. 1 A. B.) nach Anleitung des Muster 7 zu den Ausführungsbestimmungen durch Bekanntmachung in den Amtsblättern ihrer Gemeinde, die Hauptzollämter in ihren Amtsblättern. In Gemeinden, die sich für ihre amtlichen Bekanntmachungen keines Amtsblattes bedienen, ist die Aufforderung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Für Gemeinden, die sich eines und desselben Amtsblattes bedienen, ist eine gemeinsame Bekanntmachung der beteiligten Umsatzsteuerämter zulässig.

§ 3. (1) Im Laufe des Monats Dezember jeden Jahres haben die Umsatzsteuerämter den in die Umsatzsteuerrollen U eingetragenen Steuerpflichtigen einen Vordruck (Muster 5 zu den Ausführungsbestimmungen) kostenfrei zu übermitteln.

(2) Die Erklärung für die allgemeine Umsatzsteuer und im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes die Erklärung für die Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände können auch mündlich beim Umsatzsteueramte abgegeben werden (§ 48 Abs. 3 A. B.).

§ 4. Die Hauptzollämter führen die Umsatzsteuerrolle (§ 42 A. B.) in Form einer Liste. Den Gemeindebehörden ist überlassen, ob sie die Umsatzsteuerrolle in Form einer Liste oder in Form einer Sammlung von Einzelblättern (Karten) für jeden Steuerpflichtigen führen wollen. Zur Umsatzsteuerrolle in Kartenform sind Aufzeichnungen zu machen, in denen die jeweilig vorhandene Zahl der Karten, sei es im Ganzen, sei es in den einzelnen Buchstabengruppen, dadurch ersichtlich gemacht wird, daß die Zahl hinzukommender oder ausgeschiedener Karten alsbald vermerkt wird.

§ 5. (1) In den Fällen der §§ 64 und 66 der Ausführungsbestimmungen haben die Zollstellen bei der Abfertigung aus dem Auslande eingegangener Luxusgegenstände in den freien Verkehr und der in das Ausland gehenden Luxusgegenstände von den Steuerpflichtigen Sicherheit zu verlangen, falls die Einziehung der Umsatzsteuer gefährdet erscheint. Dabei ist tunlichst darauf hinzuwirken, daß die Sicherheit in barem Gelde geleistet wird. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Stundungsordnung für Reichsabgaben.

(2) Wegen der sonstigen in Umsatzsteuersachen erforderlichen Sicherheitsleistungen bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§ 6. Die Befugnis, Unternehmen, in deren Betrieb im wesentlichen nur die nach § 8 des Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtigen Gegenstände (Luxusgegenstände)

veräußert werden oder nach den sonstigen Geschäftsbüchern die geforderte Übersicht über den Bestand dieser Gegenstände gewährleistet ist, von der Führung des besonderen Lagerbuchs und, wenn die sonstigen Geschäftsbücher die einzelnen Lieferungen und Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben, auch von der Führung des Steuerbuchs zu befreien (§ 15 Abs. 2 U. St. G.), wird den Umsatzsteuerämtern mit Ausnahme der nicht berufsmäßigen Gemeindevorstände übertragen.

§ 7. Die amtliche Zustellung der Bescheide in Umsatzsteuerfällen geschieht nach den in Staatseinkommensteuerfällen geltenden Vorschriften.

§ 8. (1) Gegen den Steuerbescheid kann innerhalb eines Monats von seiner Zustellung an der Steuerpflichtige Beschwerde beim Umsatzsteueramt oder bei der Generalzolldirektion einlegen; über die Beschwerde entscheidet, wenn ihr das Umsatzsteueramt nicht abhilft, die Generalzolldirektion.

(2) Gegen die Entscheidung der Generalzolldirektion kann innerhalb eines Monats von ihrer Zustellung an weitere Beschwerde beim Umsatzsteueramt, bei der Generalzolldirektion oder beim Finanzministerium eingelegt werden; über die weitere Beschwerde entscheidet, wenn ihr die Generalzolldirektion nicht abhilft, das Finanzministerium. Die Vorschrift dieses Absatzes gilt nur bis 1. Oktober 1918.

(3) Die in § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes und in § 71 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verwaltungsbeschwerde ist innerhalb zweier Wochen von Zustellung der angefochtenen Entscheidung an beim Umsatzsteueramt oder bei der Generalzolldirektion einzulegen; über sie entscheidet, wenn ihr das Umsatzsteueramt nicht abhilft, die Generalzolldirektion. Weitere Beschwerde ist unzulässig.

§ 9. (1) Als besondere Prüfungsbeamte für die Umsatzsteuer werden die Hauptzollamtsvorstände, die Oberzollrevisoren und die Bezirksoberkontrolleure bestellt.

(2) Den Gemeindebehörden ist nachgelassen, in Zweifelsfällen mit dem für die Umsatzsteuer örtlich zuständigen Hauptzollamte in Verbindung zu treten.

§ 10. Eingebachte Strafbeträge sind in sächsischen Landesstempelmarken zu den Akten zu verwenden.

§ 11. Die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteten Quittungstempels (§ 25 des Umsatzsteuergesetzes) wird den zur Erhebung von Umsatzsteuer zuständigen Hauptzollämtern übertragen.

§ 12. Die Hauptzollämter und die Umsatzsteuerämter der Städte sind zur selbständigen Niederschlagung der von ihnen veranlagten Umsatzsteuerbeträge wegen Uneinbringlichkeit befugt.

§ 13. Die Hauptzollämter liefern auf Bestellung den Gemeinden die von diesen benötigten Vordrucke nach den Mustern zu den Ausführungsbestimmungen gegen Erstattung der Selbstkosten.

Dresden, am 29. Juli 1918.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 63. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 2. September 1904 über die Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus vor Gericht. S. 255. — Nr. 64. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr. S. 256. — Nr. 65. Verordnung zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 und des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1918. S. 257. — Nr. 66. Verordnung über die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. S. 263.

Nr. 63. Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung vom 2. September 1904 über die Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus vor Gericht;

vom 17. Juli 1918.

Die Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus gegenüber Ersatzansprüchen wird übertragen:

wenn sie auf Kraftwagenunfälle zurückgeführt werden, der Intendantur des XIX. Armeekorps;

wenn sie auf Schäden zurückgeführt werden, die durch Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Luftschiffe, Frei- und Fesselballone, Drachen) verursacht worden sind, der Intendantur des XII. Armeekorps.

Für die Dauer des Krieges treten an deren Stelle die stellvertretenden Intendanturen.

Hinsichtlich der Schadenfälle, über die bereits Verhandlungen oder Prozesse im Gange sind, tritt eine Änderung in der Vertretung nicht ein.

Dresden, den 17. Juli 1918.

Kriegsministerium.

v. Wilsdorf.

Hering.

Ausgegeben zu Dresden, den 31. August 1918.

41

Nr. 64. Bekanntmachung,

eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betreffend;

vom 16. August 1918.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs und im Einverständnisse des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts eine dem katholischen Pfarramte zu Radibor unterstehende katholische Seelsorgestelle in Sdier errichtet worden ist, welche die von den katholischen Parochien Radibor und Bauzen zu Unserer Lieben Frau abzutrennenden Orte Crosta ohne Gutsbezirk Adolphshütte, Klix, Brehmen, Commerau, Göbeln, Halbendorf mit Geißlitz, Rauppa mit Jetscheba, Spreewiese, Neudorf mit Ruhethal, Särchen, Salga, Sdier, Zschillichau, Baruth, Buchwalde (teilweise), Dubrauke, Kleinsaubernitz mit Neudörfel Kleinsaubernitzer Anteils, Wartha, Guttau mit Neudörfel Guttauer Anteils, Brösa, Buchwalde (teilweise), Gleina, Lömischau, Malschwitz, Briesing, Dobereschütz bei Bauzen, Borwerk Kleindubrau, Niedergurig, Pließkowitz, Grödiß, Belgern, Briesnitz, Drehja, Cannowitz, Cortnitz, Nechern, Rackel, Weicha, Wuischke bei Weissenberg, Wurschen, Quatitz, Großdubrau, Jeschütz und Kleindubrau ausschließlich Borwerk zu umfassen hat, wird zu weiterer Berichtigung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 (G.-u. B.-Bl. S. 40) beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die katholischen Glaubensgenossen aus dem zur evangelisch-lutherischen Parochie Mirkel gehörigen Orte Crosta ohne Gutsbezirk Adolphshütte, aus den zur evangelisch-lutherischen Parochie Klix gehörigen Orten Klix, Brehmen, Commerau, Göbeln, Halbendorf mit Geißlitz, Rauppa mit Jetscheba, Spreewiese, Neudorf mit Ruhethal, Särchen, Salga, Sdier und Zschillichau, aus den zur evangelisch-lutherischen Parochie Baruth gehörigen Orten Baruth, Buchwalde (teilweise), Dubrauke, Kleinsaubernitz mit Neudörfel Kleinsaubernitzer Anteils und Wartha, aus den zur evangelisch-lutherischen Parochie Guttau gehörigen Orten Guttau mit Neudörfel Guttauer Anteils, Brösa, Buchwalde (teilweise), Gleina und Lömischau, aus den zur evangelisch-lutherischen Parochie Malschwitz gehörigen Orten Malschwitz, Briesing, Dobereschütz bei Bauzen, Borwerk Kleindubrau, Niedergurig und Pließkowitz, aus den zur evangelisch-lutherischen Parochie

Grödiß gehörigen Orten Grödiß, Belgern, Briesniß, Drehsa, Cannewiß, Cortniß, Nechern, Radel, Weicha, Wuische bei Weißenberg und Wurschen sowie aus den zur evangelisch-lutherischen Parochie Quatiß gehörigen Orten Quatiß, Großdubrau, Jeschütz und Kleindubrau ausschließlich Vorwerk der katholischen Seelsorgestelle Sdier zugewiesen werden.

Bauzen, am 16. August 1918.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Graushaar.

Gl.

Nr. 65. Verordnung

zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 und des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1918;

vom 21. August 1918.

Zur Durchführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 639) und des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 799) sowie der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 802 und 1918 S. 315 flg.) wird, und zwar in Ansehung der Vorschriften in § 1 Absatz 3 und § 6 mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers verordnet, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1. (1) Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen (Tarifnummer 1 unter A), von inländischen Kuxen, Schuld- und Rentenverschreibungen sowie Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 1 unter B, 2 unter a und b, 3 A unter a, c und d), von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften (Tarifnummer 4), von Lotterielosen (Tarifnummer 5), Vergütungen (Tarifnummer 9), Geldumsätzen (Tarifnummer 10), Grundstücksübertragungen (Tarifnummer 11), Versicherungen (Tarifnummer 12) und vom gebundenen Grundbesitz (Reichsstempelgesetz § 95) sind, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, die Hauptzollämter

Bauzen,

Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg —,

Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen,
Pirna und Schandau —,

Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und
Leipzig I —,

Plauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock —,

Zittau und

Zwickau

zuständig.

(2) Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie inländischer und ausländischer Genußscheine (Tarifnummer 3) gelten die besonderen Vorschriften in § 2 der Ausführungsbestimmungen.

(3) Steuerstelle für Geldumsätze (Tarifnummer 10) in den vom Reich und vom Staatsfiskus im Königreich Sachsen geführten Betrieben ist das Hauptzollamt Dresden II.

§ 2. (1) Mit dem Verkauf und Umtausch von Schlußnoten- und Frachtturkundenstempelmarken sowie von amtlich gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten und mit der Verwendung von Schlußnotenstempelmarken zu Vertragsurkunden (Reichsstempelgesetz § 27, Tarifnummer 4) sowie mit der Erledigung aller sonstigen mit der Reichsstempelabgabe für Frachtturkunden (Tarifnummer 6) zusammenhängenden Geschäfte sind alle Hauptzollämter beauftragt mit Ausnahme der Hauptzollämter Dresden I und Leipzig I, an deren Stelle die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II tätig zu werden haben. Dieselben Hauptzollämter sind zur Erteilung von Erlaubnisscheinen für inländische Kraftfahrzeuge und — neben sämtlichen Grenzzollämtern (§ 121 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen) — für ausländische Kraftfahrzeuge (Tarifnummer 8 a und b) zuständig.

(2) Welche Amtsstellen sonst noch mit dem Verkauf und Umtausch von Schlußnoten- und Frachtturkundenstempelmarken sowie von amtlich gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten und mit der Verwendung von Schlußnotenstempelmarken zu Vertragsurkunden (Reichsstempelgesetz § 27) beauftragt sind, wird von der Generalzolldirektion in der Sächsischen Staatszeitung, in der Leipziger Zeitung und in den Amtsblättern der beteiligten Hauptzollämter besonders bekannt gemacht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgaben für Gesellschaftsverträge (Tarifnummer 1 unter A), für Grundstücksübertragungen (Tarifnummer 11) und für Versicherungen (Tarifnummer 12) wird durch Barzahlung erfüllt. Stempelzeichen werden nicht verwendet.

§ 4. (1) Landesfinanzbehörde ist das Finanzministerium. Direktivbehörde ist die Generalzolldirektion.

(2) Die Entscheidung nach § 42 Absatz 3 und § 200 der Ausführungsbestimmungen wird der Generalzolldirektion übertragen.

(3) Die in den §§ 57 Absatz 4, 67, 206 und 207 der Ausführungsbestimmungen den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschlüsse sowie die Befugnis zur Erstattung zu Unrecht entrichteter Reichsstempelabgaben (§ 213 der Ausführungsbestimmungen) der Tarifnummern 4, 6, 10 und 12 werden den Hauptzollämtern übertragen. Das Gleiche gilt von der Erstattung der Abgabe der Tarifnummer 1 unter A nach § 16 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen, wenn zur Ausführung des Vertrages oder Beschlusses (§ 1 a Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes) weder eine Gesellschafterleistung noch eine Eintragung beim Registergericht erfolgt ist.

§ 5. (1) Ordentliche Prüfungsbeamte sind die Stempelfiskale, deren Ernennung öffentlich bekanntgegeben wird; die Tätigkeit der Stempelfiskale ist nicht auf bestimmte Geschäftsbezirke beschränkt. Die Generalzolldirektion ist befugt, juristische Hilfsarbeiter der Verwaltung der indirekten Abgaben mit Stempelprüfungsgeschäften zu beauftragen und den ordentlichen Prüfungsbeamten im Falle des Bedürfnisses Kanzleibeamte als Hilfsbeamte beizuordnen.

(2) Als besondere Prüfungsbeamte zur Prüfung der Abgaben der Tarifnummer 5 bei Rennwettbetrieben sowie der Tarifnummern 6, 10 und 12, mit Ausnahme der Stempelprüfungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, werden die Bezirksoberkontrolleure, Oberzollrevisoren und Hauptzollamtsvorstände bestellt.

II. Gesellschaftsverträge

(Tarifnummer 1 unter A).

§ 6. Die Benachrichtigung der Steuerstelle nach § 6 des Reichsstempelgesetzes unterbleibt in den Fällen, in denen den Registergerichten die Entrichtung der Abgabe oder die Abgabenbefreiung bereits durch die Bescheinigung der Steuerstelle nachgewiesen worden ist (§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen).

§ 7. In den Fällen, in denen die Stempelabgabe nach dem Werte des Gegenstandes zu erheben ist, finden auf das Verfahren bei der Wertsermittlung unbeschadet der Bestimmungen in §§ 8 bis 10 der Ausführungsbestimmungen die Vorschriften in § 12 Absatz 3 und § 20 Absatz 1 bis 4, 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 1) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

§ 8. In soweit nach § 7 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes die Landesstempelabgabe nach Tarifstelle 13 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 (G.-u. B.-Bl. S. 1) weiter erhoben werden kann, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren (§ 23 a. a. D.). Das Gleiche gilt für die Erhebung der Landesstempelabgabe von sonstigen, in Gesellschaftsverträgen enthaltenen landesstempelpflichtigen Rechtsgeschäften (§ 10 a. a. D.).

III. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte

(Tarifnummer 4).

§ 9. (1) Für die Nachprüfung der Nachweisung an Geschäftsstelle des Abrechners nach § 71 g Absatz 8 der Ausführungsbestimmungen (Tarifnummer 4 a) ist eine Abfertigungsgebühr nach Maßgabe der Zollgebührenordnung vom 28. Juni 1905 (B. B. Bl. S. 444) zu erheben.

(2) Die Prüfung der Steuerbücher der Lotteriedarlehnskasse nach § 71 g Absatz 9 der Ausführungsbestimmungen hat nach den für die Prüfung der Geschäftsführung und des Kassenwesens dieser Anstalt geltenden Bestimmungen durch die Vorstandsbeamten der Lotteriedirektion zu erfolgen.

IV. Geldumsätze

(Tarifnummer 10).

§ 10. (1) Die Generalzolldirektion bestimmt die in § 160 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichnete Einreichungsfrist und erläßt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anzeige der anzeigepflichtigen Unternehmen.

(2) Für die Prüfung der Zusammenstellung und ihrer Unterlagen an Geschäftsstelle des Steuerpflichtigen nach § 164 Absatz 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen gelten die Vorschriften in Absatz 1 und in Ansehung der Geschäfte der Lotteriedarlehnskasse die Vorschriften in Absatz 2 von § 9 dieser Verordnung.

§ 11. Im Falle des § 240 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen hat das Hauptzollamt in einer Anlage zur Übersicht der Einnahme an Zöllen, Steuern und Gebühren für das erste bis vierte Viertel des Reichsrechnungsjahres besonders nachzuweisen, wie sich auf Grund der Anmeldungen nach dem Muster 29 b unter 3 zu § 163 der Ausführungsbestimmungen der Gesamtsteuerbetrag für das Rechnungsjahr nach dem Verhältnis der Habenzinsen auf die einzelnen beteiligten Bundesstaaten verteilt. Das Entsprechende gilt auch für die von der Generalzolldirektion für das erste bis vierte Viertel des Reichsrechnungsjahres aufzustellende Reichsteuerübersicht.

V. Grundstücksübertragungen

(Tarifnummer 11).

§ 12. (1) Die Zahlung der Grundwechselabgabe (Tarifnummer 11) ist

- a) bei den von sächsischen Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen an diese,
- b) in den übrigen Fällen (bei privatschriftlichen und bei im Ausland errichteten Urkunden) an ein zuständiges Hauptzollamt

zu leisten.

(2) Die Gerichte ziehen die Abgabe nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften ein.

§ 13. (1) Der beurkundende Beamte — in den Fällen des § 12 Absatz 1 unter b der den Stempel ansehende Beamte — hat auf die Befreiungsvorschrift unter 1 am Schlusse der Tarifnummer 11 ausdrücklich aufmerksam zu machen und hierüber einen Vermerk zu seiner Niederschrift zu bringen.

(2) Zur Führung des Nachweises, daß der Erwerber und sein Ehegatte zusammen im lehtvorangegangenen Jahre ein Einkommen von nicht mehr als 2000 M gehabt haben, genügt im allgemeinen die Vorlegung von Steuerzetteln.

§ 14. (1) Die in § 173 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Ablieferungen haben an das zuständige Hauptzollamt (§ 1) zu geschehen. Die alsbaldige Abführung einzelner Abgabebeträge ist zulässig. Sind in einem Monat keine Abgabebeträge abzuliefern, so haben die Gerichte und Notare eine Fehlanzeige einzusenden.

(2) Die Portokosten für die Abführung der Abgabebeträge und Übersendung der Nachweisungen an das Hauptzollamt sowie die Gebühren für die Überweisung von Abgabebeträgen im Giro- und Scheckverkehr werden gegenüber den Notaren, die ihren Amtssitz nicht am Sitze des Hauptzollamts haben, als Verwaltungsaufwand auf die Staatskasse übernommen. Diesen Notaren ist gestattet, die bezeichneten Kosten von den abzuliefernden Beträgen vorweg abzuziehen sowie die Fehlanzeigen unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankiert einzusenden. Die Sendung ist dann mit dem Dienststempel oder mit dem Abdrucke des Dienststempels zu versehen.

(3) Vordrucke für die Nachweisungen werden von den Hauptzollämtern und der Zollwirtschaftsverwaltung unentgeltlich abgegeben.

§ 15. Über Erinnerungen gegen die Anordnung der Sicherheitsleistung nach § 91 Absatz 3 des Reichsstempelgesetzes wird im Aufsichtswege, bei den Amts-

gerichten Dresden, Leipzig und Chemnitz durch den Vorstand dieser Gerichte, sonst durch den Präsidenten des Landgerichts entschieden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 16. Wird die Grundwechselabgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingezahlt, so ist sie nach § 91 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294), mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 327) und mit § 32 Absatz 1 der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 364) zwangsweise einzuziehen.

§ 17. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden zur Ermittlung des Wertes unbeschadet der Bestimmungen der §§ 178 und 180 der Ausführungsbestimmungen die §§ 12 bis 20 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 1) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

§ 18. (1) Wird die Versteuerung gemäß § 180 der Ausführungsbestimmungen ausgesetzt, so liegt die Überwachung und die Führung der Überwachungsliste dem zuständigen Hauptzollamt ob.

(2) Diese Vorschrift sowie § 180 der Ausführungsbestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Rechtswirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig ist.

§ 19. Die Grundwechselabgabe kann, wenn ihre Festsetzung auf einem Rechenfehler, auf dem Übersehen einer unzweifelhaft vorliegenden Befreiung oder auf einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit beruht, bei gerichtlichen Urkunden von dem Gerichte niedergeschlagen werden.

VI. Versicherungen

(Tarifnummer 12).

§ 20. Will ein Versicherer die Stempelabgabe nach dem in § 201 der Ausführungsbestimmungen geordneten Abrechnungsverfahren entrichten, so hat er den Antrag an das örtlich zuständige Hauptzollamt (§ 1 Absatz 1) zu richten und die Unterlagen vorzulegen, auf die der Antrag gestützt wird. Der Antrag ist dem Finanzministerium im Dienstwege mit gutachtlichen Äußerungen des Hauptzollamts und der Generalzolldirektion zur EntschlieÙung vorzulegen.

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an treten die Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Finanzen zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 25. September 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 391), vom 12. Juni 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 168) und vom 9. September 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 419) außer Kraft, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die Vorschrift in § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 25. September 1913 über die Befugnis der Generalzolldirektion zur Entscheidung über Erinnerungen gegen die Festsetzung und über Anträge auf Erstattung von Reichsstempelabgaben bleibt bis zum Ablauf des 30. September 1918 in Geltung.

Dresden, am 21. August 1918.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz.

Für den Minister:
Dr. Schroeder.

Dr. Heinze.

Zinke.

Nr. 66. Verordnung

über die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel;
vom 7. August 1918.

Nachdem der Bundesrat wegen der Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel die aus der Bekanntmachung unter \odot ersichtliche Bestimmung getroffen hat, werden die Staatskassen angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Die eingelösten Stücke sind entweder der Reichsbank oder in gleicher Weise wie nicht mehr umlaufsfähige Nickelmünzen dem Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königlichen Münze in Berlin mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke werden von der Reichsbank und vom Münzmetall-Depot des Reichs noch bis zum 31. Januar 1919 angenommen werden.

Dresden, am 7. August 1918.

Sämtliche Ministerien.

Dr. Beck.

Für den Minister
des Innern:

Dr. Dehne.

v. Wilsdorf.

Für den Minister
der Finanzen:

Dr. Schroeder.

Dr. Heinze.

Für den Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Leipzig.

Weidauer.



Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke
aus Nickel.

Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Jahn.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 67. Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 265. — Nr. 68. Bekanntmachung, einen Nachtrag (2) zur Besoldungsordnung betr. S. 266. — Nr. 69. Verordnung, die Errichtung von militärischen Versorgungseämtern betr. S. 273. — Nr. 70. Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 275. — Nr. 71. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Altersrentenbank vom 25. Juni 1914. S. 275.

Nr. 67. Verordnung,

eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 26. August 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde

den Kommerzienrat und Major d. R. a. D. Otto Schmelzer
in Lichtentanne

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vor-
druck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben Dresden, am 26. August 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Ausgegeben zu Dresden, den 30. September 1918.

43

Nr. 68. Bekanntmachung,
einen Nachtrag (2) zur Besoldungsordnung betreffend;

vom 31. August 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der von der Regierung mit den Ständen getroffenen Vereinbarungen anliegender Nachtrag zu den Zusammenstellungen A, B und C der Besoldungsordnung in der mit der Bekanntmachung vom 31. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 381) veröffentlichten Fassung bekannt gemacht.

Dresden, den 31. August 1918.

**Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten,
der Finanzen und der Justiz.**

Dr. Beck.

Dr. Heinze.

Für den Minister
des Innern:

Dr. Schelcher.

Für den Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Leipzig.

Für den Minister
der Finanzen:

Dr. Schroeder.

Hähnert.

Nachtrag (2) zur Besoldungsordnung.

Zur Zusammenstellung A.

Bei

Gruppe 1, Ziffer 4 und Gruppe 2

werden die Worte „Freie Station“ ersetzt durch „Freier Hausunterhalt“.

Gruppe 3.

Bei den Ziffern 1 bis 6 werden sämtliche Stellenbezeichnungen sowie die dazu gehörigen Angaben und Bemerkungen gestrichen.

Bei Ziffer 7 werden die Worte „Freie Station“ ersetzt durch „Freier Hausunterhalt“.

Zwischen den Gruppen 3 und 4 wird folgende neue Gruppe eingeschaltet:

„Gruppe 3 I.

1200 — 1275 — 1350 — 1425 — 1500 M.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Wegewärter bei den Staatsforsten (Kap. 1).
2. Bahnwärter, Kottenführer, Wächter bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
3. Wirtschaftserinnen, Geschirrführer bei den Landesanstalten (Kap. 70).
4. Ständige Vorarbeiter beim Großen Garten usw. (Kap. 75).
5. Straßenwärter, Kanal- und Schleusenwärter, Brückenaufseher bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).

Die Straßenwärter und der Brückenaufseher Grasnutzung, der Kanal- und Schleusenwärter Nutzung von Feld- und Wiesenland.“

Gruppe 4a.

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Kanzlisten, Kanzlistinnen, Maschinenschreiberinnen, Eisenbahngehilfinnen, Fernsprechbeamtinnen.“

Bei Ziffer 5 wird in der Bemerkung das Wort „Holzdeputat“ in „Holzgebührens“ geändert.

Gruppe 4b.

Das Wort „Kopisten“ wird in „Kanzlisten“ geändert.

Gruppe 5a.

Bei Ziffer 6a werden die Worte „Unterer Hausdienstbeamter“ geändert in: „Untere Hausdienstbeamte“.

Gruppe 5b.

Ziffer 2a erhält folgende Fassung:

„Küchenaufseherin und Wäschenaufseherin bei der Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden, Oberschwester, Küchenaufseherin, Wäschenaufseherin bei der Frauenklinik zu Chemnitz (Kap. 50)“.

In der Bemerkung hierzu wird an Stelle „Küchenaufseherin“ gesetzt: „Küchenaufseherinnen“.

Gruppe 11.

Es wird geändert:

bei Ziffer 8: „Versuchsstation und dem Physiologischen Institute“ in: „Versuchsstelle und der Physiologischen Anstalt“;

bei Ziffer 9: „Drucker“ in: „Lehrbeistände“;

bei Ziffer 10: „Stationsverwalter“ in: „Anstaltsverwalter“.

Gruppe 11 I.

Es wird geändert:

bei Ziffer 2 und in der Bemerkung dazu: „Gendarmen“ in: „Gendarmerie-Wachtmeister“;

bei Ziffer 3: „Gendarmen“ in: „Polizeiwachtmeister“.

Gruppe 13.

Vor Ziffer 1 wird eingeschaltet:

„1a. Haus- und Bauaufseher für das alte Landhaus und die hinzugeschlagenen Grundstücke (Kap. 2).“

Gruppe 14.

Bei Ziffer 7 wird „Lokalgestüttsaufseher“ geändert in: „Gestüttsaufseher“.

Gruppe 15.

Zwischen den Ziffern 3 und 4 wird eingeschaltet:

„3a. Zeichner bei den staatlichen Braunkohlenwerken (Kap. 12).“

Geändert wird:

bei Ziffer 5: „Zentralbureau für Steuervermessung“ in: „Landesvermessungsamte“;

bei Ziffer 6: „Vermessungsrevisors bei der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ in: „Vermessungsprüfers beim Landesamte für Grundstückszusammenlegungen“.

Aufgenommen wird:

„10. Zeichner bei der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke“.

Gruppe 17a.

Vor Ziffer 1 wird eingeschaltet:

„1a. Technische Hilfsbeamte bei der Gewerbeaufsicht (Kap. 64).“

Gruppe 17c.

Geändert wird:

bei Ziffer 5: „Zentralbureau für Steuervermessung“ in: „Landesvermessungsamt“;

bei Ziffer 10: „Hausinspektors“ in: „Hausverwalters“;

bei Ziffer 12: „Kustos der Bibliothek“ in: „Büchewart bei“.

Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Aktuare beim Justizministerium, beim Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und Gefangenanstalten (Kap. 38, 39 und 40).“

Gruppe 18a.

Bei Ziffer 2 wird „Kastellan“ geändert in: „Hausverwalter“.

Gruppe 20.

Bei Ziffer 11 wird „Inventarverwalter“ geändert in: „Dienststückeverwalter“.

Gruppe 21b.

Die Angabe „II. Klasse“ hinter Forstassessoren wird gestrichen.

Gruppe 24a

erhält folgende Fassung:

- „1. Kanzleibeamte bei den Gesandtschaften in München und Wien (Kap. 103).
2. Zweite Kanzleibeamte bei der Gesandtschaft zu Berlin (Kap. 106).“

Gruppe 24b.

Bei Ziffer 1 wird „Zentralstelle“ geändert in: „Landesstelle“.

Gruppe 26a.

Zwischen den Ziffern 8 und 9 wird eingeschaltet:

„8a. Kaufmännischer Beamter bei der Lotteriedarlehnskasse (Kap. 18).“

Geändert wird:

- bei Ziffer 12: „akademische Bildung“ in: „Hochschulbildung“;
bei Ziffer 13: „Hygienischen Untersuchungsanstalten“ in: „Untersuchungsanstalten für öffentliche Gesundheitspflege“;
bei Ziffer 14: „Hausinspektor“ in: „Hausverwalter“;
bei Ziffer 15: „Gestütsroßarzt“ in: „Gestütstierarzt“;
bei Ziffer 18: „Versuchsstation“ in: „Versuchsanstalt“;
bei Ziffer 20: „Bibliothekar“ in: „Büchereiverwalter“.

Gruppe 27.

Nachstehende Ziffern erhalten folgende Fassung:

Ziffer 4: „Chemiker, Bakteriologe bei den Untersuchungsanstalten für öffentliche Gesundheitspflege (Kap. 53).“;

Ziffer 5: „Kanzleivorstand bei der Tierärztlichen Hochschule (zugleich mit der Verwaltung des Hochschulgrundstücks beauftragt) — Kap. 55 —
Freie Wohnung.“;

Ziffer 7: „Hausverwalter beim gemeinschaftlichen Ministerialgebäude (Kap. 71) und Hausinspektor beim Finanzministerium (Kap. 73).
Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.“

In der Bemerkung zu Ziffer 8 wird für „Holzdeputat“ gesetzt: „Holzgebühren“.

Gruppe 29 a.

Bei Ziffer 3 wird „Landwirtschaftliche Spezialkommissare“ geändert in: „Land-
amt männer“.

Gruppe 30.

Bei Ziffer 6 wird „Sportelkassierer“ geändert in: „Kassierer“.

Gruppe 32.

Bei Ziffer 1 wird „Versuchsstation“ geändert in: „Versuchsanstalt“.

Gruppe 33.

Geändert wird:

bei Ziffer 1: „Expeditionsbeamte“ in: „Kanzleibeamte“;

bei Ziffer 10: „Bureauvorstände“ in: „Kanzleivorstände“;

bei Ziffer 14: „Bureauvorsteher“ in: „Kanzleivorsteher“.

Zwischen den Ziffern 3 und 4 wird eingeschaltet:

„3 a. Obersekretär, Bauobersekretär bei den staatlichen Braunkohlenwerken (Kap. 12).“

Gruppe 35 b.

Bei Ziffer 2 wird „Versuchsstation“ geändert in: „Versuchsanstalt“.

Gruppe 35 c.

An Stelle der Worte „Forstassessoren I. Klasse (Oberförster)“ wird gesetzt: „Ober-
förster ohne Revier“.

Gruppe 36.

Bei Ziffer 2 wird „Rechnungsexpeditionen“ geändert in: „Rechnungsämtern“.

Zwischen den Ziffern 3 und 4 wird eingeschaltet:

„3 a. Kassierer bei den staatlichen Braunkohlenwerken (Kap. 12).“

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Kontrollleur bei der Landeslotterie (Kap. 17).“

Zwischen den Ziffern 4 und 5 wird eingeschaltet:

„4 a. Kassierer, Kontrollleur bei der Lotteriedarlehnskasse (Kap. 18).“

Gruppe 37.

Bei Ziffer 1 wird zwischen „Bureauinspektor“ und „Transportinspektor“ eingeschaltet: „Technische Inspektoren“.

Gruppe 39.

Geändert wird:

bei Ziffer 1: „Zentralbureau für Steuervermessung“ in: „Landesvermessungsamte“;

bei Ziffer 2: „Vermessungsrevisor bei der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitssteilungen“ in: „Vermessungsprüfer bei dem Landesamt für Grundstückszusammenlegungen“.

Gruppe 41.

Bei Ziffer 1 wird „Rechnungs Expeditionen“ geändert in: „Rechnungsämtern“.

Gruppe 44.

Bei Ziffer 2 wird „des Veterinärpolizei-Laboratoriums“ geändert in: „der Veterinärpolizei-Untersuchungsanstalt“.

Gruppe 46.

Bei Ziffer 3 wird gestrichen: „(zugleich Kassierer)“.

Gruppe 48.

Bei Ziffer 1 wird „Vermessungsamt männer“ gestrichen und hinter „Hüttenamt männer“ ein Punkt gesetzt.

Die Bemerkung zu Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Siebenundzwanzig Bauamt männer bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16), der Bauamt mann bei den Hüttenwerken (Kap. 11) und ein Bauamt mann bei dem staatlichen Elektrizitätsunternehmen je 600 M. Stellenzulage.“

Bei Ziffer 3 wird „Oberförster“ geändert in: „Revierverwalter“.

Bei Ziffer 4 wird hinter „Vertrauensarzt“ eingeschaltet: „Eisenbahndirektor“.

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Stellvertretende Direktoren des Landesvermessungsamts (Kap. 20) und des Staatlichen Grundstücksamts (Kap. 73).

Je 600 M. Stellenzulage.“

Geändert wird:

bei Ziffer 8: „akademischer Bildung“ in: „Hochschulbildung“;

bei Ziffer 11: „Versuchsstation“ in: „Versuchsanstalt“;

bei Ziffer 15: „hochbautechnischen Bureau“ in: „Hochbauamte“.

Gruppe 49.

Zwischen den Ziffern 2 und 3 wird eingeschaltet:

„2a. Oberbuchhalter bei der Lotteriedarlehnskasse (Kap. 18).“

Bei Ziffer 4 wird „Sporteliskalats beim Justizministerium“ geändert in: „Justizrechnungsamts“.

Gruppe 51.

Zwischen den Ziffern 1 und 2 wird eingeschaltet:

„1a. Zweiter Direktor bei den staatlichen Braunkohlenwerken (Kap. 12).“

Bei Ziffer 5 wird „Zentralstelle“ geändert in: „Landesstelle“.

Gruppe 54.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Direktoren des Landesvermessungsamts (Kap. 20) und des Staatlichen Grundstücksamts (Kap. 73).“

Bei Ziffer 4 wird hinter „Medizinalrat“ eingeschaltet: „Veterinärat“.

Bei Ziffer 6 wird „Versuchstation“ geändert in: „Versuchsanstalt“.

Aufgenommen wird:

„9. Stellvertretende Vorstände der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke.“

Gruppe 56.

Zwischen den Ziffern 4 und 5 wird eingeschaltet:

„4a. Landeswohnungsinспекtor (Kap. 42).“

Gruppe 57 a.

Zwischen den Ziffern 1 und 2 wird eingeschaltet:

„1a. Erster Direktor bei den staatlichen Braunkohlenwerken (Kap. 12).“

Zur Zusammenstellung B.

Ziffer 2 bis 6.

Die Worte „Freie Station“ werden ersetzt durch „Freier Hausunterhalt“.

Ziffer 7.

Die Worte „Diener“ und „Garderobier“ werden gestrichen. Die Worte „freie Station“ werden ersetzt durch „freier Hausunterhalt“.

Ziffer 8.

„Apothekenrevisoren“ wird geändert in: „Apothekenprüfer“.

Ziffer 12.

„Zentralbureau für Steuervermessung“ wird geändert in: „Landesvermessungsamte“.

Ziffer 13.

Die Worte „freie Station“ werden ersetzt durch „freier Hausunterhalt“.

Ziffer 20.

Für „Medizinischer Hilfsarbeiter“ wird gesetzt: „Ärztlicher Hilfsarbeiter“.

Ziffer 23.

Für „Exekutivbeamte“ wird gesetzt: „Vollzugsbeamte“.

Ziffer 26.

Bei b wird „Vorstand der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda“ geändert in: „Vorstand des Zweigamts Sayda“.

Zur Zusammenstellung C.

Ziffer 5.

Geändert wird:

bei a: „Medizinischer“ in: „Ärztlicher“ und „akademischer Bildung“ in: „Hochschulbildung“;

bei c: „Dozenten“ in: „Lehrer“;

bei h: „Dozenten“ in: „Hochschullehrer“.

Bei d werden die Worte „Abteilungsvorsteher und“ gestrichen und die Worte „Versuchsstation und dem Physiologischen Institute“ geändert in: „Versuchsstelle und der Physiologischen Anstalt“.

Nr. 69. Verordnung,

die Errichtung von militärischen Versorgungsämtern betreffend;

vom 5. September 1918.

Zufolge Allerhöchster Entschliebung Seiner Majestät des Königs vom 28. Juni 1918 (Mil.-Verordnungsblatt S. 105 Nr. 111) sind während des Krieges die Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten der stellvertretenden Generalkommandos und der stellvertretenden Intendanturen von diesen Behörden abgetrennt und für jedes Armeekorps einem im Standorte des stellvertretenden Generalkommandos

versuchsweise einzurichtenden, dem Kriegsministerium unmittelbar zu unterstellenden Versorgungsamt übertragen worden.

Der Vorstand des Versorgungsamts hat auch die mit Versorgungsangelegenheiten zusammenhängenden Fragen der Entlassung aus dem aktiven Dienst nach den Weisungen des stellvertretenden kommandierenden Generals zu bearbeiten.

Die Versorgungsämter sind unter dem 1. Juli 1918 errichtet worden, jedoch mit der Maßgabe, daß die vorgesehene Abteilung für Hinterbliebenenversorgung erst mit dem 1. Oktober 1918 in die Versorgungsämter aufgenommen wird. Die Versorgungsämter werden nach dem Armeekorps, in deren Bezirk sie errichtet sind, benannt, z. B. Versorgungsamt XII. Armeekorps.

Bei den Intendanturen verbleiben auch vom 1. Oktober 1918 ab die Geschäfte, die ihnen als Pensionsregelungsbehörden (vergl. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 5. Juli 1906, G.- u. V.-Bl. S. 206) obliegen.

Soweit im vorstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, erstreckt sich der Geschäftskreis eines Versorgungsamtes

a) auf die Bearbeitung sämtlicher bisher von den betreffenden stellvertretenden Generalkommandos erledigten Angelegenheiten, welche betreffen

1. die gesetzliche Versorgung und damit zusammenhängende weitere Fürsorge für die Personen der Unterklassen,
2. die Unterstützung der ehemaligen Heeresangehörigen der Unterklassen und deren Hinterbliebenen,
3. die Berufsfürsorge und die Zivilversorgung der Offiziere und Mannschaften;

b) auf die Bearbeitung von Anträgen ehemaliger Heeresangehöriger der Unterklassen auf Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren sowie auf Lazarettaufnahme;

c) auf die Bearbeitung aller bisher von den betreffenden Intendanturen erledigten Angelegenheiten der Hinterbliebenenversorgung und des damit zusammenhängenden Fürsorgewesens;

d) auf die Anweisung der Gnadengebühnisse für die Hinterbliebenen der im Dienst gestorbenen Heeresangehörigen vom 1. Oktober 1918 ab.

Dresden, den 5. September 1918.

Kriegsministerium.

v. Wilsdorf.

Horn.

Nr. 70. Verordnung,

eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 20. September 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde
die erste Magistratsperson der Stadt

B a u g e n

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vor-
druck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20. September 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Nr. 71. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Altersrentenbank
vom 25. Juni 1914;

vom 24. September 1918.

Für die im Jahre 1918 bereits erfolgten und in den Jahren 1918 und 1919
noch erfolgenden Einzahlungen bei der Königlichen Altersrentenbank werden die
Renten mit einem Zuschlag von 5 vom Hundert zu den der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes über die Altersrentenbank vom 2. Juli 1914 (G. = u.
V. = Bl. S. 273) beigelegten Tarifen berechnet. Beträgt bei bereits festgestellten
Renten der Zuschlag weniger als 1 M., so bleibt er unberücksichtigt; bei den noch
festzustellenden Renten werden Bruchteile von Pfennigen außer Betracht gelassen.

Die Mehrbeträge der im Jahre 1918 fälligen Renten werden den Versicherten
in einer Summe bei der letzten Rentenzahlung dieses Jahres mitgewährt.

Dresden, den 24. September 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Art. 70. Verordnung

... eine Entscheidung für die Fälle ...

... von ...

... die erste ...

... dem ...

... zum ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

Art. 71. Verordnung

... zur weiteren ...

... vom ...

... zum ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

... dem ...

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 72. Bekanntmachung, den Mindestsatz des von den Hengstbesitzern für die Deckung fremder Stuten zu erhebenden Deckgeldes betr. S. 277. — Nr. 73. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Kriegsabgabe-Vollziehungsvorschriften 1918). S. 278. — Nr. 74. Verordnung über Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu indirekten Reichsabgaben. S. 336. — Nr. 75. Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich betr. S. 339. — Nr. 76. Verordnung zur weiteren Ausführung der Reichsversicherungsvorschriften vom 19. Juli 1911. S. 339. — Nr. 77. Verordnung zur Vollziehung der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze. S. 340.

Nr. 72. Bekanntmachung,

den Mindestsatz des von den Hengstbesitzern für die Deckung fremder Stuten zu erhebenden Deckgeldes betreffend;

vom 24. September 1918.

Der im § 8 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Hengstföderung betreffend, vom 20. Juli 1916 — G.- u. V.-Bl. S. 93 — angeordnete Mindestsatz des von den Hengstbesitzern für die Deckung fremder Stuten zu erhebenden Deckgeldes wird bis auf weiteres auf 25 M festgesetzt.

Dresden, den 24. September 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum.

Seifert.

Ausgegeben zu Dresden, den 14. Oktober 1918.

45

Nr. 73. Verordnung

zur Vollziehung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Kriegsabgabe-Vollziehungsvorschriften 1918 — R. A. B. 1918 —);

vom 28. September 1918.

Zur Vollziehung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) wird unter Bezugnahme auf die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats — A. B. Nr. 1. 1918 — (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1918 S. 802) folgendes bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Verordnung zur Vollziehung des Besitzsteuergesetzes — Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften (B. St. B.) — vom 11. Dezember 1916 (G. u. B.-Bl. S. 233) und die Verordnung zur Vollziehung des Kriegssteuergesetzes — Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften (K. St. B.) — vom 12. Dezember 1916 (G. u. B.-Bl. S. 277) finden auf die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Steuerbehörden.

§ 2. Für die Zuständigkeit zur Verwaltung der Kriegsabgabe 1918 sowie zur Veranlagung der Einzelpersonen und Gesellschaften zur Kriegsabgabe 1918 gelten die Bestimmungen in §§ 1 bis 4 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften vom 12. Dezember 1916.

Vorbereitung der Veranlagung.

Anlegung der
Steuerlisten A.

§ 3. (1) Für jeden Ort sowie für jeden Distrikt eines in mehrere Distrikte zerlegten Ortes, in dem sich kriegsabgabepflichtige Einzelpersonen befinden, ist vom Bezirkssteuerinspektor eine Kriegsabgabe 1918-Steuerliste A nach dem Muster I anzulegen. Der Bezirkssteuerinspektor kann die Anlegung der Steuerlisten A den von ihm mit der Veranlagung der Einzelpersonen zur Kriegsabgabe 1918 beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen übertragen.

(2) Für Orte oder Distrikte, in denen sich kriegsabgabepflichtige Einzelpersonen nicht befinden, unterbleibt die Anlegung besonderer Steuerlisten A. Diese Orte und Distrikte sind lediglich in der Kriegsabgabe 1918-Generalsteuerliste A (§ 24)

3101 244112 21 auf 2018/18 05 10/10/18/18

nach der Reihenfolge der Distriktsnummern mit aufzuführen. In der Anmerkungs-
spalte ist zu vermerken: „Keine kriegsabgabepflichtigen Einzelpersonen“.

(8) Die Gemeindebehörden haben den Besitzsteuerämtern sofort, nach Distrikten
geordnet, die Akten über die gegen Einzelpersonen bereits durchgeführten Nach-
schätzungen oder Nachzahlungsverfahren zur Staatseinkommensteuer auf das Jahr
1918, soweit im Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren ein Einkommen von
mindestens 14 000 M festgestellt worden ist, zwecks Anlegung und Aufstellung der
Steuerlisten A mitzuteilen. Statt der Akten können die Gemeindebehörden für
jeden Distrikt ein Verzeichnis mitteilen, in dem der Name, die Wohnung und das
im Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren auf das Jahr 1918 festgestellte
steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen angegeben ist. Außerdem haben
die Gemeindebehörden alle sonst erforderliche Beihilfe bei der Anlegung und Auf-
stellung der Steuerlisten A zu leisten.

Akten-
mitteilung
seitens der
Gemeinde-
behörden.

§ 4. (1) In die Steuerliste A sind, wenn sie die Voraussetzungen der persön-
lichen Abgabepflicht (§§ 1, 2 des Gesetzes) erfüllen, aufzunehmen:

- a) alle Einzelpersonen, die bei der Staatseinkommensteueranlegung auf das
Jahr 1918 (im Einschätzungs-, Berufungs-, Nachzahlungs- oder Nachschätzungs-
verfahren) mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mindestens 14 000 M
veranlagt worden sind,
- b) alle auf das Jahr 1918 zur Staatseinkommensteuer nach dem Verbrauchsauf-
wande (§ 15 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes) veranlagten Einzel-
personen, die vermutlich ein Einkommen von mindestens 14 000 M haben,
- c) alle auf das Jahr 1918 in mehreren Bundesstaaten zur Staatseinkommen-
steuer veranlagten Einzelpersonen, deren veranlagtes Einkommen zusammen-
gerechnet (§§ 8, 9 der Ausführungsbestimmungen) vermutlich mindestens
14 000 M beträgt,
- d) alle als aktive Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere oder obere
Militärbeamte im Heeresdienste stehenden Personen, deren Einkommen
unter Berücksichtigung des Militärdienst Einkommens abzüglich des als Ent-
schädigung für den Dienstaufwand festgesetzten Betrags (§ 9 des Gesetzes)
vermutlich mindestens 14 000 M beträgt,
- e) alle Einzelpersonen, bei denen auf den 31. Dezember 1916 nach den Vor-
schriften des Besitzsteuergesetzes (bei der Besitzsteueranlegung oder bei
der Kriegssteuerveranlegung) ein Vermögen von mindestens 101 000 M (im
Veranlagungs-, Berufungs-, Nachveranlagungs-, nachträglichen Veranlagungs-
oder Neuveranlagungsverfahren) festgestellt worden ist,

f) alle Einzelpersonen, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes nicht stattgefunden hat, falls bei ihnen für den 31. Dezember 1917 das Vorhandensein eines Vermögens von mindestens 101 000 M zu vermuten ist, und

g) alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutankunft, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 M vermehrt hat, und bei denen für den 31. Dezember 1917 das Vorhandensein eines Vermögens von mindestens 101 000 M zu vermuten ist.

(2) Bei Anlegung der Steuerliste A sind die Vorschriften in § 12 zu beachten.

(3) Die in Abs. 1 unter f, g bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung besonders aufzufordern und deshalb sofort bei Eintragung in die Steuerliste A durch einen Blaustiftstrich in Spalte 1 besonders kenntlich zu machen (vergl. § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2).

Anlegung der
Steuerlisten B.

§ 5. (1) Für den Bezirk jedes Besitzsteueramts ist vom Besitzsteueramte nur eine Kriegsabgabe 1918-Steuerliste B nach dem Muster II anzulegen. In dieser Liste sind sämtliche Orte und Distrikte eines in mehrere Distrikte zerlegten Ortes des Bezirks nach der Reihenfolge der Distriktsnummern aufzuführen. Bei Orten oder Distrikten, in denen sich keine Kriegsabgabepflichtigen Gesellschaften befinden, ist in der Anmerkungs-spalte zu vermerken: „Keine Kriegsabgabepflichtigen Gesellschaften“.

(2) Den Besitzsteuerämtern ist es jedoch freigestellt, für einzelne große Orte und die einzelnen Distrikte der in mehrere Distrikte zerlegten Orte, in denen sich Kriegsabgabepflichtige Gesellschaften befinden, besondere Steuerlisten B anzulegen und nur für die übrigen Orte und Distrikte nach Maßgabe der Bestimmung in Abs. 1 zu verfahren, oder für alle Orte und Distrikte, in denen sich Kriegsabgabepflichtige Gesellschaften befinden, besondere Steuerlisten B anzulegen und im übrigen entsprechend der Bestimmung in § 3 Abs. 2 zu verfahren.

(3) Die Aufnahme der Gesellschaften in die Steuerliste B hat nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

Fristen für die
Anlegung der
Steuerlisten.

§ 6. Die Anlegung der Steuerlisten B ist
spätestens bis zum 8. Oktober 1918,

die der Steuerlisten A

spätestens bis zum 28. Oktober 1918

fertigzustellen.

§ 7. (1) Sofort nach Anlegung der Steuerlisten haben die Besitzsteuerämter aus den Steuerlisten B die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung (§ 10 Abs. 1), die den Vertretern der Gesellschaften (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes) nach dem Muster III besonders zu übersenden sind, und aus den Steuerlisten A die besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Vermögenserklärung (§ 10 Abs. 2), die den in § 4 Abs. 1 unter f, g genannten und nach § 4 Abs. 3 kenntlich gemachten Einzelpersonen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes) nach dem Muster V zu behändigen sind, auszusprechen. Die Ausschreibung der Aufforderungen aus der Steuerliste A kann den mit der Veranlagung der Einzelpersonen zur Kriegsabgabe 1918 beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen übertragen werden.

Ausschreiben der besonderen Aufforderungen zur Steuer- oder Vermögenserklärung.

(2) In soweit die Besitzsteuerämter nicht von der Befugnis in § 10 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben sie die aus der Steuerliste B ausgeschriebenen Aufforderungen der Gesellschaften zur Abgabe der Steuererklärung unter Beifügung je eines Vordrucks für die Steuererklärung den Gemeindebehörden

spätestens bis zum 10. Oktober 1918

und die aus den Steuerlisten A ausgeschriebenen Aufforderungen der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung unter Beifügung je eines Vordrucks für die Vermögenserklärung den Gemeindebehörden

spätestens bis zum 30. Oktober 1918

mit dem Ersuchen um sofortige kostenfreie Behändigung an die Adressaten (§ 10 Abs. 1, 2) zu übersenden.

§ 8. Die Einzelpersonen, die nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet sind, haben die Vermögenserklärung bis zum 25. November 1918 bei dem Besitzsteueramt einzureichen.

Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung der Einzelpersonen.

§ 9. Die Besitzsteuerämter erlassen in allen Amtsblättern ihres Bezirks

a) spätestens bis zum 12. Oktober 1918 nach dem anliegenden Muster III öffentliche Aufforderungen der Gesellschaften zur Abgabe der Steuererklärung und

b) spätestens bis zum 2. November 1918 nach dem anliegenden Muster IV öffentliche Aufforderungen der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuer- oder Vermögenserklärung.

Besondere
Aufforderung
zur Abgabe
der Steuer=
oder
Vermögens=
erklärung.

§ 10. (1) Gleichzeitig mit dem Erlasse der öffentlichen Aufforderung der Gesellschaften zur Abgabe der Steuererklärung (§ 9 unter a),
spätestens jedoch bis zum 15. Oktober 1918

haben die Gemeindebehörden die ihnen vom Besitzsteueramte nach dem Muster III übersendeten (§ 7 Abs. 2) Aufforderungen der Gesellschaften zur Abgabe der Steuererklärung unter Beifügung eines Bordrucks für die Steuererklärung den Vertretern der Gesellschaften kostenfrei zu behändigen.

(2) Gleichzeitig mit dem Erlasse der öffentlichen Aufforderung der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung (§ 9 unter b),
spätestens jedoch bis zum 6. November 1918

haben die Gemeindebehörden die ihnen vom Besitzsteueramte nach dem anliegenden Muster V übersendeten (§ 7 Abs. 2) besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Vermögenserklärung den zur Vermögenserklärung verpflichteten Einzelpersonen unter Beifügung eines Bordrucks für die Vermögenserklärung kostenfrei zu behändigen.

(3) Sofort nach der Behändigung (Abs. 1, 2) haben die Gemeindebehörden die Anzeigen der verpflichteten Beamten oder Boten über die Behändigung (Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften § 8 Abs. 2) dem Besitzsteueramt einzusenden.

(4) Den Besitzsteuerämtern ist es freigestellt, den Vertretern der Gesellschaften und den Einzelpersonen die ihnen nach Abs. 1, 2 zu behändigenden Aufforderungen und Bordrücke unmittelbar durch einfachen Brief zu übersenden. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so sind besondere Verzeichnisse anzulegen, an deren Hand der Eingang der Steuer- und Vermögenserklärungen zu überwachen ist.

§ 11. (1) An die Vertreter der Gesellschaften und die Einzelpersonen, die der Aufforderung zur Abgabe der Steuer- oder Vermögenserklärung nicht fristgemäß nachgekommen sind, erläßt das Besitzsteueramt alsbald eine nochmalige Aufforderung nach den anliegenden Mustern VI und VII unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist entsprechend § 13 Abs. 2, 3 der Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften zu verfahren. Die Zustellung der nochmaligen Aufforderungen ist in den Anzeigen der Gemeindebehörden (§ 10 Abs. 3) und den Verzeichnissen des Besitzsteueramts (§ 10 Abs. 4) anzumerken.

(2) Die Veranlagung zur Kriegsabgabe 1918 wird, wenn sie sonst durchführbar erscheint, durch die Nichtabgabe der vorgeschriebenen Steuer- oder Vermögenserklärung nicht gehindert.

Aufstellung der Steuerlisten usw.

§ 12. (1) Die Einzelpersonen sind zur Kriegsabgabe 1918 in dem Distrikte zu veranlagern, in dem ihre Veranlagung zur Einkommensteuer auf das Jahr 1918 bei der allgemeinen Einschätzung oder im Nachzahlungs- oder Nachschätzungsverfahren stattgefunden hat. Ist der Abgabepflichtige nach dem 31. Dezember 1917, aber noch vor der Einkommensteuerveranlagung auf das Jahr 1918 gestorben (§ 29 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen), so ist er in dem Distrikte zur Kriegsabgabe 1918 vom Vermögen zu veranlagern, in dem er in das Einkommensteuernkataster 1918 aufgenommen war.

(2) In den Fällen des § 2 Satz 2 des Gesetzes regelt sich die Zuständigkeit zur Veranlagung nach dem letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Abgabepflichtigen.

§ 13. (1) Als Friedenseinkommen im Sinne von § 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes gilt bei Abgabepflichtigen, die bereits im Jahre 1914 in Sachsen unbeschränkt staats-einkommensteuerpflichtig gewesen sind, das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige zur Staatseinkommensteuer auf das Jahr 1914 im allgemeinen Einschätzungs-, im Berufungs-, Nachzahlungs- oder Nachschätzungsverfahren rechtskräftig veranlagt worden ist.

Friedens-
einkommen —
§ 4 Abs. 1, 2
des
Gesetzes —.

(2) Abänderungen der Staatseinkommensteuerveranlagung auf das Jahr 1914, die in noch anhängigen oder zukünftigen (Kriegsteilnehmer) Rechtsmittel-, Berufungs-, Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren eintreten, sind zu berücksichtigen. Desgleichen sind im Verwaltungswege (Erlaßwege) herbeigeführte Berichtigungen der Staatseinkommensteuerveranlagung auf das Jahr 1914 zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn es sich um die Ausgleichung nachgewiesener Überschätzungen handelt, die im Rechtsmittelverfahren wegen Verwirkung des Reklamationsrechts nicht angefochten werden konnten.

(3) Bei Abgabepflichtigen, die auf das Jahr 1914 zur Staatseinkommensteuer nach dem Verbrauchsaufwande (§ 15 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes) veranlagt worden sind, gilt als Friedenseinkommen nicht der im Kataster als Einkommen eingestellte Betrag ihres Verbrauchsaufwandes, sondern das wirkliche Einkommen. Dieses ist bei allen Schätzungen nach dem Verbrauchsaufwande in den Einkommen- und Ergänzungssteuernkatastern auf das Jahr 1914 anmerkungsweise mit verlautbart worden.

(4) Maßgebend ist das niedrigste Einkommen der nach Abs. 1 bis 3 in Betracht kommenden Steuerklasse.

(5) War der Abgabepflichtige im Jahre 1914 nur in einem anderen Bundesstaat unbeschränkt staats-einkommensteuerpflichtig, so ist sein nach § 4 Abs. 1, 2 des

—
—
—
—

Gesetzes maßgebendes Friedenseinkommen durch Befragung der zuständigen Steuerbehörde des anderen Bundesstaats zu ermitteln.

Friedens-
einkommen —
§§ 8, 9 der
A. B. Nr. 1.
1918 —.

§ 14. In den Fällen der §§ 8, 9 der Ausführungsbestimmungen ist dem nach § 13 Abs. 1 bis 4 maßgebenden Einkommen das durch Befragung der zuständigen Steuerbehörde des anderen Bundesstaats festzustellende Einkommen zuzurechnen, mit dem der Abgabepflichtige auf das Rechnungsjahr 1914 in dem anderen Bundesstaate zur Staatseinkommensteuer rechtskräftig veranlagt worden ist (§ 8 der Ausführungsbestimmungen), oder das in Gemäßheit des Doppelsteuergesetzes auf das Rechnungsjahr 1914 der ausschließlichen Besteuerung des anderen Bundesstaats vorbehalten war (§ 9 der Ausführungsbestimmungen).

Friedens-
einkommen der
Ehegatten —
§ 11 des Ge-
setzes und
§ 12 der
A. B. Nr. 1.
1918 —.

§ 15. (1) In den Fällen des § 11 des Gesetzes und § 12 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen ist dem nach § 13 dieser Verordnung maßgebenden Friedenseinkommen des Abgabepflichtigen das auf das Jahr 1914 zur Staatseinkommensteuer besonders veranlagte Jahreseinkommen seiner Ehefrau zuzurechnen. Für das zuzurechnende Einkommen der Ehefrau gelten die Bestimmungen in §§ 13, 14, soweit sich nicht aus §§ 5, 6 des Gesetzes oder § 11 der Ausführungsbestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen hat die nachträgliche gesonderte Ermittlung des Friedenseinkommens für jeden Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes desjenigen Bundesstaats stattzufinden, in dem der Ehemann bei der für das Friedenseinkommen nach § 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes maßgebenden Jahresveranlagung mit dem zusammengerechneten Einkommen beider Ehegatten zur Staatseinkommensteuer veranlagt worden ist. Hat die maßgebende Einkommensteuerveranlagung in einem anderen Bundesstaate stattgefunden, so ist die zuständige Steuerbehörde dieses Bundesstaats um Mitteilung der Veranlagung des Ehemanns und um die nachträgliche gesonderte Ermittlung des Friedenseinkommens für jeden der beiden Ehegatten zu ersuchen.

§ 16. In den Fällen des § 5 des Gesetzes und des § 10 Abs. 4, § 11 der Ausführungsbestimmungen sind für die Ermittlung des tatsächlich bezogenen Einkommens die für den Einkommensbegriff geltenden allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Kriegs-
einkommen
— § 8 des
Gesetzes —.

§ 17. (1) Als Kriegseinkommen im Sinne von § 8 des Gesetzes gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige zur Staatseinkommensteuer auf das Jahr 1918 im allgemeinen Einschätzungs-, Berufungs-, Nachzahlungs- oder Nachschätzungsverfahren rechtskräftig veranlagt worden ist oder veranlagt wird.

(2) Die Vorschriften in § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und § 14 gelten entsprechend für das Kriegseinkommen.

§ 18. (1) Die Bestimmung in § 9 des Gesetzes findet nur auf die aktiven Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten Anwendung.

Kriegs=
einkommen
der Offiziere,
Sanitäts=
offiziere usw.

(2) Das bei der Feststellung des Kriegseinkommens der Offiziere, Sanitäts-offiziere usw. nach § 9 des Gesetzes zu berücksichtigende militärische Dienst Einkommen ist durch Befragung der Militärbehörde festzustellen. Der als Entschädigung für den Dienstaufwand festgesetzte Betrag ergibt sich aus der Verfügung Nr. 312 im Sächsischen Militär-Verordnungsblatt 1916 S. 649 verb. mit der Verfügung Nr. 789 im Armee-Verordnungsblatt 1916 S. 492 und aus der Verfügung Nr. 89 im Marineverordnungsblatt 1917 S. 87.

§ 19. Soweit besondere Berechnungen des Friedenseinkommens oder Kriegseinkommens erforderlich werden (§ 4 Abs. 3, 4, §§ 5, 6, 9, 11 des Gesetzes, §§ 8, 9, 10, 11, 12 der Ausführungsbestimmungen und §§ 14, 15, 16, § 17 Abs. 2, § 18 dieser Verordnung), sind diese auf einem besonderen Berechnungsbogen auszuführen, der zu den Akten des Abgabepflichtigen (§ 42 der Ausführungsbestimmungen) zu nehmen ist. Auf diesem Berechnungsbogen sind Name, Wohnort und Wohnung des Abgabepflichtigen, das Besitzsteueramt, die Distriktsnummer und die laufende Nummer der Kriegsabgabe 1918-Steuerliste A anzugeben.

Berechnungs=
bogen für
besonders zu
ermittelndes
Friedens=
oder Kriegs=
einkommen.

§ 20. Die Gemeindebehörden haben dem Besitzsteueramt außer den in § 3 Abs. 3 angeführten Akten weiterhin bis zum 10. Oktober 1918, nach Distrikten geordnet, mitzuteilen:

Akten=
mitteilung
seitens der
Gemeinde=
behörden.

- a) die Akten über die auf das Jahr 1918 an Einzelpersonen, die mit einem Einkommen von mindestens 14 000 M veranlagt waren, gewährten Erlasse von Staatseinkommensteuer,
- b) die Akten über die gegen Einzelpersonen auf das Jahr 1914 durchgeführten Nachschätzungen oder Nachzahlungsverfahren zur Staatseinkommensteuer, soweit im Nachschätzungs- oder Nachzahlungsverfahren ein Einkommen von mindestens 10 000 M festgestellt worden ist,
- c) die Akten über die auf das Jahr 1914 an Einzelpersonen gewährten Erlasse von Staatseinkommensteuer, soweit sie Einzelpersonen betreffen, die mit einem Einkommen von mindestens 10 000 M zur Einkommensteuer veranlagt waren, und
- d) die Akten über die Regelung der Staatseinkommensteuer der im Jahre 1917 verstorbenen Steuerpflichtigen, bei denen Erben in Betracht kommen, die mehr als 5000 M geerbt haben.

1918.

Abgabe-
pflichtiges
Vermögen.

§ 21. (1) Abgabepflichtiges Vermögen ist, abgesehen von den Fällen der §§ 16, 17 des Gesetzes, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 bei der Besitzsteuer- oder Kriegsteuerveranlagung im Veranlagungs-, Berufungs-, Nachveranlagungs-, nachträglichen Veranlagungs- oder Neuveranlagungsverfahren rechtskräftig festgestellte Vermögen.

(2) Änderungen der Vermögensfeststellung für den 31. Dezember 1916, die in noch anhängigen oder künftigen Rechtsmittel-, Berufungs-, Nachveranlagungs-, nachträglichen Veranlagungs- oder Neuveranlagungsverfahren eintreten, sind zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen der §§ 16, 17 des Gesetzes und § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen ist das Vermögen des Abgabepflichtigen auf den 31. Dezember 1917 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes neu festzustellen.

(4) Als Vermögen nach dem Stande am 31. Dezember 1916 im Sinne des § 17 des Gesetzes und § 15 Abs. 3 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen gilt das gemäß § 28 Abs. 3 des Besitzsteuergesetzes auf volle Tausende nach unten abgerundete Vermögen. Soweit das Vermögen nach den Vorschriften in § 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes nicht nach dem Stande am 31. Dezember 1916, sondern nach dem Stande am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs vor dem 31. Dezember 1916 festgestellt worden ist, gilt diese Vermögensfeststellung als solche nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 im Sinne des § 17 des Gesetzes und § 15 Abs. 3 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Veranlagung
der Einzel-
personen.

§ 22. (1) Die Veranlagung der Einzelpersonen zur Kriegsabgabe 1918 hat im unmittelbaren Anschluß an die Anlegung der Steuerliste A stattzufinden. Nur bei den Personen, die zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet und aufzufordern sind (§ 4 Abs. 1 unter f, g, § 10 Abs. 2), ist mit der Veranlagung bis nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Vermögenserklärung, nach Befinden bis nach Eingang der Vermögenserklärung (zu vergl. jedoch § 11 Abs. 2) zu warten.

(2) Die Bestimmungen in § 21, § 23 Abs. 1 der Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Die von der Vermögenserklärung des Abgabepflichtigen abweichenden Einträge in der Steuerliste A sind vom Vorsitzenden mit Rotstift zu unterstreichen.

(3) Die Veranlagung der Einzelpersonen zur Kriegsabgabe 1918 ist mit möglicher Beschleunigung durchzuführen und

spätestens bis zum 31. Dezember 1918

zu beenden.

(4) Nachdem der Vorsitzende alle in die Steuerliste A aufgenommenen oder nachzutragenden Personen bis auf die, deren Veranlagung aus zwingenden Gründen ausgesetzt werden muß, veranlagt hat, hat er die Steuerliste A abzuschließen, zu unterschreiben und nebst allen Unterlagen sofort an das Besitzsteueramt einzusenden.

(5) Die von den Gemeindebehörden mitgeteilten Unterlagen (§ 3 Abs. 3, § 20) sind von den die Einkommensteuer betreffenden Unterlagen der Bezirkssteuereinnahme und von den die Reichsteuern (Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegssteuer und Kriegsabgabe 1918) betreffenden Unterlagen getrennt zu halten.

§ 23. (1) Die Veranlagung der Gesellschaften zur Kriegsabgabe 1918 ist vom Besitzsteueramt sofort nach Eingang der Steuererklärungen in Angriff zu nehmen und so zu beschleunigen, daß sie

Veranlagung
der Gesell-
schaften.

spätestens bis zum 31. Dezember 1918

beendet ist. Die Bestimmungen in § 19 Satz 2, 3 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Bestimmungen in § 27 Abs. 2 des Gesetzes und § 30 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen ist bei der Veranlagung der Gesellschaften besonders zu achten.

§ 24. Die Kriegsabgabe 1918-Steuerlisten sind in den Spalten 3 bis 19 (3 bis 12) nach Seitenbeträgen aufzurechnen. Im übrigen finden die Bestimmungen in § 20 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften sinngemäß Anwendung.

Aufrechnung
der Steuer-
listen, An-
legung von
Überichten
und der
General-
steuerliste.

§ 25. (1) Die Steuerbescheide für die Einzelpersonen sind von denjenigen Behörden auszufertigen, die zur Anlegung der Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster berufen sind. Die Besitzsteuerämter können die Ausfertigung auch den übrigen Gemeindebehörden übertragen. Den Besitzsteuerämtern ist es freigestellt, die Steuerbescheide auch in den Fällen selbst auszufertigen, in denen die Ausfertigung den Gemeindebehörden obliegt.

Steuer-
bescheide.

(2) Die Steuerbescheide für die Gesellschaften sind vom Besitzsteueramt auszufertigen.

(3) Die in den Steuerbescheiden anzugebenden Punkte, in denen bei der Feststellung des Vermögens und des Mehrgewinns von der Vermögens- und Steuererklärung abgewichen worden ist, sind aus den mit Rotstift unterstrichenen Einträgen in der Kriegsabgabe 1918-Steuerliste A und B (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2) zu ersehen.

(4) Für die Zustellung der Steuerbescheide gelten die Bestimmungen in § 22 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften.

Kriegsabgabe
1918=
Sollbuch.

§ 26. (1) Nach Ausfertigung der Steuerbescheide ist das Kriegsabgabe 1918-Sollbuch nach dem anliegenden Muster VIII durch die für die Anlegung der Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster berufenen Behörden mit größter Beschleunigung anzulegen. Soweit infolge der Bestimmungen in § 5 die Mitteilung der Kriegsabgabe 1918-Steuerliste B an die mit der Anlegung des Sollbuchs beauftragte Behörde nicht möglich ist, hat das Besitzsteueramt nach Anlegung des Sollbuchs und Aufstellung der ersten Abteilung durch die Gemeindebehörde die zweite Abteilung selbst aufzustellen. Der Gemeindebehörde ist in diesem Falle bei Übersendung der Steuerliste A mitzuteilen, wieviel Raum für die zweite Abteilung des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs erforderlich ist. Die Aufrechnung in Spalte 4 des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs und die Zusammenstellung der Seitenbeträge (§ 23 Abs. 2 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften) durch die Gemeindebehörde beschränkt sich in diesem Falle auf die erste Abteilung des Sollbuchs. Die Aufrechnung der zweiten Abteilung bewirkt alsdann das Besitzsteueramt, das auch für die insoweit notwendige Vervollständigung der Zusammenstellung der Seitenbeträge zu sorgen hat. Im übrigen finden die Bestimmungen in § 23 Abs. 2, 3, 4, 6, § 24 Abs. 1, 2, 3, 5 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Aufrechnung und der Abschluß des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs und die Übertragung der beim Abschlusse des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs in Rückstand gebliebenen Kriegsabgabebeträge in die Restnachweisung für Kriegsabgabe 1918 ist am 31. März 1920 zu bewirken.

Kriegsabgabe
1918-Zu-
gangsliste und
Abgangsliste.

§ 27. Die Kriegsabgabe 1918-Zugangsliste ist nach dem Muster der Kriegsabgabe 1918-Steuerliste und die Kriegsabgabe 1918-Abgangsliste nach dem Muster IX zu führen. Die Bestimmungen in § 25 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften finden mit der Abänderung entsprechende Anwendung, daß die Kriegsabgabe 1918-Zu- und Abgangslisten am 31. März 1920 vollständig abzuschließen sind.

Nachveranlagungen, nachträgliche Veranlagungen und Neuveranlagungen.

§ 28. (1) Für Nachveranlagungen (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes verb. mit § 38 Abs. 3 Satz 2, § 45 Satz 2, § 46 des Besitzsteuergesetzes), nachträgliche Veranlagungen (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes verb. mit § 73 Satz 1 des Besitzsteuergesetzes und § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung) und Neuveranlagungen (§ 33 Abs. 2

des Gesetzes verb. mit § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes, § 42 des Gesetzes) ist das Besitzsteueramt zuständig. Es erläßt auch die Steuerbescheide.

(2) Die Neuveranlagung auf Grund des § 42 des Gesetzes darf vom Besitzsteueramt nur mit Genehmigung des Finanzministeriums durchgeführt werden, dem die Akten vor Erlaß des neuen Steuerbescheids auf dem Dienstweg einzuüberichten sind.

(3) Eine nachträgliche Veranlagung oder Neuveranlagung zur Kriegsabgabe 1918 hat, je nachdem die Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Kriegsabgabe 1918 überhaupt unterblieben oder zu niedrig erfolgt ist, auch dann stattzufinden, wenn die für das Friedenseinkommen maßgebende Staatseinkommensteueranlagung nachträglich herabgesetzt, oder die für das Kriegseinkommen maßgebende Staatseinkommensteueranlagung nachträglich im Nachzahlungsverfahren erhöht, oder das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes bei der Besitzsteuer- oder Kriegssteueranlagung auf den 31. Dezember 1916 festgestellte, der Kriegsabgabeveranlagung 1918 zugrunde gelegte Vermögen nachträglich im Besitz- oder Kriegssteuerneuveranlagungsverfahren erhöht wird.

(4) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Besitzsteueramt alle Fälle anzuzeigen, in denen eine Nachveranlagung, nachträgliche Veranlagung oder Neuveranlagung zur Kriegsabgabe 1918 vorzunehmen ist.

Aenderung der Veranlagung.

§ 29. (1) Über Anträge, die gemäß § 4 Abs. 3 oder § 17 des Gesetzes, § 10 Abs. 1, 2 oder § 16 der Ausführungsbestimmungen oder gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes verb. mit § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5 oder § 32 des Besitzsteuergesetzes nach Abschluß der Kriegsabgabe 1918-Steuerliste A gestellt werden, entscheidet das Besitzsteueramt. Ist gleichzeitig über ein Rechtsmittel zu entscheiden, das der Abgabepflichtige aus anderen Gründen gegen den Steuerbescheid eingewendet hat, so ist über solche Anträge von der Stelle mit zu entscheiden, die für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist.

(2) Eine Berichtigung der Veranlagung von Amts wegen ist vorzunehmen

- a) wenn nachträglich die für das Friedenseinkommen maßgebende Staatseinkommensteueranlagung im Nachzahlungsverfahren erhöht wird, es sei denn, daß die Erhöhung nach § 7 des Gesetzes auf die Berechnung des Mehreinkommens ohne Einfluß ist,
- b) wenn nachträglich die für das Kriegseinkommen maßgebende Staatseinkommensteueranlagung im Rechtsmittel- oder Erlaßwege herabgesetzt oder die veranlagte Staatseinkommensteuer wegen Wegfalls der persönlichen Steuerpflicht nach der Einkommensteueranlagung vor dem ersten Steuertermin

- infolge Verzugs in das Ausland oder infolge Ablebens (zu vergl. § 29 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen) in Wegfall verschrieben wird,
- c) wenn nachträglich das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte, der Kriegsabgabeveranlagung 1918 zugrunde gelegte Vermögen im Besitz- oder Kriegssteuerrechtsmittelverfahren herabgesetzt wird, oder
- d) wenn sich nach Abschluß der Kriegsabgabe 1918-Steuerliste A herausstellt, daß als Friedenseinkommen ein der maßgebenden Staatseinkommensteueranlagung nicht entsprechender zu niedriger Einkommensbetrag, als Kriegseinkommen ein der maßgebenden Staatseinkommensteueranlagung nicht entsprechender zu hoher Einkommensbetrag oder als Vermögen ein der Feststellung des Vermögens nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 bei der Besitz- oder Kriegssteueranlagung nicht entsprechender zu hoher Vermögensbetrag zugrunde gelegt worden ist.

(3) Über Anträge auf Berichtigung der Veranlagung gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes verb. mit § 38 Abs. 3 Satz 1, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 oder § 46 des Besitzsteuergesetzes entscheidet das Besitzsteueramt.

(4) Der berichtigte Steuerbescheid oder die Mitteilung, daß die beantragte Änderung der Veranlagung abgelehnt wird (Abs. 1 Satz 1, Abs. 3), wird unmittelbar durch das Besitzsteueramt zugestellt.

(5) Der Bescheid des Besitzsteueramts, durch den eine gemäß Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 beantragte Änderung der Veranlagung ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat eine Belehrung über das gegen den ablehnenden Bescheid zulässige Rechtsmittel (Abs. 6 oder § 33 Abs. 1 Satz 2) zu enthalten.

(6) Gegen die Entscheidung des Besitzsteueramts nach Abs. 3 steht dem Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats von der Zustellung ab nur die Verwaltungsbeschwerde an den Kreissteuerrat als Oberbehörde offen.

Berichtigung
von Rechen-
fehlern.

§ 30. Die Berichtigung von Rechenfehlern kann bis zum Zahlungstermine jederzeit gefordert werden. Das Besitzsteueramt beschließt über die Berichtigung und bescheidet den Abgabepflichtigen.

Aufhebung der
Veranlagung
— § 3 Abs. 2
der Ausführungsbestimmungen —

§ 31. Erlischt die persönliche Steuerpflicht eines Abgabepflichtigen zur Staatseinkommensteuer infolge Verzugs in einen anderen Bundesstaat vor dem ersten Steuertermin 1918 und muß deshalb die veranlagte Staatseinkommensteuer auf das Jahr 1918 im Rechtsmittelverfahren oder im Rechnungswege wieder in Wegfall gestellt werden, so ist die Kriegsabgabeveranlagung wegen Unzuständigkeit (§ 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen) von Amts wegen wieder aufzuheben.

Dem Besitzsteueramte des anderen Bundesstaats, in den der Abgabepflichtige verzogen ist, ist unter Mitteilung der Kriegsabgabeakten hiervon zwecks zuständiger Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Kriegsabgabe 1918 Kenntnis zu geben.

Erlaß, Härteparagraph.

§ 32. Gesuche um Erlaß rechtskräftig veranlagter Kriegsabgabe 1918 aus Billigkeitsgründen (§ 2 der Ausführungsbestimmungen verb. mit § 69 Abs. 5 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen) und um Anwendung des Härteparagraph (§ 40 des Gesetzes) sind dem Finanzministerium mit einer kurzen, aber ausreichenden Darstellung des Sachverhalts und mit gutachtlicher Äußerung auf dem Dienstweg einzuberichten.

Rechtsmittel.

§ 33. (1) Gegen den Steuerbescheid (§ 35 des Gesetzes) steht den kriegsabgabepflichtigen Einzelpersonen — diesen in den Grenzen des § 36 Abs. 2 des Gesetzes und des § 14 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen — und den Gesellschaften das Rechtsmittel der Reklamation zu. Mit diesem Rechtsmittel kann auch ein Bescheid angefochten werden, durch den das Ergebnis einer Nachveranlagung, einer nachträglichen Veranlagung oder einer Neuveranlagung (§ 28 Abs. 1 bis 3) oder die Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Veranlagung in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 1 eröffnet wird. Reklamation.

(2) Die Reklamation ist zur Vermeidung der Ausschließung innerhalb eines Monats, von der Behändigung des angefochtenen Bescheids an gerechnet, beim Besitzsteueramte schriftlich anzubringen.

§ 34. Reklamationen, die für versäumt zu erachten sind, werden vom Besitzsteueramte zurückgewiesen. Dem Reklamanten steht hiergegen die Beschwerde an die Reklamationskommission zu; sie ist innerhalb eines Monats, von der Eröffnung des Zurückweisungsbeschlusses an gerechnet, beim Besitzsteueramte schriftlich anzubringen.

§ 35. (1) Ein Abgabepflichtiger, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Reklamationsfrist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Einem unabwendbaren Zufalle wird es gleichgeachtet, wenn der Abgabepflichtige von einem Bescheide, der ihm nicht persönlich behändigt worden ist, ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb eines Monats beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis behoben ist. Nach

Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Wiedereinsetzung ist beim Besitzsteueramte schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die genaue Angabe und Bescheinigung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen sowie die Nachholung des versäumten Rechtsmittels enthalten, wenn dieses nicht bereits nachgeholt ist.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet endgültig die Stelle, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

(5) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist kann auch beantragt werden, wenn der Abgabepflichtige es unterlassen hat, einen Antrag gemäß § 4 Abs. 3 oder § 17 des Gesetzes oder gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes verb. mit § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5 oder § 32 des Besitzsteuergesetzes, § 29 Abs. 2 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen bis zum Ablaufe der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Reklamationsfrist zu stellen.

§ 36. (1) Über Reklamationen der Einzelpersonen gegen eine vom Bezirkssteuerinspektor oder stellvertretenden Vorsitzenden der Einschätzungskommission bewirkte Veranlagung (§ 2 verb. mit § 2 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen) entscheidet der Bezirkssteuerinspektor oder stellvertretende Vorsitzende der Einschätzungskommission, von dem die angefochtene Veranlagung herrührt.

(2) Über Reklamationen der Gesellschaften sowie über Reklamationen der Einzelpersonen gegen Nachveranlagungen, nachträgliche Veranlagungen oder Neuveranlagungen (§ 28 Abs. 1 bis 3) und gegen Entscheidungen in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 1 entscheidet das Besitzsteueramt, von dem die angefochtene Veranlagung, Nachveranlagung, nachträgliche Veranlagung, Neuveranlagung oder die Ablehnung des Antrags auf Abänderung der Veranlagung ausgegangen ist.

(3) Soweit der Bezirkssteuerinspektor oder stellvertretende Vorsitzende der Einschätzungskommission (Abs. 1) oder das Besitzsteueramt (Abs. 2) sich von der Richtigkeit der erhobenen Einwendungen überzeugt, ist die Veranlagung abzuändern. Soweit dagegen das Rechtsmittel für unbegründet erachtet wird, ist es unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.

Anderweite
Reklamation.

§ 37. (1) Die auf die Reklamation ergangene Entscheidung wird dem Abgabepflichtigen durch das Besitzsteueramt bekanntgemacht. Sie kann innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung ab gerechnet, vom Abgabepflichtigen durch eine Reklamation an die Reklamationskommission (anderweite Reklamation) angefochten werden. Die Vorschriften in §§ 34, 35 finden Anwendung.

(2) Die in Abs. 1 und in § 34 erwähnte Reklamationskommission ist dieselbe, die über Rechtsmittel bei der Einkommensteuer zu entscheiden hat. Die Vorschriften in § 36 Abs. 3 dieser Verordnung und in § 61, § 62 Abs. 1, 2 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Die Rechtsmittel sind tatsächlich zu begründen.

(2) Die Begründung und die Bescheinigung der dazu vorgebrachten tatsächlichen Angaben liegt dem ob, der das Rechtsmittel eingewendet hat.

§ 39. Bei der Eröffnung der Entscheidung des Bezirkssteuerinspektors oder stellvertretenden Vorsitzenden der Einschätzungskommission (§ 36 Abs. 1), des Besitzsteueramts (§ 34 Satz 1, § 36 Abs. 2) und der Reklamationskommission (§ 34 Satz 2, § 37) ist der Abgabepflichtige über das gegen die Entscheidung zulässige weitere Rechtsmittel schriftlich zu belehren. Wird bei der Eröffnung der Entscheidung des Bezirkssteuerinspektors, des stellvertretenden Vorsitzenden der Einschätzungskommission oder des Besitzsteueramts keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt, so wird die Frist für das weitere Rechtsmittel nicht in Lauf gesetzt, doch ist ein vom Abgabepflichtigen eingelegtes weiteres Rechtsmittel nicht aus diesem Grunde unzulässig.

§ 40. (1) Wird eine Reklamation von der Reklamationskommission ganz oder teilweise für unbegründet befunden, so sind dem Reklamanten die durch das Rechtsmittel verursachten Kosten ganz oder zu einem entsprechenden Teil aufzuerlegen. Sie sind je nach der Höhe des Steuerbetrags und dem Umfange der im Rechtsmittelverfahren verursachten Arbeit nach einem Pauschalsatze von 3 M bis 100 M zu bemessen.

Kosten.

(2) Dieser Satz kann, wenn durch den Reklamanten unnötige Weiterungen verursacht worden sind, bis auf 300 M erhöht werden. Der anzuwendende Satz wird von der Reklamationskommission festgesetzt.

(3) Die Kosten können dem Reklamanten gemäß den Bestimmungen in Abs. 1, 2 auch dann ganz oder zu einem entsprechenden Teil auferlegt werden, wenn die Reklamationskommission zu einer Herabsetzung der Kriegsabgabe auf Grund von Tatsachen gelangt, die der Abgabepflichtige bereits in der ersten Reklamation geltend machen konnte.

(4) Die Kosten werden durch das Besitzsteueramt verrechnet und eingezogen.

§ 41. (1) Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission ist nach §§ 9, 10 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 959) dem Ab-

Rechts-
beschwerde an
den Reichs-
finanzhof.

1918.

gabepflichtigen und dem Vorsitzenden der Reklamationskommission die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Diese Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 11, 12, 13, 14 der Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1119) innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Entscheidung der Reklamationskommission an den Abgabepflichtigen ab gerechnet, beim Vorstande des Besitzsteueramts (Adresse Bezirkssteuereinnahme) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

(2) Der Vorsitzende der Reklamationskommission hat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen und zu diesem Zwecke die Akten dem Finanzministerium rechtzeitig einzuüberichten.

§ 42. (1) Auf die landesrechtlichen Rechtsmittel sind die Vorschriften in § 62, § 64 Abs. 1, 3, §§ 65, 66, § 67 Abs. 1, § 68 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz und in § 33, § 34 Abs. 2, 3, § 35, § 38 Abs. 1 bis 3, § 41, § 44 Abs. 1, 5, § 45 Abs. 1, 3 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Rechtsmittel werden Vordrucke zu Reklamationsstabellen ausgegeben.

Beschwerde
gegen das
Verfahren.

§ 43. Über Beschwerden gegen das Verfahren bei der Veranlagung, Nachveranlagung, nachträglichen Veranlagung, Neuveranlagung und Änderung der Veranlagung sowie im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren entscheidet der Kreissteuerrat, über Beschwerden gegen das Verfahren im zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren entscheidet das Finanzministerium.

Stundungen, Teilzahlungen.

§ 44. Auf Stundungen und Bewilligungen von Teilzahlungen finden die Bestimmungen in § 31 der Kriegssteuervollziehungsvorschriften entsprechende Anwendung.

Erstattungen.

§ 45. (1) Bei der Erstattung der Kriegsabgabe 1918 sind die Vorschriften in § 40 der Ausführungsbestimmungen sorgfältig zu beachten. Die Überweisung der zur Erstattung benötigten Stücke von Kriegsanleihe ist von der Hebebehörde in vier Ausfertigungen nach dem vorgeschriebenen Muster (Ausführungsbestimmungen § 40 Abs. 2) bei dem Finanzrechnungsamt, Abteilung für Steuerfachen, Dresden=N., zu beantragen. Im übrigen ist nach den Bestimmungen in § 32

Abf. 1, 3, 4, 5 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften zu verfahren. Die Vorschrift in § 48 Abf. 1 ist sinnentsprechend anzuwenden.

(2) Der Anhang zum Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuch (§ 48) ist nach dem angefügten Muster X zu führen.

Strafverfahren.

§ 46. (1) Zu den Steuererklärungen im Sinne des § 39 des Gesetzes und § 24 Abf. 3 der Ausführungsbestimmungen gehören auch die Einkommensdeklarationen zur Staatseinkommensteuerveranlagung auf die Jahre 1914 und 1918.

(2) Auf das Strafverfahren und die Zuständigkeit der Behörden zur Einleitung des Strafverfahrens oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung finden die Bestimmungen in § 74 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen und § 33 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften entsprechende Anwendung.

Erhebung der Kriegsabgabe 1918.

§ 47. Die Gemeinden erhalten für die Erhebung der Kriegsabgabe 1918 und für die ihnen außer der Erhebung obliegenden Geschäfte eine nach der Höhe der Isteinnahme bemessene Gebühr, deren Festsetzung vorbehalten wird. Die Gebühr wird am Schlusse des Rechnungsjahrs (31. März) von der nach Ausweis des Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuchs (§ 48) und des Anhanges zu diesem (§ 45 Abf. 2) im abgelaufenen Rechnungsjahr erzielten Isteinnahme durch das Besitzsteueramt gegen Empfangsbestätigung ausgezahlt. Die Empfangsbestätigung ist auf der am Schlusse des Monats März nach dem Muster XIII² (§ 52 Abf. 1) an das Besitzsteueramt einzureichenden Einnahmeübersicht zu erteilen.

Erhebungs-
gebühren.

§ 48. (1) Die Einnahmen an Kriegsabgabe 1918 und die auf diese Einnahmen in Anrechnung kommenden Kriegsanleihewerte (§ 38 des Gesetzes) sind von den Einnahmen der ersten Kriegsabgabe, die auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zu entrichten ist (Kriegsabgabe 1916), und den darauf in Anrechnung kommenden Kriegsanleihewerten streng getrennt zu halten.

Kriegsabgab
1918-Ein-
nahmehuch.

(2) Über die Einnahme an Kriegsabgabe 1918 ist ein besonderes Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuch nach dem angefügten Muster XI zu führen.

(3) Auf das Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuch sind die Bestimmungen in § 35 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften sinnentsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe jedoch, daß die dort in Abf. 3 Satz 1 angeordnete Bescheinigung hinsichtlich der Übereinstimmung des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs, des Kriegsabgabe 1918-

Einnahmebuch und des Anhangs zu diesem am Schlusse des Rechnungsjahrs 1918 (31. März 1919) beizubringen ist.

Ablieferung
der Einnahme
an Kriegs-
abgabe 1918
seitens der
Hebebehörden.

§ 49. Auf die Ablieferung der Einnahme an Kriegsabgabe 1918 sind die Vorschriften in § 37 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Berlegung des
Wohnsitzes
des Abgabe-
pflichtigen.

§ 50. (1) Das Verfahren bei Berlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen richtet sich nach den Bestimmungen in § 38 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften.

(2) Die an das Besitzsteueramt in doppelter Ausfertigung einzureichende Wegzugsnachricht ist nach dem angefügten Muster XII einzurichten.

Einbringung
der Rückstände
auf Kriegs-
abgabe 1918.

§ 51. Zur Einbringung der Rückstände auf Kriegsabgabe 1918 ist nach den Bestimmungen in §§ 39, 40, 41 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften zu verfahren.

Aufstellung der Einnahmeübersichten und Abrechnung über die Kriegsabgabe 1918.

§ 52. (1) Über das Ergebnis der Einnahme und der Erstattungen an Kriegsabgabe 1918 sind von den Hebebehörden nach dem am Ende des Monats stattfindenden Abschlusse des Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuchs und des Anhangs zu diesem (§ 48 Abs. 3, § 45 Abs. 1) spätestens am zweiten Tage nach jedem Monats- schluß an das Besitzsteueramt besondere Übersichten einzureichen. Diese Übersichten sind für die Monate April bis mit Februar nach dem Muster XIII¹ einzureichen. Für die am Schlusse des Monats März einzureichende Übersicht ist mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 47 Satz 3 das Muster XIII² zu verwenden.

(2) Auf das weitere Verfahren hinsichtlich der Einnahmeübersichten und der Abrechnung über die Kriegsabgabe 1918 sind die Bestimmungen in § 42 Abs. 2 bis 5 der Kriegssteuer-Vollziehungsvorschriften sinntesprechend anzuwenden.

(3) Die von dem Besitzsteueramte dem Finanzrechnungsamt, Abteilung für Steuerfachen, über das Gesamtergebnis an Kriegsabgabe 1918 einzureichenden besonderen Anzeigen sind nach den anliegenden Mustern XIV und XV einzurichten.

Prüfungsverfahren.

§ 53. (1) Die über die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe 1918 geführten Bücher sind durch das Finanzrechnungsamt, Abteilung für Steuerfachen, nachzuprüfen.

(2) Die Hebebehörden haben zu diesem Zwecke die Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1920 — 31. März 1921 — spätestens bis zum 1. Mai 1921 an das Besitzsteueramt einzureichen. Das Besitzsteueramt prüft die gegenseitige Übereinstimmung der Abschlüsse der Kriegsabgabe 1918-Einnahmebücher und der Kriegsabgabe 1918-Sollbücher sowie die Übereinstimmung der Abschlüsse der Kriegsabgabe 1918-Einnahme- und Sollbücher mit den Abschlüssen des Kriegsabgabe 1918-Rechnungsbuchs des Besitzsteueramts; es sorgt für Beseitigung der etwa vorgefundenen Abweichungen und übersendet die Bücher alsdann nebst den Kriegsabgabe 1918-Steuer-, Zugangs- und Abgangslisten sowie mit ihren eigenen Kriegsabgabe 1918-Rassenbüchern und Belegen ungesäumt dem Finanzrechnungsamt, Abteilung für Steuerfachen.

(3) Die Restnachweisung für Kriegsabgabe 1918 (§ 26 Abs. 2) und die dazu gehörigen Kriegsabgabe 1918-Einnahmebücher und Belege sind nach vollständiger Abwicklung der Reste an das Finanzrechnungsamt, Abteilung für Steuerfachen, einzureichen.

Aufbewahrung der Akten usw.

§ 54. Die Kriegsabgabe 1918-Steuerlisten und -Rassenbücher sowie die Kriegsabgabeakten der Gesellschaften sind von dem Besitzsteueramte gemäß § 43 der Ausführungsbestimmungen aufzubewahren.

Schlußvorschriften.

§ 55. Zu den Kriegsabgabe 1918-Steuerlisten, den Aufforderungen der Einzelpersonen zur Abgabe von Vermögenserklärungen und der Gesellschaften zur Abgabe von Steuererklärungen, zu den Vermögenserklärungen der Einzelpersonen, den Steuererklärungen der Gesellschaften, den Steuerbescheiden, dem Kriegsabgabe 1918-Sollbuch, dem Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuch, dem Anhang zu diesem, der Restnachweisung für Kriegsabgabe 1918, den Wegzugsnachrichten und den Übersichten XIII¹ und ² werden den Gemeindebehörden Vordrucke in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich durch das Besitzsteueramt geliefert werden.

Dresden, am 28. September 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Paul.

(1) Die Reichsgesetze haben an diesem Punkte die gleiche Wirkung wie die Landesgesetze. Die Reichsgesetze sind demnach in der Ausführung der Landesverwaltung zu beobachten. Die Landesgesetze sind demnach in der Ausführung der Reichsverwaltung zu beobachten.

(2) Die Reichsgesetze sind demnach in der Ausführung der Landesverwaltung zu beobachten. Die Landesgesetze sind demnach in der Ausführung der Reichsverwaltung zu beobachten.

Die Reichsgesetze sind demnach in der Ausführung der Landesverwaltung zu beobachten. Die Landesgesetze sind demnach in der Ausführung der Reichsverwaltung zu beobachten.

§ 54. Die Reichsgesetze sind demnach in der Ausführung der Landesverwaltung zu beobachten.

Die Reichsgesetze sind demnach in der Ausführung der Landesverwaltung zu beobachten. Die Landesgesetze sind demnach in der Ausführung der Reichsverwaltung zu beobachten.

Die Reichsgesetze sind demnach in der Ausführung der Landesverwaltung zu beobachten. Die Landesgesetze sind demnach in der Ausführung der Reichsverwaltung zu beobachten.

Finanzministerium

1. Abschnitt

Die Reichsgesetze sind demnach in der Ausführung der Landesverwaltung zu beobachten. Die Landesgesetze sind demnach in der Ausführung der Reichsverwaltung zu beobachten.



Muster I.

(R. V. B. 1918 § 3 Abs. 1.)

Steueramt:

Veranlagungsdistrikt:

Ort:

Nr. im Rechnungsbuche:

Kriegsabgabe 1918.

Steuerliste A.

(Einzelpersonen)

Bibliothekskatalogisierung und -verwaltung
im Jahre 1917

Nr.	Titel	Verfasser	Verlag	Jahr	Bibliothek		Anmerkungen
					Bestand	Verfügb.	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							

Muster II.

(R. V. B. 1918 § 5 Abs. 1.)

Steuerverwaltung:

Veranlagungsbezirk:

Nr.:

Nr. im Rechnungsbuche:

Kriegsabgabe 1918.

Steuerliste B.

(Gesellschaften)

Laufende Nummer	Ord. Verj. Listen-Nr. oder Straße und Haus-Nr.	Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft (bei ausländischen Gesellschaften auch Ort der im Veranlagungsbezirke befindlichen Betriebsstätte und dergl.)	Durchschnittlicher früherer Geschäftsgewinn gemäß § 17 des Kriegssteuergesetzes vom 21. 6. 1916	Geschäftsgewinn in dem vierten Kriegsgeschäftsjahre 191 .. / 191 ..	a) Mehreinnahme aus Aktien oder Anteilen einer anderen Gesellschaft der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Art, von der die Gesellschaft mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile besitzt, in dem vierten Kriegsgeschäftsjahre 191 .. / 191 .. b) Etwaiger Mindererwerb (§ 25 des Gesetzes)	Nach Abrechnung der Mehreinnahme in Spalte 5a und des Mindererwerbs in Spalte 5b vom Geschäftsgewinn in der Spalte 4 bleibt ein Geschäftsgewinn in dem vierten Kriegsgeschäftsjahre 191 .. / 191 ..
1	1a	2	3	4	5	6
			A	A	a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	
					a) _____ b) _____	

Öffentliche Aufforderung

der

Gesellschaften zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

1. aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
2. aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriftlich vollzogene und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehene **Steuererklärung**

spätestens bis zum 31. Oktober 1918

bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 geendet hat, erstreckt sich die Frist zur Einreichung der Steuererklärung auf sechs Monate nach Ablauf des vierten Kriegsgeschäftsjahrs.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein besonderer Vordruck hierzu nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabsolgt.

Die Einsendung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verabsäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 M. zur Abgabe der Steuererklärung anzuhalten. Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Zuschlag von 5% bis 10% der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

....., am Oktober 1918.

Königliche Bezirkssteuereinnahme
als Besitzsteueramt.

Öffentliche Aufforderung

der

Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Die nachstehend unter 1 bis 4 angeführten Personen werden auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriftlich vollzogene und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehenen **Vermögenserklärung**

spätestens bis zum 25. November 1918

bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen:

1. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 M und darüber besessen haben, wenn sie weder zur Besitzsteuer noch zur Kriegssteuer veranlagt worden sind.
2. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 M und darüber besessen haben, wenn sich ihr Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erb-anfall, durch Lehen, Fideikommiß oder Stammgut-anfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 M vermehrt hat.
3. Die Vertreter solcher Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.
4. Die Erben solcher nach dem 31. Dezember 1917 verstorbenen Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.

Die unter 1 und 2 genannten Personen haben die Vermögenserklärung für sich selbst, die unter 3 genannten Vertreter für die von ihnen vertretenen Personen und die unter 4 genannten Erben für den Erblasser abzugeben.

Aber das Vermögen von Kindern, auf die die obigen Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen, sind von den gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben, auch wenn das Kindesvermögen der elterlichen Nutznießung unterliegt.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck hierzu nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke für die Vermögenserklärung von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung verabsäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verb. mit § 54 des Besitz-

steuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 M zur Abgabe der Vermögenserklärung anzuhalten, auch kann ihm ein Zuschlag von 5% bis 10% der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verb. mit §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabepflichtigen bedroht, die es unterlassen, eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste Veranlagung zur Besitzsteuer und für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 sowie eine für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer auf die Jahre 1914 und 1918 abgegebene unrichtige oder unvollständige Einkommensdeklaration, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 zu erfolgen hat, bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

....., am 1918.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.

An

Muster V.

(R. N. B. 1918 § 10 Abs. 2.)

in

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) werden Sie aufgefordert, die Vermögens-
erklärung — für d..... von Ihnen vertretene

..... — nach dem beiliegenden
Vordruck unterschriftlich vollzogen und mit der Versicherung versehen, daß die Angaben nach bestem
Wissen und Gewissen gemacht sind,

spätestens bis zum 25. November 1918

bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Die Einsendung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders
und deshalb zweckmäßig durch Einschreibebrief.

**Wer die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung verabsäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des
Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 54
des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 M zur Abgabe der Vermögens-
erklärung anzuhalten, auch kann ihm ein Zuschlag von 5 % bis 10% der rechtskräftig festgestellten
Kriegsabgabe auferlegt werden.**

**Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in
§ 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung
mit §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitzsteuer-
gesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem
neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.**

**Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabepflichtigen bedroht, die es unterlassen,
eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste
Veranlagung zur Besitzsteuer und für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe nach
dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 sowie eine für die Veranlagung zur Staatseinkommen-
steuer auf die Jahre 1914 und 1918 abgegebene unrichtige und unvollständige Einkommens-
deklaration, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungs-
jahr 1918 zu erfolgen hat, bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids über
die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme
gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.**

Ein Abgabepflichtiger, der von mehreren Behörden zur Abgabe der Vermögenserklärung auf-
gefordert wird, ist nur verpflichtet, bei einer Behörde die Vermögenserklärung einzureichen; macht er
von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er den anderen auffordernden Behörden mitzuteilen, bei welcher
Behörde er die Vermögenserklärung eingereicht hat.

....., am November 1918.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.

Erläuterungen.

Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 bestimmt in §§ 1, 2,
15, 16, 18, 19, § 33 Abs. 2, § 39:

Das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 bestimmt in §§ 2 bis 10, § 11 Abs. 1, §§ 14, 17, § 28 Abs. 2,
§§ 29 bis 42, § 43 Abs. 1, §§ 44 bis 47, § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 2, §§ 54, 57, § 58 Abs. 1, §§ 59, 60, 78 bis 83:

Das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 bestimmt in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, §§ 33, 34, 35:

1918.

49

Sie sind als de
der ergangenen Aufforderung zur Abgabe der vorgeschriebenen Steuererklärung für die Veranlagung zu der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 bis heute nicht nachgekommen.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) in Verbindung mit § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524) werden Sie nochmals aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Mark nunmehr

längstens innerhalb Tagen,

vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, die Steuererklärung nach dem beiliegenden Vordrucke bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Die Einsendung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

....., am 1918.

**Königliche Bezirkssteuereinnahme
als Besitzsteueramt.**

An

in

.....



Muster VII.

(R. V. B. 1918 § 11 Abs. 1.)

Sie sind der Ihnen zugestellten Aufforderung zur Abgabe der vorgeschriebenen Vermögens-
erklärung — für d..... von Ihnen zu vertretende

für die Veranlagung zu der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 bis heute
nicht nachgekommen.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das
Rechnungsjahr 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) in Verbindung mit § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli
1913 (R.-G.-Bl. S. 524) werden Sie nochmals aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe von
..... Mark nunmehr

längstens innerhalb Tagen,

vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, die Vermögenserklärung nach dem beiliegenden
Vordrucke bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Die Einsendung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders
und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind
in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Ver-
bindung mit §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitz-
steuergesetzes vom 3. Juli 1913 **mit Geldstrafen bedroht**, neben denen **auf Gefängnis bis zu einem**
Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe **auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte** erkannt
werden kann.

Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabepflichtigen bedroht, die es unterlassen,
eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste Ver-
anlagung zur Besitzsteuer und Kriegssteuer und eine für die Veranlagung zur Staatseinkommen-
steuer auf die Jahre 1914 und 1918 abgegebene unrichtige oder unvollständige Einkommens-
deklaration, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungs-
jahr 1918 zu erfolgen hat, **bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids** über die
außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme
gegenüber **zu berichtigen oder zu vervollständigen.**

....., am 1918.

Königliche Bezirkssteuereinnahme
als Besitzsteueramt.

An

in

Die für den ...

...

...

...

...

...

...

Ort:

Muster VIII.

Besitzsteueramt:

(R. A. B. 1918 § 26 Abs. 1.)

Kriegsabgabe 1918=Sollbuch.

Dieses Buch enthält Blätter.

....., den 19.....

Königliche Bezirkssteuereinnahme
als Besitzsteueramt.

.....
Bezirkssteuerinspektor.

Die zu erhebende Kriegsabgabe 1918 wird zum Betrage von

..... Mark Pf.

hiermit festgesetzt.

....., den 19.....

Königliche Bezirkssteuereinnahme
als Besitzsteueramt.

.....
Bezirkssteuerinspektor.

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 8, 9 und 10 zu lassen.
2. Eine Abrundung der Einzelbeträge der Kriegsabgabe findet nicht statt.
3. In Spalte 6 sind auch die infolge rechtskräftiger Rechtsmittelentscheidungen vergüteten Zinsen (Spalte 14 des Anhangs zum Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuch) und die infolge Überweisung der Kriegsabgabe bei Verlegung des Wohnsitzes von Abgabepflichtigen abzusehenden Beträge in Abgang nachzuweisen.

Von dem Betrag in Spalte 7 sind						Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalten 5, 6, 11 und über Stundung
eingezahlt nach Spalte 11 des Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuchs			nieder- ge- schlagen	am 31. März 1920 rückständig geblieben			
am	Betrag	nachgewiesen im Ein- nahme- buche für das Jahr Nummer		Betrag	in die Rest- nachweisung für Kriegs- abgabe 1918 übernommen unter Nummer		
8	9	10	11	12	13	14	15
	<i>M</i> <i>q</i>		<i>M</i> <i>q</i>	<i>M</i> <i>q</i>			
Einzelpersonen.							
Gesellschaften.							
und nachträgliche Veranlagungen.							

Ort:
Erhebungsbezirk:

Muster IX.
(R. V. B. 1918 § 27.)

Kriegsabgabe 1918= Abgangsliste.

Ort:

Muster X.

(R. V. B. 1918 § 45 Abs. 2.)

Befihssteueramt:

Anhang zum Kriegsabgabe 1918 = Einnahmehuche

(Nachweisung der zurückgezahlten Kriegsabgabenbeträge)

für das Rechnungsjahr 19.....

Nachweisung der zurückgezahlten Beträge

Laufende Nummer	Tag der Zurückzahlung	Die Zurückzahlung ist angewiesen durch:		Der zurückzahlende Betrag ist vereinnahmt im Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuch			Name und Stand des Empfängers	Angewiesener Betrag der Zurückzahlung.					
		Bezeichnung der Behörde	Tag und Nummer der Verfügung	am				auf Grund rechtskräftiger Entscheidung	aus anderer Veranlassung				
				Tag	Monat	Jahr			unter Nr.	M	z	M	z
1	2	3		4			5	6					
							nsw.						
								3000	—	100	—		
								—	—	—	—		
								3000	—	100	—		

an Kriegsabgabe 1918 einschließlich Zinsen.

Von dem Betrag in Spalte 7 und 8 sind beglichen durch						bare Heraus- zahlung	Es treten hinzu bei Erstattungen auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen für den nach Spalte 12 bar herausgezahlten Teil des Betrags in Spalte 7 fünf vom Hundert Zinsen		Gesamt- betrag der Zurück- zahlungen (Spalten 9, 10, 11, 12, 14)		Tages- summe		Bemerkungen				
Ausreichung von																	
fünf- prozentigen Wertpapieren		auslösbaren viereinhalb- prozentigen Schaf- anweisungen der 6., 7. und 8. Kriegsanleihe		viereinhalb- prozentigen Schaf- anweisungen der 4. und 5. Kriegs- anleihe													
(Annahmewert)						für Dage											
9		10		11		12		13		14		15		16		17	
M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h
usw.																	
2000	—	—	—	—	—	1100	—	—	4	17	3114	17	3114	17			Summe für Februar,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summe für Januar,
2000	—	—	—	—	—	1100	—	—	4	17	3114	17	3114	17			Summe bis mit Februar.

Ort:

Beziehungsamt:

Muster XI.

(R. V. B. 1918 § 48 Abs. 2.)

Kriegsabgabe 1918 = Einnahmepuch

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter.

....., den 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Schlusse des Rechnungsjahrs abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahreschluß aufgerechnet.
3. Alle Nacherhebungen gehen durch das Kriegsabgabe 1918 = Einnahmepuch.

1918.

51

Bfde. Nr.	Tag der Ein- zahlung	Nummer des Kriegs- abgabe- 1918- Sollbuchs oder der Restnach- weisung für Kriegs- abgabe 1918	Name und Stand des Einzahlers	Davon (Spalte 5) sind								
				durch Anrechnung von Bescheini-								
				der Annahmestellen für Wertpapiere über hingeebene								
				fünf- prozentige Wert- papiere		auslösbare vier- einhalbprozentige Schatanweisungen der 6., 7. und 8. Kriegsanleihe		viereinhalb- prozentige Schatz- anweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe				
(Annahmewert)												
1	2	3	4	5		6		7		8		
				M	z	M	z	M	z	M	z	
								usw.				
				9 021	10	—	—	—	—	—	—	
				18 000	—	10 000	—	—	—	—	—	
				27 021	10	10 000	—	—	—	—	—	

Kriegsabgabe 1918.

Beleg Nr.

Wegzugsnachricht.

Vor- und Zuname:

Stand:

ist verzogen von nach

Auszug aus dem Kriegsabgabe 1918-Sollbuche.

Laufende Nr.	Veranlagte Kriegsabgabe 1918	Zugang	Abgang	Mithin bleiben zu entrichten	Davon sind bezahlt		Niedergeschlagen wegen Uneinbringlichkeit	Es sind noch einzuziehen		Anmerkung
					am	Betrag		M	S	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	M	M	M	M		M S	M S	M S		

Hierzu:

1 Auszug aus der Kriegsabgabe 1918-Steuerliste A (Zugangsliste),

, am 19.....

Der Abgabepflichtige ist in die Kriegsabgabe 1918-Zugangsliste für aufgenommen worden.

Die wird ersucht, den Abgabepflichtigen in die 3. Abteilung des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs aufzunehmen und die Nummer des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs, unter der dies geschehen ist, hierher mitzuteilen.

....., am 19.....

Der Abgabepflichtige ist in das Kriegsabgabe 1918-Sollbuch für 3. Abteilung, unter Nr. aufgenommen, und die ist davon benachrichtigt worden.

....., am 19.....



Gemeinde:

Nr.

Übersicht

über das

Ergebnis der Einnahme an Kriegsabgabe 1918

nach dem Abchlusse des Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuchs und des Anhanges zu diesem am Ende des Monats

19

Es wurden an Kriegsabgabe 1918		Die Einnahme an Kriegsabgabe 1918 beträgt mithin (Sp. 1 vermindert um Sp. 2)		Von der Erstattung in Sp. 2 wurden beglichen durch		Ausreichung von		Mithin sind an das Bezugssteueramt abzuliefern (Sp. 3 + 4 + 5 + 6)	
eingezahlt lt. Sp. 12 des Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuchs		erstattet lt. Sp. 16 des Anhanges zum Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuche		5 prozentigen Wertpapieren lt. Sp. 9		auslosbaren 4 1/2 prozentigen Schatzanweisungen der 6., 7. u. 8. Kriegsanleihe lt. Sp. 10		4 1/2 prozentigen Schatzanweisungen der 4. u. 5. Kriegsanleihe lt. Sp. 11	
1	2	3	4	5	6	7			
M	M	M	M	M	M	M			
9 021 10	3 114 17	5 906 93	2 000 —	—	—	7 906 93	im Mon. Febr. 1919,		
18 000 —	—	18 000 —	—	—	—	18 000 —	b. m. Mon. Jan. 1919,		
27 021 10	3 114 17	23 906 93	2 000 —	—	—	25 906 93	b. m. Mon. Febr. 1919.		

, am 19

Anmerkung: Die Übersicht ist für die Monate April bis mit Februar längstens zwei Tage nach jedem Monatschlusse an das Bezugssteueramt einzureichen.

(Rückseite)

Von der umstehend in Spalte 3 eingestellten Steuereinnahme sind an die unterzeichnete Gemeindebehörde von der
vgl. Bezirkssteuereinnahme heute gezahlt worden:

M M v. H. der Steuereinnahme und
 M M v. H. der Steuereinnahme außer der Erhebung
 obliegenden Geschäfte nach v. H. der Steuereinnahme,
 M M zusammen.

, am 19

Gemeinde

(Stempel.)

Ortssteuereinnahmer.

(Vorbericht)

Muster XIV.

(R. V. R. 1918 § 52 Abs. 3.)

Erhebungsbegirt:

Rechnungsjahr 19.....

Einfendungsfrist
bis spätestens am

- 6. Mai,
- 6. Juni,
- 6. August,
- 6. September,
- 6. November,
- 6. Dezember,
- 6. Februar,
- 6. März.

Zübersicht

ber

Einnahme an Kriegsabgabe 1918

für den

Monat

ausgestellt

, am

19.....

Königliches Zehntsteueramt.

an

das Königliche Finanzrechnungsamt,

Abteilung für Steuerfachen,

Dresden.

Anmerkung.

Die Übersicht ist mit der in § 42 Abs. 2 Satz 4 der R. St. R., G. u. R.-Bl. 1916 S. 277, vorgeschriebenen
Bescheinigung zu versehen.

Für Monate, in denen keine Kriegsabgabe abgeliefert worden ist, kann die Übersicht durch eine einfache Gehaltsanzeige
ersetzt werden.

(Vorseite)

Muster XV.

(R. V. R. 1918 § 52 Abs. 3.)

Erhebungsbezirk:

Rechnungsjahr 19

Übersicht

der

Einnahme an Kriegsabgabe 1918

für das

1. bis Viertel des Rechnungsjahrs.

aufgestellt

, am

19

Königliches Zehntsteueramt.

In

das Königliche Finanzrechnungsamt,

Abteilung für Steuerfachen,

Dresden.**Anmerkung.**

Die Übersichten haben das Ergebnis des jedesmal abgelaufenen Teils des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. die Übersicht für das 1. bis 3. Viertel das Ergebnis für April bis einschließlich Dezember.

Die Übersicht ist mit der in § 42 Absf. 2 Satz 4 der R. St. R., G.-u. R.-Bl. 1916 S. 277, vorgeschriebenen Beschaffenheit zu versehen.

(Rückseite)

Es wurden an Kriegsabgabe 1918	Die Zsteinnahme an Kriegsabgabe 1918 beträgt mithin (Sp. 1 vermindert um Sp. 2)	Von der Erstattung in Sp. 2 wurden beglichen durch	Mithin sind an die
eingezahlt lt. Sp. 12 der Kriegsabgabe 1918 = Einnahmehücher		Ausreichung von	Finanzhauptkasse abzuliefern (Sp. 3 + 4 + 5 + 6)
erstattet lt. Sp. 16 des Anhanges zu den Kriegsabgabe 1918 = Einnahmehüchern		5 prozentigen Wertpapieren lt. Sp. 9	
		auslösbaren 4 1/2 prozentigen Schatzanweisungen der 6., 7. u. 8. Kriegsanteile lt. Sp. 10	
		4 1/2 prozentigen Schatzanweisungen der 4. u. 5. Kriegsanteile lt. Sp. 11	
		des Anhanges zu den Kriegsabgabe 1918 = Einnahmehüchern (Annahmewert)	
1	3	4	7
M	M	M	M
M	M	M	M
M	M	M	M
M	M	M	M
M	M	M	M
M	M	M	M
M	M	M	M
M	M	M	M

Nr. 74. Verordnung

über Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu indirekten Reichsabgaben;

vom 30. September 1918.

§ 1. (1) Gegen die Heranziehung zu den in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 959 flg.) bezeichneten indirekten Reichsabgaben (Erbchaftssteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgaben, Wechselstempelabgabe, Abgabe vom Personen- und Güterverkehre, Kohlensteuer) und gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erstattung solcher Abgaben ist, soweit nicht nach den bestehenden Vorschriften lediglich die Verwaltungsbeschwerde gegeben ist, binnen einer Frist von einem Monat die Beschwerde zulässig. Die Frist beginnt mit der Zufertigung der Zahlungsaufforderung oder mit der mündlichen Eröffnung über die Höhe der Abgabe oder, sofern ein Steuerbescheid erlassen ist, mit dessen Zustellung oder mit der Zufertigung der Ablehnung des Erstattungsantrags.

(2) Für die Berechnung der Frist sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§ 2. (1) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Behörde, durch die die Heranziehung zur Abgabe erfolgt oder der Erstattungsantrag abgelehnt worden ist, oder bei der Generalzolldirektion einzulegen. Jene Behörde kann der Beschwerde abhelfen.

(2) Soweit die Heranziehung zur Abgabe von einem Notar ausgeht, ist dieser als Behörde im Sinne dieser Verordnung und der Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1119 flg.) anzusehen.

§ 3. (1) Ein Beschwerdeberechtigter, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Beschwerdefrist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Einem unabwendbaren Zufalle wird es gleichgeachtet, wenn der Beschwerdeberechtigte von einem Steuerbescheide, der ihm nicht persönlich behändigt worden ist, ohne sein Verschulden keine Kenntniss erlangt hat.

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von einem Monat beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(8) Die Wiedereinsetzung ist schriftlich bei der Behörde zu beantragen, bei der die Beschwerde einzulegen ist (§ 2 Abs. 1). Der Antrag muß die genaue Angabe und Bescheinigung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen sowie die Nachholung der Beschwerde enthalten, wenn diese nicht bereits nachgeholt ist.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Generalzolldirektion.

§ 4. Über die Beschwerde entscheidet, soweit ihr nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 abgeholfen wird, die Generalzolldirektion und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen sie selbst die Abgabe festgesetzt oder den Erstattungsantrag abgelehnt hat.

§ 5. Die Entscheidung über die Beschwerde ist, soweit ihr nicht abgeholfen wird, mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Die Zustellung geschieht nach den für die Post über die Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde im Wege der vereinfachten Zustellung geltenden Vorschriften. Ist sie im Auslande vorzunehmen, so geschieht sie durch Einschreibsendung mit Rückschein.

§ 6. (1) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird. Neben den durch die Beschwerde verursachten Auslagen kann dem Beschwerdeführer eine Gebühr von 1 M bis zu 100 M auferlegt werden. Die Gebühr fließt in die Staatskasse.

(2) Hat die Beschwerde teilweise Erfolg, so kann dem Beschwerdeführer ein angemessener Teil der Beschwerdekosten auferlegt werden. Diese treffen den Beschwerdeführer auch dann, wenn das Verfahren zu einer ihm günstigen Entscheidung auf Grund von Umständen führt, die er bei der Heranziehung zur Abgabe oder mit dem Erstattungsantrag hätte geltend machen können.

(3) Sind dem Beschwerdeführer Kosten auferlegt, so ist ihm nach Rechtskraft des Beschwerdebescheides eine Kostenrechnung unter Bewilligung einer angemessenen Zahlungsfrist und unter Mitteilung der Zahlstelle zu übersenden. Über Erinnerungen gegen die Kostenrechnung entscheidet die Beschwerdebehörde endgültig.

(4) Der Staatsfiskus ist von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit.

§ 7. (1) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben (§ 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 — R.-G.-Bl. 1918 S. 959 flg. —). Über ihre Zulässigkeit und Frist soll die Entscheidung eine Belehrung enthalten.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, soweit ihr nicht abgeholfen wird, mit den Unterlagen und dem Berichte an den Reichsfinanzhof (§ 17 Abs. 1 der Reichsfinanzhof-

ordnung vom 21. September 1918 — R.=G.=Bl. S. 1119 flg. —) im Dienstwege dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 8. (1) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Rechtsmittel der Reichsaufsichtsbehörde entsprechend anzuwenden. Das Reich ist von der Zahlung von Gebühren befreit.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt für die Reichsaufsichtsbehörde gleichzeitig mit dem Beginne der Frist der dem Steuerpflichtigen zustehenden Beschwerde und in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (R.=G.=Bl. S. 959 flg.) mit der Zufertigung des die Nachforderung der Abgabe ablehnenden Beschlusses an die Reichsaufsichtsbehörde.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

(2) Ist am 1. Oktober 1918 die Frist für die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten abgelaufen, so ist Beschwerde nach § 1 unzulässig.

(3) Ist am 1. Oktober 1918 die Frist für die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten noch nicht abgelaufen und nicht Klage erhoben, so gilt folgendes:

(4) Wenn am 1. Oktober 1918 im Verwaltungsverfahren

- a) bereits das Finanzministerium oder die Generalzolldirektion entschieden hat und im letzteren Falle eine Entscheidung des Finanzministeriums nicht nachgesucht worden ist, kann innerhalb der Frist für die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten, längstens aber bis zum Ablaufe des Monats Oktober 1918, eine nochmalige Entscheidung der Generalzolldirektion beantragt werden, gegen die alsdann die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig ist;
- b) das Finanzministerium nach Erlass einer Entscheidung der Generalzolldirektion seinerseits um Entscheidung angegangen ist, hat in der Sache die Generalzolldirektion nochmals zu entscheiden. Gegen deren Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig;
- c) eine Entscheidung der Generalzolldirektion nachgesucht, aber noch nicht getroffen worden ist, so ist gegen die Entscheidung dieser Behörde die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig;
- d) eine Entscheidung des Finanzministeriums oder der Generalzolldirektion nicht vorliegt und auch nicht nachgesucht worden ist, so ist die Beschwerde nach § 1 bis zum Ablaufe des Monats Oktober 1918 gegeben.

(5) In denjenigen Fällen, in denen vor dem 1. Oktober 1918 eine Heranziehung zur Kohlensteuer stattgefunden hat oder ein Antrag auf Erstattung von Kohlensteuer gestellt worden ist, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Dresden, am 30. September 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 75. Bekanntmachung,

die Postordnung für das Deutsche Reich betreffend;

vom 30. September 1918.

Die Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 763) ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. September 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1103) geändert worden. Die Änderungen können bei den Postanstalten eingesehen werden.

Dresden, am 30. September 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 76. Verordnung

zur weiteren Ausführung der Reichsversicherungsordnung
vom 19. Juli 1911 (R.-G.-Bl. S. 509);

vom 1. Oktober 1918.

In Erweiterung der Vorschrift des § 25 der Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 20. Dezember 1912 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung (G.-u. V.-Bl. 1912 S. 548) wird auf Grund der §§ 1613 und 1616 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß der Anspruch auf Bewilligung von Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung rechtswirksam außer bei den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden auch

bei dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen,
sofern der Berechtigte in deren Bezirk seinen Wohn- oder Beschäftigungs-
ort hat,
und bei den Militärbehörden,
sofern der Berechtigte zu Kriegsdiensten oder aus Anlaß des Krieges
zu Sanitäts- oder ähnlichen Diensten einberufen ist,
angemeldet werden darf. Der gestellte Antrag ist unverzüglich an das zuständige
Versicherungsamt weiterzugeben.

Dresden, den 1. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Kriegsministerium.

Für den Minister:

Auerbach.

Emmrich.

Nr. 77. Verordnung

zur Vollziehung der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen
zum Wechselstempelgesetz;

vom 4. Oktober 1918.

§ 1. Die Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteten
Wechselstempels wird auf Grund von § 10 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestim-
mungen zum Wechselstempelgesetz in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom
29. Juli 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 360) den Hauptzoll-
ämtern übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 4. Oktober 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 78. Bekanntmachung, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. S. 341. — Nr. 79. Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfällen vom 21. Mai 1917. S. 342. — Nr. 80. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Rechtsmittel in Besitzsteuer- und in Kriegsteuerfällen vom 22. Mai 1917. S. 345.

Nr. 78. Bekanntmachung,

die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;

vom 9. Oktober 1918.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte Ständeversammlung für

Montag, den 28. Oktober 1918

wieder einberufen.

Dresden, am 9. Oktober 1918.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Graf Bizthum.

Knüpper.

Mr. 79. Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen
vom 21. Mai 1917;

vom 22. Oktober 1918.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde was folgt:

Das Gesetz über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen vom 21. Mai 1917
(G. = u. V. = Bl. S. 51) wird wie folgt abgeändert:

Art. I.

Es werden ersetzt die Worte:

1. in § 1 Abs. 2: „binnen drei Wochen“,
2. in § 2 Satz 2: „innerhalb drei Wochen“,
3. in § 3 Abs. 2 Satz 1: „innerhalb einer dreiwöchigen Frist“,

und

4. in § 6 Abs. 1 Satz 2: „innerhalb drei Wochen“

durch die Worte

„innerhalb eines Monats“.

Art. II.

In § 10 Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte: „Wird keine oder eine
falsche Rechtsbelehrung erteilt“, ersetzt durch die Worte:

„Wird bei der Eröffnung der Entscheidung der Einschätzungskommission oder
des Besitzsteueramts keine oder eine falsche Rechtsbelehrung erteilt.“

Art. III.

In § 11

1. erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Wird eine Reklamation von der Reklamationskommission ganz oder
teilweise für unbegründet befunden, so sind dem Reklamanten die durch das
Rechtsmittel verursachten Kosten ganz oder zu einem entsprechenden Teil
aufzuerlegen.“;

2. wird hinter Abs. 2 als neuer Absatz 3 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„(3) Die Kosten können dem Reklamanten gemäß den Bestimmungen
in Abs. 1, 2 auch dann ganz oder zu einem entsprechenden Teil auf-

erlegt werden, wenn die Reklamationskommission zu einer Herabsetzung der Besitzsteuer auf Grund von Tatsachen gelangt, die der Steuerpflichtige bereits in der ersten Reklamation geltend machen konnte.“;

3. wird Abs. 3 zum Abs. 4.

Art. IV.

In § 12 wird

1. Abs. 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ist das Rechtsmittel erster Instanz (§§ 1, 4, 7) noch vor dem 1. Oktober 1918 eingelegt worden, so kann gegen die Entscheidung der Reklamationskommission (§ 2 Satz 2, § 6, § 7 Abs. 2, § 8) sowohl vom Steuerpflichtigen, als auch vom Vorsitzenden der Reklamationskommission lediglich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden.“;

2. als Abs. 3 folgende Bestimmung angefügt:

„⁽³⁾ Ist das Rechtsmittel erster Instanz (§§ 1, 4, 7) erst am 1. Oktober 1918 oder später eingelegt worden, so ist gegen die Entscheidung der Reklamationskommission dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden der Reklamationskommission nach §§ 9, 10 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 959) lediglich die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof (§§ 11 bis 14 der Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918, R.-G.-Bl. S. 1119) gegeben. Sie ist innerhalb der dort geordneten Fristen bei dem Besitzsteueramt (Anschrift: Bezirkssteuereinnahme) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zu begründen.“

Art. V.

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Über Beschwerden gegen das Verfahren bei der Veranlagung, Nachveranlagung, nachträglichen Veranlagung, Neuveranlagung und Änderung der Veranlagung sowie im Rechtsmittelverfahren erster Instanz entscheidet der Kreissteuerrat, über Beschwerden gegen das Verfahren im Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz entscheidet das Finanzministerium.“

Art. VI.

(1) Hinter § 13 wird als neuer § 14 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 14.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Rechtsmittel der Reichsaufsichtsbehörde (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918) entsprechend anzuwenden. Das Reich ist von der Zahlung von Kosten befreit.

(2) Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Reichsaufsichtsbehörde gleichzeitig mit dem Beginn der Rechtsmittelfrist für den Steuerpflichtigen. Für ein weiteres Rechtsmittel der Reichsaufsichtsbehörde gegen eine Entscheidung auf ein von ihr eingewendetes Rechtsmittel beginnt die Frist mit der Zufertigung der Entscheidung über dieses Rechtsmittel an die Reichsaufsichtsbehörde. In den Fällen des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 beginnt die Rechtsmittelfrist für die Reichsaufsichtsbehörde mit der Zufertigung des die Nachforderung der Besitzsteuer ablehnenden Beschlusses.“

(2) § 14 wird zu § 15.

Art. VII.

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab in Kraft.

(2) Die Bestimmung in Art. I findet nur auf Rechtsmittel erster und zweiter Instanz Anwendung, deren Frist erst am 1. Oktober 1918 oder später zu laufen begonnen hat.

Gegeben zu Dresden, am 22. Oktober 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.
Graf Bixthum.
v. Seydewitz.
v. Wildsdorf.
Dr. Heinze.

Nr. 80. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Rechtsmittel in Besitzsteuer-
und in Kriegssteuersachen vom 22. Mai 1917;

vom 23. Oktober 1918.

Die Verordnung über die Rechtsmittel in Besitzsteuer- und in Kriegssteuersachen vom 22. Mai 1917 (G. = u. V. = Bl. S. 54) wird wie folgt abgeändert:

Art. I.

In den Eingangsworten werden:

1. zwischen den Worten „vom 21. Mai 1917 (G. = u. V. = Bl. S. 51)“ und den Worten „sowie zur Regelung“ die Worte eingeschaltet:

„in der Fassung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1918 zur Abänderung des Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen vom 21. Mai 1917 (G. = u. V. = Bl. Seite 342)“;

2. zwischen den Worten „in Kriegsteuersachen“ und „wird folgendes bestimmt“ die Worte eingeschaltet:

„nach dem Kriegsteuergesetze vom 21. Juni 1916 (R. = G. = Bl. S. 561)“.

Art. II.

In § 3 Abs. 1 werden zwischen den Worten „vom 21. Mai 1917 (G. = u. V. = Bl. S. 51)“ und den Worten „kann auch beantragt werden“ die Worte eingeschaltet:

„in der Fassung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1918 zur Abänderung des Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen vom 21. Mai 1917“.

Art. III.

In § 4 Abs. 1 werden zwischen den Worten „in Kriegsteuersachen“ und „sind die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen“ die Worte eingeschaltet:

„nach dem Kriegsteuergesetze vom 21. Juni 1916“.

Dresden, am 23. Oktober 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 81. Verordnung zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz. S. 347. — Nr. 82. Verordnung, enthaltend Abänderungen der Verordnung vom 20. März 1905, den Staatsforstdienst betr. S. 348. — Nr. 83. Verordnung über den Staatsrat. S. 349.

Nr. 81. Verordnung

zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen
zum Reichsstempelgesetz;

vom 19. Oktober 1918.

Als Behörden, die über die weitere Beschwerde gegen die in § 58 Abs. 2 Satz 2 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. August 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 583 flg.) bezeichneten Beschwerdeentscheidungen der Handelskammern zu entscheiden haben, werden die Kreishauptmannschaften bestimmt.

Dresden, am 19. Oktober 1918.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bizthum.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 82. Verordnung,

enthaltend Abänderungen der Verordnung vom 20. März 1905,
den Staatsforstdienst betreffend;

vom 21. Oktober 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird die Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 20. März 1905 (G. u. V.-Bl. S. 55) abgeändert wie folgt:

a) Abschnitt 3 erhält die Überschrift
„Mittlerer Staatsforstdienst“,
Abschnitt 4 die Überschrift
„Niederer Staatsforstdienst“.

b) In § 25 (1), § 25 (1) Ziffer 6, im Randvermerk zu §§ 25 und 33 und in den §§ 30, 33 und 34, sowie in der Überschrift und in den §§ 1 und 7 der Anlage C ist anstatt „niederer“ „mittlerer“,
in § 25 (1) Ziffer 3 statt „Lehrzeit von drei Jahren“ „Lehrzeit von zwei Jahren“ zu setzen.

c) § 25 (2) kommt in Wegfall.

d) § 26 (1) erhält folgende Fassung:

„Als Forstlehrling wird nur angenommen, wer das sechzehnte Lebensjahr erfüllt und mindestens zwei Jahre eine Handels-, Real-, Landwirtschafts-, Beamten- oder höhere Fortbildungsschule besucht hat. Der Bewerber soll die Gabelsbergersche Stenographie und das Maschinenschreiben erlernt haben.“

e) § 27 (1) Ziffer 2 kommt in Wegfall.

f) In § 29 (1) ist anstatt „dreijährigen Lehrzeit“ „zweijährigen Lehrzeit“ zu setzen.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1919 in Kraft, finden aber auf die für diesen Zeitpunkt anzunehmenden Lehrlinge noch nicht Anwendung.

Dresden, am 21. Oktober 1918.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 83. Verordnung

über den Staatsrat;

vom 29. Oktober 1918.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen unter Aufhebung der Verordnung „Veränderte Einrichtungen des Staats-
rathes betr.“ vom 29. Mai 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 59 flg.):

§ 1. (1) Der Staatsrat hat die Staatsregierung in den ihm von Uns zu-
gewiesenen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Die Zuweisung erfolgt durch Königliche Verordnung, die vom vorsitzenden
Staatsminister gegenzuzeichnen ist.

§ 2. (1) Der Staatsrat setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Gesamtministeriums,
- b) den Präsidenten der beiden Ständekammern,
- c) den in der Anlage namentlich aufgeführten Mitgliedern der I. und
II. Kammer,
- d) den auf Vorschlag des Staatsrats von Uns für einzelne Angelegenheiten
berufenen außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Wir behalten Uns vor, einen Königlichen Prinzen zu beauftragen, den
Verhandlungen des Staatsrats beizuwohnen.

§ 3. (1) Der Staatsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen des Staatsrats sind geheim, doch können zu den Sitzungen
Beamte der Ministerien zugezogen werden; an der Abstimmung nehmen diese
nicht teil.

(3) Der Staatsrat kann beschließen, daß über seine Verhandlungen im Einzel-
fall Mitteilungen an die Presse gegeben werden.

§ 4. Der Vorsitzende des Staatsrats ist der vorsitzende Staatsminister. Er
bestimmt im Bedarfsfalle seinen Stellvertreter.

§ 5. Der Staatsrat regelt seine Geschäftsordnung selbständig.

§ 6. Der Staatsrat beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich-
heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Über die Verhandlungen des Staatsrats sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8. Die Mitglieder des Staatsrats, mit Ausnahme der Mitglieder des Gesamtministeriums, erhalten Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung, deren Höhe der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Staatsrate festsetzt.

§ 9. Die Kanzleigeschäfte des Staatsrats werden von der Kanzlei des Gesamtministeriums erledigt, das auch die Schriftführer stellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Dresden, den 29. Oktober 1918.

(Siegel)

Friedrich August.

Dr. Heinze.

v. Wilsdorf.

Dr. Schroeder.

Dr. Koch.

v. Rostitz-Wallwitz.

Anlage.

Mitglieder der I. Kammer.

Oberbürgermeister Blüher.

Domdechant Dr. v. Hübel.

Oberbürgermeister Keil.

Wirklicher Geheimer Rat Dr. Mehnert.

Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing.

Reinöder.

Wirklicher Geheimer Rat Professor

D. Dr. Wach.

Geheimer Kommerzienrat Waentig.

Mitglieder der II. Kammer.

Justizrat Dr. Böhme.

Landgerichtsrat Brodau.

Rassenvorsitzender Fräßdorf.

Kaufmann Nischke.

Schulrat Dr. Seyfert.

Buchhalter Sindermann.

Geheimer Justizrat Dr. Spieß.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 84. Gesetz über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums.
S. 351.

Nr. 84. Gesetz

über eine veränderte Zusammensetzung des Gesamtministeriums;

vom 1. November 1918.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen nach Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Artikel I.

§ 1.

§ 41 der Verfassungsurkunde wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält den Zusatz:

Außer den Vorständen dieser Ministerial-Departements können Staatsminister ohne Departement ernannt werden. Sie sind ebenfalls den Ständen verantwortlich. Es können ihnen besondere Arbeitsgebiete zugewiesen werden.

Absatz 2 erhält die Fassung:

Die Staatsminister bilden das Gesamtministerium als die oberste kollegiale Staatsbehörde.

§ 2.

Es werden in der Verfassungsurkunde ersezt:

1. in Absatz 4 des § 41 die Worte „Vorständen der Ministerial-Departements“ durch die Worte „Mitgliedern des Gesamtministeriums“;

2. in § 43 Absatz 1 die Worte „dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher“ durch die Worte „einem Mitgliede des Gesamtministeriums, das“;
3. in § 99 Absatz 1 das Wort „Departementschefs“ durch die Worte „Mitgliedern des Gesamtministeriums“;
4. in § 99 Absatz 2 das Wort „Ministerialvorständen“ durch die Worte „Mitgliedern des Gesamtministeriums“;
5. in § 105 Absatz 3 die Worte „Vorstände der Ministerial-Departements“, in § 110 Absatz 1 die Worte „Vorstände von Ministerial-Departements“, in § 141 Absatz 1 und in § 142 Absatz 1 Satz 2 die Worte „Vorstände der Ministerien“ durch die Worte „Mitglieder des Gesamtministeriums“;
6. in § 150 die Worte „Berurteilter Staatsdiener“ durch die Worte „Berurteiltes Mitglied des Gesamtministeriums“.

Artikel II.

§ 3.

In § 65 der Verfassungsurkunde Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 66 der Verfassungsurkunde Absatz 3 erhält die Fassung:

„Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren.“

In § 71 der Verfassungsurkunde Absatz 3 wird der Abschnitt unter b gestrichen.

Absatz 4 erhält die Fassung:

„In den Fällen c und d können sie sofort wieder gewählt werden.“

§ 4.

In § 4 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 werden die Worte „diensttuende Staatsminister ingleichen solche“ gestrichen.

§ 5.

In § 14 Absatz 3 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 kommen die Worte „aktive Staatsminister und“ in Wegfall.

§ 6.

Die Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838 finden auf alle Mitglieder des Gesamtministeriums Anwendung.

Artikel III.

§ 7.

Mitglieder des Gesamtministeriums, die einem Departement nicht vorstehen, erhalten für die Dauer ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung sowie Titel und Rang der Staatsminister. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Staatshaushaltplan festgesetzt.

Der Anspruch eines Mitgliedes der Ständeversammlung auf Aufwandsentschädigung wird durch Ernennung zum Staatsminister nicht berührt.

Die über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener erlassenen besonderen Gesetze finden auf Staatsminister ohne Departement keine Anwendung.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Dresden, am 1. November 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinze.
v. Wilsdorf.
Dr. Schroeder.
Dr. Koch.
v. Nostitz-Wallwitz.



Gesetz- und Verordnungsblatt für die Republik Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 85. Verordnung zur weiteren Vollziehung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. S. 355. — Nr. 86. Verordnung zur Abänderung der Instruktion zum Einkommensteuergesetz. S. 356. — Nr. 87. Bekanntmachung über die Zusammenziehung der Altersrentenbankverwaltung und des staatlichen Verwaltungsausschusses der Landesfulturrentenbank. S. 359.

Nr. 85. Verordnung

zur weiteren Vollziehung der Ausführungsbestimmungen zum
Umsatzsteuergesetz;

vom 1. November 1918.

Die Vorschrift in § 12 der Verordnung zur weiteren Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) vom 29. Juli 1918 (G.-u. V.-Bl. S. 251) erhält folgende Fassung:

§ 12. Die Hauptzollämter, die Umsatzsteuerämter der Städte und die Umsatzsteuerämter derjenigen Landgemeinden, die von einem berufsmäßigen Gemeindevorstande verwaltet werden, sind zur selbständigen Niederschlagung der von ihnen veranlaßten Umsatzsteuerbeträge wegen Uneinbringlichkeit befugt. Die Vorschriften in § 75 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.

Dresden, am 1. November 1918.

Finanzministerium.

Dr. Schroeder.

Emmerling.

Nr. 86. Verordnung

zur Abänderung der Instruktion zum Einkommensteuergesetz;

vom 5. November 1918.

Die unter dem 26. Juli 1900 erlassene Instruktion zum Einkommensteuergesetz (G.- u. V.-Bl. S. 781) wird weiter*), wie folgt, abgeändert:

I. § 21 a erhält folgende Fassung:

Bei der Veranlagung von Familienhäuptern hat die Einschätzungskommission nach Feststellung des Jahreseinkommens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderabzugs nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung von § 6 Ziffer 1 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 120) vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen nur vor, wenn

1. es sich um die Veranlagung eines Familienhauptes handelt,
2. das steuerpflichtige Einkommen des Familienhauptes 5800 M nicht übersteigt und
3. das Familienhaupt Familienglieder unterhält, die
 - a) nicht besonders zur Einkommensteuer zu veranlagern sind (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes in der Fassung von Art. 1 I des Gesetzes vom 20. Oktober 1916, G.- u. V.-Bl. S. 173) und
 - b) am Tage der Hauslistenaufstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so muß der Kinderabzug nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 Abs. 3 des Gesetzes gewährt werden. Fehlt auch nur eine der Voraussetzungen, so ist der Abzug zu versagen.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Zu Abs. 1 Ziffer 1. Familienhäupter sind die Vorstände selbständiger Familienhaushaltungen. In der Ehe kommt die Stellung des Familienhauptes dem Manne zu, und zwar auch dann, wenn er erwerbslos ist.

*) Frühere Abänderungen in den Verordnungen vom
4. Februar 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 353),
26. Juni 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 263),
10. August 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 310),
8. November 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 194) und
21. Oktober 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 178).

Leben Ehegatten von einander dauernd getrennt, so kann auch die Ehefrau Vorstand eines selbständigen Familienhaushalts sein, z. B. wenn sich die Kinder sämtlich oder zum Teile bei der Ehefrau befinden. Ebenso können unverheiratete Personen, insbesondere Witwer und Witwen die Stellung von Familienhäuptern im Sinne des Gesetzes besitzen. Mütter unehelicher Kinder, die keinen eigenen Haushalt haben, kommen dagegen als Familienhäupter nicht in Betracht.

Auf Personen, die nur gemäß § 2 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b oder Ziffer 3 unter b des Gesetzes beitragspflichtig sind, findet § 12 Abs. 3 des Gesetzes keine Anwendung.

Zu Abs. 1 Ziffer 2. Als steuerpflichtiges Einkommen des Familienhauptes im Sinne des § 12 Abs. 3 des Gesetzes gilt das festgestellte Jahreseinkommen ohne Berücksichtigung des Kinderabzugs. Nur wenn dieses Jahreseinkommen 5800 M nicht übersteigt, ist der Kinderabzug zulässig. Bei Anwendung von § 15 Ziffer 6 des Gesetzes (Veranlagung nach dem Verbräuche) gilt als Jahreseinkommen im Sinne von § 12 Abs. 3 des Gesetzes der Betrag des jährlichen Verbrauchsaufwandes.

Zu Abs. 1 Ziffer 3. Als Familienglieder im Sinne des Gesetzes sind nur solche Angehörige der Haushaltung zu verstehen, die durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Haushaltungsvorstande verbunden oder von ihm an Kindes Statt oder als Pflegekinder angenommen sind. Die Zugehörigkeit zur Haushaltung geht nicht schon dadurch verloren, daß das Kind zum Zwecke seiner Erziehung oder Ausbildung außer dem Hause untergebracht ist.

Daß das Familienhaupt zum Unterhalte des Familienglieds verpflichtet sei, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn das Familienglied tatsächlich im wesentlichen vom Familienhaupt unterhalten wird. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn dem Familienhaupte die Kosten des Unterhalts des Familienglieds ganz oder zum größten Teile von dritter Seite gewährt oder erstattet werden und diese Beträge nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes nicht zuzurechnen sind.

Zu Abs. 1 Ziffer 3a. Zur Einkommensteuer besonders veranlagt ist ein Familienglied nicht schon dann, wenn es wegen eigenen Einkommens in das Kataster aufgenommen worden ist, sondern nur, wenn es auch mit einem Steuerfaze belegt ist.

Zu Abs. 1 Ziffer 3b. Nach dem Gesetze ist der Abzug zu gewähren, wenn die Voraussetzungen, soweit sie an das Vorhandensein von Familiengliedern und an ihr Lebensalter geknüpft sind, am Tage der Hauslistenaufstellung vorgelegen haben. Der Abzug ist deshalb auch zu gewähren für Familienglieder, die am Tage der Hauslistenaufstellung diese Voraussetzungen erfüllten, aber zwischen diesem Tage und dem Abschlusse des Katasters sterben oder das vierzehnte Lebensjahr vollenden. Darüber hinaus soll der Abzug jedoch auch gewährt werden für Familienglieder, die nach dem Tage der Hauslistenaufstellung aber noch vor dem Abschlusse des Katasters geboren werden, sowie für Kinder, die erst in diesem Zeitraume die Eigenschaft von Familiengliedern des Steuerpflichtigen erlangen (z. B. durch Annahme an Kindes Statt oder als Pflegekinder).

Bei den Einträgen im Kataster ist wie folgt zu verfahren:

- a) Für jedes Familienhaupt mit einem Einkommen von nicht mehr als 5800 *M* wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfältigung der Zahl 100 mit der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder ermittelt und in Spalte 12 eingetragen.
- b) Als steuerpflichtiges Einkommen wird in Spalte 13 der Unterschied zwischen dem Jahreseinkommen und dem Betrag in Spalte 12 eingestellt.
- c) Wenn im Hinblick auf die Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder nach dem Gesetze die Herabsetzung des Steuerpflichtigen in eine niedrigere Steuerklasse eintreten muß, der abzuziehende Betrag (Spalte 12) an sich aber diese Herabsetzung noch nicht rechtfertigt, so ist in Spalte 14 die der vorgeschriebenen Ermäßigung entsprechende Steuerklasse einzustellen, unter der Steuerklasse aber der Vermerk „§ 12 Abs. 3“ anzubringen.

II. In § 22

1. erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Frage, ob bei Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 7800 *M* nicht übersteigt, insolge besonderer, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindender wirtschaftlicher Verhältnisse § 13 des Gesetzes in der Fassung von § 6 Ziffer 2 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 vom 21. Mai 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 120) anzuwenden sei, kann erst nach Ermittlung des gesamten Einkommens dieser Personen geprüft werden.

2. wird in Abs. 4 die Zahl 5800 durch 7800 ersetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Dresden, am 5. November 1918.

Finanzministerium.

Dr. Schroeder.

Emmerling.

Nr. 87. Bekanntmachung

über die Zusammensetzung der Altersrentenbankverwaltung und des staatlichen Verwaltungsausschusses der Landeskulturrentenbank;

vom 6. November 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs besteht die Altersrentenbankverwaltung sowie der staatliche Verwaltungsausschuß der Landeskulturrentenbank auf die Zeit vom 1. November 1918 ab aus folgenden Mitgliedern:

dem Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimen Rat Just,
dem Vortragenden Rat im Finanzministerium Geheimen Finanzrat
Lorey und

dem Vorstand des Finanzrechnungsamts, Abteilung für Hochbau-, Domänen-
und Intraden- sowie Lotteriesachen, Rechnungsrat Diegel.

Dem staatlichen Verwaltungsausschuß der Landeskulturrentenbank gehören außerdem

der Vortragende Rat im Ministerium des Innern Geheimer Regierungsrat
Dr. Carlitz

als Mitglied an.

Als Direktor der Landeskulturrentenbank ist

der Oberfinanzrat Dr. Hugo Alfred Lehmann

und als dessen Stellvertreter

der Rechnungsrat Bernhard Auerwald

bestellt.

Die Bekanntmachung vom 12. November 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 483) erledigt sich hierdurch.

Dresden, am 6. November 1918.

Finanzministerium.

Dr. Schroeder.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 88. Verordnung, Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung. S. 361. — Nr. 89. Bekanntmachung über Fortführung der Dienstgeschäfte. S. 362. — Nr. 90. Aufruf der neuen Regierung. S. 364. — Nr. 91. Ausführungsverordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. S. 367. — Nr. 92. Amnestie. S. 367. — Nr. 93. Verordnung, die Aufhebung des Verbotes des Tragens republikanischer Abzeichen betr. S. 370. — Nr. 94. Bekanntmachung über Bildung eines Arbeits- und Wirtschaftsministeriums. S. 370. — Nr. 95. Bekanntmachung über eine Änderung der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien. S. 371. — Nr. 96. Verordnung, die Maximal-Arbeitszeit betr. S. 372. — Nr. 97. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern. S. 374. — Nr. 98. Verordnung, die Amnestie vom 19. November 1918 betr. S. 374.

Nr. 88. Verordnung,

Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung betreffend;

vom 15. November 1918.

§ 1. In Übereinstimmung mit der neuen Reichsregierung, dem Kriegsernährungsamt und den berufenen Organisationen der sächsischen Landwirtschaft wird die Bildung von

Ortsausschüssen zur Sicherung der Volksernährung für alle Gemeinden angeordnet. Kleinere Gemeinden können zu diesem Zwecke zusammengeschlossen werden. Die Rittergüter haben sich mit der Gemeinde zu vereinigen.

Die Bildung von Ortsausschüssen kann unterbleiben in den bezirkfreien Städten und in den Gemeinden ohne nennenswerte Landwirtschaft.

§ 2. Die Aufgaben der Ortsausschüsse sind:

1. Erfassung der abzuliefernden Lebensmittel,
2. nachdrückliche Bekämpfung des Schleichhandels,
3. Sicherung der Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe,

4. Schaffung sofortiger Arbeitsgelegenheit,
5. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
6. Sicherung von Person und Eigentum.

§ 3. Die Ortsausschüsse werden von den Erzeugern und Verbrauchern in getrennter Wahlhandlung gewählt. Die Wahlversammlungen sind von der Ortsbehörde zu berufen. Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Gemeindeglieder.

§ 4. Die Ortsausschüsse sind paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern zusammenzusetzen und müssen mindestens aus 3 Erzeugern und Verbrauchern bestehen. Sie wählen einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden; beide dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

Dresden, am 15. November 1918.

Arbeitsministerium.

Volksbeauftragter Schwarz.

Nr. 89. Bekanntmachung

über Fortführung der Dienstgeschäfte;

vom 16. November 1918.

Die Übernahme der Geschäfte durch die neue Regierung hat eine Änderung der Zuständigkeiten in der Behördenorganisation zunächst nicht zur Folge. Insbesondere bleibt die bestehende Über- und Unterordnung der Behörden bis auf weiteres unberührt.

Die nachgeordneten Behörden erhalten bindende Verfügungen ausschließlich von den zuständigen Ministerien. Örtliche Arbeiter- und Soldatenräte haben keine Befugnis, den Behörden Befehle zu erteilen, die mit den Verordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden in Widerspruch stehen.

Über die Befugnisse der örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte wird eine für nächste Woche in Aussicht genommene Versammlung entscheiden, zu der Abgeordnete der Arbeiter- und Soldatenräte aus dem ganzen Lande zusammentreten. Bis dahin beschränkt sich die Tätigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte auf die Kontrolle der einzelnen Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der von der Zentral-

behörde ergehenden Verordnungen. Ihre Vertreter sind daher bei allen wichtigeren Verhandlungen zuzuziehen. Die Form wird sich bei gegenseitiger verständnisvoller Zusammenarbeit leicht finden lassen. Das Ziel ist unbedingte Fernhaltung jeder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Zu allen Sitzungen der Bezirksausschüsse sind Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates zuzuziehen, der für den Ort des Sitzes der Behörde zuständig ist.

Es ist erwünscht, daß bei jeder Kreis- und Amtshauptmannschaft ein Vertreter des örtlichen zuständigen Arbeiter- und Soldatenrats ständig als Kontrollorgan tätig ist.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse gegenüber den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten sicherzustellen, ist in jedem Fall, bis zum Erlaß weiterer Gesetze festzustellen, daß die Beschlüsse in der von den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Form zustande gekommen sind.

Eine Zuziehung von Vertretern der Arbeiter- und Soldatenräte zu den Sitzungen der Kreis- und Amtshauptmannschaften erscheint nicht als erforderlich.

Die Vertreter der Arbeiter- und Soldatenräte haben für die Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Vergütung. Dieselbe beträgt für die Stunde 2 Mark bis zum Höchstbetrage von 15 Mark für den Tag. Eine Verfügung über die Klassen der staatlichen Behörden und Gemeinden steht den Arbeiter- und Soldatenräten nicht zu.

In Anschriften, Unterschriften, Briefköpfen usw. hat die Bezeichnung der Behörden als „Königliche“ zu unterbleiben, in Vordrucken ist sie zu streichen. Statt „Königreich Sachsen“ ist zu setzen: Republik Sachsen. Vorhandene Siegel, Stempel, Verschlussschloßmarken usw. mit dem sächsischen Wappen und der Bezeichnung: „Königreich Sachsen“, „Königliche Kreis- und Amtshauptmannschaft“ usw. sind vorläufig weiter zu verwenden, soweit nicht die alte Bezeichnung auf einfache Weise z. B. an Gummistempeln geändert werden kann.

Anträge auf Verleihung von Titeln und tragbaren Ehrenzeichen, auch des Feuerwehrabzeichens und der Lebensrettungsmedaille, haben zu unterbleiben. Solche Verleihungen sind abgeschafft.

Alle Behörden und Beamten werden erneut aufgefordert, ihre amtliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse weiterzuführen, wogegen ihnen ihre gesetzlichen Ansprüche unverkürzt gewahrt bleiben.

Die politische Gesinnung und ihre Betätigung ist für die Beamten frei. Ein Gewissenszwang wird nicht ausgeübt werden, insbesondere sind keine ehrenwörtlichen Erklärungen über Betätigung einer bestimmten politischen Gesinnung zu fordern. Doch wird gegen passiven Widerstand im Amt sowie gegen jede Tätigkeit

oder Versuche von Beamten, die Ergebnisse der Revolution gewaltsam zu beseitigen, unnachlässiglich von Amts wegen eingeschritten.

Dresden, am 16. November 1918.

Gesamtministerium.

Pipinski. Geyer. Dr. Gradnauer. Schwarz. Buch. Fleißner.

Nr. 90. Aufruf der neuen Regierung;

vom 18. November 1918.

An das sächsische Volk!

Das imperialistisch-militaristische System ist unter den Wirkungen des völkermordenden und kulturvernichtenden Weltkrieges zusammengebrochen. Ein neues Zeitalter ist im Werden, in dem sich der Übergang von der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung vollzieht.

Die Monarchie ist beseitigt. Die öffentliche Gewalt ist in die Hände der Arbeiterklasse übergegangen. Die Aufgabe der neuen Regierung geht dahin, das Land über die großen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage hinauszuführen, die demokratischen Errungenschaften sicherzustellen und wirtschaftliche Umgestaltungen nach sozialistischen Grundsätzen zu verwirklichen. Die Arbeiterklasse braucht nicht nur politische Rechte, sondern ebenso die Befreiung aus ökonomischer Bedrückung, die in vollem Umfange nur der Sozialismus bringen kann.

Die neue sächsische Regierung erstrebt die Beseitigung der veralteten bundesstaatlichen Verfassung und die Einordnung Sachsens in die einheitliche großdeutsche Volksrepublik, an die auch Deutsch-Osterreich seinen Anschluß vollziehen möge. Den einzelnen Teilgebieten des neuen Groß-Deutschland soll weitgehende Selbstverwaltung und Schutz der Kulturinteressen gesichert werden.

Die Regierung will in Übereinstimmung mit der neuen Reichsleitung wirken. Sofern Anordnungen der Reichsleitung unseren Beifall nicht finden, werden wir unsere Auffassung dagegen geltend machen. Die von der Reichsleitung mit Gesetzeskraft erlassenen Verfügungen werden wir für Sachsen durch Vorschriften ergänzen, denen gleichfalls Gesetzeskraft zukommt.

Die Arbeiter- und Soldatenräte, die Träger der revolutionären Bewegung, haben die Aufgabe, die sozialistische Volksregierung zu stützen und zu

kontrollieren. Ihre Zuständigkeit in den einzelnen Orten wird ein unverzüglich zusammentretender Landesrat der Arbeiter und Soldaten umgrenzen. Mit Beendigung der Demobilmachung und mit Friedensschluß soll an Stelle des stehenden Heeres die Volkswehr treten.

* * *

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird gewährleistet. Die Beschränkungen im Vereins- und Versammlungsrecht sind gefallen. Die Pressefreiheit ist im vollen Umfange gesichert.

Die Gesindeordnung ist aufgehoben. An ihrer Stelle gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.

Die Arbeiterschutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die bei Beginn des Krieges aufgehoben wurden, sind wieder in Kraft gesetzt. Der achtstündige Maximalarbeitstag soll am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft treten. Unternehmer, die dieser Vorschrift nicht Folge leisten, haben strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Um die Arbeitsgelegenheit zu steigern, läßt die Regierung in den einzelnen Verwaltungszweigen feststellen, welche Arbeiten unmittelbar in Angriff genommen werden können. Sie ist bemüht, Rohstoffe für die Aufnahme der Arbeit freizumachen.

Die Sicherstellung der Volksernährung ist in unserem Lande besonders schwierig. Die Regierung wird die Interessen Sachsens an Reichsstelle mit größtem Nachdruck vertreten. Sie wird mit den schärfsten Mitteln gegen unberechtigte Zurückhaltung von Lebensmitteln, gegen Wucher und gewerbsmäßigen Schleichhandel eintreten.

Die Wohnungsnot soll durch Bereitstellung von Wohnungen und durch schleunigen Bau neuer Wohnungen bekämpft werden.

Die Trennung der Kirche vom Staat ist durchzuführen, den Religionsgemeinschaften wird volle Freiheit gewährt. Die Schule ist von politischer und kirchlicher Bevormundung zu befreien. Die Volksschule ist unter fachmännischer Aufsicht zur Einheitschule auszugestalten. Bildungs- und Kunstinstitute sollen gefördert werden. Arongut ist für staatliche Zwecke, insbesondere für Volksbildungs- und Volksgesundheitswesen zur Verfügung zu stellen.

Die Verkehrsmittel, insbesondere die Eisenbahnen, sollen mit möglichster Beschleunigung ausgebessert und weiter ausgebaut werden.

Die landwirtschaftliche Produktion bedarf der sorgsamsten Pflege zur Überwindung der ihr zugefügten Kriegsschäden.

Die Rechtspflege ist zu modernisieren und zu demokratisieren. Es wird alsbald eine weitgehende Amnestie erfolgen, vornehmlich für Personen, die aus Notlage sich gegen Gesetze oder Kriegsverordnungen vergangen haben.

Zur Deckung der Ausgaben sind die großen Vermögen und Einkommen, vor allem die Kriegsgewinne, heranzuziehen. Die Beseitigung jedes auf Ausbeutung beruhenden Einkommens ist zu erstreben, desgleichen die Bergesellschaftung der dazu geeigneten kapitalistischen Unternehmungen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr.

Verwaltungsreformen grundsätzlicher Art bleiben vorbehalten.

Für die Gemeinden ist volle Selbstverwaltung durchzuführen. Die bestehenden Gemeindevertretungen können zunächst im Amt bleiben. Für die Erneuerung der Gemeindevertretungen werden nähere Anweisungen demnächst erfolgen.

Für die bisher ungünstig besoldeten Beamten und Staatsarbeiter soll sobald als möglich zum Ausgleich der bestehenden Steuerungsverhältnisse eine gründliche Reform der Besoldungs- und Lohnverhältnisse erfolgen.

* * *

Zur Überleitung aus dem Kriegs- zum Friedenszustand und zum Neuaufbau des Wirtschaftslebens bedarf es des Aufgebots aller Kräfte. Vornehmlich haben die Organisationen der Arbeiterklasse ihr äußerstes einzusetzen, um der Schwierigkeiten Herr zu werden. Nur so kann das Gespenst des Hungers gebannt und eine bessere Zukunft angebahnt werden.

Schwer ist die Not der Zeit. Jeder tue seine Pflicht. Ist die gefährvolle Übergangszeit überstanden, dann wird das deutsche Volk vermöge der unvergänglichen Kräfte, die in ihm leben, in demokratisch-sozialistischer Entwicklung sich zu neuer Blüte entfalten.

Vorwärts! Aufwärts!

Dresden, den 18. November 1918.

Gesamtministerium.

Die Volksbeauftragten Buch, Fleißner, Gever, Dr. Gradnauer,
Lipinski, Schwarz.

Nr. 91. Ausführungsverordnung

des Arbeitsministeriums zur Durchführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1305);

vom 18. November 1918.

§ 1. Die Gemeinden haben sofort die in § 13 genannten Fürsorgeausschüsse zu errichten.

§ 2. Es ist sofort Beschluß über die in § 9 vorgeschriebene angemessene Erhöhung des Ortslohnes nach der Zahl der Familienmitglieder zu fassen.

§ 3. Über die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen nach § 14 der Verordnung sind, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Arbeitnehmerorganisationen Anordnungen zu treffen.

§ 4. Die Unterstützungssätze sind für alle Arten von Erwerbslosenfürsorge künftig die gleichen.

§ 15 der Verordnung ist besonders zu beachten.

§ 5. Anträge auf Vorschüsse nach § 16 Abs. 2 sind dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium einzureichen.

§ 6. Kommunalaufsichtsbehörden im Sinne von § 3 der Verordnung sind für die Städte mit Revidierter Städteordnung die Kreishauptmannschaften, für die Landgemeinden die Amtshauptmannschaften.

Dresden, am 18. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Volksbeauftragter Schwarz.

Canis.

Nr. 92. Amnestie

vom 19. November 1918.

I.

Erlassen sind die von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen

wegen politischer Verbrechen oder Vergehen,

ferner

wegen Vergehen in bezug auf die Religion (§§ 166, 167 St. G. Bz.), wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 St. G. Bz., wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 unter Strafe gestellten strafbaren Handlung.

Die Strafverfolgung bei sächsischen bürgerlichen Behörden wegen solcher bis zum heutigen Tage begangener Straftaten ist niedergeschlagen.

II.

Im übrigen sind die von den sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, wenn die erkannte Strafe nur in Verweis, Haft, Festungshaft bis drei Monaten einschließlich, Gefängnis bis drei Monaten einschließlich oder Geldstrafe bis 600 *M* einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

III.

Hinausgehend über Nr. II wird Straferlaß bewilligt

- a) den Kriegsteilnehmern,
- b) den Ehefrauen und Witwen von solchen,
- c) den als kriegsbeschädigt anerkannten, also unter Gewährung von Rente entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern,
- d) Personen, zugunsten deren die Strafvollstreckung infolge der Kriegsverhältnisse z. B. wegen Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst oder in der Heeresindustrie oder in der Landwirtschaft seit mindestens zwei Jahren aufgeschoben oder unterbrochen gewesen ist.

1.

Den Kriegsteilnehmern werden die vor oder während der Kriegsteilnahme von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe bis 3000 *M* einschließlich, Haft, Festungshaft bis 1 Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu 1 Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

2.

Den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, den als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen werden die bis zum heutigen Tage von sächsischen bürgerlichen Gerichten rechts-

kräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Haft, Geldstrafe bis 1500 *M* einschließlich, Festungshaft bis sechs Monaten einschließlich oder Gefängnis bis sechs Monaten einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

Bei den Ehefrauen und Witwen betrifft der Erlass die vor oder während der Kriegsteilnahme des Mannes erkannten Strafen, bei den als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern die Strafen für Verfehlungen, die binnen der Frist eines Jahres nach der Entlassung von den Fahnen verübt worden sind, bei den Personen unter d) die Strafen, deren Vollstreckung ausgesetzt worden ist. Der Erlass ist bei den kriegsbeschädigten ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen ausgeschlossen, wenn der Verurteilte vor oder nach der Bestrafung, welche der Erlass betrifft, wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, das nicht unter I fällt.

IV.

Weiter wird zugunsten der Teilnehmer an dem Kriege (IIIa) die Niederschlagung von Strafverfahren bei bürgerlichen Behörden verfügt, soweit die Strafverfahren vor dem heutigen Tage und vor oder während der Einberufung zu den Fahnen begangene Übertretungen oder Vergehen oder nach §§ 244, 264 St. G. Bz. strafbare Verbrechen zum Gegenstande haben.

Bei Verbrechen tritt die Niederschlagung nur ein, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und es sich um den ersten strafbaren Rückfall handelt.

V.

Ist in den Fällen II und III auf eine höhere Strafe erkannt und ergibt sich nach den Feststellungen des Urteils, daß die Straftat unter dem Drucke der Kriegsnöte begangen ist, so sind die Akten dem Justizministerium zur Herbeiführung einer Begnadigung vorzulegen.

VI.

Ausgenommen von der Amnestie (Nr. II bis V) sind Vergehen nach der Verordnung vom 7. März 1918 gegen den Schleichhandel oder nach der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei, Verbrechen und Vergehen im Amte, sowie Vergehen des Verrats militärischer Geheimnisse; von der Niederschlagung (Nr. IV) überdies Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Ferner sind von der Amnestie alle Verfehlungen ausgenommen, sofern die Straftat eine Gefährdung der behördlichen Verkehrsregelung (Rationierung) mit

Gegenständen des täglichen Bedarfs herbeizuführen geeignet gewesen ist, und die rechtskräftig erkannte Strafe in Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche oder in Geldstrafe von mehr als 300 M besteht.

VII.

Die zur Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen werden im Justizministerialblatt verkündet.

Dresden, den 19. November 1918.

Der Volksbeauftragte für Justiz.

Dr. Gradnauer.

Nr. 93. Verordnung,

die Aufhebung des Verbotes des Tragens republikanischer Abzeichen betreffend;

vom 19. November 1918.

Die Verordnung, das Tragen republikanischer Abzeichen usw. betreffend, vom 14. Juli 1849 (G.- u. V.-Bl. S. 138) und § 5 der Verordnung, die in älteren Verordnungen angedrohten Strafen betreffend, vom 6. Juli 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 306) werden hiermit aufgehoben.

Dresden, am 19. November 1918.

Gesamtministerium.

Die Volksbeauftragten Buch, Fleißner, Geyer, Dr. Gradnauer, Lipinski, Schwarz.

Nr. 94. Bekanntmachung

über Bildung eines Arbeits- und Wirtschaftsministeriums;

vom 21. November 1918.

Durch Beschluß des Gesamtministeriums ist aus den bisherigen Abteilungen III (Handel und Gewerbe) und V (Landwirtschaft und Landeslebensmittelamt) des Ministeriums des Innern ein neues

Arbeits- und Wirtschaftsministerium

gebildet worden.

Das Arbeits- und Wirtschaftsministerium ist dem Volksbeauftragten Schwarz übertragen worden.

Der Sitz des neuen Ministeriums ist im Ministerialgebäude, Königsufer 2, Erdgeschoß rechts. Die Diensträume der zu ihm gehörigen Abteilungen bleiben unverändert.

Die Abteilungen des Ministeriums des Innern und des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums behalten ihre bisherige Bezeichnung. Personalsachen, Rechnungs- und Kassengeschäfte werden für beide Ministerien gemeinsam von den bisher hierfür zuständigen Stellen fortgeführt.

Dresden, den 21. November 1918.

Gesamtministerium.

Die Volksbeauftragten Buch, Fleißner, Geyer, Dr. Gradnauer, Lipinski, Schwarz.

Nr. 95. Bekanntmachung

über eine Änderung der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien;

vom 21. November 1918.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, unter Abänderung der Bekanntmachung vom 26. April 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 112) dem § 69 Abs. 2 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 28. Januar 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 15) den folgenden Wortlaut zu geben:

„Sind die Gesuchsteller Inhaber eines von einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule ausgestellten Reisezeugnisses, so haben sie nur eine Prüfung im Lateinischen und Griechischen abzulegen (Ergänzungsprüfung). In der schriftlichen Prüfung sind von ihnen je eine Übersetzung aus dem Lateinischen und Griechischen sowie eine Übersetzung in das Lateinische zu fordern. Gesuche um Zulassung zu der Prüfung können bei dem Ministerium jederzeit eingereicht werden; beizulegen sind ihnen ein kurzer Lebenslauf, das Reisezeugnis, ein Führungszeugnis und ein genaues Verzeichnis der von den Gesuchstellern gelesenen lateinischen und griechischen Schriftsteller.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den beiden Prüfungsfächern mindestens die Zensur III erhält."

Die vorstehende Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 21. November 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Volksbeauftragter Buch.

Lorenz.

Nr. 96. Verordnung,

die Maximal-Arbeitszeit betreffend;

vom 22. November 1918.

Auf Grund reichsgesetzlicher Verordnung vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1303) muß bis spätestens den 1. Januar 1919 die allgemeine achtstündige Arbeitszeit durchgeführt werden. Für die Republik Sachsen wird folgende besondere Verordnung erlassen.

1.

Die wöchentliche Arbeitszeit für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte darf in fabriks- oder handwerksmäßig betriebenen Unternehmungen, Betriebswerkstätten von Staats- und Gemeinde-Unternehmen und im Handelsgewerbe 48 Stunden nicht übersteigen.

Soweit es sich um Arbeiter und Angestellte handelt, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, sind die zuständigen Berufsorganisationen (Gewerkschaften und Angestelltenverbände) berechtigt, Anträge auf Einführung der 48stündigen Maximal-Arbeitszeit beim Arbeits- und Wirtschaftsministerium einzureichen.

2.

Trotz Verkürzung der Arbeitszeit darf eine Verminderung des Verdienstes oder Gehaltes gegenüber dem Verdienste oder Gehalte bei bisheriger, in den einzelnen Industriezweigen oder sonstigen Betrieben geltender Normal-Arbeitszeit nicht erfolgen.

3.

Neu in Beschäftigung Tretende erhalten mindestens den Verdienst oder Gehalt eines gleichwertigen Arbeiters (Arbeiterin) oder Angestellten (Angestellte).

4.

Für Ausseß-Tage muß der volle Lohn oder Gehalt gezahlt werden.

5.

Entlassungen von Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten dürfen bis zur endgültigen Regelung der gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge nicht erfolgen. Mit dem Eintritt der gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge sind Entlassungen nur möglich, wenn eine vorhergehende 14tägige Kündigung erfolgt ist. Der früheste Termin der Kündigung ist der Tag, an dem die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge in Wirksamkeit tritt.

Soweit seit 9. November 1918 Entlassungen bereits erfolgt sind, muß den Entlassenen eine Entschädigung in Höhe eines Zweiwochen-Verdienstes nachgezahlt werden. Haben Entlassene anderwärts Arbeit gefunden, so ist ihnen nur für die arbeitslosen Tage Entschädigung zu zahlen.

6.

Ausnahmen über Arbeitszeit, Lohnhöhe, Gehälter, Entlassungen und das Inkrafttreten dieser Verordnung sind nur zulässig, wenn solche mit den zuständigen Berufsorganisationen (Gewerkschaften, Angestelltenverbänden) in Verbindung mit den Arbeiter- und Soldatenräten vereinbart werden. Solche Vereinbarungen sind sofort den Gewerbeinspektionen anzuzeigen.

7.

Werkvereine (sogenannte gelbe Organisationen) gelten nicht als Berufsorganisationen.

8.

Unternehmer, die grob fahrlässig, absichtlich oder böswillig gegen vorstehende Verordnung verstoßen, gewärtigen Bestrafung und Entziehung des Verfügungsrechtes über ihre Betriebe.

9.

Maßnahmen der Arbeiter- und Soldatenräte, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

10.

Diese Verordnung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Dresden, den 22. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Volkbeauftragter Schwarz.

Blotzke.

Nr. 97. Verordnung

über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder
der Handels- und Gewerbekammern;

vom 23. November 1918.

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern vom 25. Oktober 1917 (G. = u. V. = Bl. S. 150) bestimmt das Arbeits- und Wirtschaftsministerium, daß bei Berechnung der in § 15 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 (G. = u. V. = Bl. S. 865 flg.) festgesetzten Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern das Kalenderjahr 1917 nicht anzurechnen ist.

Dresden, am 23. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Volksbeauftragter Schwarz.

Behrich.

Nr. 98. Verordnung

der unterzeichneten Ministerien, die Amnestie vom 19. November 1918
(G. = u. V. = Bl. S. 367) betreffend;

vom 28. November 1918.

Die Amnestie erstreckt sich auf die durch sächsische Verwaltungsbehörden rechtskräftig festgesetzten Strafen und auf die bei diesen Behörden anhängigen Strafverfahren.

Dresden, den 28. November 1918.

Ministerium der Justiz. Ministerium des Innern.
Ministerium der Finanzen. Ministerium des Kultus
und öffentlichen Unterrichts. Arbeits- und Wirtschafts-
ministerium.

Dr. Gradnauer. Lipinski. Geyer. Buch. Schwarz.

Schube.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 99. Verordnung über die Anrechnung nichtständiger Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen der Volksschullehrer, über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und über die Gewährung von Teuerungszulagen durch die Schulgemeinden. S. 375.

Nr. 99. Verordnung

über die Anrechnung nichtständiger Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen der Volksschullehrer, über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und über die Gewährung von Teuerungszulagen durch die Schulgemeinden;

vom 27. November 1918.

Artikel 1.

Dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betreffend, vom 15. Juni 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 363) werden folgende Sätze angefügt:

Bei Feststellung dieser Zulagen auf die Zeit vom 1. Januar 1919 ab wird auch die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung und nach erfülltem 25. Lebensjahr im nichtständigen Schuldienst oder im Heeresdienst oder während eines Krieges im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verbrachte Zeit angerechnet. Die in gleicher Weise nach vollendetem 25. Lebensjahr, aber vor bestandener Wahlfähigkeitsprüfung verbrachte Zeit wird nur den Lehrern angerechnet, die durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung gehindert worden sind.

Artikel 2.

Der § 3 des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes vom 15. Juni 1908 in der Fassung von § 10 des Gesetzes, die Gewährung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schul-

gemeinden betreffend, vom 23. Mai 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 120) erhält folgende weitere Absätze:

Den wahlfähigen Hilfslehrern und den Hilfslehrern, die durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung gehindert worden sind, ist nach vierjähriger Dienstzeit an öffentlichen Volksschulen unter Einrechnung der im Heeresdienst und der während eines Krieges im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verbrachten Zeit neben freier Wohnung oder entsprechendem Wohnungsgelde ein bares Gehalt von 1500 M zu gewähren.

Die im nichtöffentlichen Schuldienst verbrachte Zeit wird nur insoweit angerechnet, als die oberste Schulbehörde zur Übernahme solchen Dienstes Genehmigung erteilt hat.

Die Gehaltserhöhung tritt mit dem Beginne des nächsten Kalendermonats nach Vollendung des 4. Dienstjahres ein. Ist der Schulamtskandidat am ersten Tage eines Monats in den Schuldienst getreten, so beginnt sie mit dem ersten Tage dieses Monats. Als Tag des Eintrittes in den Schuldienst gilt für alle Schulamtskandidaten der erste Schultag des auf die Reifeprüfung folgenden Schuljahres.

Hilfslehrer, die die Wahlfähigkeitsprüfung, ohne durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Prüfung gehindert gewesen zu sein, erst nach dem 4. Dienstjahr bestehen, haben vom ersten Tage des auf die Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung folgenden Monats ab Anspruch auf das erhöhte Dienst Einkommen.

Zur Deckung des Aufwandes, der den Schulgemeinden durch Erhöhung des seither gewährten Dienst Einkommens der Hilfslehrer erwächst, werden besondere Beihilfen aus Staatsmitteln gewährt.

Als Hilfslehrer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Vikare und Schulamtskandidatinnen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Artikel 3.

§ 1. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihren Lehrern Teuerungszulagen nach denselben Grundsätzen und in dem gleichen Umfange zu gewähren, wie sie der Staat den staatlichen Angestellten jeweils gewährt.

§ 2. Die Schulgemeinden erhalten nach dem Verhältnisse des im Jahre 1916 fälligen Schulsteuersolls zu dem Gesamtsoll der in demselben Jahre fälligen staatlichen Grund-, Einkommen- und Ergänzungssteuer Staatsbeihilfen zu dem ihnen nach § 1 erwachsenden Aufwande. Dieser wird,

- a) wenn jenes Verhältnis höchstens 50 vom Hundert beträgt, zu einem Drittel,
- b) wenn es mehr als 50, aber höchstens 75 vom Hundert beträgt, zu zwei Dritteln,
- c) wenn es mehr als 75 vom Hundert beträgt, zum vollen Betrage erstattet.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird in Fällen, in denen vorstehende Berechnung im Hinblick auf die besonderen Steuerverhältnisse einer Schulgemeinde oder die Höhe der von ihr zu zahlenden Teuerungszulagen mit erheblicher Härte verbunden sein würde, einen höheren Teilbetrag erstatten.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab in Kraft.

Dresden, den 27. November 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Bud.

Lorenz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

24. ^{25.} Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 100. Verordnung, die Bildung der Militärgerichte und das Verfahren vor denselben betr. S. 379. — Nr. 101. Amnestie für alle Personen innerhalb der sächsischen Zuständigkeit, die während des Krieges — wenn auch nur zeitweise — zum aktiven Heere gehört oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim kriegsführenden Heere befunden haben. S. 381. — Nr. 102. Bekanntmachung, die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter betr. S. 385. — Nr. 103. Verordnung über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterrichte. S. 385. — Nr. 104. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 21. November 1913. S. 386. — Nr. 105. Bekanntmachung, die Hauptzollämter in Dresden und Leipzig betr. S. 387. — Nr. 106. Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz. S. 388. — Nr. 107. Verordnung über Ortsschulaufsicht und Schulleitung. S. 389. — Nr. 108. Ausführungsverordnung zur Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamtes vom 23. November 1918 über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. S. 391. — Nr. 109. Verordnung über den Wegfall des Schulgeldes in der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule und über die Einführung der allgemeinen Volksschule. S. 392. — Nr. 110. Verordnung über die Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe durch besondere Aufsichtsbeamte. S. 393.

Ministerium für Militärwesen.

Nr. 4828 III A.

Nr. 100. Verordnung,

die Bildung der Militärgerichte und das Verfahren vor denselben betr.;

vom 30. November 1918.

Die Verordnung des Ministeriums für Militärwesen vom 23. November 1918 über Regelung des Militärstrafverfahrens wird hierdurch wieder außer Kraft gesetzt und durch folgende ersetzt:

I.

Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren vor denselben werden für Sachsen in folgenden Punkten bis auf weiteres abgeändert:

Ausgegeben zu Dresden, den 18. Dezember 1918.

63

1. An Stelle der bisherigen Stand- und Kriegsgerichte treten Standgerichte als Spruchgerichte über Militärpersonen und Kriegsgefangene.

2. Die Standgerichte setzen sich zusammen aus einem richterlichen Militärjustizbeamten als Vorsitzenden und Verhandlungsleiter, einem Offizier und drei Mann als Beisitzern, in den Fällen des § 51 M.-St.-G.-D. aus zwei richterlichen Militärjustizbeamten, einem Offizier und vier Mann als Beisitzern.

Die richterlichen Militärjustizbeamten werden vom Ministerium für Militärwesen ernannt und vom Arbeiter- und Soldatenrat am Orte des Gerichtssitzes als Untersuchungsführer und Verhandlungsleiter allgemein bestätigt.

Der Offizier wird aus einer vom Arbeiter- und Soldatenrate bestätigten Offiziersliste der einzelnen Truppenteile vom Verhandlungsleiter der Reihe nach bestimmt.

Die Beisitzer des Mannschaftsstandes werden auf Ersuchen des Verhandlungsleiters an das Garnisonkommando von den Truppenteilen unter Auswahl befähigter, älterer Leute befehligt.

Die Beisitzer dürfen nicht der Kompagnie usw. des Angeklagten angehören.

3. Die Gerichte der Generalkommandos führen die Bezeichnung Obermilitärgerichte.

Sie werden besetzt mit zwei richterlichen Militärjustizbeamten, einem Offizier und vier Mann als Beisitzern.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 Abs. 2 flg. finden Anwendung.

4. Der Verhandlungsleiter veranlaßt den Zusammentritt des Standgerichts oder Obermilitärgerichts und trifft die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

Das Protokoll ist außer vom Verhandlungsleiter und Militärgerichtsschreiber auch von einem Beisitzer mitzuunterschreiben, das Urteil vom Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern.

5. Alle rechtskräftigen Urteile sind dem Arbeiter- und Soldatenrat am Orte des Gerichtssitzes zur Bestätigung vorzulegen, dem das Recht der Milderung nach den Ausführungsbestimmungen Ziffer 5 zu § 148 M.-St.-G.-D. zusteht.

6. Alle Bestimmungen über den Gerichtsherrn werden aufgehoben.

Die diesem zugewiesenen Entscheidungen, Verfügungen (einschl. Strafverfügungen) und Rechtsmittelerklärungen gehen über auf den zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten, in den Fällen der §§ 130 Abs. 3 und 132 Abs. 2 M.-St.-G.-D. aber auf das Standgericht, in den Fällen der §§ 174, 175 Abs. 1, 251 und 278 M.-St.-G.-D. auf die die Disziplinarstrafgewalt ausübende Stelle (s. unter III.) und in den Fällen der §§ 175 Abs. 2, 217 Abs. 3, 238 Abs. 4, 247 Abs. 2, 269 Abs. 3, 470 Abs. 2 M.-St.-G.-D. und § 13 des Einf.-Ges. hierzu auf das Obermilitärgericht.

7. An die Stelle des Kontingentsherrn tritt das Ministerium für Militärwesen.

8. Gnadengesuche sind nach den bisherigen Vorschriften dem Ministerium für Militärwesen einzuüberichten, dem auch alle bisher der Bestätigung des Königs vorbehaltenen rechtskräftigen Urteile vor der Vollstreckung vorzulegen sind.

II.

Die Strafgesetze bleiben in Geltung.

III.

Die Disziplinarstrafgewalt wird von dem damit ausgestatteten Führer des Truppenteils oder der Behörde in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des zuständigen Arbeiter- und Soldatenrats des Truppenteils nach Maßgabe der Disziplinarstrafordnung ausgeübt.

Die Vorschrift des § 52 Disz.=St.=D., wonach Beschwerden erst nach der Strafvollstreckung angebracht werden dürfen, wird aufgehoben. Über die Arbeiterabteilung erfolgt besondere Verordnung.

IV.

Die Arbeiter- und Soldatenräte sind nicht berechtigt, auf den vorstehend erwähnten Gebieten selbständig Verfügungen zu erlassen. Soweit solche bisher ergangen sind, werden sie hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 30. November 1918.

Der Volksbeauftragte: Fleißner.

Ministerium für Militärwesen.

Nr. 4828 III A.

Nr. 101. Amnestie

für alle Personen innerhalb der sächsischen Zuständigkeit, die während des Krieges — wenn auch nur zeitweise — zum aktiven Heere gehört oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim kriegführenden Heere befunden haben;

vom 30. November 1918.

I.

1. Erlassen sind alle von Militärgerichten bis zum heutigen Tage einschließlich rechtskräftig erkannten Strafen

wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, wegen Vergehen in bezug auf die Religion (§§ 166, 167 R.-St.-G.-B.), wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 R.-St.-G.-B., wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. 5. 74 oder in dem Vereinsgesetz vom 19. 4. 08 unter Strafe gestellten strafbaren Handlung, sowie wegen Verbrechen oder Vergehen der unerlaubten Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschüzung von Gebrechen, Feigheit, strafbarer Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, Handlungen gegen die militärische Ordnung sowie gegen die §§ 139, 141, 144 R.-St.-G.-B.

2. Erlassen sind ferner die bis zum heutigen Tage einschließlich von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig erkannten Strafen wegen Handlungen, die vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste oder aus dem Dienst- oder Vertragsverhältnisse begangen sind, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, wenn die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil in Verweis, Geldstrafe, Haft, Arrest, Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht.

Die Nebenstrafen der Dienstentlassung, der Degradation und des Amtsverlustes fallen nicht unter die allgemeine Amnestie.

3. Beträgt die Gefängnis- oder Festungshaftstrafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil mehr als ein Jahr, jedoch nicht mehr als 5 Jahre, so wird die Strafe hierdurch ausgesetzt oder unterbrochen mit der Wirkung, daß die Strafen und Nebenstrafen, diese mit Ausnahme der nicht unter die allgemeine Amnestie fallenden, mit Ablauf von 3 Jahren, vom heutigen Tage ab gerechnet, erlassen sind.

Die Strafaussetzung oder Strafunterbrechung fällt jedoch weg, sobald innerhalb dieser Frist wegen eines nach dem heutigen Tage begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens rechtskräftig auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat oder eine Geldstrafe von mehr als 500 M. erkannt werden sollte. Ist wegen einer solchen Straftat beim Ablaufe der Frist eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht ergangen, das gerichtliche Verfahren jedoch bereits eröffnet, so erfolgt der Straferlaß unter der Bedingung, daß das Verfahren nicht mit Verurteilung zu einer der vorbezeichneten Strafen endigt.

Soweit eine gnadenweise oder aus dienstlichen Gründen verfügte Strafaussetzung oder Strafunterbrechung bereits besteht oder bestanden hat, ohne daß

sie wegen schlechter Führung des Verurteilten widerrufen ist, ist ihre Dauer auf die dreijährige Frist anzurechnen.

Zu 1, 2 und 3:

Ist auf eine Gesamtstrafe erkannt, so sind für die Anwendung dieser Amnestie nicht die Einzelstrafen, sondern die Gesamtstrafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil entscheidend.

Soweit im Einzelfalle Strafen bereits gemildert sind, entscheidet für die Anwendung dieser Amnestie die noch verbliebene Strafe.

II.

Niedergeschlagen ist die Strafverfolgung wegen der während der Einberufung zu den Fahnen und bis zum heutigen Tage einschließlich begangenen im Disziplinarwege zu ahndenden Handlungen, ferner der Übertretungen und Vergehen sowie Straftaten unter I, 1.

Zu I und II:

Ausgeschlossen von der Amnestie sind alle noch zu vollstreckenden Strafen und alle noch anhängigen Untersuchungen solcher Personen, die rechtskräftig verurteilt sind wegen im Kriege begangenen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens des Verrats militärischer Geheimnisse, soweit sich diese Straftaten nicht als politische Verbrechen oder Vergehen darstellen.

Der Ausschluß tritt jedoch nicht ein, wenn die hierfür in Betracht kommenden Strafen bereits erlassen sind oder wenn die Freiheitsstrafe verbüßt oder ihre Vollstreckung gnadenweise oder aus dienstlichen Gründen ausgesetzt oder unterbrochen ist und der Täter sich seitdem wenigstens drei Monate wieder im Dienste des Heeres oder der Marine befunden hat, ohne daß die Strafaussetzung oder Strafunterbrechung wegen schlechter Führung widerrufen worden ist.

Ausgeschlossen von der Amnestie sind ferner

Vergehen nach der Verordnung vom 7. 3. 18 gegen den Schleichhandel, Vergehen nach der Verordnung vom 8. 5. 18 wegen Preistreiberei, Verbrechen und Vergehen im Amte und alle Verfehlungen, die eine Gefährdung der behördlichen Verkehrsregelungen (Rationierung) mit Gegenständen des täglichen Bedarfs herbeizuführen geeignet gewesen sind, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe in Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche oder in Geldstrafe von mehr als 300 M besteht;

von der Niederschlagung überdies Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

III.

Hinsichtlich der nach vorstehendem nicht erlassenen oder ausgesetzten oder unterbrochenen Strafen, sowie der nicht niedergeschlagenen Untersuchungen und zugunsten der von der Amnestie ausgeschlossenen Personen sind in geeigneten Fällen die Akten dem Ministerium für Militärwesen zur Entschliebung über Amnestierung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über die Vorschläge ist von der Strafvollstreckung abzusehen, wenn die Strafe noch nicht angetreten ist.

IV.

Bei Vorschlägen auf Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes kann von Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Termine abgesehen werden, wenn nicht der Bestrafte unter der Wirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte steht.

V.

Die Strafeinträge in den militärischen Papieren sind zu löschen

1. bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste
 - a) hinsichtlich der in das Strafregister nicht einzutragenden, bis zum 9. November 1908 einschließlich rechtskräftig erkannten militärgerichtlichen Strafen, falls diese bestehen in Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen und gegen den Bestraften nach dem 9. November 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt worden ist;
 - b) hinsichtlich der bis zum heutigen Tage von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen;
2. hinsichtlich der während des Krieges militärgerichtlich rechtskräftig erkannten Strafen und von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen solcher Kriegsteilnehmer, die in treuer Pflichterfüllung gefallen sind, sofern die Löschung von den Angehörigen beantragt wird.

VI.

Wegen der Ausführung dieses Erlasses wird auf die Bestimmungen in R.-M.-B. Nr. 1700 III A vom 25. 5. 18 — M.-B.-Bl. S. 92 — verwiesen.

Dresden, den 30. November 1918.

Der Volksbeauftragte: Fleißner.

Nr. 102. Bekanntmachung,

die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter betreffend;

vom 4. Dezember 1918.

Die Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, die Regelung der Arbeitszeit betreffend, vom 22. November 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 372), wird hiermit außer Kraft gesetzt. Für die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter gilt von jetzt an auch in der Republik Sachsen nur noch die vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung unter dem 23. November 1918 erlassene

Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 1334).

Es bleibt jedoch die Bestimmung in Ziffer 5 der angeführten Verordnung vom 22. November 1918, wonach bei Kündigungen eine 14 tägige Frist innezuhalten ist, bis zum 16. Dezember 1918 mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf der Bestimmung in Ziffer 5 beruhenden und am 16. Dezember 1918 noch laufenden Kündigungsfristen mit diesem Tage enden. Für Kündigungen, die nach dem 16. Dezember 1918 ausgesprochen werden, gilt nur noch die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte oder durch Tarifvertrag, Arbeitsordnung oder Gesetz festgesetzte Kündigungsfrist.

Dresden, den 4. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Plotsche.

Nr. 103. Verordnung

über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterrichte;

vom 6. Dezember 1918.

1. Kinder von Dissidenten sind nicht mehr verpflichtet, an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft teilzunehmen; sie sind auf schriftlichen, an die Schulleitung gerichteten Antrag der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterrichte in den Schulen zu befreien.

2. Die Schulleiter haben den Bezirksschulinspektoren am Vierteljahrschluß die Namen der befreiten Kinder zur Listenberichtigung anzuzeigen.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buch.

Lorenz.

Nr. 104. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 21. November 1913;

vom 6. Dezember 1918.

Die Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 21. November 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 437) wird wie folgt abgeändert:

Art. I.

§ 51 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist das Rechtsmittel erster Instanz (§§ 41, 43, 45) noch vor dem 1. Oktober 1918 eingelegt worden, so kann gegen die Entscheidung der Reklamationskommission (§§ 44, 46) sowohl vom Beitragspflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Reklamationskommission lediglich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden.

(2) Auf die Anfechtungsklage sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 und, soweit in §§ 65 und 66 des Einkommensteuergesetzes anderes bestimmt ist, diese Bestimmungen anzuwenden.

(3) Ist das Rechtsmittel erster Instanz (§§ 41, 43, 45) erst am 1. Oktober 1918 oder später eingelegt worden, so ist gegen die Entscheidung der Reklamationskommission dem Beitragspflichtigen und dem Vorsitzenden der Reklamationskommission nach §§ 9, 10 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 959) lediglich die Rechtsbeschwerde an

den Reichsfinanzhof (§§ 11 bis 14 der Reichsfinanzhofordnung vom 21. September 1918, R.-G.-Bl. S. 1119) gegeben. Sie ist innerhalb der dort geordneten Fristen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zu begründen.“

Art. II.

Hinter § 51 wird als neuer § 51a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Rechtsmittel der Reichsaufsichtsbehörde (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918) entsprechend anzuwenden. Das Reich ist von der Zahlung von Kosten befreit.

(2) Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Reichsaufsichtsbehörde gleichzeitig mit dem Beginn der Rechtsmittelfrist für den Beitragspflichtigen. Für ein weiteres Rechtsmittel der Reichsaufsichtsbehörde gegen eine Entscheidung auf ein von ihr eingewendetes Rechtsmittel beginnt die Frist mit der Zufertigung der Entscheidung über dieses Rechtsmittel an die Reichsaufsichtsbehörde. In den Fällen des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 beginnt die Rechtsmittelfrist für die Reichsaufsichtsbehörde mit der Zufertigung des die Nachforderung des Wehrbeitrags ablehnenden Beschlusses.“

Dresden, am 6. Dezember 1918.

Finanzministerium.

Geyer.

Emmerling.

Nr. 105. Bekanntmachung,

die Hauptzollämter in Dresden und Leipzig betreffend;

vom 6. Dezember 1918.

Die den Hauptzollämtern Dresden II und Leipzig II zugewiesenen Geschäfte der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern sowie der Übergangsabgaben werden vom 1. Januar 1919 ab auf die Hauptzollämter Dresden I und

1918.

64

Leipzig I übertragen. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die den Hauptzollämtern Dresden II und Leipzig II zugewiesenen Bezirke in Ansehung dieser Geschäfte den Hauptzollämtern Dresden I und Leipzig I zugeteilt.

Dresden, am 6. Dezember 1918.

Finanzministerium.

Geyer.

Emmerling.

Nr. 106. Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz;

vom 7. Dezember 1918.

Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1345 flg.) und der Wahlordnung vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 1353 flg.) sowie zu deren weiterer Ausführung wird folgendes bestimmt:

I.

Zu Wahlkommissaren werden gemäß § 8 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ernannt:

für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1—9)

der Oberregierungsrat Dr. Heerkloß

bei der Kreishauptmannschaft Dresden,

für den 29. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 10—14)

der Geh. Regierungsrat Freiherr v. Der

bei der Kreishauptmannschaft Leipzig,

für den 30. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 15—23)

der Stadtrat Dr. Härtwig in Chemnitz.

II.

Als Gemeindeobrigkeiten im Sinne von Ziffer III der Anlage B zur Wahlordnung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung sind zuständig

1. für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes

a) in den Städten mit Revidierter Städteordnung: der Stadtrat,

b) in den übrigen Städten: der Bürgermeister,

c) in den Landgemeinden: die Amtshauptmannschaft;

2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten
 - a) in den Städten mit Revidierter Städteordnung: der Stadtrat,
 - b) im übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

III.

1. Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II, 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

1. Die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu deren Steuerflur ein selbständiger Gutsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Gutsbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vergl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der Revidierten Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Lipinski.

Nr. 107. Verordnung

über Ortschafts- und Schulleitung;

vom 11. Dezember 1918.

§ 1. 1. Der Pfarrer der Pfarochie gehört als solcher nicht mehr dem Schulleitungsstande an.

2. Die Ortschaftschulaufsicht über die Volksschulen ohne Direktor wird aufgehoben. Diese Schulen unterstehen künftig unmittelbar der Aufsicht des Bezirksschulinspektors.

§ 2. 1. Die Lehrerversammlung, die der leitende Lehrer von Zeit zu Zeit einzuberufen und zu leiten hat, berät über

- a) die Hausordnung,
- b) den Lehrplan,
- c) die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung, die Versetzung der Schüler und die Ordnung der Prüfungen,
- d) die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
- e) besondere Veranstaltungen der Schule,
- f) Vorschläge für den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Schüler und die Lehrerbücherei,
- g) Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen.

2. Das Ergebnis der Beratung ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3. 1. Zu den Obliegenheiten des leitenden Lehrers gehört auch die Anzeige notwendiger Stellenvertretungen an den Bezirksschulinspektor, die Anzeige vom Auftreten ansteckender Krankheiten an den Bezirksarzt, die Leitung der Prüfungen, die Einweisung von ständigen Lehrern und die Einführung von Hilfslehrern.

2. Alleinstehende Lehrer und leitende Lehrer an mehrklassigen Schulen werden von dem Vorsitzenden des Schulvorstands eingewiesen.

3. Bei Feststellung der Schulreise in den Fällen, in denen es sich um die Zurückstellung schulpflichtiger, aber körperlich oder geistig noch nicht genügend entwickelter Kinder, um die Verlängerung des Schulbesuchs, um die vorzeitige Entlassung von Volksschülern und um die Befreiung von Fortbildungsschülern vom weiteren Besuch der Schule handelt, steht die bisher dem Ortschaftschulinspektor übertragene Entscheidung dem leitenden Lehrer zu.

4. Beschwerden über Lehrer, die sich nicht durch Verständigung der Lehrer mit den Beschwerdeführern erledigen, hat der leitende Lehrer an den Vorsitzenden des Schulvorstands zur Abgabe an die Bezirksschulinspektion weiterzuleiten.

§ 4. Den Lehrern an Schulen ohne Direktor kann in dringenden Fällen der Vorsitzende des Schulvorstands für einen Tag Urlaub erteilen. Dem Bezirksschulinspektor ist hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Bestimmungen über die Lehrerversammlung in § 2 gelten auch für die Schulen, die unter Leitung eines Direktors stehen.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buck.

Lorenz.

Nr. 108. Ausführungsverordnung

zur Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichs-Arbeitsamtes vom 23. November 1918 über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (Reichsgesetzblatt Seite 1329);

vom 12. Dezember 1918.

Das Recht zur Genehmigung der im § 5 der Verordnung vorgesehenen Verschiebungen der achtstündigen Betriebsruhe wird den Kreishauptmannschaften übertragen.

Vor Erteilung der Genehmigung ist dem nach Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichs-Arbeitsamtes vom 2. Dezember 1918 über die Entlohnung und die Errichtung von Fachauschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe eingesetzten zuständigen Fachauschüsse (Seite 1397 des Reichsgesetzblattes) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschrift der Genehmigung ist den beteiligten Polizeibehörden und Gewerbeinspektionen zuzustellen.

Dresden, den 12. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Slotzche.

Nr. 109. Verordnung

über den Wegfall des Schulgeldes in der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule und über die Einführung der allgemeinen Volksschule;

vom 12. Dezember 1918.

§ 1. Für die zum Besuche der Ortschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden.

§ 2. 1. Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten.

2. Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuche auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so haben die Erziehungspflichtigen für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

3. Für Kinder, die wegen schwacher Befähigung nicht mit Erfolg am Unterrichte der Volksschule teilnehmen können, sollen Hilfsschulen oder Hilfsschulklassen eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht gewährt werden.

4. Zur Errichtung von Privatschulen für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterrichte der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel keine Genehmigung mehr erteilt werden.

§ 3. 1. Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen die Kinder im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahre an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 (ausschließlich Handarbeits-, Turn-, Haushaltungs- und Kochunterricht) erhalten.

2. Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenen Bildungszielen errichtet werden; der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein 9. und 10. Schuljahr erstrecken.

Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen.

§ 4. 1. Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

2. Wegen Vereinigung der seitherigen Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit den Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit haben sich

die beiderseitigen Schulgemeindevvertretungen auseinanderzusetzen. Die Verhandlungen leitet die Bezirksschulinspektion, soweit nicht die oberste Schulbehörde dafür besonderen Auftrag erteilt. Die getroffenen Vereinbarungen sind der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet diese Behörde.

3. Den Lehrern an den Volks- und Fortbildungsschulen der beteiligten Gemeinden sind die in ihren Anstellungsverhältnissen begründeten Rechte zu wahren.

4. Für die vereinigten Schulgemeinden sind neue Schulvorstände (Schulausschüsse) zu bilden.

§ 5. Das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen an Volks- und Fortbildungsschulen steht in den Städten mit der Revidierten Städteordnung dem Stadtrate, in anderen Orten, an deren Schulen mindestens 10 ständige und Hilfslehrer angestellt sind, dem Gemeinderate des Schulortes, im übrigen der obersten Schulbehörde zu.

§ 6. Die fortlaufenden Staatsbeihilfen auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1914 (G. u. B.-Bl. S. 120) werden den Schulgemeinden bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung in dem höchsten Jahresbetrage gewährt, den sie innerhalb der Jahre 1914 bis 1918 erhalten haben.

§ 7. 1. Vorstehende Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1919/20 in Kraft.

2. Wo die Durchführung der Bestimmungen in § 4 Abs. 2 bis dahin ganz besonderen Schwierigkeiten begegnet, behält sich die oberste Schulbehörde die Bewilligung einer Nachfrist vor.

Dresden, den 12. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Buch.

Lorenz.

Nr. 110. Verordnung

**über die Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe durch besondere
Aufsichtsbeamte;**

vom 16. Dezember 1918.

§ 1. (1) Zur Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe, soweit diese Aufsicht nach

§ 139 b der Gewerbeordnung,
§ 21 des Kinderschutz-Gesetzes vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113),
§ 17 des Hausarbeit-Gesetzes vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl.
S. 976), sowie

§ 11 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien
und Konditoreien vom 23. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1329)
neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Aufsichtsbeamten zu übertragen
ist, wird das Land in Aufsichtsbezirke geteilt, für jeden Aufsichtsbezirk ein Ge-
werbe-Aufsichtsamt errichtet und als dessen Vorstand ein Gewerbebeamtmann
bestellt, dem als Stellvertreter und Hilfskräfte ein oder mehrere Gewerbeamt-
männer, Gewerbe-Assessoren und Gewerbe-Referendare zugeteilt werden.

(2) Der Dienstbereich und der Dienort dieser Gewerbe-Aufsichtsämter sind
aus der Beilage ○ zu ersehen.

§ 2. (1) Die Gewerbe-Aufsichtsämter sind den unteren Verwaltungsbehörden
gleichgestellt und dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium unmittelbar untergeordnet.
Ihre Beziehungen zu den höheren Verwaltungsbehörden werden vom Ministerium
besonders geregelt.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden und Ortspolizeibehörden haben den
Beamten des Gewerbe-Aufsichtsamtes auf Ersuchen Beistand zu leisten und Auskunft
zu erteilen.

§ 3. (1) Der Wirkungsbereich und die Tätigkeit der Gewerbe-Aufsichts-
ämter und ihrer Beamten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

(2) Den aus § 1 sich ergebenden Aufgaben treten folgende hinzu:

„Die im § 1 Absatz 1 genannten Beamten haben den Polizeibehörden mit
fachverständigem Räte bei dem in §§ 17 folgende der Gewerbeordnung geordneten
Genehmigungsverfahren zu dienen (§ 14 Absatz 3 der Ausführungsverord-
nung zu diesem Gesetze vom 28. März 1892, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28),
wie sie auch darüber mit zu wachen haben, daß die für die genehmigungs-
pflichtigen Anlagen festgesetzten Bedingungen und erteilten Vorschriften
beachtet werden.

(3) Hinsichtlich der Dampfessel ist von ihnen den Bestimmungen der Ver-
ordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, vom 10. De-
zember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 653) mit den aus der Verordnung,
die Aufsicht über Dampfessel durch den Sächsischen Dampfessel-Überwachungs-
Verein und durch Dampfesselbesitzer betreffend, vom 17. Dezember 1912 (Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 527) sich ergebenden Beschränkungen nachzugehen.

(4) Wegen ihrer Mitwirkung bei Durchführung des Allgemeinen Baugesetzes ist auf § 5 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 1. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428) und wegen des Wassergesetzes auf § 48 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 21. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 527) zu verweisen.

(5) Hinsichtlich der Verordnung, die Herstellung und den Betrieb von Warenaufzügen usw. betreffend, vom 26. Januar 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) haben die Beamten den Vorschriften der §§ 5 folgende dieser Verordnung, hinsichtlich der Verordnung, leichtentzündliche und feuergefährliche Stoffe und Gegenstände betreffend, vom 29. November 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) der Vorschrift im § 38 Absatz 2 dieser Verordnung nachzugehen.

(6) Das Ministerium behält sich vor, die Gewerbe-Aufsichtsämter mit weiteren Aufgaben zu betrauen."

§ 4. Wegen der besonderen technischen Aufsicht über den Betrieb der Sandsteinbrüche im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna durch einen Steinbruchs-Kommissar und Steinbruchs-Aufseher (Amtsbruchmeister) bewendet es bei der Verordnung vom 1. Mai 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56), und hinsichtlich der Mitwirkung bei Durchführung der für die Schifffahrt auf der Elbe erlassenen Verordnung vom 9. Januar 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Dezember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 699) bei den einschlagenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 5. Die gemäß § 139 b der Gewerbeordnung auszuübende Aufsicht über die den Bergpolizeibehörden unterstellten Anlagen wird von den Bergrevierbeamten (Berginspektionen) wahrgenommen. Hinsichtlich der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben, die nicht unter das Berggesetz, sondern unter § 154 a der Gewerbeordnung fallen, bewendet es bei der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256).

§ 6. (1) Die in den Gewerbeaufsichtsdienst tretenden Gewerbe-Referendare müssen den Anforderungen der Verordnung über die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den Befähigungsnachweis vom 20. Juni 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) entsprechen. Auf die vor dem 1. Januar 1905 angestellten Aufsichtsbeamten üben diese Vorschriften keine rückwirkende Kraft aus.

(2) Den im § 1 Absatz 1 genannten Beamten stehen die im § 139 b Absatz 1 der Gewerbeordnung angegebenen Befugnisse, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten gewerblichen Betriebe zu. Sie sind zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse dieser Betriebe verpflichtet.

§ 7. Zur Förderung gewisser Zweige des Aufsichtsdienstes und zur Unterstützung der Gewerbe-Aufsichtsämter werden weibliche Aufsichtsbeamte und aus dem Arbeiterstande hervorgegangene technische Hilfsbeamte ohne höhere fachwissenschaftliche Vorbildung bestellt. Sie leisten den Gewerbe-Aufsichtsämtern eines Regierungsbezirks gemeinsame Hilfe und haben in dienstlicher Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die im § 2 bezeichneten Beamten. Ihre Aufgaben werden durch besondere Dienstabweisungen geregelt.

§ 8. Das Ministerium behält sich weiter vor, im Bedarfsfalle einzelnen Gewerbe-Aufsichtsämtern als technische Beiräte Berufschemiker zuzuweisen. Diese chemischen Beiräte dürfen mit den Polizeibehörden und den Gewerbeunternehmern nur durch das Gewerbe-Aufsichtsamt verkehren und gewerbliche Betriebe zu dienstlichen Zwecken nur mit Zustimmung und im Auftrage des Gewerbe-Aufsichtsamtes besuchen. Sie sind nicht befugt, den Gewerbeunternehmern selbst Vorschriften zu erteilen und verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der von ihnen besuchten gewerblichen Betriebe geheimzuhalten.

§ 9. Die im § 6 Absatz 2 bezeichneten Rechte und Pflichten haben auch die gewerbetechnischen Räte des Ministeriums und der Kreishauptmannschaften. Bei dem Besuche gewerblicher Anlagen unmittelbare Anordnungen zu erteilen, sollen sich diese Beamte jedoch enthalten.

§ 10. Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 6. April 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81),
" 25. Juni 1904 (" " " " " 276),
" 5. " 1908 (" " " " " 240) und
" 5. " 1918 (" " " " " 149)
und mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Blotsche.

Gewerbe-Aufsichtsamt Meissen (VI. Aufsichtsbezirk):

Stadtbezirk Meissen,
Amtshauptmannschaft Großenhain,
" Meissen.

IV. Kreishauptmannschaft Leipzig:

Gewerbe-Aufsichtsamt Döbeln (XII. Aufsichtsbezirk):

Amtshauptmannschaft Döbeln,
" Rochlitz.

Gewerbe-Aufsichtsamt Leipzig I (IV. Aufsichtsbezirk):

Stadtbezirk Leipzig-Altstadt,
Amtshauptmannschaft Leipzig.

Gewerbe-Aufsichtsamt Leipzig II (XVI. Aufsichtsbezirk):

Stadtbezirk Leipzig einderleibte Vororte,
Amtshauptmannschaft Borna.

Gewerbe-Aufsichtsamt Wurzen (XI. Aufsichtsbezirk):

Amtshauptmannschaft Grimma,
" Dschak.

V. Kreishauptmannschaft Zwickau:

Gewerbe-Aufsichtsamt Auerbach (X. Aufsichtsbezirk):

Amtshauptmannschaft Auerbach.

Gewerbe-Aufsichtsamt Plauen (VII. Aufsichtsbezirk):

Stadtbezirk Plauen,
Amtshauptmannschaft Plauen,
" Olsnitz.

Gewerbe-Aufsichtsamt Zwickau (III. Aufsichtsbezirk):

Stadtbezirk Zwickau,
Amtshauptmannschaft Zwickau,
" Schwarzenberg.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

25. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 111. Verordnung wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener. S. 399. — Nr. 112. Verordnung über Kosten und Gebühren in Tierseuchenangelegenheiten. S. 400. — Nr. 113. Verordnung über die Aufhebung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden. S. 403. — Nr. 114. Verordnung, die Sächsische Staatsschuldenverwaltung betr. S. 403. — Nr. 115. Verordnung über die Erstreckung der Amtsdauer der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Einschätzungskommissionen für die Staatseinkommensteuer über den Ablauf der Wahlperiode 1917/1918 hinaus. S. 404. — Nr. 116. Bekanntmachung, die Auflösung der Ordenskanzlei betr. S. 405. — Nr. 117. Militärstrafverfahren. S. 406. — Nr. 118. Verordnung, die Einstellung des Erscheins der Leipziger Zeitung betr. S. 406. — Nr. 119. Verordnung zur Bestätigung einiger bisher ergangener Verordnungen. S. 407. — Nr. 120. Verordnung über die Wahlen zur Volkstammer der Republik Sachsen (Landeswahlgesetz). S. 408.

Nr. 111. Verordnung

wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener;

vom 7. Dezember 1918.

§ 12 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Juni 1913 zu dem Gesetze vom 21. Januar 1913 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener (G.- u. V.-Bl. S. 150 flg.) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab wie folgt abgeändert:

§ 12. (1) Für die Tage der Hin- und Rückreise wird das gesetzliche Tagegeld, berechnet auf die gesamte Zeit, gewährt, während deren der Beamte am Reisetage vom Dienstort abwesend gewesen ist; fällt die Hin- oder Rückreise in die Abordnungszeit, so ist die nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes festgesetzte, auf diese Tage entfallende Abordnungsentschädigung auf das Tagegeld anzurechnen.

Zu § 14
des Gesetzes.

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Schmitt.

Finanzministerium.

Geyer.

Weidauer.

Ausgegeben zu Dresden, den 31. Dezember 1918.

66

Nr. 112. Verordnung

über Kosten und Gebühren in Tierseuchenangelegenheiten;

vom 7. Dezember 1918.

Der § 58 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (G. = u. V.-Bl. S. 56) in der Fassung unter Punkt II der Abänderungs- und Ergänzungsverordnung vom 7. Juni 1914 (G. = u. V.-Bl. S. 160) wird mit Geltung vom 1. Januar 1919 ab weiterhin ergänzt und abgeändert, wie folgt.

A. Die Verwaltungsbehörden erheben in Seuchenangelegenheiten Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung usw., vom 30. April 1906 (G. = u. V.-Bl. S. 113).

B. Die Gebühren für die bezirkstierärztliche Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Klauenviehs und Geflügels (§§ 18, 19, 45 e der Verordnung vom 7. April 1912, §§ 5, 6, 8, 9 und 12 der Verordnung vom 1. September 1911 in der Fassung vom 1. April 1912 — siehe § 1 b der Verordnung vom 7. April 1912 —) sowie aller zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Pferdebestände (Verordnung vom 20. März 1918 — G. = u. V.-Bl. S. 45 —) werden nach den folgenden Sätzen durch Wertmarken erhoben, die bei den Güterkassen der Staatseisenbahnen und im Bedarfsfalle bei anderen vom Ministerium zu bestimmenden Stellen ausgegeben werden. Die Marken bestehen aus zwei leicht trennbaren Teilen, deren einer Teil (Quittungsmarke) auf das Gesundheitszeugnis oder in das Kontrollbuch (§§ 20 bis 23 der Bundesratsvorschriften, § 23 der Verordnung vom 7. April 1912) zu kleben und vom Bezirkstierarzt durch Aufschreiben des Datums zu entwerten, der andere Teil (Belegmarke) dem Bezirkstierarzt zu übergeben ist.

Gebührensätze für die bezirkstierärztliche Untersuchung von Handelsvieh.

1. Für die Untersuchung und Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses (§ 18 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 7. April 1912, § 18 der Bundesratsvorschriften):
 - a) bei Pferden, ausgenommen Fohlen bis zu einem halben Jahre,

bis zu 2 Stück am Amtssitz des Bezirkstierarztes	8,— M
bis zu 5 Stück unbeschadet des Untersuchungsortes	15,— "
für jedes weitere Stück	2,— "

- b) bei Fohlen bis zu einem halben Jahre
 bis zu 5 Stück 10,— *M*
 für jedes weitere Stück 1,50 "
- c) bei Kindern, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten,
 bis zu 5 Stück 10,— "
 für jedes weitere Stück 1,50 "
 Saugkälber, die zu den untersuchten Kühen gehören,
 sind gebührenfrei;
- d) bei Kälbern und Schweinen (ausgenommen Korbferkel — § 45 e
 der Verordnung vom 7. April 1912 —)
 bis zu 10 Stück 7,— "
 für jedes weitere Stück —,50 "
- e) bei Schafen, Ziegen und Korbferkeln
 bis zu 20 Stück 5,— "
 " " 100 " 10,— "
 " " 250 " 15,— "
 " " 500 " 20,— "
 und für jedes weitere angefangene Hundert desselben Be-
 sitzers 4 *M* mehr;
- f) bei Gänsen bis zu 100 Stück 6,— "
 " " 250 " 10,— "
 " " 500 " 15,— "
 " " 750 " 18,— "
 " " 1000 " 20,— "
 und für jedes weitere angefangene Fünfhundert desselben Besitzers
 6 *M* mehr;
- g) bei anderem Geflügel für je angefangene 100 kg des bahnamtlichen
 Gewichts 3,— *M*
 mindestens aber 6 *M* und für sämtliche gleichzeitig zur Untersuchung
 gestellten Tiere desselben Besitzers insgesamt nicht mehr als 30 *M*.
2. Werden an Sonn- und Festtagen Untersuchungen verlangt, zu deren Vornahme
 der Bezirkstierarzt nicht verpflichtet ist, so ist das Doppelte der Gebühren-
 sätze zu berechnen.
3. Für die Ausstellung eines besonderen Gesundheitszeugnisses 1,— *M*.

C. Es erhalten:

1. Tierärzte und Fleischbeschauer für jedes Ursprungszeugnis : 0,75 M;
2. Bezirkstierärzte
 - a) für die Überwachung der Viehmärkte und Tieraussstellungen (§ 17) von den Unternehmern je 10 M. Die Kosten für dabei erforderliche Dienstreisen der Bezirkstierärzte übernimmt die Staatskasse;
 - b) für außerordentliche Besichtigungen von Anstalten zur Herstellung von Impfstoffen (§ 30) je 10 M nebst etwaigen Reisegebühren von den Unternehmern dieser Anstalten.

D. Tierärzte, die nach § 2 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes von den Polizeibehörden als Stellvertreter von Bezirkstierärzten zugezogen werden, erhalten durch die Amtshauptmannschaften aus der Staatskasse Entschädigung für ihre Mühewaltung nach der Verordnung über die Gebühren von Tierärzten in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten vom 5. Juni 1918 (G. u. V.-Bl. S. 186).

Soweit Gebühren nach B für die Staatskasse zu erheben sind, hat dies in der dort vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Die Entschädigung der Tierärzte für unter B fallende Mühewaltungen bleibt der vom Ministerium zu genehmigenden Vereinbarung mit der Amtshauptmannschaft überlassen.

Für die Überwachung der Viehmärkte und Tieraussstellungen erhalten die Tierärzte Entschädigung nach C unter 2 a.

Die Tierärzte haben ihre Kostenberechnungen mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen der Polizeibehörden (§ 12 der Verordnung vom 7. April 1912) oder der Bezirkstierärzte in Fällen nach B versehen bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Schwarz.

Schulze.

Nr. 113. Verordnung

über die Aufhebung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden;

vom 7. Dezember 1918.

Mit der durch die neue Regierung verfügten Aufhebung des Landtags des vormaligen Königreichs Sachsen ist auch der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden als aufgehoben anzusehen. Da es sich nicht bloß um eine Auflösung der II. Kammer des vormaligen Landtags, sondern um eine Aufhebung des gesamten Landtags handelt und eine etwaige spätere Volksvertretung nicht als ein neu gewählter Landtag im Sinne der bisherigen Vorschriften, sondern als eine völlig neue Verfassungseinrichtung der Republik Sachsen anzusehen sein wird, ist für die Fortsetzung der Geschäfte des bisherigen Landtagsausschusses im Sinne von § 107 der Verfassungsurkunde („bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses“) kein Raum. Zudem wird sich die Wahl eines solchen neuen Ausschusses schon im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsverwaltung überhaupt erledigen, da die ihm bisher übertragenen Geschäfte und Obliegenheiten künftig unbedenklich vom Finanzministerium wahrgenommen werden können.

Diese Geschäfte und Obliegenheiten gehen deshalb mit dem heutigen Tage auf das Finanzministerium über.

Der Zusammentritt des Landtagsausschusses am 10. Dezember dieses Jahres hat zu unterbleiben. Die für diese Sitzung vorgesehene Auslösung von Staatsschuldenscheinen wird das Finanzministerium vornehmen.

Dresden, den 7. Dezember 1918.

Gesamtministerium.

Buck. Fleißner. Geyer. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.

Nr. 114. Verordnung,

die Sächsische Staatsschuldenverwaltung betreffend;

vom 13. Dezember 1918.

Im Anschluß an die vorstehende Verordnung des Gesamtministeriums wird folgendes bestimmt.

1. Die nach § 8 Abs. 3 des Staatsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 226) an Stelle gelöschter Staatsschuldbuchforderungen auszuliefernden Schuldverschreibungen sind künftig unter der Bezeichnung „Sächsische Staatsschuldenverwaltung“ auszufertigen und vom Vorstand des Finanzministeriums oder seinem Stellvertreter, unter Gegenzeichnung des Oberbuchhalters der Staatsschuldenverwaltung oder seines Stellvertreters, unterschriftlich zu vollziehen. Das Gleiche gilt für diejenigen Staatsschuldverschreibungen und Staatsschuldentassenscheine, die an Stelle kraftlos erklärter oder nicht mehr umlaufsfähiger gleichartiger Urkunden treten.

2. Die bereits ausgefertigten und vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unterzeichneten Erneuerungs- und Zinsscheine behalten auch weiterhin in ihrer bisherigen Form Gültigkeit.

3. Die künftig auszufertigenden Erneuerungs- und Zinsscheine sind unter der Bezeichnung „Sächsische Staatsschuldenverwaltung“ auszustellen und mit der Unterschrift des Vorstands des Finanzministeriums oder seines Stellvertreters im Wege der mechanischen Vervielfältigung zu versehen. Die Erneuerungsscheine erlangen erst dadurch Gültigkeit, daß einer der mit der Ausfertigung beauftragten Beamten der Staatsschuldenverwaltung den Ausfertigungsvermerk mit seinem Namen in abgekürzter Form eigenhändig unterzeichnet.

4. Alle Veröffentlichungen, die bisher dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden obgelegen haben, werden in Zukunft vom Finanzministerium unter der Bezeichnung „Sächsische Staatsschuldenverwaltung“ vorgenommen.

Dresden, den 13. Dezember 1918.

Sächsische Staatsschuldenverwaltung.

Geyer.

Emmerling.

Nr. 115. Verordnung

über die Erstreckung der Amtsdauer der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Einschätzungskommissionen für die Staatseinkommensteuer über den Ablauf der Wahlperiode 1917/1918 hinaus;

vom 17. Dezember 1918.

§ 1. Für alle Orte, in denen infolge der Auflösung von Organen der Gemeindeverwaltung die Neuwahl der von den aufgelösten Organen der Gemeindeverwal-

tung nach § 27 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 562) zu wählenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter auf die Jahre 1919 und 1920 noch nicht oder noch nicht vollständig vollzogen ist und bis zum Beginn der Einschätzung für das Steuerjahr 1919 nicht mehr vollzogen werden kann, wird die Amtsdauer der bisherigen, auf die Wahlperiode 1917/1918 gewählten Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter über den Ablauf dieser Wahlperiode hinaus auf das Steuerjahr 1919 bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, in dem von den neu gewählten Organen der Gemeindeverwaltung die ihnen obliegende Wahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter auf die Wahlperiode 1919/1920, soweit sie noch aussteht, gesetzmäßig und vollständig vorgenommen worden ist.

§ 2. Die Gemeindebehörden derjenigen Orte, auf welche die Voraussetzungen in § 1 zutreffen, haben der Bezirkssteuereinnahme hiervon umgehend Kenntnis zu geben und die bisherigen Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihre Stellvertreter sofort über die Fortdauer ihres Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Einschätzungskommission zu unterrichten.

Dresden, den 17. Dezember 1918.

Gesamtministerium.

Buch.	Fleißner.	Geyer.	Dr. Gradnauer.
	Lipinski.	Schwarz.	

Nr. 116. Bekanntmachung,

die Auflösung der Ordenskanzlei betreffend;

vom 19. Dezember 1918.

Die Ordenskanzlei wird mit Ende Dezember 1918 aufgelöst; die künftig noch zu erledigenden Geschäfte der Ordenskanzlei gehen auf die Kanzlei des Gesamtministeriums über. Durch diese Auflösung wird an der Verpflichtung der nach den Ordensstatuten beim Ableben von Ordensinhabern durch dessen Angehörige usw. zu bewirkenden Ablieferung der Orden und sonstigen Auszeichnungen nichts geändert, nur hat die Ablieferung nicht mehr an die Ordenskanzlei, sondern an die

Kanzlei des Gesamtministeriums in Dresden=A., Taschenberg 3, zu erfolgen.
Für nicht abgelieferte Orden usw. ist der Anschaffungspreis zu entrichten.

Dresden, den 19. Dezember 1918.

Gesamtministerium.

Buch. Fleißner. Geyer. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.
Knüpper.

Ministerium für Militärwesen.

Nr. 5200 III A.

Nr. 117. Militärstrafverfahren

vom 23. Dezember 1918.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Änderung der Militärstrafgerichtsordnung, des Einführungsgesetzes dazu und des Militärstrafgesetzbuchs, vom 5. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1422, M.-B.-Bl. Nr. 1308 S. 729) gilt für Sachsen ohne weiteres.

Die Bestimmungen unter I der Verordnung, die Bildung der Militärgerichte und das Verfahren vor denselben betreffend, vom 30. November 1918 (G.- u. B.-Bl. S. 379, M.-B.-Bl. S. 213) sind dadurch erledigt worden.

Zusätze zur Preuß. R.-M.-B. Nr. 327/12. 18. C 4 vom 14. Dezember 1918:

1. Begnadigungsgesuche werden wie bisher behandelt.
2. Die Weiterführung der laufenden Untersuchungen erfolgt nach der neuen Verordnung.

Dresden, den 23. Dezember 1918.

Der Volksbeauftragte: Fleißner.

Nr. 118. Verordnung,

die Einstellung des Erscheinens der Leipziger Zeitung betreffend;

vom 24. Dezember 1918.

Das Gesamtministerium hat beschlossen, das Erscheinen der
Leipziger Zeitung

als eines staatlichen Unternehmens mit dem 31. Dezember 1918 einzustellen.

Hist. Lex. K

Alle Bekanntmachungen, die nach Gesetz oder Verordnung bisher in der Leipziger Zeitung abgedruckt waren, sind vom 1. Januar 1919 ab ausschließlich in der Sächsischen Staatszeitung zu veröffentlichen.

Die Staatsverwaltungsbehörden, die Stadt- und Landgemeinden und die Gutsvorsteher sind verpflichtet, die Sächsische Staatszeitung zu halten.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und gilt mit dem Tage ihrer Verkündung.

Dresden, am 24. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
Ministerium für Militärwesen, Finanzministerium,
Justizministerium, Ministerium des Innern,
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Die Volksbeauftragten: Buch, Fleißner, Geyer, Dr. Gradnauer,
Lipinski, Schwarz.

Emmrich.

Nr. 119. Verordnung

zur Bestätigung einiger bisher ergangener Verordnungen;

vom 27. Dezember 1918.

Die Verordnungen des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts

1. über die Anrechnung nichtständiger Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen der Volksschullehrer, über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und über die Gewährung von Teuerungszulagen durch die Schulgemeinden vom 27. November 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 375),
2. über Ortschulaufsicht und Schulleitung vom 11. Dezember 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 389) sowie
3. über den Wegfall des Schulgeldes in der öffentlichen Volks- und Fortbildungs-
1918.

schule und über die Einführung der allgemeinen Volksschule vom 12. Dezember 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 392)
werden hierdurch mit Gesetzeskraft bestätigt.

Dresden, am 27. Dezember 1918.

Gesamtministerium.

Buch. Fleißner. Gever. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.

Nr. 120. Verordnung

über die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen
(Landeswahlgesetz);

vom 27. Dezember 1918.

§ 1. Als vorläufige Vertretung des gesamten Volkes der Republik Sachsen wird eine Volkskammer gebildet, die aus 96 Abgeordneten besteht.

§ 2. (1) Die Mitglieder der Volkskammer werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3. (1) Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben und in Sachsen wohnen; Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

(2) Der Wohnsitz in Sachsen ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung sächsischer Staatsbeamter und staatlicher Arbeiter, die außerhalb Sachsens ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sowie ihrer Angehörigen, die mit ihnen in Familiengemeinschaft leben.

§ 4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die seit mindestens einem Jahre Deutsche sind.

§ 6. (1) Das Staatsgebiet wird in 3 Wahlkreise geteilt, die mit dem 28., 29. und 30. Wahlkreis nach der Anlage zum Reichswahlgesetz vom 30. November 1918 übereinstimmen.

(2) Gewählt werden

- im 1. (28.) Wahlkreis (Dresden) 35 Abgeordnete,
 im 2. (29.) Wahlkreis (Leipzig) 24 Abgeordnete,
 im 3. (30.) Wahlkreis (Chemnitz) 37 Abgeordnete.

§ 7. Auf das Wahlverfahren finden im übrigen — soweit sich nicht aus dieser Verordnung Abweichungen ergeben — die Vorschriften des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918, der Wahlordnung vom gleichen Tage in der Fassung der Verordnung des Staatssekretärs des Innern vom 19. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1442) sowie der Ministerialverordnung Nr. 181 I L vom 7. Dezember 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 388) entsprechende Anwendung.

§ 8. (1) Die durch die Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1918 unter I ernannten Wahlkommissare werden als solche auch für die Wahlen zur Volkskammer ernannt.

(2) Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sind dieselben wie bei den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, soweit nicht nach dem Ermessen der nach der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1918 unter II, 1 zuständigen Behörden eine Änderung geboten erscheint.

§ 9. (1) Die Bestimmung derjenigen Gemeinden, in deren Wählerlisten die in § 3 Abs. 2 erwähnten Personen aufzunehmen sind, erfolgt durch das Ministerium des Innern.

(2) Die Wählerlisten werden nur in einem Stück aufgestellt. Werden Durchschläge oder Abschriften der für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung angelegten Wählerlisten benützt, so müssen sie entsprechend den inzwischen eingetretenen Veränderungen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 10. (1) Die Wählerlisten werden vom 14. bis 21. Januar 1919 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit werden vorher unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntgegeben.

(2) Über die nachträgliche Aufnahme von Angehörigen des Heeres und der Marine, die nach Ablauf der Auslegungsfrist aus dem Felde heimkehren, ergeht eine besondere Verordnung.

(3) Die Wählerliste ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

§ 11. (1) Die Bekanntmachung des Wahlkommissars nach § 12 Abs. 1 der Wahlordnung ist spätestens am 4. Januar 1919 zu erlassen.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen.

(3) Sind von den zuständigen Behörden keine Abänderungen gemäß § 8 Abs. 2 vorgenommen worden, so kann bei den nach § 30 der Wahlordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen auf die früheren Bekanntmachungen Bezug genommen werden.

(4) Im Wahlraum ist außer den in § 33 Abs. 4 der Wahlordnung erwähnten Druckstücken ein Abzug dieser Verordnung auszuhängen.

§ 12. Die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen finden Sonntag, den 2. Februar 1919 statt.

§ 13. (1) Die Volkskammer wird von den Volksbeauftragten der Republik Sachsen einberufen. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst und regelt das Wahlprüfungsverfahren. Sie beschließt über Bestätigung oder Neubildung des Gesamtministeriums und bestimmt im Einvernehmen mit diesem ihre weitere Zuständigkeit und die Dauer ihrer Wirksamkeit.

(2) Spätestens mit Ablauf des 2. Jahres nach dem Zusammentritt der Volkskammer finden Neuwahlen statt.

§ 14. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt sofort in Wirksamkeit.

Dresden, den 27. Dezember 1918.

Gesamtministerium.

Buck. Fleißner. Geyer. Dr. Gradnauer. Lipinski. Schwarz.

L. 406

19. Aug 1987

29. Okt 1987

30. Dez 1987

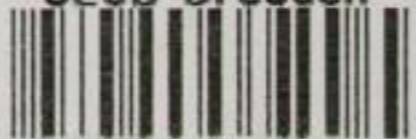
20. Okt 1988

1. Nov 1988

Marz 1989

17. Feb. 1991

SLUB Dresden



2 0001531

